image
not
available

Amts-Blatt

der

Königlich Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Zwölfter Jahrgang 1822.



Liegnitz,
gedruckt in der Königlichen Hof-Buchdruckerei bei E. Doench.

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatt der Königl. Liegnitzschen Regierung für das Jahr 1822. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materie.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		I. Accise-, Consumtionssteuer- und Zoll-Sachen.		
29. Jan. 22.	24	Wegen Besteuerung der inländischen Tabacksblätter .	7	42
17. Februar	34	Wegen Organisation der Grenzzoll-Behörden und Grenzpostirungen in der Provinz Neuvorpommern .	9	53
6. März	41	Wegen der zum Verkehr mit den Anhaltschen Ländern neuerdings bestimmten Zollämtern	11	62
16. März	49	Aufforderung der Polizeibehörden zur besondern Beaufsichtigung derjenigen Personen, welche der Zoll- und Steuer-Defraudation überführt und verdächtig sind	13	73
25. April	75	Wegen Anwendung der fünften Anordnung der allgemeinen Bestimmungen zur Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821.	18	120
25. April	77	Wegen der Erhebungs-Befugnisse der Nebenzoll-Aemter und Zöllnereien des hiesigen Regierungs-Departements	19	125
24. Juny	104	Daß Talglichte, welche aus klassensteuerpflichtigen Orten in schlachtsteuerpflichtige Städte eingehen, abgabenfrei seyn sollen, betreffend	27	186
12. Septbr.	131	Wegen der zu entrichtenden Weinsteuer pro 1822 .	38	265
19. October	—	Erläuterungen der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821. betreffend	44	305
26. Novbr.	163	Wegen Abtretung des Untersteuer-Amts Löwenberg und seines Bezirks vom Hauptsteuer-Amt Liegnitz zum Hauptsteuer-Amt Hirschberg, vom 1. Januar 1823. an	50	361
10. Decbr.	172	Wegen Auflösung des Hauptsteuer-Amts Görlitz, und Veränderungen des dortigen Hauptsteuer-Amts-Bezirks	51	372
		II. Bau-Sachen.		
26. Decbr. 1821.	4	Wegen Aufhebung der Wege-Zoll-Stätte zu Erdmannsdorf, und deren Herstellung in Quirl und Hirschberg	1	3
2. Februar 1822.	27	Wegen Anlegung eines Chaussee-Zoll-Schlages in Maywaldau	7	45

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		V. Geistliche und Schulen-Sachen.		
18. Decbr. 1821.	7	Wegen der von Baierschen Unterthanen außer Landes geschlossenen Ehen	1	4
28. Januar 1822.	25	Wegen Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Ausbau des abgebrannten Schulhauses zu Zduny, so wie zur Instandsetzung der evangelischen Kirche daselbst	7	43
7. Februar	—	Bekanntmachung der Candidaten, welche das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amt und die Erlaubniß zum Predigen erhalten . . .	10	59
23. Febr.	—	Desgleichen derjenigen Candidaten, welchen das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amt ertheilt worden	11	66
15. März	50	Wegen Abhaltung der Collecten für arme Studirende auf der Universität Breslau	13	73
20. März	55	Wegen der künftig in duplo einzureichenden Vocationen zu Prediger- und Schullehrerstellen	14	85
3. April	59	Allgemeine Vorschriften wegen richtiger Anfertigung der Special- und Haupt-Bevölkerungs-Listen .	16	99
24. April	—	Daß der Pastor Bobertag zu Lobendau für die Haynauer und der Pastor primarius Köhler zu Glogau für die Glogauer Dioces als Superintendent angestellt worden, betreffend	20	137
30. April	79	Wegen Einsammlung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte zum Bau einer evangelischen Kirche zu Arnsberg	19	127
15. May	85	Wegen Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Ausbau der evangelischen Kirche in Bohuslawitz in Böhmen	21	142
23. May	86	Wegen Einsammlung einer Haus-Collecte zum Besten der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau .	22	145
30. May	90	Wegen Ablieferung der in den Städten aufkommenden Haus-Collecten-Gelder	23	160
3. Juny	94	Wegen Einsammlung einer Haus- und Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der im Kriege zerstörten Begräbniß-Kirche zu Parchwitz	24	167
10. Juny	—	Wegen Aufnahme von Individuen, die sich dem Schulfache widmen wollen, in das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Breslau	26	180
18. Juny	98	Das Heiraths-Cautions-Normale in der K. K. Oesterreichischen Armee betreffend	25	173
1. July	—	Bekanntmachung der Candidaten der Theologie, denen die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden . .	31	110

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		VIII. Justiz-Sachen.		
17. Decbr. 1821.	—	Nähere Bestimmungen in Betreff der Leistungen der Stadtgemeinden zu Unterhaltung der Gerichtsbehörden	1	6
21. Decbr.	—	Wegen der Rechnungsführung bei den Gerichten nach der neuen Eintheilung des Thalers zu 30 Sgr. und den Sgr. zu 12 Pfennigen . . .	1	8
21. Decbr.	—	Wegen der Zuschüsse aus den Kämmereien zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden	2	10
4. Jan. 22.	—	Wegen Wahl der Curatoren bei den Depositen-Kassen	4	23
5. Januar	—	Wegen der zu erstattenden Anzeige über die im Jahre 1821 erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes	2	11
19. Januar	—	Wegen Einsendung der Salarien-Kassen-Extracte .	8	51
21. Januar	—	Wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens im Herzogthum Sachsen	5	31 32. ~~56~~
28. Januar	—	Wegen Bestrafung einer Person, welche durch muthwilliges Vorbeijagen eines mit raschen Pferden bespannten Wagens die Pferde eines andern Wagens scheu gemacht	9	64
15. Februar	—	Wegen der von den Stadt- und Untergerichten einzureichenden Rechnungs-Extracte	11	75
22. März	—	Wegen Zahlung von Scheidemünze bei Gehältern und Pensionen	13	90
22. März	—	Wegen Beschleunigung der Untersuchungen bei Vergehungen gegen die Gensd'armen . . .	15	98
2. April	—	Wegen Wiederverleihung des Rechts, die Preußische National-Cocarde zu tragen	15	121
12. April	—	Wegen Wiedererlangung des Rechts, die National-Cocarde zu tragen	18	123
17. April	—	Wegen Anweisung der Erbschafts-Stempel-Tantième für das Jahr 1819.	18	122
19. April	—	Wegen Vereinigung des Domainen-Justiz-Amts Lüben mit dem dasigen Stadtgericht . . .	18	122
10. May	—	Wegen Erhebung der Erbschafts-Stempel-Tantième pro 1820.	22	147
10. May	—	Wegen Annahme der neuen Scheidemünze bei den Salarien- und Sportul-Kassen	23	161
16. May	—	Wegen der von den Kreis-Gemeinheitstheilungs-Commissionen an die General-Commission zu Breslau zu übersendenden Acten und Karten . .	23	161
17. May	—	Wegen der Gebühren für Majorennitäts-Erklärungen	22	146
17. May	—	Daß von Bestrafung der auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner oder zur Krieges-Reserve		

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
11. October	137	Wegen der für das Jahr 1822. einzureichenden vollständigen Medicinal-Personal-Listen	42	285
22. October	140	Wegen der über die Sanitäts-Anstalten zu gewährenden Nachrichten	43	297
5. Novbr.	145	Wegen der Drehkrankheit der Schaafe	45	317
20. Novbr.	154	Berichtigung der Verordnung wegen der Veränderungen der allgemeinen Arznei-Taxe	48	345
26. Novbr.	157	Wegen der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medicinal-Beamten	49	356
17. Decbr.	174	Aufforderung zur schleunigsten Einsendung der Special-Impf-Listen	51	373
17. Decbr.	175	Wegen Namhaftmachung der Lehrtöchter zum nächsten Hebammen-Lehr-Cursus	51	374
		XI. Militair-, Invaliden- und Vorspann-Sachen.		
28. Decbr. 1821.	5	Wegen sämmtlicher noch nicht liquidirter Forderungen für Natural-Lieferungen, Militair-Beköstigung und Vorspann bis ult. December 1821. . . .	1	3
3. Jan. 22.	2	Wegen Lieferung der Fourage für die Land-Gensd'armen	2	9
22. Januar	—	Wegen Zahlung einer Gratification an die Herzoglich Nassauschen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen	6 7 8	34 41 49
28. Januar	16	Wegen der pro 1822. geltenden Martini-Marktpreise	5 6	29 35
9. Februar	—	Wegen Beendigung der Geschäfte der Commission zur Untersuchung des Kassen- und Rechnungswesens der vor dem Tilsiter Frieden aufgelösten Regimenter	8	49
13. Februar	32	Wegen der Nachweisung der aus den letzten Kriegen noch vorhandenen Magazin-Utensilien . . .	8	51
25. Februar	35	Wegen Vertheilung von Beutepferde-Geldern vom 2ten Schlesischen Husaren-Regiment . . .	9 10 11	54 58 63
27. Februar	36	Wegen des Servises für die Compagnie- und Escadron-Chirurgen	10	57
28. März	54	Betreffend die mit dem 1. May 1822. eintretende Einrichtung wegen sofortiger Befriedigung der Unterthanen für verabreichte Truppen-Beköstigung und gelieferten Vorspann	14	81

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
31. März	57	Wegen Einsendung der Nachweisung von den gelernten Jägern	15	89
15. April	76	Wegen Beschaffung des Brenn-Materials bei den Wacht-Pfahl-Laternen in den Garnison-Städten . .	18	121
3. May	83	Wegen der im Jahre 1806. bei den Civil-Behörden deponirten Registraturen der Regimenter . .	20	134
6. May	—	Wegen Auszahlung noch rückständiger Tractaments-Gelder an Militairs vom 2ten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiment	21 22 23	142 147 162
9. May	81	Wegen Einreichung der fürs Jahr 1821. noch rückständigen Servis- und Garnison-Kosten-Liquidation	20	133
30. May	91	Das Anhalten des beurlaubten Soldaten Gottfried Schwarz betreffend	23	161
8. Juny	95	Wegen den Nachrichten über die aus den vormaligen Verpflegungs-Magazinen noch vorhandenen Utensilien	24	167
28. August	126	Wegen der in das Königl. Garde-Jäger-Bataillon und in die Jäger-Abtheilungen freiwillig eintretenden Jäger	35	242
13. Septbr.	133	Wegen Zurückverlegung des Staabs der 9ten Landwehr-Brigade nach Glogau	38	266
13. Septbr.	—	Wegen der Todes-Erklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815. nicht zurückgekehrten Militair-Personen	41	283
2. Octbr.	136	Wegen freiwilliger Militair-Dienst-Ableistung als Chirurgus	41	277
7. October	—	Wegen Verdingung des Militair-Verpflegungs-Bedarfs im Liegnitzschen Regierungs-Departement vom 1. Februar 1823. ab	42	290
25. Octbr.	144	Wegen der in dem Feldzuge gegen Rußland im Jahre 1812. verschollenen Preuß. Unterthanen . .	45	317
31. Octbr.	—	Wegen des zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration angesetzten Präclusiv-Termins . .	51	369
16. Novbr.	—	Wegen der von den Civil-Aerzten über den Gesundheits-Zustand militairpflichtiger Individuen ausgestellten Zeugnisse	52	377
22. Novbr.	153	Wegen Liquidirung des Servises und der Garnison-Kosten pro 1822.	48	345
23. Novbr.	155	Wegen der Justificationen bei Zahlung der Invaliden-Gnadenthaler und Wartegelder	48	346
30. Novbr.	165	Wegen nothwendiger Anzeige von Versorgungen, welche Militair-Invaliden erhalten haben . . .	50	362

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		XII. Polizei-Sachen.		
11. Decbr. 1821.	6	Verzeichniß der in den Monaten October und November 1821. über die Grenze geschafften ausländischen Vagabunden	1	4
4. Jan 22.	11	Wegen Verfertigung der Frauenkleider	3	17
4. Januar	—	Wegen der Wiederbelebungs-Versuche der im Wasser Verunglückten, sich selbst Entleibten oder in schädlichen Luftarten Erstickten	4	22
18. Januar	15	Ausruf zu der Anzeige, ob Bäckereien auf Steinkohlenbrand etablirt sind?	4	22
22. Januar	18	Nachweisung der im Monat December 1821. über die Grenze geschafften ausländischen Vagabunden	5	30
5. März	43	Desgleichen von den im Monat Januar 1822. über die Grenze geschafften ausländischen Vagabunden	11	64
6. März	40	Wegen Erniedrigung der zu hohen Kaffen an den auf der Oder gebräuchlichen Schiffsgefäßen	11	62
6. März	44	Wegen der Versuche schneller Feuerlöschung durch künstliche Mittel	11	64
18. März	47	Wegen Bewilligung der freien Bäder in Warmbrunn	12 / 13	70 / 74
27. März	58	Wegen der jenseits der Elbe sich gebildeten Hagelschaden-Assecuranz-Societät	15	89
16. April	73	Wegen der für den Badeort Driburg geschehenen Verbesserungen	17	110
18. April	71	Warnung vor dem Genuß geräucherter und verdorbener Blut- und Leberwürste	17	106
25. April	82	Nachweisung der in den Monaten Februar und März 1822. über die Grenze geschafften ausländischen Vagabunden	20	134
14. May	84	Wegen Verwaltung der Paß-Polizei zu Primkenau	21	141
23. May	96	Nachweisung der im April 1822. über die Grenze geschafften ausländischen Vagabunden	24	168
31. May	92	Wegen der Maaßregeln gegen wandernde Handwerks-Gesellen, welche ihre Pässe verloren haben	24	165
21. Juny	100	Wegen Erniedrigung der Kaffen an den Oder-Schiffsgefäßen	26	177
30. Juny	103	Nachweisung der im Monat May d. J. über die Grenze geschafften ausländischen Vagabunden	27	134
13. July	108	Wegen Ausmittelung der Urheber vorsätzlicher Brandstiftungen	29	198
13. July	109	Wegen einer neuen Art von feuersichern Stalllaternen	29	195
16. July	113	Nachweisung der im Monat Juny 1822. über die Grenze geschafften ausländischen Vagabunden	31	210
6. August	116	Wegen der äußern Kennzeichen der Pulver-Transporte	33	221

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		XIV. Allgemeine Regierungs-Sachen.		
30. Novbr. 1821.	—	Wegen Ernennung der Special-Commissarien in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten in der Ober-Lausitz	2	11
30. Novbr.	—	Wegen Ernennung der Justiz-Commissarien in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten	2	12
13. Januar	13	Wegen der nunmehr für Niederschlesien ernannten General-Commission zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	3	18
19. Januar	—	Wegen Ernennung des Herrn v. Johnston zum General-Commissarius für Nieder-Schlesien . .	4	26
23. Januar	22	Wegen des Attests der Candidaten, welche sich zum Feldmesser-Examen melden	6	36
6. Februar	23	Aufforderung an die mit Dienst-Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten im hiesigen Departement bisher beschäftigt gewesenen Herren Commissarien, ihre Operationen einzustellen . .	6	36
8. Februar	26	Wegen der Nachrichten von den öffentlichen alterthümlichen Denkmälern	7	44
8. Februar	28	Wegen der für das Jahr 1822. im Liegnitzschen Regierungs-Departement zu errichtenden Beschäl-Stationen	7	45
9. Febr.	30	Wegen der für die Schriften in jüdischer Sprache ernannten Censores	7	46
12. —	—	Bekanntmachung, daß ein gewisser Reichelt nicht zum Assistenten der General-Commission für den Frankfurthschen Regier. Bezirk und die Lausitz ernannt worden sey	9	55
16. —	37	Wegen der dem Dominio Zapplau, Guhrauschen Kreises, ertheilten Befugniß zur Erhebung eines Brückengeldes bei der daselbst über den Bartsch-Fluß befindlichen Brücke	10	57
17. —	33	Wegen der im hiesigen Departement errichteten fünften Beschäl-Station	8	51
4. März	—	Bekanntmachung der General-Commission für Niederschlesien, daß sie in völlige Wirksamkeit getreten sey	11	66
8. —	39	Wegen der öffentlichen Ausstellung inländischer Fabrikate	11	61
15. März	46	Berichtigung der Verordnung vom 6. Februar d. J. in Dienstablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten	12	70
23. März	53	Wegen Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummen-Anstalt zu Breslau	14	80

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		Estaffetten zu erlegenden Brücken=, Wege= und Pflaster=Geldern mitzutheilen	27	181
4. July	—	Wegen der in Potsdam zu errichtenden Civil=Waisen=Versorgungs=Anstalt	30	203
11. July	—	Wegen der einzusendenden Nachweise der 14jährigen Martini=Marktpreise	32	213
11. August	—	Wegen des einigen jüdischen Staatsbürgern abhanden gekommenen Staatsbürger=Attests	38	267
26. August	123	Wegen der Hebungs=Regeln bei den Privat=Wege=Mauthen	35	236
9. Septbr.	—	Die von der allgemeinen Wittwen=Kasse im Monat October 1822. zu leistenden Zahlungen betreffend .	39	271
28. —	—	Wegen der Cautionen der Bürgermeister Seidler zu Kikol und Sauf zu Maire	43	293
9. Octbr.	—	Wegen der Provision der Commissarien und Agenten der allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt .	43	304
22. —	—	Daß alle an die Soldinsche General=Commissions=Kasse zu leistenden Zahlungen nur an diese zu berichtigen und zu addressiren sind, betreffend . . .	47	336
18. Novbr.	—	Wegen der Portofreiheit in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs= und Gemeinheitstheilungs=Angelegenheiten	50	365
20. —	—	Wegen Anfuhre des Salzes aus dem Salz=Magazin zu Schwusen	49	360
29. —	159	Wegen Einreichung der Nachweisung vom Amtsblätter=Bedarf pro 1823.	49	357
1. Decbr.	168	Wegen der Sammlungen in der Ober=Lausitz für das Institut der barmherzigen Brüder zu Breslau .	50	364
4. Decbr.	162	Wegen Lieferung des jährlichen Regierungs=Schreib=Materialien=Bedarfs	{49 {50	358 364
5. —	164	Wegen Einziehung der Pränumerations=Gelder für die Gesetz=Sammlung	50	361
12. Decbr.	171	Wegen der für die Instanzien=Notiz pro 1823. noch rückständigen Nachrichten.	51	372
		XV. Staats=Schulden=Sachen.		
14. Novbr. 1821.	—	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestimmungen zur Beendigung der Peräquations=Angelegenheiten .	{4 {6	24 37
28. Decbr.	1	Wegen Zahlung der den 1. Januar 1822. fälligen Zinsen von Staats=Schuldscheinen	1	1
5. Januar 1822.	9	Wegen Umtauschung der Lieferungs=Scheine gegen Staats=Schuldscheine	2	9

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
19. Jan. 22.	17	Nachweisung von mortificirten Staats-Papieren .	5	29
7. März	—	Wegen Empfangnahme der auf Haupt-Nutzholz-Kassen- und Haupt-Brennholz-Kassen-Obligationen noch nicht abgehobenen Summen an Kapital und Zinsen .	16	97
21. März	—	Wegen der in Schlesien 1813. ausgeschriebenen Kriegs-Zwangs-Anleihe	16	98
26. März	—	Wegen der zur Zahlung ausgesetzten ausgeloosten Kammer-Credit-Kassen-Scheine	15	91
26. März	—	Wegen der zur Zahlung ausgesetzten ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine	15	92
2. April	—	Wegen Zahlung der Zinsen von den Staats-Schuldscheinen vom 1. Juny 1822. ab	18	119
11. April	—	Bekanntmachung der bei der 8ten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern	18	123
13. —	—	Wegen Verloosung der auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen Sächsischen Kammer-Credit-Kassen-Scheine	17	115
13. —	—	Wegen Verloosung der auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen Sächsischen Steuer-Credit-Kassen-Scheine	17	115
15. —	—	Wegen Zahlung der Zinsen von den Kurmärkschen Obligationen	18	118
29. —	—	Wegen des Liquidations-Verfahrens zu Regulirung der aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände	19	127
29. —	—	Wegen des Liquidations-Verfahrens zu Regulirung der aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände	{24 {27	168 186
30. —	—	Wegen der Statt gefundenen Verloosung der Sächsischen Kammer-Credit-Kassen-Scheine . . .	19	129
30. April	—	Wegen der Statt gefundenen Verloosung der Sächsischen Steuer-Credit-Kassen-Scheine	19	130
14. May	—	Wegen der dritten Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien am 1. July 1822.	23	153
8. August	—	Wegen Tilgung der Kriegs-Schulden der Provinz Neumark	37	249
16. —	—	Wegen der von Preußen zu regulirenden Ansprüche an das Großherzogthum Posen und an die Kreise Kulm, Thorn und Michelau, aus der Zeit der ehemaligen herzogl. Warschauschen Verwaltung . . .	38	261
16. —	—	Wegen Anmeldung der Forderungen aus den Anleihen des ehemaligen Herzogthums Warschau aus den Jahren 1808. und 1812.	38	262

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
30. August	—	Wegen Befriedigung der Eingesessenen in den wiedererworbenen an Frankreich abgetreten gewesenen Gebietstheilen mit ihren Forderungen für Leistungen an vaterländischen Truppen bis zum Tilsiter Frieden	38	363
31. —	—	Wegen des Präclusiv-Termins zu Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldscheine . .	38	264
31. —	129	Den auf den 1. December d. J. festgesetzten Präclusiv-Termin, wegen Befriedigung der Beamten, welche in Folge des Tilsiter Friedens ihre Stellen verloren haben, betreffend	38	264
4. Septbr.	—	Wegen Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldscheine	42	289
10. —	—	Wegen Ausgabe neuer Coupons zu den Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen.	38	266
17. —	—	Wegen der zur Zahlung ausgesetzten ausgelooseten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine	40	275
18. —	—	Desgl. der Kammer-Kredit-Kassen-Scheine . .	40	276
19. —	—	Wegen fernerer Ausloosung der in der Verloosung noch begriffenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine . .	40	274
20. —	—	Desgleichen wegen der in der Verloosung noch begriffenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine . .	40	274
30. Septbr.	—	Wegen der bei der 9ten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern . . .	42	291
5. October	—	Wegen der gezogenen Nummern bei Verloosung der Kammer-Kredit-Kassen-Scheine	42	293
9. —	—	Die gezogenen Nummern bei Verloosung der Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betr. . . .	43	303
12. —	—	Wegen Regulirung des Neumärkschen Krieges-Schulden-Wesens	46	325
25. —	—	Wegen Umschreibung der Lieferungscheine in Staats-Schuldscheine	45 46	321 329
14. Novbr.	—	Wegen der vierten Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien	49	349
28. —	—	Wegen Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen	52	378
29. —	—	Wegen Einsendung der Lieferungsscheine zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine	49	357
29. Novbr.	—	Wegen des verbrandten oder abhänden gekommenen Staats-Schuldscheins No. 43, 566. Litt. E. über 200 Rthl.	51	371
7. Decbr.	—	Wegen Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen	52	379
20. Decbr.	176	Wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series IV. auf Staats-Schuldscheine	52	380

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.

Liegnitz, den 5. Januar 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 1. Die den 1. Januar 1822. fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend.

Die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat unterm 15. d. M. durch die dortigen Zeitungen und Intelligenzblätter (Haude- und Spenersche Zeitung No. 152. vom 20. d. M.) wegen der baaren Auszahlung der am 1. Januar 1822. oder schon früher fällig werdenden Staats-Schuldschein-Zinsen, eine Bekanntmachung erlassen, nach welcher die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher fälligen Zins-Coupons, sie nicht nur

a) zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, imgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung geben, sondern auch

b) während der beiden Monate Januar und Februar 1822. bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- und Special-Kasse zur Zahlung in baarem Gelde abliefern können.

Dies wird für das gesammte Publikum hiermit zur Kenntniß gebracht, die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst, imgleichen sämmtliche Spezial-Kassen aber werden zugleich angewiesen, auf die bei denselben in den genannten beiden Monaten zu dem Ende präsentirt werdenden Staats-Schuldschein-Zins-Coupons baare Zahlung zu leisten.

Liegnitz, den 28. December 1821.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 146. R. December c.

No. 2. Wegen der nach dem Gesetz vom 7. Juny 1821. den Forstfrevlern zu substituirenden Forstarbeiten.

In dem §. 5. des Königlichen Gesetzes vom 7. Juny 1821 „wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle, ist festgesetzt, daß wegen der Art der Forstarbeit, wegen des etwa zu ihrer Verrichtung anzuwendenden Zwanges, der dabei eintretenden Aufsicht und des Maaßes und der Art der Beköstigung, nähere Bestimmung von den Königlichen Regierungen und

 den

den Landes-Justiz-Collegien erfolgen soll. Diesem gemäß wird hiermit folgendes festgesetzt:

1. Wählt der Waldeigenthümer (der bei Königlichen Forsten durch den Oberförster des Reviers vertreten wird) in dem Falle des §. 4. und in Gemäßheit des §. 5. des erwähnten Gesetzes, Forstarbeit, so soll solche bestehen

   A. a) in Fertigung von Gräben im Forste,
      b) im Aufhacken und Wundmachen alter Blößen,
      c) im Ausbessern von Waldwegen rc., wobei sowohl wegen des Anfangs und des Endes einer Tagearbeit, als auch der Ruhestunden, die Vorschriften der §§. 361. bis 365. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts anzuwenden sind.

   B. Die dem Wald-Eigenthümer in diesem Falle zur Last fallende nothdürftige Verpflegung des Verurtheilten, wird nach dem Kosten-Regulativ vom 10. October 1815. auf Einen Groschen Courant täglich für den Mann, im Fall der Theurung aber auf so viel, als zwei Pfund Brod kosten, bestimmt.

   C. Die Aufsicht über die zur Forstarbeit Verurtheilten führt in Königlichen Forsten der Unterförster oder der Waldwärter des Beganges, in Privatforsten der Revierförster oder Haideläufer.

2. Wenn der zur Forstarbeit Verurtheilte, sich der Arbeit nicht unterziehen will und von dem betreffenden Forstbeamten dazu, in der im Urtel allemal zu bestimmenden Frist, bereits vergebens aufgefordert worden ist, so hat das competente Gericht dem Verurtheilten eine endliche Frist von 24 Stunden, unter Androhung der Folgen bei fortgesetzter Weigerung, zu bestimmen und nach Ablauf derselben den Verurtheilten sofort zur gefänglichen Haft zu bringen und darin so lange zurück zu behalten, bis er sich zur Leistung bereit erklärt hat. Ist aber die höchstens nach §. 52. Tit. 24. Th. I. der Gerichtsordnung bis auf drei Monate zu verlängernde Haft den Verurtheilten zur Leistung der Forstarbeit zu bringen, nicht vermögend, so muß sodann statt der Forstarbeit die Gefängnißstrafe unverzüglich vollstreckt werden.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Untergerichte, desgleichen sämmtliche Königl. und Privat-Forst-Verwaltungen Unsers Departements in vorkommenden Fällen zu achten.

Liegnitz, den 6. October 1821. Breslau, den 21. Septbr. 1821.

Königl. Pr. Regierung. **Königl. Pr. Ober-Landesgericht von Schlesien.**

No. 3. Die Fortdauer der Wirksamkeit der Allerhöchsten Kabinets-

Da es unmöglich geworden, das neue Stempel-Gesetz, wie es die Allerhöchste Absicht war, schon mit dem 1. Januar k. J. in Ausführung zu bringen, so haben Sr. Königl. Majestät geruht, mittelst Allerhöchster Kabinets-

binetsordre vom 15. d. M. zu befehlen, daß die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juny d. J. gegebenen (den Einsassen unsers Regierungs-Departements unterm 18. Juny d. J. im 25. Stück des Amtsblatts sub No. 91. bekannt gemachten) Bestimmungen bis zu dem Zeitpunkte in Wirksamkeit bleiben sollen, wo das neue Stempelgesetz zur Ausführung wird gebracht werden können.

Ordre vom 7. Juny d. J. die Veränderung der Stempel-Steuer betreffend.

Diese Anordnung bringen Wir dem Reskripte des hohen Finanz-Ministerii vom 18. December d. J. gemäß, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Liegnitz, den 28. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 111. R. December c.

No. 4. Betreffend die Aufhebung der Wege-Zoll-Stätte zu Erdmannsdorf und deren Herstellung in Quirl und Hirschberg.

Die Wegegeldstätte zu Erdmannsdorf Hirschbergschen Kreises hört mit dem Schlusse dieses Jahres auf. Dagegen wird der Wegezoll

a) von Hirschberg bis Schmiedeberg in Hirschberg am Zollschlage der Chaussee auf 2 Meilen erhoben und muß der dort empfangene Wegezollzettel, zu Vermeidung nochmaliger Zahlung, am Wege-Zollhause zu Quirl abgegeben werden;

b) von Schmiedeberg bis Hirschberg in Quirl am Zollschlage der Chaussee auf 2 Meilen erhoben, und muß der hier ertheilte Zollzettel am Zollschlage bei Hirschberg zu Vermeidung nochmaliger Zahlung unfehlbar abgegeben werden.

Hiernach hat sich das reisende Publikum zu achten.

Liegnitz, den 26. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 84. R. December c.

No. 5. Betr. sämmtliche noch nicht liquidirte Forderungen für Natural-Lieferungen, Militär-Beköstigung und Vorspann bis ult. December 1821.

Wir fordern die Landräthe Unsers Verwaltungs-Bezirks auf:

ohnfehlbar bis zum 15. Januar 1822. sämmtliche noch nicht liquidirte Forderungen, für von den Kreis-Einsassen geleisteten Natural-Lieferungen, verabreichte Militair-Beköstigung und Vorspann, bis ultimo December 1821. anher zu liquidiren. Nach Verlauf dieses Termins können die vorbenannten Forderungen an Uns nicht mehr liquidirt werden, und werden demjenigen zur Last fallen, der das Versäumniß, ohne erhebliche Ursachen, verschuldet hat.

Liegnitz, den 28. December 1821.

Königlich Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1384. December c.

No. 6. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden für

No.	Name und Stand	Geburts-ort.	Personal.							
			Alter.	Größe.		Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
				Zoll.	Zoll.					
1	Anna Rosina Mai	St. Peters in Böhmen.	64	—	—	grau	niedrig	grau	grau	—
2	Häuslersfrau Johanna Weivert und Tochter	Lusdorf in Böhmen	47	—	—	braun	frei	braun	—	spitz
3	Der Tuchmacher-Gesell Gottfried Ammon	Bielitz im Herzogth. Teschen	28	5	$5\frac{1}{4}$	—	bedeckt	schwarz	blau	dick
4	Theresia Pischmann	Schluckenau in Böhmen	28	—	—	schwarz	niedrig	braun	braun	groß
5	Der Tuchmacher-Gesell Gottl. Hille	Raguhn im Anh. Dessauf.	25	5	5	braun	hoch	—	blau	lang

Liegnitz, den 21. December 1821.

No. 7.
Betreffend die von Baiersch. Unterthanen außer Landes geschlossenen Ehen.

In einer im Königreich Baiern bestehenden Verordnung vom 12. Juli 1808,

die Beförderung der Ehen auf dem Lande betreffend,

heißt es unter andern:

§. 16. Da Wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässige Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen.

§. 17. Wer sich dieses Verbots ungeachtet außer Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr, neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißstrafe von Einem Monat belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen oder abzudienen hat.

Da es sich hiernach ereignen kann, daß, in Folge der mit Königl. Baierschen Unterthanen außerhalb des Königreichs Baiern geschlossenen Ehen, auch Königl.

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften die Monate October und November 1821.

Beschreibung.								Wohin geschafft? nach	Bemerkungen.
Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.		
gewöhnl.	—	—	oval	gelblich	—	mitteler	—	Böhmen.	
gewöhnl.	—	—	rund	hager	—	schlank	—	desgl.	
mittel.	—	schwarz	—	oval	—	mitteler	—	desgl.	
aufgeworfen	—	—	klein	—	—	—	—	desgl.	
schmal	—	braun	spitz	hager	—	breitschuldr.	—	Anhalt-Dessau.	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Königl. Preuß. Unterthanen auf eine für sie nachtheilige Art betroffen werden; so wird, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der oben stehende Inhalt der Königl. Baierschen Verordnung vom 12. Juli 1808. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Herren Superintendenten und Erzpriester hiesigen Regierungs-Bereichs werden demnach hierdurch aufgefordert, die ihnen untergeordneten Pfarrer anzuweisen, bei vorkommenden Proklamationen und Trauungen diesseitiger mit Königl. Baierschen Unterthanen, die erstern auf die Königl. Baiersche Verordnung vom 12. Juli 1808. aufmerksam zu machen, und ihnen die nachtheiligen Folgen einer solchen Ehe vorzuhalten.

Liegnitz, den 18. December 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 81. R. Decbr. c.

In-

No. 8. Betreffend den aus Memel verschifften Leinsaamen.

Inhalts eines Schreibens der Königl. Regierung zu Königsberg in Ostpreußen, hat die Kaufmannschaft zu Memel bemerkt, daß der von Windau kommende Leinsaamen oft dem aus Memel verschifften vorgezogen wird. Da aber in der Umgegend des ersten Hafens nur so wenig Leinsaamen gebaut wird, daß mit dem Gewinn kaum der vierte Theil der gemachten Aufträge befriedigt werden kann, und dieser Hafen seine Saaten meistens aus der Gegend von Memel bezieht, so beruht die vorbemerkte Meinung auf einem Vorurtheil.

Wir machen solches dem daran Interesse findenden Publikum hierdurch bekannt, mit dem Bemerken: wie in Erfahrung gebracht worden, daß Windau in diesem Jahre kein eignes Gewächs hat, sondern von dort aus in der Nachbarschaft von Memel alte Waare eingekauft ist, auch von Memel zwei Ladungen bezogen sind, die wahrscheinlich für eignes Produkt nach Stettin u. s. w. werden gesandt werden.

Liegnitz, den 23. December 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1393. December c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Nähere Bestimmungen in Betreff der Leistungen der Stadtgemeinden zu Unterhaltung der Gerichts-Behörden.

Nachdem durch die Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre vom 3. October d. J. nähere Bestimmungen über die Verhältnisse, wegen der in dem Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. May 1820. §. 10. Lit. c. pag. 137. der Gesetzsammlung bestimmten Leistungen der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden, ergangen sind, wird das hierüber an das unterzeichnete Ober-Landesgericht ergangene hohe Justiz-Ministerial-Rescript nachstehenden Inhalts:

„Seine Königliche Majestät haben zur Hebung der Zweifel, welche nach dem am 11 Juny d. J. gehaltenen Immediat-Vortrage des Königl. Staats-Ministerii, der §. 10. c. des Gesetzes vom 30. May v. J., die Einrichtung des Abgabenwesens betreffend, zurückgelassen hat, mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. v. M. folgendes festzusetzen geruhet:

1. Die Beiträge, welche nach dieser gesetzlichen Bestimmung die Stadtgemeinen zur Unterhaltung des Gerichts, imgleichen der vom Staate außerhalb den Magisträten besonders angeordneten Polizeibehörden fernerhin nicht mehr zu leisten haben, sind nach dem strengen Wortverstande zu erklären. Die Unterhaltung der genannten Behörden, namentlich ihre Besoldung und die Kosten, welche zu ihrem unmittelbaren Geschäftsbetriebe für Heizung, Erleuchtung, Büreaubedürfnisse und dergleichen, erforderlich sind, bestreitet daher der Staat, und bezieht

dafür

dafür die Sporteln, als den unmittelbaren Erwerb dieser Behörden. Alle übrige, sowohl allgemeine, als besondere Verpflichtungen, wenn sie nicht gesetzlich abgeändert sind, oder noch abgeändert werden, müssen die Stadtgemeinen in der bisherigen Art gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen, fernerhin erfüllen.

2. In Absicht der Localien soll die Eingangs bemerkte Stelle des Gesetzes vom 30 May v. J., der wegen Einrichtung der Untergerichte in den ehemals sächsischen Provinzen am 4. May v. J. von Seiner Majestät ertheilten Instruktion gemäß, in Anwendung gebracht werden, worin §. 3. b. bestimmt ist, daß

nur die Lokalien, welche bisher schon zum Sitze der Gerichte gedient haben, oder dazu gewidmet werden können, ohne andern nöthigen Communalbestimmungen Eintrag zu thun, den Gerichten unentgeldlich einzuräumen sind.

Wenn aber darüber Zweifel entstehet, ob ein Local ohne Beeinträchtigung anderer nöthigen Communalbestimmungen dem bemerkten Zwecke gewidmet werden kann, so sollen darüber lediglich die Regierungen, mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern, welches sich alsdann mit dem Justiz-Ministerio zu vernehmen hat, entscheiden.

3. Was die Abrechnung der Kommunen mit dem Justiz Salarien-Kassen betrifft, so sollen überall, wo besondere Justiz-Salarien-Kassen bestanden haben, die früher fixirten Beiträge der Kommunen bis zum 1. Januar 1821. fortgesetzt, und die zu dieser Zeit verbleibenden Bestände und Sportelreste den Salarien-Kassen ohne Ab- und Nachrechnung verbleiben, dagegen aber alle Ausgabe-Rückstände aus früherer Zeit, von diesen Kassen ohne diesfälligen Anspruch an die Kommunen berichtigt werden.

Nach diesen, höhern Orts festgestellten Prinzipien hat das Königl. Ober-Landesgericht vorkommende Zweifel zu entscheiden, und namentlich von den Städten fernerhin die Unterhaltung der Justizgefängnisse und die Entrichtung der Criminalkosten in der gesetzlich bestehenden Art zu fordern, auch dafür zu sorgen, daß die rückständigen fixirten Zuschüsse der Städte, bis ultimo December 1820. den Stadtgerichts-Salarien-Kassen angewiesen werden.

Die Städte, welche Sportelbestände gefordert haben, sind mit diesen Ansprüchen abzuweisen. Berlin, den 2. November 1821.

Der Justiz-Minister Kircheisen.

An

das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau."

zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung von den betreffenden Unterbehörden gebracht. Glogau, den 17. December 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Durch

Wegen Rechnungsführung nach der neuen Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und den Sgr. in 12 Pfennige.

Durch die öffentlichen Blätter ist bereits bekannt gemacht worden, daß in Gefolge des §. 14. des Gesetzes vom 30. September d. J., von dem Königlichen Staats-Ministerio beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen, nach der neuen Eintheilung des Thalers in dreissig Silbergroschen, und des Silbergroschens in Zwölf Pfennige, schon mit dem 1. Januar 1822. in der ganzen Monarchie, eintreten zu lassen.

Dem zufolge und auf den Grund eines diesfälligen ausdrücklichen Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, vom 14. d. M., werden die sämmtlichen Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen: vom 1. Januar k. J. ab, bei allen von denselben abhängigen Sportel- und Depositen- oder sonstigen öffentlichen Kassen, die Kassenbücher, Manualien, Journale, Einnahme-Beläge, Etats rc. nach der neuen Münzeintheilung einzurichten und die letztere; bei allen Kosten-Liquidationen, Rechnungen, Kassen-Extrakten, Uebersichten und Nachweisungen aller Art, welche den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffen, zu beobachten.

Da aber in Vergleichung der Silbergroschen gegen altes Courant, den Thaler zu 24 Groschen gerechnet, als worauf nur die zur Zeit bestehenden Sporteltaxen berechnet sind, bei Ansetzung von Pfennigen, Bruchpfennige entstehen, welche theils nicht zahlbar sind, und anderntheils nur das Rechnungswesen erschweren: so wird deshalb auf die, Seitens des Königl. Ober-Präsidii von Schlesien durch die Amtsblätter und andre öffentliche Blätter bekannt gemachte Werthvergleichungs-Tabelle der jetzt ausgeprägten neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die gegenwärtig noch umlaufenden alten Scheidemünzen, hiermit lediglich verwiesen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche Unter-Gerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements genau zu achten.

Breslau, den 21. December 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.

Liegnitz, den 12. Januar 1822

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No 9. Umtauschung der Lieferungsscheine gegen Staats-Schuldscheine betreffend.

Das Publikum ist bereits durch die in den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern vom 28. May 1818. enthaltene Verordnung vom 26. desselben Monats aufgefordert, die sogenannten

Lieferungs-Scheine

bei der Controlle der Staats-Papiere gegen Staats-Schuldscheine umzutauschen.

Es werden daher, um überhaupt die Ausreichung von Staats-Schuldscheinen, in Gefolge des Gesetzes vom 17. Januar 1820., wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens, zu beendigen und für immer zu schließen, alle diejenigen, welche sich noch im Besitze solcher Lieferungs-Scheine befinden, erinnert, jener Aufforderung Folge zu leisten, indem, sobald es die Umstände nur irgend verstatten, für die Umtauschung derselben ein Präclusiv-Termin ausgebracht werden wird.

Berlin, den 10. November 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beelitz. Deetz.

In Betreff vorstehender Bekanntmachung wird das Publikum auf die Verordnung des Königl. Schatz-Ministerii vom 26. May 1818. und Unserer Verfügung vom 3. July 1818., im 28. Stück Unsers Amtsblattes vom Jahr 1818. No. 159, wegen Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldscheine, verwiesen.

Liegnitz, den 5. Januar 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 10. Die Lieferung der Fourage für die Landgensd'armen betr.

Die Negotianten Michaelis Bamberger und Genossen in Glogau haben, bei den mit ihnen über die Lieferung der Militair-Verpflegungs-Gegen-

genstände für den Zeitraum vom 1. Februar 1822. bis Ende Januar 1823. heute abgeschlossenen Contrakt, es mit übernommen, auch die Fourage für sämmtliche in Unserm Verwaltungs-Bezirk stationirten berittenen Land-Gensd'armen für diese Zeit zu liefern. An den Orten, wo stehende Magazine sind, geschieht durch diese die Verabreichung der Fourage an die Land-Gensd'armen; an denjenigen Orten aber, wo keine Magazine sich befinden, sind die Unternehmer verpflichtet, durch zuverlässige namhaft zu machende Männer den Bedarf in untadeliger Güte unmittelbar an die Empfangsberechtigten gegen Quittung verabreichen zu lassen.

Sämmtlichen Herren Landräthen Unsers Verwaltungsbezirks wird solches hierdurch zur Nachricht und weiterer Veranlassung eröffnet, mit dem Bemerken, daß der an jedem der gedachten Orte zu ernennende, die Ablieferung besorgende Mann ihnen noch von den Entrepreneurs zeitgemäß wird namhaft gemacht werden, wogegen letzter die Orte zu nennen, in welchen die einzelnen Gensd'armen dislocirt sind.

Liegnitz, den 3. Januar 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 1685 December c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der Zuschüsse aus den Kämmereien zur Unterhaltung der Gerichts-Behörden.

Als anderweite erläuternde Bestimmung des §. 10. lit. c. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. über die Einrichtung des Abgabenwesens, wird nachstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz:

„In der Cirkular-Verfügung vom 24. November 1820.,

die Verpflichtung des Fisci zur Leistung der bis dahin von den Kämmereien gewährten Zuschüsse zur Unterhaltung der Gerichts-Behörden betreffend,

ist ad 3. bestimmt: daß die den Gerichten angewiesenen Ländereien, als: Richterwiesen, Aecker, Gärten ꝛc. ferner dem Gerichtspersonal verbleiben sollen, bis nachgewiesen wird, daß die Städte diese Grundstücke aus dem Gemeinen- oder Kämmerei-Vermögen für die Justiz-Behörden gegeben haben. Nach einer zwischen dem Herrn Fürsten Staats-Kanzler und dem Justiz-Minister getroffenen Vereinigung soll aber diese Bestimmung nicht zur Anwendung kommen, sondern Grundstücke dieser Art sollen den Städten zurückgegeben werden, wenn nicht von den Gerichten nachgewiesen werden kann, daß sie von Privatpersonen den Richterämtern besonders angewiesen, vermacht, geschenkt, oder sonst übereignet worden.

Von

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen Ländereien ꝛc. ausgeschlossen, welche die Gefangenwärter der Städte und die Gerichtsdiener, welche das Amt der Gefangenwärter zu versehen haben, in Nutzung haben, indem die Besoldung der Gefangenwärter, nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. October d. J., den Städten geblieben ist, und sie sowohl noch die Kosten der Kriminal-Jurisdiction zu tragen haben, als auch zu Polizeizwecken die Gefängnisse unterhalten müssen."
den subordinirten Unter-Behörden und Beamten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts bekannt gemacht.

Glogau, den 21. December 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die zu erstattende Anzeige über die im Jahre 1821. erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes betreffend.

In Beziehung auf die Verordnung vom 6. Januar 1812. im Amtsblatt pro 1812. No. 4., werden sämmtliche Untergerichte im dermaligen Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, jedoch excl. der Güter des Antheils dieses Departements in der Ober-Lausitz, angewiesen, die Anzeige über die im Jahre 1821. erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes unfehlbar im Laufe des Monats Februar dieses Jahres, bei 5 Rthlr. Strafe, einzusenden, und in diesen Anzeigen sorgfältig die städtischen und ländlichen, und bei letztern die zu einem Domainen-Amts-Dorfe, und die zu einem Patrimonial-Gerichts-Dorfe gehörigen Grundstücke, zu trennen, auch wenn Dörfer einer Herrschaft in verschiedenen landräthlichen Kreisen liegen, die Anzeige für jeden landräthlichen Kreis besonders zu erstatten.

Uebrigens sind bei Anfertigung dieser Nachweisungen, die im Amtsblatt pro 1819 pag. 470—71. enthaltenen Bestimmungen der neuen Kreis-Eintheilung genau zu berücksichtigen.

Glogau, den 5. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der Gesetze, wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811. u. s. w. der Gemeinheitstheilungs- und Ablieferungs-Ordnungen, vom 7. Juny d. J., sind folgende Special-Commissionen von uns ernannt worden:

1) für

1) für den Rothenburger Kreis
der Oeconomie-Commissarius Gericke zu Sorau, und Flemming zu Spremberg, mit Zuordnung der Regierungs-Conducteurs Mohn und Block zu Sorau und Krüger zu Spremberg;
2) für den Görlitzer Kreis
der Oeconomie-Commissarius Zimmermann zu Görlitz, mit Zuordnung der Regierungs-Conducteurs Kohler und Hildebrandt zu Görlitz;
3) für den Laubaner Kreis
der Oeconomie-Commissarius Hauptmann Zimmermann zu Görlitz, mit Zuordnung der Regierungs-Conducteurs Berndt zu Lauban und Kohler zu Görlitz;
4) für die zur Lausitz gehörigen Ortschaften des Saganer und Bunzlauer Kreises resp.
der Oeconomie-Commissarius Gericke zu Sorau, und Zimmermann zu Görlitz mit Zuordnung der ihnen überwiesenen Conducteurs.

Dies wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Soldin, den 30. November 1821.

Königliche Preußische General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Bekanntmachung.

In Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Glogau sind von uns zu Kreis-Justiz-Commissarien in Gemeinheitstheilungs-, Dienstregulirungs- und Ablösungs-Angelegenheiten folgende Personen ernannt worden:

1) für den Laubaner Kreis und die zur Lausitz gehörigen Ortschaften des Bunzlauer Kreises
der Justizverweser Manig und der Kloster-Syndikus Nitsche zu Lauban, so wie der Justizverweser Skalley zu Meffersdorf;
2) für den Görlitzer Kreis
der Justizverweser Hortzschansky und der Justizverweser Schmidt zu Görlitz, so wie der Justizverweser Häsler zu Halbau, derselbe auch
3) für die zur Lausitz gehörigen Ortschaften des Saganer Kreises;
4) für den Rothenburger Kreis
der Justiz-Commissarius Siber zu Muskau, der Justizverweser Pfennigwerth zu Reichenbach, und der Commissions-Rath von Drabizius zu Zels bei Triebel im Sorauer Kreise.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Soldin, den 30 November 1821.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Obersten und Freien-Standes-Herrn Carl Lazarus Grafen Henckel von Donnersmark auf Beuthen und Tarnowitz, welcher im Jahre 1820. die Ober-Land-Mundschenken-Würde erhielt, ist von Sr. Majestät dem Könige gegenwärtig auch das Prädicat Excellenz beigelegt worden.

An die Stelle des Oberamtmann Walpert ward der Dominial-Besitzer Becker auf Leschwitz Polizei-Distrikts-Commissarius des 8ten Distrikts Liegnitzschen Kreises.

Die Stadtverordneten zu Lähn haben den bisherigen Bürgermeister Neubarth daselbst anderweitig auf 6 Jahre, und die Stadtverordneten zu Neustädtel den bisherigen dasigen Kämmerer Heinze zum Bürgermeister auf Lebenszeit, und den Kaufmann Messel zum Kämmerer auf 6 Jahre gewählt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen öffentlich meistbietenden Verkaufs der ehemaligen Königl. Unterförsterei zu Scheidelwitz.

Es soll die ehemalige Königl. Unterförsterei zu Scheidelwitz, Briegschen Kreises, bestehend in den vorhandenen Gebäuden, 1 Morgen 58 Quadrat-Ruthen Hof- und Gartenraum, und 14 Morgen 159 Quadrat-Ruthen Acker, der Gänsewerder genannt, hinter der Schmiede belegen, an einem Dienstage, als den 12. Februar 1822. früh um 11 Uhr, in dem Forst-Inspections-Gebäude zu Scheidelwitz öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, welche die vorgedachten Gebäude und Grundstücke in Augenschein nehmen können, die auf Erfordern von dem dortigen Waldwärter Schneider nachgewiesen werden sollen; die Verkaufs-Bedingungen aber können bei der dasigen Forst-Inspection eingesehen werden.

Breslau, den 21. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat December 1821.

Feuersbrünste.

In der Nacht vom 4. zum 5. December d. J. brannten zu Aslau, Bunzlauschen Kreises, 2 Häuser, und in der Nacht vom 19. zum 20. zu Wehrau, in demselben Kreise, das Gebäude ab, worin die Holzkohlen fürs Hüttenwerk aufbewahrt wurden.

Im

Im Löwenbergschen Kreise gingen am 11. December zu Stäckicht eine Häuslerstelle, und zu Ober-Gerisseiffen ein Leerhaus in Rauch und Flammen auf.

Selbst gemordet hat sich nur eine Person.

Eines unnatürlichen Todes starben 9 Personen, worunter 4 Kinder befindlich, die aus vernachläßigter Aufsicht ertrunken sind.

Verdienstliche Handlungen.

Der am 22. November v. J. in Pfaffendorf, Laubanschen Kreises, verstorbene, seit 1819. in Ruhestand versetzte katholische Schullehrer Michael Scheuner, hat in seinem Testament der dasigen katholischen Kirche ein Legat von 25 Rthlr. und eben so viel den Orts-Armen vermacht.

Schon im Jahre 1820. schenkte der Scheuner außer einem Legat von 200 Rthlr. zur Verbesserung der Orgel, 50 Rthlr. der Kirche zu Pfaffendorf. Zu demselben Zweck machte auch sein Sohn und Nachfolger im Amte, Ferdinand Scheuner, ein Geschenk von 50 Rthlr.

Die zu Glogau verstorbenen Orgelbauer Beyerschen Eheleute haben in ihrem hinterlassenen, am 13. Novbr. v. J. publizirten Testament, folgende Vermächtnisse ausgesetzt:

a) zur Anschaffung von Büchern für arme dasige Schulkinder 50 Rthlr. Courant;
b) zur Vertheilung unter die Hausarmen, ohne Unterschied der Religion, in der Stadt Glogau 100 Rthlr. Cour., und
c) den armen Kindern im dasigen Waisen-Institut 50 Rthlr. Cour.

Liegnitz, den 1. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3.

Liegnitz, den 19. Januar 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20ste Stück enthält:

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. December 1821., betreffend die Bestätigung der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen und die Ernennung eines Königl. Commissarii, wie auch eines General-Landschafts-Directors; und

die landschaftliche Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen. Vom 15. December 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 11. Wegen Verfertigung der Frauenkleider.

Das Königl. Ministerium des Handels, der Gewerbe und des Bauwesens hat mittelst Rescripts vom 18. November v. J. bestimmt:

daß, in sofern nicht ausdrückliche Privilegien eine Ausnahme begründen, die Verfertigung der Frauenkleider zu den ausschließlichen Befugnissen der zünftigen Schneider-Handwerke nicht gerechnet, und daher unzünftigen Frauenspersonen von unbescholtener Aufführung dergleichen Arbeit neben und mit dem Gewerke gestattet werden kann.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz den 4. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 166. R. Novbr. c.

No. 12. Wegen Verlegung des 1sten Jahrmarkts zu Schönau.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß mit Genehmigung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern der erste Jahrmarkt

C zu

zu Schönau für immer vom Montage auf den Dienstag nach Ostern verlegt worden ist.

Liegnitz, den 3. Januar 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 86. R. Decbr. c.

No. 13. Wegen der nunmehr ernannten General-Commission zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, die General-Commission für Niederschlesien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, welche ihren Sitz zu Breslau haben wird, und bei derselben den Landschafts-Direktor und Landrath Herrn von Johnston zu Wohlau zum General-Commissarius, den Obristlieutenant Herrn Grafen von Haßlinger zum zweiten ökonomischen Mitgliede, und den Justizrath Herrn Baron von Glaubitz zum ersten Justiz-Mitgliede zu ernennen.

Wir benachrichtigen das hierbei interessirte Publikum hievon, daß die Organisation dieser General-Commission nunmehr unverzüglich erfolgen wird, und derselben sodann sämmtliche, vor dieselbe gehörenden Geschäfte hiesigen Regierungs-Departements werden überwiesen werden.

Liegnitz, den 13. Januar 1822.

Königlich Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 21. R. Jaunar c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Landes-Aeltesten von Nickisch zum Landrath des Lübenschen Kreises definitiv zu ernennen geruht.

Der vormalige Polizei-Director, jetzige Director des Arbeitshauses zu Jauer, Schönfeld, hat die Direction der Departements-Aichungs-Commission niedergelegt, welche dem Stadt-Syndicus Rößler hieselbst übertragen worden ist.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen öffentlich meistbietenden Verkaufs der ehemaligen Königl. Unterförsterei zu Scheidelwitz.

Es soll die ehemalige Königl. Unterförsterei zu Scheidelwitz, Briegschen Kreises, bestehend in den vorhandenen Gebäuden, 1 Morgen 58 Quadrat-Ruthen Hof- und Gartenraum, und 14 Morgen 159 Quadrat-Ru-

Ruthen Acker, der Gänsewerder genannt, hinter der Schmiede belegen, an einem Dienstage, als den 12. Februar 1822. früh um 11 Uhr, in dem Forst-Inspections-Gebäude zu Scheidelwitz öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, welche die vorgedachten Gebäude und Grundstücke in Augenschein nehmen können, die auf Erfordern von dem dortigen Waldwärter Schneider nachgewiesen werden sollen; die Verkaufs-Bedingungen aber können bei der dasigen Forst-Inspection eingesehen werden.

Breslau, den 21. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Erbauung eines neuen evangelischen Schulhauses in Tiefenfurth, Bunzlauschen Kreises, betr.

Zu Tiefenfurth, Bunzlauschen Kreises, war die Erbauung eines neuen evangelischen Schulhauses für 180 Kinder ein dringendes Bedürfniß.

Durch unweigerliche Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, hinsichtlich der Beiträge des Herrn Kirchen- und Schul-Patrons, Grafen zu Solms mit $\frac{2}{3}$, und der Kirchen- und Schulgemeine mit $\frac{1}{3}$, ist im vorigen Jahre ein massives, schönes und in jeder Beziehung zweckmäßiges Schulhaus nebst einem abgesonderten Scheun-, Holz- und Stallgebäude, mit einem Kosten-Aufwande von mehr als 1800 Rthlr. zu Stande gebracht worden. Je ansehnlicher der Beitrag des Herrn Patrons gewesen, und je drückender die Nahrungslosigkeit auf dem größten Theile der Gemeine lastet, desto achtungswürdiger und verdienstlicher erscheint der Eifer, mit welchem das Werk von beiden Theilen betrieben worden.

Dankbar ehrend sprechen Wir das Anerkenntniß der diesfälligen verdienstlichen Anstrengung beider Theile hiermit aus.

Liegnitz, den 7. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei das Titelblatt und die chronologische Uebersicht zum Amtsblatt für das Jahr 1821., imgleichen der öffentliche Anzeiger No. 3.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4.

Liegnitz, den 26. Januar 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück des Jahrgangs 1822. enthält:

a) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. November 1821., betreffend die Wahl der Curatoren bei Depositen-Kassen, wo aus dem Gerichts-Personal kein Kurator genommen werden kann;

b) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Dezember 1821., die Personal-Veränderungen im Staatsrath betreffend;

c) Die Werth-Vergleichungs-Tabellen der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufende Schlesische Preußische und Posener, auch Brandenburgische Scheidemünze. Vom 15. November 1821.;

d) Die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich-Holstein-Oldenburgschen Regierung verabredeten Maaßregeln zu Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen. Vom 8. Dezember 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 15. Die Jahrmarkts-Termine pro 1823. betreffend.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 1. April v. J., wird hierdurch bekannt gemacht, daß im folgenden Jahre die jüdischen Feste einfallen:

Hamansfest auf den 25. Februar,
Anfang der Ostern auf den 27 und 28. März,
Ende der Ostern auf den 2. und 3. April,
Pfingsten auf den 16. und 17. May,
Tempelverbrennung auf den 17. July,
Neujahr auf den 6 und 7. September,

D Lange

Lange Nacht auf den 15 September.
Lauberhütten auf den 20. 21 — 27. 28. Septbr.

Die städtischen und ländlichen Behörden mögen hiernach ermessen, ob diese Feste Abänderungen der feststehenden Markttermine ihrer Verwaltungs-Bezirke wünschenswerth machen, und in diesem Falle ihre betreffenden Anträge bis zum letzten Februar d. J. einreichen.

Sollten dieselben bis dahin nicht hier eingehen, oder nicht so begründet seyn, wie es die angezogene Verordnung vorschreibt, so werden die jüdischen Feste bei Regulirung der Markt-Termine pro 1823. unberücksichtiget bleiben müssen.

Liegnitz, den 19. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 930. Januar c.

No. 15. Aufruf zu der Anzeige, ob Bäckereien auf Steinkohlenbrand etablirt sind.

Die Herren Landräthe und die Magisträte in Unserm Verwaltungs-Bezirk werden hierdurch aufgefordert, dem Königl. Ober-Bergamte zu Brieg unmittelbar, und zwar bis zum 15. Februar d. J. anzuzeigen:

ob und wo Bäckereien auf Steinkohlenbrand etablirt sind?

Sollten dergleichen Feuerungen nicht vorkommen, so ist dem genannten Königl Ober-Bergamte Negativ-Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 18. Januar 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 1545. Januar c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der Wiederbelebungs-Versuche der im Wasser Verunglückten, sich selbst Entleibten oder in schädlichen Luftarten Erstickten.

Um bei der nur in sehr seltenen Fällen erfolgenden Wiederbelebung der im Wasser Verunglückten, sich selbst Entleibten oder in schädlichen Luftarten Erstickten, das in jedem besondern Falle angewandte Verfahren prüfen und beurtheilen zu können, werden sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts hierdurch wiederholt angewiesen, sowohl selbst in dem diesfälligen Verhandlungen die wirkliche oder muthmaßliche Zeit des Verunglückens, der Entdeckung des Verunglückten, die zu dessen Rettung angewandten Mittel, oder den Grund, warum die Anwendung derselben unterlassen worden, so umständlich als möglich anzugeben, als auch darauf Bedacht zu nehmen, daß vorstehenden Erfordernissen, von den jedesmal zugezogenen Medicinal-Personen in den Obductions-Attesten gehörig genügt werde.

Breslau, den 4. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Auf

Wegen Wahl der Curatoren bei Depositen-Kassen.

Auf den Grund der Allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre nachstehenden Inhalts:

„Ich bestimme auf Ihren, im Berichte vom 30. September d. J. enthaltenen Antrag: daß bei den Gerichten, woselbst das Gerichts-Personal nicht so stark ist, daß aus demselben die zur gehörigen Verwaltung der Depositen-Cassen erforderlichen Personen genommen werden können, jeder Gerichtseingesessene, welcher für qualificirt erachtet wird, das Amt des Deposital-Curators zu verwalten, sich demselben unentgeltlich auf 3 Jahre unterziehen muß, insofern nicht die Gründe obwalten, welche ihn allgemein von Annahme der Vormundschaften oder Stadtämter entbinden.

Berlin, den 20. November 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen und von Schuckmann."

und des Mittheilungs-Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justizministers vom 17. December 1821., werden die städtischen kleineren Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, bei welchem die gesetzliche Zahl der Curatoren des Depositorii aus den bei dem Gericht angestellten Personen nicht besetzt werden können, angewiesen, sich wegen Besetzung der Stelle eines Curatoris des Stadtgerichts-Depositorii, an den Magistrat des Ortes zum Vorschlag eines solchen Curatoris zu wenden, welcher, wenn nicht Anstände vorhanden, dazu von dem Stadtgericht zu verpflichten ist. Letzteres hat, falls nicht über die Vertheilung der Deposital-Gebühren früher schon disponirt ist, über die zulässige Theilnahme eines solchen Curatoris daran, Anträge anhero zu machen.

Glogau, den 4. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestimmungen zu Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten.

Des Königs Majestät haben nach dem Vorschlage der Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes, die definitive Regulirung und Berichtigung des, aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden, Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquationsanstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, die Anwendung der, in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze, im Allgemeinen genehmigt, und dem gemäß Folgendes zu bestimmen geruht:

1) Da eine Ausgleichung der Kriegs-Leistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ für die Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande vom 14. December 1807. und die spätern Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthume Sachsen dazu so bedeutende Summen erfordert werden würden, daß deren Aufbringung, durch außerordentliche Anlagen, nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte; so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraume bis zum 5. Juny 1815., wegen geleisteter Truppen-Verpflegung, Einquartierung, Natural-Lieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeschlagen, und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt.

Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraume
   a) in Folge geschlossener Contracte der Kreis-Deputationen, der Etapen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden; oder
   b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden an Individuen gerichtete Requisitionen, insofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungs-Versprechen verbunden gewesen,

   entstanden sind; desgleichen
   c) die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Ansprüche wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Locale; und endlich
   d) die Forderungen wegen rückständigen, an Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

   zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben, entweder baar in Preußischen Münzsorten, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhi-

ruhigung, daß die hiezu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquations-Beiträge rc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen vorschreiten zu dürfen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten als vergütungsfähig anerkannten Forderungen, nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten ihre Forderungen in Beziehung auf die, zum Herzogthum Sachsen gehörenden alterbländischen Theile, imgleichen die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeiß und das Fürstenthum Querfurth, spätestens bis zu und mit dem

Ein und Dreißigsten März 1822.

bei dem unterzeichneten, mit Abwickelung dieser Angelegenheit speciell beauftragten Commissarius, portofrei anmelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einreichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beifügen.

Alle, nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präcludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des unterzeichneten Liquidations-Commissarii, soll der Recurs an die Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein processualisches Verfahren nur bei solchen Forderungen statt finden, welche auf förmlich abgeschlossenen Contracten beruhen.

5) Denenjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich der Ober-Lausitz Preußischen Antheils, der Nieder-Lausitz, und Henneberg Schleusingen, soll zwar überlassen bleiben, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes, abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Merseburg, den 14. November 1821.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident, und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Es

Wegen öffentlich meistbietenden Verkaufs der ehemaligen Königl. Unterförsterei zu Scheidelwitz.

Es soll die ehemalige Königl. Unterförsterei zu Scheidelwitz, Briegschen Kreises, bestehend in den vorhandenen Gebäuden, 1 Morgen 58 Quadrat-Ruthen Hof- und Gartenraum, und 14 Morgen 159 Quadrat-Ruthen Acker, der Gänsewerder genannt, hinter der Schmiede belegen, an einem Dienstage, als den 12. Februar 1822, früh um 11 Uhr, in dem Forst-Inspections-Gebäude zu Scheidelwitz öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, welche die vorgedachten Gebäude und Grundstücke in Augenschein nehmen können, die auf Erfordern von dem dortigen Waldwärter Schneider nachgewiesen werden sollen; die Verkaufs-Bedingungen aber können bei der dasigen Forst-Inspection eingesehen werden.

Breslau, den 21. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da Se. Majestät der König mich zum General-Commissarius für Nieder-Schlesien allergnädigst ernannt haben, so fühle ich mich gern verpflichtet, diese Ernennung allen Departements-Insassen, mit denen ich künftighin in dienstliche Berührung kommen möchte, hierdurch bekannt zu machen, und soll es mir ganzer Ernst seyn, mein künftiges Handeln und W[illegible]ken dahin zu richten, um die seit dem 14. September 1811. über Dienst-Ablösung und Theilung ausgesprochenen Gesetze, in solcher Art ins wirkliche Leben übergehen zu lassen, daß die gesegneten Folgen, die der Staat durch diese Gesetze so wohlwollend beabsichtigte, für seine Unterthanen nicht verloren gehn, welches Ziel ich durch thätige Einwirkung und Unterstützung erfahrner und redlichen, nur das Beste wollender Oeconomie- und Special-Commissarien gewiß zu erreichen hoffe, daher ich gewärtig, daß meinen deshalb ergehenden Aufforderungen zu Annahme solcher Posten gefälligst genügt werden wird, und daß sich recht viel erfahrne und brave Männer mit mir zur Beförderung einer warlich nicht unwichtigen Sache für das Gemein-Wohl kräftigst verbinden werden. — Der lebhafte Wunsch nach baldiger Theilung der noch in ungetrennter Gemeinschaft liegenden Aecker und Triften, als auch die Sucht nach Dienst-Ablösung ist fast überall so mächtig, daß die Departements-Insassen mit diesen Anträgen die bis jetzt damit beschäftigt gewesene Königl. Regierungen so überhäuft haben, daß noch mehrere Zeit dazu gehören wird, um nur diese bereits vorliegenden Anträge zu bearbeiten. Daß es mir sehr angelegen seyn wird, die jetzt schon beginnende Organisation der General-Commission zu beeilen, daß ich dann den ganzen Geschäfts-Kreis ohne allen Aufenthalt, mit Kraft, Ernst, und mit Umgehung aller Weitläuftigkeiten, wo es nur irgend möglich ist, betreiben werde, versichere ich im voraus, bitte

bitte aber für jetzt noch mit allen und jeden Anträgen um Theilung und Ablösung zurück zu bleiben, bis ich durch die Königl. Regierungs-Amtsblätter von der völlig constituirten General-Commission die Departements-Insassen in Kenntniß zu setzen im Stande seyn werde.

Breslau, den 19. Januar 1822.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.
v. Johnston.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.

Liegnitz, den 2. Februar 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 16. Wegen der pro 1822. geltenden Martini-Markt-Preise.

Das 4te Departement im Königl. Kriegs-Ministerio hat genehmiget, daß die Martini Durchschnitts-Marktpreise in Unserm Verwaltungs-Bezirk pro 1821., als Vergütigungs-Sätze für die Lieferungen der Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements an vaterländische durchmarschirende Truppen, wie zeither, in Anwendung kommen können.

Hiernach wird vom 1 Januar d. J. ab vergütiget:

pro Scheffel Roggen Ein Rthl. 4 Gr. vier Pf.
oder Ein Rthlr. fünf Sgr. fünf Denar;
— — Hafer vierzehn Gr. neun Pf.
oder Ein Rthlr. achtzehn Sgr. fünf ein Viertel Denar;
— Centner Heu zwanzig gGr. fünf Pf.
oder fünf und zwanzig Sgr. sechs ein Viertel Denar;
— Schock Stroh Vier Rthlr. zwölf gGr. fünf Pf.
oder Vier Rthlr. funfzehn Sgr. sechs ein Viertel Denar;

nach welchen Vergütigungs-Sätzen also die betreffenden Liquidationen anzulegen sind. Liegnitz, den 28. Januar 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 1811. Januar c.

No. 17. Mortificirte Staats-Papiere betreffend.

Nachstehende, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden Uns mitgetheilte Liste der aufgerufenen, bis Ende Dezember 1821. bei der Königl. Kontrolle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere d. d. Berlin den 31. Dezember 1821., wird hierdurch nach §. 22. des Gesetzes vom 16. Juny 1819. Gesetz-Sammlung No. 849. Seite 160. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 19. Januar 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 62. R. Januar c.

L. i

der aufgerufenen, und der Königlichen Controlle der Staats-

Staats-Schuld-Scheine							
des Documents							Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag				
			Rthl.	gr.	pf.		
14964.	A.	Courant	1000	—	—		vom 19. April 1821.
14965	A.	—	1000	—	—		
14966.	A.	—	1000	—	—		

Berlin, den 31. December 1821.

No. 18. **Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher**

No.	Name und Stand	Geburts-ort.	Personal-							
			Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Anton Brückner	Albrechtsdorf in Böhmen.	38	5	2	schwarz	hoch	schwarz	blau	breit
2	Samuel Heilmann	Waldenburg im Königr. Sachsen.	41	5	4	braun	frei	braun	blau	proport.
3	Gottl. Bieberach	Gröſa bei Bautzen.	39	5	2	—	—	—	—	spitz
4	Der Bergmann August Beyer	Jöhstadt im sächs. Erzgeb.	60	5	7	—	frei	—	blau	kulpig
5	Der Handelsmann Stephan Weil	Koschemini in Ungarn.	—	5	2	braun	rund	braun	grau	gewöhl.
6	Franziska Paterlin	Schlatin in Böhmen	30	—	—	braun	gewöhnlich	braun	braun	gewöhnlich

Liegnitz, den 22. Januar 1822.

...t [illegible]

Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Zins-Scheine. des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthl.	gr.	pf.	
571. von Tabacks-Actien.	A.	Courant.	130	—	—	vom 13. May 1820.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

---

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für den Monat December 1821.

Beschreibung. Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichts-farbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Wohin geschafft? nach	Bemerkungen.
aufgeworfen	—	schwarz	voll	regelmäßig.	—	mitteler	—	Böhmen.	
proport	—	braun	rund	voll	—	—	—	Königreich Sachsen.	
gewöhnl.	—	schwarz	breit	lang	—	—	—	desgl.	
—	—	—	—	—	—	groß u. stark	—	desgl.	
gewöhnl.	—	blond	rund	oval	—	mitteler	—	Böhmen.	
gewöhnl.	—	—	oval	oval	—	—	—	desgl.	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 19. Die Jahrmärkte zu Hirschberg betr.

In dem Kalender pro 1822. ist der erste Jahrmarkt der Stadt Hirschberg zu Unrecht angesetzt, indem dieselbe nur die hinter demselben aufgeführten drei Jahrmärkte hat. Dagegen sind die angegebenen vier Viehmärkte richtig. Liegnitz, den 3. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen.

Seine Majestät der König haben, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Januar d. J., die in der Verordnung vom 16. Juny 1820. in der Gesetzsammlung, wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem, mit den Preuß. Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen, im §. 5. bis zum 1. Januar 1822. bestimmte Frist, zur Anmeldung der, durch die vor dieser Vereinigung daselbst anwendbar gewesenen Gesetze, begründeten Hypotheken-Rechte, in Ansehung der unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts belegenen eximirten Grundstücke, bis zum 1. July 1822. zu verlängern geruht, wornach sich auch die in dem §. 7. und 8. jener Verordnung bestimmten Fristen, zur Anfertigung der Hypotheken-Tabelle und dagegen statt findenden Erinnerungen, anstatt vom 1. Januar und 1. July 1822. erst vom 1. July 1822 und 1. Januar 1823. an, abändern.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, wegen zeitiger Anmeldung und Rechtfertigung der Real-Ansprüche an die gedachten Grundstücke, bei der hier bestellten Hypotheken-Deputation des Ober-Landes-Gerichts, zur Vermeidung der in dem Gesetz vom 16. Juny 1820. §. 6. 8. 11 und 14. bestimmte Nachtheile der Unterlassung von Amtswegen gebracht.

Glogau, den 21. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruhet die Ober-Steuer-Inspectoren Wilke zu Reichenbach und Holst zu Grünberg zu Steuerräthen zu ernennen.

Der Candidat der Mathematik Seiffert zu Goldberg, ist zum Regierungs-Vermessungs-Conducteur ernannt worden.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Goldberg hat den Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Krummer zum Rathsherrn und Syndicus der Stadt, und die Stadtverordneten-Versammlung zu Schlawa den bisherigen Bürgermeister Gerber anderweit auf 6 Jahre zum Bürgermeister erwählt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6.

Liegnitz, den 9. Februar 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück enthält:

a) Die Ratifications-Urkunde der zu Dresden am 23. Juny 1821. abgeschlossenen Elb-Schiffahrts-Acte. Vom 20. November 1821.;

b) Die Elb-Schiffahrts-Acte. Vom 23. Juny 1821.;

c) Die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Großbritannisch-Hannöverschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 20. November 1821.;

d) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Januar 1822., betreffend die Verlängerung der Fristen zur Anmeldung der Real-Ansprüche auf die, unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau belegenen, eximirten Grundstücke der Oberlausitz;

e) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1822., betreffend die Entrichtung der Steuer von inländischen Tabacksblättern.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung

Nach der Verordnung vom 5. September 1812. muß bei Versendung von Treso scheinen durch die Post der richtige Betrag nach dem Course derselben, vom Absender auf der Adresse vermerkt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift hat den Verlust der Post-Garantie und eine Strafe von zehn Procent des nicht angegebenen Betrages zur Folge.

Diese Bestimmung findet nach §. 7. Abschnitt XIII. der Post-Ordnung vom 26. November 1782. auch bei Versendungen die aus dem Auslande kommen, Anwendung.

Die Strafe der 10 Procent wird aus dem verschwiegenen Gegenstande selbst sogleich bei der Entdeckung entnommen.

Die Versendung der Tresorscheine, darf nur durch die Fahrposten geschehen.

Diese gesetzlichen Vorschriften werden hiermit in Erinnerung gebracht, damit ein Jeder durch die Beobachtung derselben sich gegen den für ihn sonst eintretenden Nachtheil schützen kann.

Berlin, den 19. Januar 1822.

General-Post-Amt.
Nagler.

Bekanntmachung.

Es ist von dem Herrn Herzog von Wellington nach Beendigung des Feldzugs von 1815. den Herzogl. Nassauischen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine bedeutende Gratification bewilligt worden, die nach einer angelegten Repartition für den

Obrist-Lieutenant und Major 10,394 Francs 87½ Centimen;
Capitain 2,168 Fr. 77½ Cent.,
Lieutenant 833 Fr. 75 Cent.,
Sergeanten 461 Fr. 20 Cent.,
Unteroffizier und Gemeinen 61 Fr. 60 Cent.

beträgt.

Die mit der speciellen Vertheilung dieser Gratification beauftragte Herzoglich Nassauische Commission zu Wisbaden hat, um dieses Geschäft definitiv abschließen zu können, den 30. November 1823. als Präclusions-Termin aller desfallsigen Reclamationen festgestellt und den Königl. Preuß. Kriegs-Commissarius v. d. Marck in Mainz, welcher mit Wahrnehmung der Gerechtsame in dieser Beziehung derjenigen Individuen beauftragt ist, welche damals Nassauische, jetzt aber, in Folge der neueren Ländereintheilung, Preußische Unterthanen sind, von dieser Maaßregel in Kenntniß gesetzt.

In Gemäßheit einer diesfälligen Verfügung des Herrn Kriegsministers von Hake Excellenz, d. d. Berlin den 19. Januar d. J., werden diese Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht, und alle etwanige Interessenten aufgefordert: ihre desfallsigen Ansprüche unter Beibringung der nachstehend bezeichneten Justificatorien geltend zu machen, welche letztere jedoch dem Kriegskommissarius v. d. Marck spätestens bis ult. November d. J. einzureichen sind, weil die Competenten sonst Gefahr laufen würden, daß spätere Reclamationen ohne günstigen Erfolg blieben.

Zur Theilnahme an einem Geschenke aus oberwähnter Gratification sind diejenigen gegenwärtig Preußische Unterthanen berechtiget, welche zur Zeit der Campagne von 1815. in Herzoglich Nassauschen Militairdiensten gestanden und die Schlacht bei Waterloo mitgemacht haben.

Auch

Auch den Erben derjenigen Competenten steht ein Anspruch zu, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges gestorben sind.

Der Antrag auf Bewilligung dieser Gratification muß enthalten:

1) Vor- und Zu-Namen des Reclamanten,
2) Geburts-Ort, Amt, Kreis,
3) Compagnie, Bataillon und Regiment, bei welchem er zur Zeit der Schlacht bei Waterloo in Diensten gewesen,
4) muß diesem Antrage der Berechtigungs-Schein zur Tragung der herzoglich Nassauischen Krieges-Denkmünze beigefügt werden.

Breslau, den 22. Januar 1822.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien,
im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 20. Wegen der pro 1821. geltenden Martini-Markt-Preise.

Das 4te Departement im Königl. Krieges-Ministerio hat genehmiget, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise in Unserm Verwaltungs-Bezirk pro 1821., als Vergütigungs-Sätze für die Lieferungen der Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements an vaterländische durchmarschirende Truppen, wie zeither, in Anwendung kommen können.

Hiernach wird vom 1 Januar d. J. ab vergütiget:
pro Scheffel Roggen Ein Rthl. vier Gr. vier Pf.
oder Ein Rthlr. fünf Sgr. fünf Denar;
„ „ Hafer vierzehn Gr. neun Pf.
oder achtzehn Sgr. fünf ein Viertel Denar;
„ Centner Heu zwanzig gGr. fünf Pf.
oder fünf und zwanzig Sgr. sechs ein Viertel Denar;
„ Schock Stroh Vier Rthlr. zwölf gGr. fünf Pf.
oder Vier Rthlr. funfzehn Sgr. sechs ein Viertel Denar;
nach welchen Vergütigungs-Sätzen also die betreffenden Liquidationen anzulegen sind. Liegnitz, den 28. Januar 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 1811. Januar c.

No. 21. Wegen Ausgabe der neuen Scheidemünze.

Um die Verbreitung der neuen Scheidemünze über die ganze Provinz so schnell als möglich zu bewirken, wird, in Folge der Anordnung der Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen vom 12. d. M., die hiesige Regierungs-Hauptkasse von nun an allwöchentlich mit einigen Tausend Thalern neuer Scheidemünze in ganzen und halben Silbergroschen versehen

wir-

werden, um solche selbst und durch die Specialkassen in Zahlung zu geben, auch davon einzelnen Personen, welche es verlangen, gegen Erlegung des Betrags in alter Scheidemünze oder in Courant, abzulassen.

Das Publikum wird von dieser Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt, mit der Nachricht, daß in den Kreisen die Bestellungen bei den Steuerkassen zu machen sind, welche sich dieserhalb an die hiesige Regierungs-Hauptkasse unmittelbar zu wenden haben.

Hinsichtlich der Größe der zu bestellenden Beträge, ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Versorgung mit der neuen Münze nur nach und nach erfolgen kann.

Liegnitz, den 3. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 154. R. Januar c.

No. 22.
Das Attest der Candidaten, welche sich zum Feldmesser-Examen melden, betr.

Das Königl. hohe Ministerium des Handels hat festgesetzt:

daß von Ostern 1823. an, jeder Candidat, welcher sich zum Feldmesser- oder architektonischen Examen meldet, ein Attest eines Gymnasiums beizubringen hat, daß er aus Secunda als tüchtig entlassen worden, wogegen diejenigen, welche ihre Bildung nicht auf einem Gymnasio erhalten haben, ein Prüfungs-Attest einer solchen Anstalt beibringen sollen, daß sie die zur Entlassung aus Secunda erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Da bei diesem Examen aber nicht vorausgesetzt werden kann, daß der Candidat seine Militair-Dienstpflicht bereits erfüllt hat, so wird zugleich von Uns genau darauf gehalten werden, daß Niemand als Feldmesser oder Baumeister eher vereidet wird, bevor er nicht, dieser Verpflichtung Genüge geleistet zu haben, nachweiset.

Liegnitz, den 23 Januar 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 95. R. Januar c.

No. 23.
Aufforderung an die mit Dienst-Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten im hiesigen Departement bisher beschäftigt gewesenen Herren Commissarien, ihre Operationen einstweilen einzustellen.

Auf die Requisition des Herrn General-Commissarius für Nieder-Schlesien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, werden die mit Dienst- und andern Leistungs-Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten im hiesigen Departement bisher beschäftigt gewesenen Herren Commissarien aufgefordert, Ihre diesfälligen Arbeiten sofort einzustellen, wenn nicht das Erkenntniß schon instruirt ist.

Zugleich entbinden Wir die bemeldeten Herren Commissarien für jetzt ihres Geschäftskreises, in Hinsicht fernerer Regulirungen, und geben Ihnen auf, Ihre Akten der Königl. General-Commission zu Breslau zur weitern Ver-

an-

anlassung einzureichen, und nunmehr von dieser Behörde das Weitere zu gewärtigen. Liegnitz, den 6. Februar 1822.

Königlich Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 2187. Januar c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestimmungen zu Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten.

Des Königs Majestät haben nach dem Vorschlage der Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes, die definitive Regulirung und Berichtigung des, aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden, Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquationsanstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, die Anwendung der, in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze, im Allgemeinen genehmigt, und dem gemäß, Folgendes zu bestimmen geruht:

1) Da eine Ausgleichung der Kriegs-Leistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ für die Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande vom 14. December 1807. und die spätern Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthume Sachsen, dazu so bedeutende Summen erfordert werden würden, daß deren Aufbringung, durch außerordentliche Anlagen, nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte; so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraume bis zum 5. Juny 1815., wegen geleisteter Truppen-Verpflegung, Einquartierung, Natural-Lieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeschlagen, und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt.

Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraume
   a) in Folge geschlossener Contracte der Kreis-Deputationen, der Etapen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden; oder
   b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden an Individuen gerichtete Requisitionen, insofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungs-Versprechen verbunden gewesen,

   entstanden sind; desgleichen
   c) die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Ansprüche wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Locale; und endlich
   d) die Forderungen wegen rückständigen, an Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

zur

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben, entweder baar in Preußischen Münzsorten, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hiezu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquations-Beiträge rc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen vorschreiten zu dürfen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten als vergütungsfähig anerkannten Forderungen, nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten ihre Forderungen in Beziehung auf die, zum Herzogthum Sachsen gehörenden alterbländischen Theile, imgleichen die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz und das Fürstenthum Querfurth, spätestens bis zu und mit dem

Ein und Dreißigsten März 1822.

bei dem unterzeichneten, mit Abwickelung dieser Angelegenheit speciell beauftragten Commissarius, portofrei anmelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einreichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beifügen.

Alle, nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präcludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des unterzeichneten Liquidations-Commissarii, soll der Recurs an die Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein processualisches Verfahren nur bei solchen Forderungen statt finden, welche auf förmlich abgeschlossenen Contracten beruhen.

5) Denenjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich der Ober-Lausitz Preußischen Antheils, der Nieder-Lausitz, und Henneberg Schleusingen, soll zwar überlassen bleiben, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes, abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind. Merseburg, den 14. November 1821.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident, und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben geruhet, dem Schulzen Pritsch zu Rietschütz, Glogauschen Kreises, und dem Dorfrichter und Schenkwirth Zimmermann zu Spro ß, Rothenburgschen Kreises, das allgemeine Ehrenzeichen 2ter Klasse zu verleihen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Laut den Uns zugekommenen Listen, hat die Zahl der in dem hiesigen Regierungsbezirk während des verflossenen Jahres begangenen Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit zusammen auf 220 sich belaufen.

Darunter sind begriffen: 132 Diebstähle; 38 gewaltsame Einbrüche; 8 Brandstiftungen; 4 Straßenraube; 1 Raubmord; 1 Gattenmord; 3 Kindermorde und 33 Selbstmorde.

Die Zahl der gefundenen Leichname hat 42 betragen.

Im Jahr 1820. war die Zahl der Verbrechen auf 277 gestiegen. Dieselbe ist daher im abgelaufenen Jahr um 57 geringer gewesen.

Liegnitz, den 26. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beispiele zur Nachahmung.

Die Erben des am 15. v. M. und J. zu Landeshut verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Ernst Conrad, haben dessen Sinn für milde Zwecke dadurch bethätigt, daß Sie zum Besten der Orts Schulen und Armen, aus dem Nachlaß Ihres Erblassers ein Kapital von Eintausend Thalern verehrt und gewidmet haben.

Wir erkennen den hohen Werth Ihrer freiwilligen Schenkung hierdurch öffentlich an, unter Verbindung Unsers Dankes, Namens derer, welchen die Nutzung Ihrer Schenkung zu statten kommen soll.

Liegnitz, den 23. Januar 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Die kleine und nicht wohlhabende Gemeinde in Kohlfurth, Görlitzschen Kreises, hat nicht nur mit gesetzlicher, sondern auch mit freiwilliger Beihülfe von dem Magistrat zu Görlitz, als Schul-Patron, ein neues massives Schulhaus, eine zweckmäßige Schulstube und eine bequeme Wohnung für den Lehrer enthaltend, im vorigen Jahre erbaut.

Liegnitz, den 29 Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Hilfe-

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1822.

Feuersbrünste.

Am 1. Januar d. J. brannten auf dem, dem Kaufmann Koch zu Schmiedeberg gehörigen Vorwerk die sämmtlichen Wirthschafts-Gebäude bis auf das Wohnhaus und zwei Stallungen, so wie zu Ullersdorf, durch Verwahrlosung, ein Haus ab.

Zu Schwerta, Laubanschen Kreises, wurde am 7. Januar eine Freihäusler-Stelle, und in Schönbrunn, Saganschen Kreises, am 22. desselben Monats, eine Leerhäusler Stelle eingeäschert.

Am 17. Januar d. J. gingen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Gerlachsdorf, Bolkenhaynschen Kreises, das Gesinde-Haus, der Schüttboden, die sämmtlichen Stallgebäude, eine Scheune und 3 Tenne mit bedeutenden Getreide-Vorräthen in Flammen auf. Die Entstehungs-Ursache dieses bedeutenden Brandes ist noch nicht ausgemittelt.

Selbstgemordet haben sich 5 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 9 Personen.

Verdienstliche Handlungen.

Am 14. Januar wollte der Schäfer Hoffmann aus Seichau, Jauerschen Kreises, mit seiner Ehegenossin und 4 Kindern die angeschwollene Katzbach zu Wagen passiren. Das Wasser trieb das Fuhrwerk Strom ab und die Hoffmannsche Familie, nebst dem Fuhrmann, kamen in Lebensgefahr. Da eilten der Schumacher Mende, Fleischer Knappe und Müller Thomas aus Röchlitz, Goldbergschen Kreises, herbei und retteten die Unglücklichen aus der nahen Todes-Gefahr, wobei sich besonders der Fleischer Knappe durch große Unerschrockenheit auszeichnete.

Gern geschieht dieser menschenfreundlichen Handlung einer, ihren Werth anerkennenden, Erwähnung in diesen Blättern.

Liegnitz, den 1. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Berichtigung. In dem 5ten Stück des diesjährigen Amtsblatts ist in der Verordnung No. 16. wegen der pro 1822. geltenden Martini Marktpreise durch Versehen des Setzers ein Druckfehler eingeschlichen, indem in Absicht des Haferpreises dort steht: pro Scheffel Hafer vierzehn Gr. neun Pf. oder Ein Rthlr. achtzehn Sgr. fünf ein Viertel Denar. Es muß aber heissen: pro Scheffel Hafer vierzehn Gr. neun Pf. oder achtzehn Sgr. fünf ein Viertel Denar.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7.

Liegnitz, den 16. Februar 1822.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Es ist von dem Herrn Herzog von Wellington nach Beendigung des Feldzugs von 1815. den Herzogl. Nassauischen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine bedeutende Gratification bewilligt worden, die nach einer angelegten Repartition für den
- Obrist-Lieutenant und Major 10,394 Francs $87\frac{1}{2}$ Centimen;
- Capitain 2,168 Fr. $77\frac{1}{2}$ Cent.,
- Lieutenant 833 Fr. 75 Cent.,
- Sergeanten 461 Fr. 20 Cent.,
- Unteroffizier und Gemeinen 61 Fr. 60 Cent.

beträgt.

Die mit der speciellen Vertheilung dieser Gratification beauftragte Herzoglich Nassauische Commission zu Wisbaden hat, um dieses Geschäft definitiv abschließen zu können, den 30. November 1823. als Präclusions-Termin aller desfallsigen Reclamationen festgestellt und den Königl. Preuß. Kriegs-Commissarius v. d. Marck in Mainz, welcher mit Wahrnehmung der Gerechtsame in dieser Beziehung derjenigen Individuen beauftragt ist, welche damals Nassauische, jetzt aber, in Folge der neueren Ländereintheilung, Preussische Unterthanen sind, von dieser Maaßregel in Kenntniß gesetzt.

In Gemäßheit einer diesfälligen Verfügung des Herrn Kriegsministers von Hake Excellenz, d. d. Berlin den 19. Januar d. J., werden diese Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht, und alle etwanige Interessenten aufgefordert: ihre desfallsigen Ansprüche unter Beibringung der nachstehend bezeichneten Justificatorien geltend zu machen, welche letztere jedoch dem Kriegskommissarius v. d. Marck spätestens bis ult. November d. J. einzureichen sind, weil die Competenten sonst Gefahr laufen würden, daß spätere Reclamationen ohne günstigen Erfolg blieben.

Zur Theilnahme an einem Geschenke aus oberwähnter Gratification sind diejenigen gegenwärtig Preußische Unterthanen berechtiget, welche zur Zeit

der

der Campagne von 1815. in Herzoglich Nassauschen Militairdiensten gestanden und die Schlacht bei Waterloo mitgemacht haben.

Auch den Erben derjenigen Competenten steht ein Anspruch zu, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges gestorben sind.

Der Antrag auf Bewilligung dieser Gratification muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Reclamanten,
2) Geburts-Ort, Amt, Kreis,
3) Compagnie, Bataillon und Regiment, bei welchem er zur Zeit der Schlacht bei Waterloo in Diensten gewesen,
4) muß diesem Antrage der Berechtigungs-Schein zur Tragung der herzoglich Nassauischen Kriegs-Denkmünze beigefügt werden.

Breslau, den 22. Januar 1822.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien, im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 21. Wegen Besteuerung der inländischen Tabaksblätter.

Die Steuer von den inländischen Tabaksblättern soll, wie bei der Weinsteuer, von dem Käufer entrichtet werden, wenn der Tabak vor dem 1 August, des auf seine Erzeugung folgenden Jahres, aus der ersten Hand verkauft wird. Dies ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. d. M. festgesetzt, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

„Da eine Erleichterung für die Landwirthe, welche Tabak anpflanzen, darin gefunden wird, daß die Steuer von den gewonnenen Tabaksblättern durch den Käufer derselben entrichtet werde, in dem Maaße, wie solches bei dem erzeugten Weine durch das Gesetz vom 25. September 1820. §. 3. festgesetzt worden; so bestimme Ich, mit Bezug auf den §. 28. des Gesetzes vom 8. Febr. 1819., daß wenn inländische Tabaksblätter vor dem 1. August, des auf ihre Erzeugung folgenden Jahres, verkauft und abgeliefert werden, der Käufer verbunden ist, die Steuer vor dem Empfang der Tabaksblätter zu erlegen, und dem Producenten derselben die Quittung einzuhändigen, wovon er sich jedoch ein Duplikat bei der Steuerbehörde erfordern kann. Bei der am 1. August, des auf die Tabakserndte folgenden Jahres, vorzunehmenden Steuerhebung, können die Tabaksbauer die für den frühern Verkauf in Empfang genommenen Steuer-Quittungen der Steuer-Kasse als baare Zah-

Zahlung zurechnen, und versteuern nur dasjenige baar, was sie an Tabaksblättern der vorigen Erndte noch in Vorrath haben möchten.

Berlin, den 9. Januar 1822.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium."

Hiernach haben sich sämmtliche den Tabaksbau exercirende Landwirthe und resp. Tabaksverkäufer, als auch die Steuerämter und Aufsichtsbeamten genau zu achten, welche letztere angewiesen werden, die Entrichtung der Tabakssteuer gleich bei jeder **Besitzveränderung**, wodurch der Tabak von dem Pflanzer in andere Hände übergeht, wie bei der Weinsteuer, nach der Instruktion vom 14. October 1820., hauptsächlich da sorgfältig zu kontrolliren, wo sonst am Schluß der Abrechnung die Inexigibilität der Steuer, in Hinsicht auf den Pflanzer, zu besorgen ist.

Demnächst werden sämmtliche Herren Landräthe der Kreise, in welchen Tabak gebaut wird, und die Gemeinde-Behörden aufgefordert: darüber mit zu wachen und zu halten, daß vom **Käufer** vor dem Empfang der Tabaksblätter die Steuer erlegt wird.

In Absicht des in vorstehender Kabinets-Ordre bezogenen Gesetzes vom 25. September 1820., wegen Veränderung der Weinsteuer, wird bemerkt, daß solches im hiesigen Regierungs-Amtsblatt No. 49. pag. 385 — 389. No. 284. mit der Anweisung vom 6. November 1820. sich im Abdruck vorfindet, und daß, wegen Besteuerung der inländischen Tabakblätter die Bekanntmachung vom 6. Septbr. 1819. im Amtsblatt No. 38. pag. 362. sub No. 249. enthalten ist, nach deren Abschnitt 3. die Herren Landräthe und die Gemeindebehörden auf den Tabakbau ihre Aufmerksamkeit mit zu richten haben. Liegnitz, den 29. Januar 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 105. R. Januar c.

No. 25.
Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Ausbau des abgebrannten Schulhauses zu Zduny, so wie zur Instandsetzung der evangelischen Kirche daselbst betr.

Zum Ausbau des abgebrannten Schulhauses zu Zduny, im Großherzogthum Posen, so wie zur Instandsetzung der evangelischen Kirche daselbst, ist mittelst hohen Ministerial-Rescripts vom 27. Dezember v. J. eine evangelische Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt worden.

Wir benachrichtigen die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements hiervon, und fordern die Herren Superintendenten auf, die Einsammlung dieser Collecte durch die Geistlichen ihres Aufsichts-Bezirks, nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln, veranstalten zu lassen.

Die eingekommenen Beiträge sind innerhalb 8 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, einzusenden; Uns aber gleichzeitig mit Vorlegung der General-Designation

und

und der Specialien, woraus hervorgeht, wie viel in jeder Diözes eingekommen, die diesfälligen Anzeigen zu machen.

Liegnitz, den 28. Januar 1822.

Königlich Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 1628. Januar c.

No. 26. Betrifft die Nachrichten von den öffentlichen alterthümlichen Denkmälern.

Ob zwar durch die von des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht angeordnete Vereinigung der in Schlesien befindlichen, dem Staate zugehörenden Archive mit dem akademischen Provinzial-Archiv zu Breslau, die schriftlichen Monumente der Vorzeit gesichert worden sind und der Nachwelt aufbewahrt bleiben, so giebt es dennoch viele andere Denkmale der Vergangenheit, die für die frühere Geschichte von großem Interesse sind, und gleichwohl in den Archiven keine Aufnahme finden können. Hieher sind besonders zu rechnen: öffentliche Monumente von Stein, Metall oder Holz, Grabsteine oder sonstige Denkmäler auf Verstorbene, alte Inschriften, ausgehauene Wappenschilder, alte Statuen, alte Mahlereien, Denkmale der höhern Baukunst aus frühern Zeiten u. s. w.

Um den gemeinnützigen Zweck Seitens des Staats zu befördern, ist eine genaue Kenntniß der erhaltungswerthen Denkmäler erforderlich. Es werden daher die Herren Landräthe Unsers Verwaltungs-Bezirks aufgefordert: darüber eine Nachweisung nach folgenden neben einander zu stellenden Rubriken, binnen zwei Monaten in duplo einzureichen.

1) Namen des Orts, nach alphabetischer Folge, wo sich dergleichen Monumente befinden;
2) worin sie bestehen, Gegenstand, Stoff, möglichst genaue Beschreibung ihres dermaligen Zustandes ꝛc.;
3) ob sie bestimmten Personen und wem? angehören;
4) wem jetzt die nähere Aufsicht darüber anvertraut ist?
5) ob sie gegen Beschädigung gesichert sind, wo nicht, wie dieser Zweck mit den geringsten Kosten erreicht werden kann?
6) Bemerkungen, wohin gehören dürfte, die Erwähnung der über ihre Veranlassung oder besondere Neben-Ereignisse sprechenden historischen Dokumente, oder hergebrachten Sagen.

Wir rechnen nicht allein darauf, daß die Herren Landräthe sich der diesfälligen Ausmittelung mit Eifer und Umsicht unterziehen werden, sondern fordern auch alle Freunde der alterthümlichen Vaterlandskunde, namentlich die Herren Gutsbesitzer und Geistlichen, so wie die Magisträte auf, die Ihnen am Ort selbst oder in der Umgebung bekannten Denkmäler, mit den unter 1. bis 5. bemerklich gemachten Nachrichten, dem betreffenden Kreis-Landrath namhaft zu machen. Liegnitz, den 8. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 538. Januar c.

Dem

Dem Publiko machen Wir hiermit bekannt, daß vom 1. März dieses Jahres ab in Maywaldau bei Hirschberg eine Wege-Zoll-Einnahme angelegt, und daselbst der Wege-Zoll für die Chaussee von Hirschberg nach Maywaldau auf eine Meile, nach dem Chaussee-Zoll-Tarif vom 31. Januar 1819., erhoben werden wird, wornach das reisende Publikums sich zu achten hat. Zugleich wird jeder Reisende darauf aufmerksam gemacht, die am Zollschlage zu Maywaldau erhaltene Wege-Zoll-Quittung wenigstens bis diese Chaussee verlassen wird, bei sich zu behalten, indem durch die auf solcher einzuführenden Controlle im entgegengesetzten Falle der Wege-Zoll noch einmal entrichtet werden muß.

No. 27. Die Anlegung eines Chaussee-Zoll-Schlages in Maywaldau betreffend.

Liegnitz, den 2. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 126. R. Januar c.

Den Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch im Laufe dieses Jahres, und zwar vom 20. Februar bis Ende Juny, 4 Beschäl-Stationen, nämlich:

No. 28. Betrift die für das Jahr 1822. im Liegnitzschen Regierungs-Departement zu errichtenden Beschäl-Stationen.

a) in Schlauphoff, Liegnitzschen Kreises, mit . . 5 Beschälern
b) in Carolath, Freistädtschen Kreises, mit . . 3 " "
c) in Gölschau, Goldberg-Haynauschen Kreises, mit 2 " "
d) in Eckersdorf, Saganschen Kreises, mit . . 2 " "

errichtet werden sollen.

Da nur junge und kraftvolle Hengste auf die Stationen kommen, so ist der dadurch bezweckte Erfolg nicht zu bezweifeln, so bald nur die erforderlichen Nachsprünge nicht verabsäumt werden, wie Wir hierauf in der Amtsblatt-Verordnung vom 20. Februar v. J. bereits aufmerksam gemacht haben, und auf welche auch, in Betreff der Beaufsichtigung der sogenannten Hengstreiter, verwiesen wird.

Wir wünschen und hoffen es zu bewirken, daß auch in Unserm Verwaltungs-Bezirk, wie solches in andern Regierungs-Departements von Zeit zu Zeit bereits geschieht, eine Anzahl von vorzüglichen Hengsten und Stuten durch Prämien von Seiten des Staats ausgezeichnet werden, sobald erwiesen ist, daß sie im Departement zugezogen und noch nicht angespannt worden sind. Es muß aber zuförderst die der Zuzucht guter Pferde so höchst verderblich entgegenwirkende üble Gewohnheit, die jungen Pferde noch vor zurückgelegtem dritten Jahre anzuspannen und beim Eggen anzuhängen, aufgehört haben. Zu noch größerem Anreiz, diesen Zweig der Landwirthschaft mit regerem Eifer zu betreiben, läßt das Kriegs-Ministerium vorzugsweise junge im Inlande gezogene Pferde zur Remonte für die Cavallerie, durch dazu angeordnete Commissionen, in allen Provinzen der Monarchie ankaufen und nach dem Werth bezahlen. Schon im vorigen Jahre hat ein solcher Ankauf statt gefunden, wobei Pferde bis zu 200 Rthlr. bezahlt, auch 1000 Stück

Stück Pferde von 3 Jahren angekauft worden sind, welche in Depots aufgestellt, noch ein volles Jahr gefüttert werden, bis sie das nöthige Alter erreichen, in welchem sie als Remonte an die Armee abgegeben werden können.

Es leuchtet ein, daß der Staat auf diese Weise, über den Ankaufspreis noch bedeutende Unterhaltungs-Kosten auf das junge Remonte-Pferd zulegen muß, und es ist wohl unbedenklich, daß die Pferde-Züchter eine längere Fütterung derselben wohlfeiler bewirken können; daher ihnen vertraut werden darf, daß sie auch hierin dem Staats-Vortheil förderlich und sich angelegen seyn lassen werden, die Summen sich anzueignen, welche dermalen noch auf ausländische Pferde verwendet werden müssen.

Liegnitz, den 8. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 224. Februar c.

No. 29. Die den Fuhrwerken, welche mit Radfelgen von einer sechszölligen u. größern Breite versehen sind, zu bewilligende Chaussee-Freiheit betreffend.

Dem reisenden Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. November v. J. den wirklichen Geheimen Staats- und Handels-Minister Herrn Grafen von Bülow Excellenz zu ermächtigen geruhet haben:

vom 1. Januar d. J. bis dahin 1825 denjenigen Fuhrwerken, welche mit Radfelgen von einer sechszölligen und größern Breite versehen sind, die Chaussee-Zoll-Freiheit zuzugestehen.

Diejenigen Individuen, welche gesonnen sind dergleichen Fuhrwerk sich anzuschaffen, und Anspruch auf die Chaussee-Zoll-Freiheit, insoweit die Chaussee-Zölle nicht verpachtet sind, machen wollen, haben solches dem betreffenden Landrath des Kreises anzuzeigen, worauf ihnen die desfallsige Zusicherung bewirkt werden wird.

Die betreffenden Herren Landräthe werden hierdurch beauftragt, dergleichen Anträge sofort mittelst Berichts bei Uns einzureichen.

Liegnitz, den 7. Februar 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 132. R. Januar c.

No. 30. Wegen des für die Schriften in jüdischer Sprache ernannten Censors.

Den daran Interesse habenden Einsassen Unsres Verwaltungs-Bezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Censor der theologischen Schriften, Herrn Professor Dr. Middeldorpf zu Breslau, die Censur der in diesseitiger Provinz in jüdischer Sprache herauskommenden Schriften übertragen worden ist.

Liegnitz, den 9. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 514. Februar c.

No.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Wundarzt Schorske zu Lüben erhielt unterm 30. Januar d. J. die Approbation als Accoucheur.

Der bisherige interimistische Schullehrer Järke ward wirklicher Lehrer bei der evangelischen Schule zu Läsgen, Grünbergschen Kreises, und der Seminarist Lehfeld, evangelischer Schullehrer zu Nieder-Zauche, Sprottauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aufforderung.

Der ehemalige Compagnie-Chirurgus vom Königl. 7. Infanterie-Regiment (2. Westpreuß.), David Keller, wird hiermit aufgefordert, von seinem jetzigen Aufenthaltsorte dem gedachten Regiment sofort Nachricht zu geben, so wie den, ihm von demselben, ertheilten Erbberechtigungsschein zum eisernen Kreuz 2ter Klasse und ein Führungs-Attest von seiner competenten Behörde gleichzeitig einzusenden.

Glogau, den 4. Februar 1822.

Der Oberst und Kommandeur des Regiments
v. Steinäcker.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8.

Liegnitz, den 23. Februar 1822.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Daß mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. v. M. die Beendigung der, von der bisherigen Commission zur Untersuchung des Kassen- und Rechnungs-Wesens der vor dem Tilsiter Frieden aufgelöseten Regimenter geführten Geschäfte dem 5ten Departement aufgetragen ist, wird denjenigen Militairs, welche bis jetzt mit jener nun aufgelöseten Behörde wegen früherer Dienstverhältnisse in Verbindung standen, hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Februar 1822.

Krieges-Ministerium.
gez. v. Hacke.

Bekanntmachung.

Es ist von dem Herrn Herzog von Wellington nach Beendigung des Feldzugs von 1815. den Herzogl. Nassauischen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine bedeutende Gratification bewilligt worden, die nach einer angelegten Repartition für den

Obrist-Lieutenant und Major 10,394 Francs 87½ Centimen;
Capitain 2,168 Fr. 77½ Cent.,
Lieutenant 833 Fr. 75 Cent.,
Sergeanten 461 Fr. 20 Cent.,
Unteroffizier und Gemeinen 61 Fr. 60 Cent.

beträgt.

Die mit der speciellen Vertheilung dieser Gratification beauftragte Herzogl. Nassauische Commission zu Wisbaden hat, um dieses Geschäft definitiv abschließen zu können, den 30. November 1823. als Präclusions-Termin aller desfallsigen Reclamationen festgestellt und den Königl. Preuß. Kriegs-Commissarius v. d. Marck in Mainz, welcher mit Wahrnehmung der Gerechtsame in dieser Beziehung derjenigen Individuen beauftragt ist, welche da-

mals Nassauische, jetzt aber, in Folge der neueren Ländereintheilung, Preußische Unterthanen sind, von dieser Maaßregel in Kenntniß gesetzt.

In Gemäßheit einer diesfälligen Verfügung des Herrn Kriegsministers von Hake Excellenz, d. d. Berlin den 19. Januar d. J., werden diese Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht, und alle etwanige Interessenten aufgefordert: ihre desfallsigen Ansprüche unter Beibringung der nachstehend bezeichneten Justificatorien geltend zu machen, welche letztere jedoch dem Kriegskommissarius v. d. Marck spätestens bis ult. November d. J. einzureichen sind, weil die Competenten sonst Gefahr laufen würden, daß spätere Reclamationen ohne günstigen Erfolg blieben.

Zur Theilnahme an einem Geschenke aus oberwähnter Gratification sind diejenigen gegenwärtig Preußische Unterthanen berechtiget, welche zur Zeit der Campagne von 1815. in Herzoglich Nassauschen Militairdiensten gestanden und die Schlacht bei Waterloo mitgemacht haben.

Auch den Erben derjenigen Competenten steht ein Anspruch zu, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges gestorben sind.

Der Antrag auf Bewilligung dieser Gratification muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Reclamanten,
2) Geburts-Ort, Amt, Kreis,
3) Compagnie, Bataillon und Regiment, bei welchem er zur Zeit der Schlacht bei Waterloo in Diensten gewesen,
4) muß diesem Antrage der Berechtigungs-Schein zur Tragung der herzoglich Nassauischen Kriegs-Denkmünze beigefügt werden.

Breslau, den 22. Januar 1822.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien,
im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 31.
Wegen der ferner bei allen öffentlichen Kassen anzunehmenden und auszugebenden fremden Goldmünzen.

Die in der, im Amtsblatt vorigen Jahres im 45sten Stück, pag. 306. seqq., abgedruckten Vergleichungs-Tabelle des Werths fremder Geld-Sorten gegen preuß. Geld nach dem neuen Münzgesetz, unter No. 1. 2. und 3. aufgeführten doppelten, einfachen und halben August-, George-, Jerome- und Carlsd'or, sollen nach einer, auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. October v. J. erlassenen, und mittelst Ober-Präsidial-Erlasses vom 26. Januar d. J. anhero bekannt gemachten Verfügung der Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen vom 11. v. M., für

jetzt

jetzt noch, (das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt) in öffentlichen Kassen bei Goldzahlungen angenommen und ausgegeben werden.

Dies wird hierdurch dem Publiko sowohl, als auch sämmtlichen öffentlichen Kassen zum Nachverhalt bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß bei der Berechnung des Werths der fremden Goldmünzen, der Tarif vom 28. Februar 1816. den Königlichen Kassen nach wie vor zur Norm dienen muß, welcher im 8ten Stück der Gesetzsammlung von 1816. pag. 119. sich vorfindet, wornach sub 4. 5. und 6. der doppelte, einfache und halbe August-, George- oder Carlsd'or, zu resp. 10 Rthlr., 5 Rthlr., 2 Rthlr. 12 Gr., der doppelte und einfache Jeromed'or aber, nur zu 9 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf., und 2 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf. Werth anzunehmen ist.

Liegnitz, den 12. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. No. 2251. pro Januar c.

No. 32. Wegen der Nachweisung der aus den letzten Kriegen noch vorhandenen Magazin-Utensilien.

Ungeachtet Unserer Aufforderung vom 28. September v. J., (Amtsblatt pro 1821. pag. 281. und 282.) haben erst sehr wenige der Herren Landräthe und der Magisträte Unsers Verwaltungsbezirks die geforderte Nachweisung der aus in den letzten Kriegen bestandenen Verpflegungs-Magazinen noch vorhandenen Utensilien eingereicht. Wir fordern diejenigen Behörden, welche damit noch im Rückstande sind, hierdurch wiederholt auf, binnen 14 Tagen dieser Aufforderung zu genügen.

Liegnitz, den 13. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 722. Februar c.

No. 33. Wegen der im diesseitigen Departement errichteten fünften Beschäl-Stationen.

Im Verfolg der Verfügung vom 8. d. M. (Amtsblatt pro 1822. pag. 45. und 46.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß noch eine fünfte Beschäl-Station für das laufende Jahr, und zwar in der Stadt Lauban errichtet, und solche mit zwei guten Beschälern besetzt werden soll, welche den 20. d. M. daselbst eintreffen werden, wodurch den Grundbesitzern in den diesseitigen lausitzschen Kreisen die Anzucht guter Pferde erleichtert wird. Liegnitz, den 17. Februar 1822.

Königlich Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 938. Februar c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Einsendung der Salarien-Kassen-Extracte betreffend.

Die sämmtlichen Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts, welche formirte Salarienkassen haben, werden hiermit angewiesen:

sich

sich nach dem in dem nächsten Hefte der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung abgedruckt zu findenden Schema genau zu achten, und ihre gleich nach dem abgelaufenen Quartal an das unterzeichnete Königl. Ober-Landesgericht einzureichenden Quartals Extrakte hiernach anzufertigen. Breslau, den 19. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Braun zu Arnswalde, und der Gutsbesitzer von Jagemann zu Spremberg, sind nach erfolgter Prüfung zu Oeconomie-Commissarien befördert und in dem Geschäftskreise der unterzeichneten Behörde angestellt worden.

Soldin, den 29. Januar 1822.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 17. v. M. den bisherigen Oeconomie-Commissarius von Daum, als Ober-Commissarius mit dem Prädikat: Oekonomie-Commissionsrath, und den Stadtrichter Struck als zweiten Justitiarius mit dem Prädikat Justizrath, bei der unterzeichneten Behörde zu ernennen und anzustellen geruht.

Soldin, den 29. Januar 1822.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungsbezirk und die Lausitz.

Die durch den Tod des Ober-Consistorial-Raths Bail vacant gewordene erste Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Glogau ist dem bisherigen 2ten Prediger Köhler, und

die durch Versetzung des Superintendenten und Pastor primarius Dr. Tscheggey nach Breslau erledigte 3te Predigerstelle an der evangelischen Gnadenkirche zu Freistadt, dem Candidaten der Theologie Starke verliehen worden.

Der Ober-Amtmann Zillmer zu Hartwigswaldau, ward Polizei-Districts-Commissarius Saganschen Kreises.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9.

Liegnitz, den 2. März 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 34. Die Organisation der Grenz-Zollbehörden und Grenzpostirungen in der Provinz Neuvorpommern betreffend.

Die Organisation der Grenz-Zollbehörden und Grenzpostirungen in der Provinz Neuvorpommern ist, nach einem bei Uns eingegangenen Schreiben der Königl. Regierung zu Stralsund vom 20. v. M., nun vollständig beendiget und das Gesetz vom 26. May 1818., vom 1. Januar d. J. ab, in Ausführung gebracht worden.

Wir benachrichtigen hiervon das Publikum und die Steuer-Behörden Unseres Departements, und machen zugleich bekannt: daß die von der Königlichen Regierung zu Stralsund abhängenden Zoll- und Steuer-Behörden folgendermaßen geordnet sind.

A. gegen die See-Grenze:

1) ein Haupt-Zoll-Amt zu Stralsund,
2) „ „ „ „ „ Greifswald,
3) „ „ „ „ „ Wolgast,
4) ein Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse zu Barth, dem Haupt-Zoll-Amte Stralsund untergeordnet,

B. gegen die Mecklenburgsche Grenze:

1) ein Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse zu Damgarten dem Haupt-Zoll-Amte zu Stralsund untergeordnet.
2) ein Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse zu Tribsees dem Haupt-Zoll-Amte zu Greifswald untergeordnet.

Den Neben-Zoll-Aemtern 1ster Klasse ist jedoch bis jetzt die Befugniß nicht ertheilt, Begleitscheine zu geben.

Nach den mit Haupt-Zoll-Aemtern besetzten Städten Stralsund, Greifswald und Wolgast können unversteuerte Waaren, zur Entrichtung der im Tarif vom 25. October v. J. bestimmten Eingangs-Abgaben, unbedingt versendet werden. Liegnitz, den 17. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. A. No. 788. Februar c.

No. 55. Die Vertheilung von Beutepferde-Geldern betreffend.

Auf den Antrag des Obersten und Commandeur des 9ten (Rheinischen) Husaren-Regiments Herrn von Hellwig, wird nachstehende Aufforderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 25. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1284. Februar c.

Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Eskadron des zweiten schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königl. Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirenden Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden (welche ergebenst ersucht werden sich diesem Geschäfte zu unterziehen) sofort und längstens bis zum 1. August d. J. und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obersten von Eblomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichneten hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Anspruch gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen und jeder, überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirende Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung. Saarbrücken, den 4. Februar 1822.

v. Hellwig,
Oberst und Commandeur des Neunten Husaren-Regiments (Rheinischen.)

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Am 17. May d. J. wurden durch muthwilliges Vorbeijagen eines mit raschen Pferden bespannten Wagens, die Pferde eines andern auf der Kunststraße von Breslau nach Strehlen fahrenden Bauerwagens, die Pferde des ersten scheu gemacht, und der Wagen in den Straßen-Graben umgeworfen. Durch diesen Umsturz des Wagens sind nicht allein mehrere Personen, welche darauf gesessen, bedeutend beschädigt, sondern auch eine derselben tödtlich verletzt worden, und letztere am zweiten Tage gestorben.

Der Führer des ersten Wagens ist deshalb zur Criminal-Untersuchung gezogen und durch das dato abgefaßte Urtel zu sechsmonatlicher Zuchthaus-strafe, Zahlung aller Kur-, Begräbniß- und Trauer-Kosten, und Verpflegung der Wittwe und Kinder des Verstorbenen verurtheilt worden, welches zur Warnung hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 28. Januar 1822.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Es ist Uns amtlich bekannt geworden, daß ein gewisser Reichelt in dem zu Unserm Geschäftsbezirke der Lausitz gehörigen Kreisen sich für einen von uns angestellten Assistenten der dortigen Gemeinen, bei Regulirung ihrer Verhältnisse zu ihren Gutsherrschaften, ausgiebt.

Dieser Angabe wird, zur Benachrichtigung der Interessenten, hiermit öffentlich widersprochen.

Soldin, den 12. Februar 1822.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Chirurgie Wilhelm Müller zu Landeshut erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt.

Der bisherige Schullehrer Matschie zu Nieder-Gurig wurde Organist und Schullehrer zu Creba, Rothenburgschen Kreises.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

(Em)pfehlung einiger Sammlungen von Gesängen.

Nachstehenden Sammlungen von Gesängen, als,

1) alte und neue geistliche Lieder und kleine Motetten;
2) Auswahl der besten Volkslieder für Schulen, zwei-, drei- und vierstimmig, und
3) Auswahl der besten deutschen Volkslieder mit vorgedruckten Melodien für Schulen und zwar in Ziffern im G und C Schlüssel,

sämmtlich herausgegeben von Hientzsch, Oberlehrer am Seminar zu Neuzelle, werden ihrer Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit wegen, zur Einführung in den Elementar-Volksschulen hierdurch empfohlen.

Liegnitz, den 16. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.

Liegnitz, den 9. März 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 36.
Wegen des Servi[s] für die Compa[gnie] und Eskadron-Ch[i]rurgen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3. d. M. die Gleichstellung der Compagnie- und Eskadron-Chirurgen mit den Feldwebeln und Wachtmeistern hinsichts der Quartier- und Servis-Competenz zu genehmigen geruht, welches besonders den Magisträten der bequartierten Städte hiermit zur Nachachtung eröffnet wird, mit dem Bemerken, daß diese Allerhöchste Bestimmung mit dem 1. Januar d. J. in Kraft treten soll.

Liegnitz, den 27. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 1319. Februar c.

No. 37.
Bekanntmachung der dem Domin[io] Zapplau, Guhrau[schen] Kreises, ertheilte[n] Befugniß zur Erh[e]bung eines Brücke[n]geldes bei der daselb[st] über den Bartsc[h]fluß befindlichen Brücke.

Der von des Königs Majestät unterm 17. December v. J. Allerhöchst vollzogene Tarif über die dem Dominio Zapplau, Guhrauschen Kreises, ertheilte Befugniß zur Erhebung eines Brückengeldes bei der daselbst über den Bartschfluß befindlichen Brücke, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. Februar 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 540. Februar c.

Tarif

zur Erhebung des dem Dominio Zapplau, Guhrauschen Kreises, bewilligten Brückengeldes an der dortigen Bartsch-Brücke.

1) Von Frachtfuhren, ohne Unterschied, ob sie beladen oder unbeladen über die Brücke gehen, für jedes vorgespannte oder mitgeführte Pferd 1 Sgr. Cour.
2) Von andern Fuhren, von Reisenden, Reitern und einzelnen Pferden, nicht zu Frachtfuhren gehörig, ohne Unterschied zwischen leeren und beladenen Wagen, für jedes Pferd 6 Denar Cour.; 6 Pf. Scheidemünze oder ½ Sgr.

Frei von diesem Brückengelde sind:

1) Alle Königlichen oder den Prinzen des Königlichen Hauses zugehörigen Pferde und Maulthiere, angespannt oder nicht.

2) Alle Fuhrwerke und Reitpferde der Regimenter und Kommandos, so wie die Lieferungswagen für die Armee und die Festungen.

3) Die Kouriere der fremden Mächte sowohl als die Königl. Kouriere.

4) Die ordinairen Posten, fahrende und reitende.

5) Die leer zurückgehenden Postpferde von ordinairen und von Extraposten.

6) Die Feuerlöschungs- und Kreishülfsfuhren.

7) Die in Königl. Dienstangelegenheiten reisenden Militairpersonen und Militairbeamten.

8) Die im Königl. Dienst reisenden Civilbeamten.

9) Die mit Salz aus einem Königl. Magazin in das andere gehenden Salzfuhren.

10) Alle Fußgänger.

11) Alles Vieh, mit Ausschluß der Pferde, überhaupt.

12) Alle Wagen und Pferde, Reitpferde und leere Pferde, welche den Einwohnern des Guhrauschen und Wohlauschen Kreises und der darin belegenen Städte gehören. Die dabei befindlichen Personen müssen jedoch, wenn sie dem Brückengeld-Erheber nicht persönlich bekannt sind, oder durch ihm bekannte Zeugen auf der Stelle sich nicht ausweisen, ein landräthl., oder gutsherrl., oder magistratual. oder dorfgerichtliches Zeugniß darüber, daß sie aus dem Guhrauschen oder Wohlauschen Kreise sind, vorzeigen, um die Befreiung vom Brückengelde zu genießen.

Gegeben Berlin, den 17. December 1821.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

C. F. v. Hardenberg. **Graf Bülow.**

No. 38. Vertheilung von Pferde-Geldern betreffend.

Auf den Antrag des Obersten und Commandeur des 9ten (Rheinischen) Husaren-Regiments Herrn von Hellwig, wird nachstehende Aufforderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 25. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1284. Februar c.

Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Eskadron des zweiten schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königl. Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirenden Erben

Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden (welche ergebenst ersucht werden sich diesem Geschäfte zu unterziehen) sofort und längstens bis zum 1. August d. J. und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obersten von Colomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichneten hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Anspruch Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen und jeder, überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirende Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung. Saarbrücken, den 1. Februar 1822.

v. Hellwig,
Oberst und Commandeur des Neunten Husaren-Regiments (Rheinischen.)

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, als:
dem Gottlieb Jüngling,
" Rudolph Peiper,
" Julius Berg,
" Gottlieb Nasky,
und den Candidaten:
Daniel Dalibor,
Friedrich Frauenstein,
Gottfried Hubrich,
Franz Ludwig Schmidt,
Christian Friedrich Rudel,
die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 7. Februar 1822.

Königliches Preuß. Consistorium für Schlesien.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Prediger Benner zu Zessel bei Oels, ward Pastor zu Schönwaldau, Schönauschen Kreises, der Katechet Nasky zu Friedersdorf, evangelischer Pfarrer zu Wingendorf, Laubanschen Kreises, und der Schul-Adjuvant Ullmann evangel. Schullehrer zu Neuwaldau, Saganschen Kr.

Der Amtmann Hübner ward als Bürgermeister der Stadt Liebenthal, der Kämmerer Thomas zu Hirschberg in dieser Eigenschaft anderweit auf 6 Jahr, und der Ingenieur-Lieutenant Groß als Rathsherr zu Glogau bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1822.

Feuersbrünste.

Im Hirschbergschen Kreise brannte am 12. Februar ein Bauer-Gut zu Fischbach, am 17. eine Scheune zu Ober-Arnsdorf, und am 18. die Mühle zu Kaysersowaldau ab.

Am 12. Februar ward zu Pfaffendorf, Laubanschen Kreises, eine Häuslerstelle, und am 17. zu Berthelsdorf, desselben Kreises, das herrschaftliche Brechhaus eingeäschert.

Das zu Vorhaus gehörige Dörfchen Hammer, Goldberg-Haynauschen Kreises, bestehend aus 2 Vorwerken, der Mühle, dem Kretscham und 7 Häusern, ging am 19. Februar bis auf eine einzige entfernt liegende Besitzung mit einer bedeutenden Anzahl von Nutz-Vieh in Flammen auf.

Selbst gemordet haben sich 2 Personen.

Kirchen- und Schul-Wesen.

Zur Staffirung der evangelisch-christlichen Dreifaltigkeits-Kirche zu Grünberg sind, mit Einschluß der dazu gehörigen Dorf-Gemeinen, schon 1043 Rthlr. 26 Sgr. Cour. an freiwilligen Beiträgen eingegangen. Außerdem hat ein Ungenannter, außer einem unter vorstehend genannter Summe enthaltenen baarem Geldbeitrag von 100 Rthlr., noch 30 Ctr. Kreide und 5 Ctr. Bleiweiß gegeben.

Die kleine und nicht bemittelte Gemeine zu Goldentraum, Laubanschen Kreises, hat die bei ihrer Kirche befindliche, im Jahre 1817. zersprungene große Glocke auf eigene Kosten umgießen lassen.

Mögen solche rühmliche Handlungen zur Nachahmung aufmuntern!

Liegnitz, den 1. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung zu Liegnitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11.

Liegnitz, den 16. März 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück enthält:

1) Die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und Herzoglich Sachsen-Coburgschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 4. December 1821.;

2) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. October 1821., betreffend die Anlegung enger Schornsteinröhren;

3) Die Instruction zur Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren. Vom 14. Januar 1822.;

4) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Januar 1822., wegen eines Präclusions-Termins zur Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche, welche mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangen sind.

5) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Januar 1822., wegen eines Präclusions-Termins zur Einlösung der Haupt-Nutz- und resp. Haupt-Brennholz-Kassen-Obligationen.

6) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Januar 1822, betreffend die Verwendung der den Gutsbesitzern bewilligten Retablissementsgelder.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 39.
Die öffentliche Ausstellung einländischer Fabrikate betreffend.

Unter Hinweis auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Juni 1821., über die öffentliche Ausstellung einländischer Fabrikate (No. 655. der Gesetzsammlung) und auf die unterm 28. October 1821. deshalb erlassene Amtsblatts-Verordnung (No. 190.) wird dem gewerbetreibenden Publiko in Erinnerung gebracht, daß die Ausstellung in Berlin am 1. September

 de-

beginnt, und daß die dazu bestimmten Gegenstände bis zum 1. Julius bei der hiesigen Departements-Commission, unter Adresse des Regierungs-Botenmeisters Franz, eingehen müssen.

Die Departements-Commission besteht aus den Herren Regierungsrath Krüger, Commerzienrath Ruffer, Fabrikunternehmer Bauer, Kaufmann Ernst Kramsta, Kaufmann Demisch, Glasfabrikanten Preußler, und Steingutfabrikanten Matthissen. Liegnitz, den 8. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 20. R. März c.

No. 40. Wegen Erniedrung der zu hohen Kaffen an den auf der Oder gebräuchlichen Schiffsgefäßen.

Das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und das Bauwesen hat mittelst Rescripts vom 25. v. M. nachgegeben, daß die auf dem Oderstrom gebräuchlichen und am Wohnsitze des Eigenthümers nicht überwinterten Schiffsgefäße mit ihren hohen Kaffen noch bis 1. Julius d. J. die Brücken und Schleusen passiren dürfen, und also erst nach diesem Termin, der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. August v. J. gemäß, der Durchlaß nicht mehr erlaubt wird, wenn die Höhe der Kaffen das festgesetzte Maaß von 8 Fuß über Wasser überschreitet.

Im Verfolg der im 39. Stück des vorjährigen Amtsblatts, Seite 267. enthaltenen Verordnung vom 23. September v. J., wird dem Publiko solches bekannt gemacht, und werden die betreffenden Orts-Obrigkeiten besonders verpflichtet, die Schiffahrttreibenden hiervon in Kenntniß zu setzen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Die Führer solcher Kähne müssen jedoch nach dem 1. April und bis zum 1. Juli d. J. bei jeder Brücke und Schleuse ein Attest ihrer Orts-Obrigkeit vorzeigen, daß der Kahn wirklich nicht am Wohnsitze des Schiffseigenthümers überwintert hat.

Liegnitz, den 6. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 18. März c.

No. 41. Bekanntmachung der zum Verkehr mit den Anhaltschen Ländern neuerdings bestimmten Zollämter.

Im Gefolge der durch die Gesetzsammlung bereits bekannt gemachten Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juny v. J. (Stück 2. No. 696.) welche jetzt in Kraft getreten ist, sind veränderte Einrichtungen der Steuerverhältnisse zu verschiedenen ganz eingeschlossenen Anhaltschen Ländern getroffen worden.

Namentlich können von nun an Begleitscheine auf
das Haupt-Zollamt Barby an der Elbe,
" " " Alsleben an der Saale,
" " " Wittenberg im Herzogthum Sachsen, und auf
das Neben-Zollamt Neu-Gatersleben unweit Barby
zur Versendung unversteuerter Waaren nach dem Anhaltschen ausgestellt, und von daher empfangen werden.

Die

Diese Anordnung eröffnen Wir dem Publikum zur Nachricht, und Unsern Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern zur Nachachtung.

Liegnitz, den 6. März 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

XI. No. 79. R. Februar c.

No. 42. Die Vertheilung von Beutpferde-Geldern betreffend.

Auf den Antrag des Obersten und Commandeur des 9ten (Rheinischen) Husaren-Regiments Herrn von Hellwig, wird nachstehende Aufforderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 25. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1284. Februar c.

Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Eskadron des zweiten schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königl. Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirenden Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden (welche ergebenst ersucht werden sich diesem Geschäfte zu unterziehen) sofort und längstens bis zum 1. August d. J. und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obersten von Colomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichneten hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Anspruch Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen und jeder, überhaupt, zur Vorbeugung einer Namenverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirende Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung. Saarbrücken, den 1. Februar 1822.

v. Hellwig,

Oberst und Commandeur des Neunten Husaren-Regiments (Rheinischen.)

No. 43.

No. 43. **Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher**

No.	Name und Stand	Geburtsort.	Alter.	Größe.		Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
				Fuß.	Zoll.	Personal				
1	Der Schuhmachergeselle Johann Kratzert	Lenschütz	31	5	4	blond	bedeckt	braun	blau	länglich
2	Der Dienstknecht Franz Rose	Marschendorf	40	5	4	braun	gewöhnlich	braun	braun	gewöhnlich
3	Der Dienstknecht Johann Haselbach	Königshayn	18	5	1	blond	rund	braun	blau	eingebogen

Liegnitz, den 5. März 1822.

No. 44. Betreffend die Versuche schneller Feuerlöschung durch künstliche Mittel.

Durch Unsere Verordnung vom 3. May 1820. (Amtsblatt pro 1820. pag. 162 und 163.) haben Wir, auf höhere Veranlassung, mehrere künstliche und zweckmäßige Mittel, zu schneller Feuerlöschung sich empfehlend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mit Bezugnahme hierauf und in Betracht der noch so oft vorkommenden Brandschäden, laden Wir wiederholt zu Versuchen mit jenen Mitteln ein, so wie zur Anzeige ihrer Resultate, wenn solche erheblich und gemeinwichtig sind. Liegnitz, den 6. März 1822.

Königlich Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 808. November 1819. 485. April 1820.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der von den Stadt- und Unter-Gerichten einzureichenden Rechnungs-Extrakte.

Sämmtliche Königliche Stadt- und Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, welche resp. auch keine formirte Salarienkassen und die Verordnung vom 19. Januar d. J. nicht zu befolgen haben, werden hiermit angewiesen: dennoch vierteljährig

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für den Monat Januar 1822.

Beschreibung.								Wohin geschafft? nach	Bemerkungen.
Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichts-farbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.		
gewöhnlich	—	braun	gewöhnlich	oval	—	mitteler	—	Böhmen.	
gewöhnlich	—	braun	oval	oval	—	mitteler	—	desgl.	
klein	—	—	spitzig	oval	—	mitteler	—	desgl.	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

zig vom 1. May d. J. an, eine Recapitulation der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus ihren Rechnungen anhero einzureichen.

Breslau, den 15. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. Die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2. die den 1. April 1822. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. April d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3., die der Antritts-Gelder mit dem 22. April dieses Jahres auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt No. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April d. J., und zwar täglich (Sonnabend ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post, kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819. nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1. April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4. März 1822.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

Bekanntmachung.

Nachdem anjetzt die General-Commission für Nieder-Schlesien in völlige Wirksamkeit tritt, so werden alle Insassen des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, mit Ausschluß der Kreise der Ober-Lausitz und deren Ortschaften die zur Lausitz gehören, wenn sie auch mit einem Niederschlesischen Kreise verbunden sind, welche sämmtlich zu der General-Commission in Frankfurt gehören. Alle andere Departements-Insassen werden hierdurch aufgefordert, sich nunmehr mit allen Anträgen in Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten an die General-Commission in Breslau zu wenden, welche bemüht seyn wird, die eingehenden Anträge, sobald alle Commissarien für die sämmtlichen Kreise bestimmt seyn werden, und so weit es die zuvörderst nothwendig werdenden Abmachungen weit früherer Anträge nur irgend gestattet, ohne allen Aufschub in geregelter Ordnung zu berücksichtigen, daher jeder Billigdenkende einsehen wird, daß bei einem anfänglich zu mächtigen Andrange neuer Gesuche

suche, nicht gleich die Erledigung aller Anträge zu bewirken möglich seyn möchte. Jeder Antrag muß schriftlich, mit der genauen Darstellung dessen, was eigentlich verlangt wird, der General-Commission eingereicht werden, die dann das Nöthige an ihre Special-Commissarien verfügen wird.

Breslau, den 4. März 1822.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten des Predigeramtes, als:
dem Candidaten Carl Gottlieb Hüttig, in Schnellförtel bei Halbau in der Lausitz,
August Jäkel, in Weidenbach bei Bernstadt,
Carl Friedrich Gotthold Schwarts, in Pasterwitz bei Breslau,
Ernst Beling in Neustädtel,
Johann Gottfried Müller, in Breslau,
Emil Cretius, in Naßadel, Namslauschen Kreises,
Julius Henkel, in Landshuth,
Christian Gottlieb Schubert, in Breslau,
Friedrich August Siegert, in Tschöplowitz bei Brieg,
und Gustav Eduard Holstein, in Schebkirch bei Neumarkt,
nach bestandener Prüfung, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23. Februar 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12.

Liegnitz, den 23. März 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 45.
Wegen der medicinischen Staats-Prüfungen.

Die in den vorjährigen Berliner Zeitungen aufgenommene Bestimmung:

daß diejenigen Kandidaten, welche zu den medicinischen Staats-Prüfungen zugelassen werden wollen, sich spätestens bis zum 1. December jeden Jahres melden und nachweisen müssen, daß sie vollständig den gesetzlichen Vorschriften gemäß, für die Zulassung zur Prüfung qualificirt sind,

ist nicht überall gehörig befolgt worden.

Damit sich Niemand mit Nichtkenntniß dieser Verordnung, welche also lautet:

„Zu den hiesigen höheren Staats-Prüfungen der Medicinal-Personen, Behufs ihrer Zulassung zur Praxis, können von nun an, ohne irgend eine Ausnahme, nur diejenigen verstattet werden, welche vor dem 1. December eines jeden Jahres sich bei dem unterzeichneten Ministerio gemeldet und nachgewiesen haben, daß sie vollständig, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, für die Zulassung zur Prüfung qualifizirt sind. Uebrigens müssen im Laufe des Cursus-Jahres diejenigen, welche zu den Prüfungen verstattet sind, auch dieselben vollenden, und kann ein Hinüberziehen der Prüfung in spätere Jahre nicht gestattet werden, vielmehr werden alle diejenigen, welche dem nicht Folge leisten, sich selbst beizumessen haben, wenn sie künftig auch den einzelnen, der mündlichen Prüfung vorangehenden Cursus, von Neuem ablegen müssen."

entschuldigen könne; so haben Wir solche, wie geschehen, hier wieder aufnehmen wollen, und fügen die Verwarnung hinzu, daß von nun an unter keiner Bedingung ein Kandidat zu den medicinischen Staats-Prüfungen zugelassen werden wird, der nicht vor dem 1. December seine sämmtlichen zur Prüfung erforderlichen Qualifications-Zeugnisse (mithin ein promovirter Arzt auch

einen Abdruck des Doktor-Diploms und 15 Exemplare der wirklich vertheidigten Inaugural-Dissertation) eingereicht hat.

Liegnitz, den 9. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 22. R. März c.

No. 46.
Berichtigung der Verordnung vom 6. Febr. d. J. in Dienst-ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten hiesigen Departements.

Durch die Verordnung vom 6. Februar d. J., im 6ten Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts, wurden die mit Dienst- und andern Leistungs-Ablösungs- rc. und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten im hiesigen Departement bisher beschäftigt gewesenen Herren Commissarien aufgefordert, ihre diesfälligen Arbeiten sofort einzustellen, wenn nicht das Erkenntniß schon instruirt sey, und zugleich für jetzt ihres Geschäftskreises, in Hinsicht fernerer Regulirungen, entbunden, auch beauftragt, ihre Akten der Königl. General-Commission zu Breslau zur weitern Veranlassung, einzureichen.

Zu Vermeidung von Mißverständnissen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Anordnung sich nur auf die Schlesischen Kreise hiesigen Departements, mit Ausschluß der zu den landräthlichen Kreisen zu Sagan und Bunzlau geschlagenen Oberlausitzschen Ortschaften, imgleichen auf die zum landräthl. Kreise Lauban geschlagenen, ehemals zum Löwenbergschen Kreise gehörigen schlesischen Ortschaften, welche zum Geschäftskreis der Königl. General-Commission zu Breslau gehören, keinesweges aber auf die gleichfalls zum hiesigen Departement gehörigen Kreise und Ortschaften der Oberlausitz, welche der Königl. General-Commission für den Frankfurter Regierungsbezirk und die Lausitz zu Soldin überwiesen worden, erstreckt. In Absicht der letztern behält es überall bei den getroffenen Verfügungen sein Bewenden, und werden die Interessenten in der Oberlausitz hierdurch besonders angewiesen: den Aufforderungen und Vorladungen der von der General-Commission zu Soldin ernannten Commissarien Folge zu leisten.

Liegnitz, den 15. März 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 569. März c.

No. 47.
Betrifft die Bewilligung freier Bäder in Warmbrunn.

Beim Herannahen der Badezeit bringen Wir, auf den Antrag des Besitzers von Warmbrunn, Herrn Grafen von Schafgotsch, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß:

Allen Militair-Personen, vom Feldwebel abwärts, soll fortan der freie Gebrauch der Bäder zu Warmbrunn, ohne weitere vorgängige Genehmigung, gewährt werden, sobald dessen Bedürfniß durch das Zeugniß eines activen Divisions- oder Regiments-Arztes dargethan wird. Eben so ist bereits früher allen andern Individuen, welche zur armen Volks-Klasse gehö-

ren

ren, wofern sie durch ein ärztliches Zeugniß darzuthun vermögen, daß ihre Wiederherstellung es erfordert, der unentgeldliche Gebrauch der gedachten Bäder ein für allemal bewilligt. Es wird aber auch diese Begünstigung solchen Personen, die nicht in die unterste Klasse gehören, zugesichert, wenn sie sich mit ihren diesfälligen Gesuchen schriftlich, oder ausnamsweise mündlich an den Herrn Grafen von Schafgotsch wenden.

Liegnitz, den 18. März 1822.

Königlich Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 624. März c.

No. 48. Die Annahme der neuen Silbergroschen bei allen Einzahlungen in den öffentlichen Kassen betr.

Um die Verbreitung der neuen Silbergroschen im allgemeinen Verkehr zu befördern, werden auf den Grund der Verfügung des hohen Finanz-Ministeriums vom 18. März d. J., sämmtliche Uns untergeordnete öffentliche Kassen hiermit angewiesen, bei allen Einzahlungen und Erhebungen jede in ganzen oder halben Silbergroschen angebotene Summe, für jetzt und bis auf weitere Bestimmung, unweigerlich anzunehmen.

Liegnitz, den 21. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Bergamts für Schlesien.

Bekanntmachung.

Auf höhere Veranlassung wird hierdurch bekannt gemacht: daß diejenigen Städte- und Landbewohner, welche die Absicht haben sollten, bei den Brodbäckereien, statt des Holzes, zur Kosten-Ersparniß, Steinkohlen anzuwenden, von dem unterzeichneten Königl. Ober-Bergamte, die Zeichnungen eines zur Steinkohlenfeuerung zweckmäßig eingerichteten Backofens, erhalten können, wobei zugleich bemerkt wird, daß, um in einem solchen Ofen, das Mehl von einem Berliner Scheffel Roggen zu verbacken, zur Beheizung nur ein Cubic-Fuß Steinkohlen erforderlich ist.

Brieg, den 4. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Der Justiz-Commissarius und Notarius publicus Heinrich Neumann zu Görlitz, ist in gleicher Eigenschaft bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau angestellt worden.

Breslau, den 1. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Von

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Liegnitz sind gewählt worden:

der Syndicus Rößler anderweit in gleicher Eigenschaft auf 12 Jahre; der Kämmerer Reimann und die unbesoldeten Rathsherren Hoppe, Schnabel und Matthäus in eben dieser Eigenschaft wiederum auf 6 Jahre, und statt des seine Entlassung nachgesuchten Kaufmanns Fritze, der Kaufmann Harnwolf zum unbesoldeten Rathsherrn.

Der Seminarist Oestreich wurde evangelischer Schul-Adjuvant zu Friedersdorf a. Q., Laubanschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Zur Bequemlichkeit für die Interessenten der Gesetzsammlung ist höhern Orts die Einrichtung getroffen: daß die Myliussche Edicten-Sammlung von 1751. ab, bis 1806., wie auch das derselben vorangegangene Corpus Constitutionum Marchicarum, welches alle ältere Verordnungen bis zum Jahre 1750. enthält, jetzt ebenfalls beim Debits-Comtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung verkauft werden.

Nach den abermals herabgesetzten Preisen kostet ein komplettes Exemplar der Edictensammlung von 1751. bis 1806 . . . . 25 Rthlr.
und ein vollständiges Exemplar des Corpus Constitutionum Marchicarum . . . . 10 Rthlr.

Auch sind einzelne Jahrgänge zu haben, und zwar von 1751. ab, bis 1786. für den dritten Theil, und von 1787. bis 1806. für die Hälfte des ursprünglichen Preises.

Gleichzeitig wird noch bemerkt: daß der an die Myliussche Edictensammlung sich anschließende Band der Edicte und Verordnungen vom Jahre 1806. bis 1810. in etwa 3 Monaten die Presse verlassen dürfte.

Berlin, den 23. Februar 1822.

Königl. Debits-Comtoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Betrifft die, dem pensionirten Conducteur Hegenberg von des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen Majestät zugeflossenen Gnaden-Geschenke.

Der in Neusalz wohnende pensionirte Conducteur Hegenberg hat, ungeachtet seiner gänzlichen Blindheit, ein Werk unter dem Titel:

Vollständiges Lehrbuch der reinen Elementar-Mathematik, Berlin bei Enslin 1821.

herausgegeben, und solches Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland dedicirt, wofür Allerhöchst derselbe den Verfasser mit einem Diamant-Ring, so wie des Königs von Preußen Majestät mit einem Geschenk in Gelde zu betheilen geruhet haben. Liegnitz, den 15. März 1822.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13.

Liegnitz, den 30. März 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 49. Aufforderung der Polizeibehörden zur besondern Beaufsichtigung derjenigen Personen, welche der Zoll- und Steuer-Defraudation überführt oder verdächtig sind.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert: auf diejenigen Personen, welche der Zoll- und Steuer-Defraudationen überführt oder doch dringend verdächtig sind, eine besondere polizeiliche Aufmerksamkeit zu richten.

Zugleich werden die zur Ausfertigung von Ausgangspässen bevollmächtigten Behörden hierdurch angewiesen, dergleichen Personen Pässe zu Reisen über die Grenze entweder gar nicht, oder doch mindestens nur mit der größten Vorsicht zu ertheilen.

Ueberall aber ist darauf zu halten, daß an den Grenzorten Individuen, die dort nicht einheimisch sind, und über ihre Lebensweise oder rechtlichen Erwerb sich nicht gehörig ausweisen können, nicht geduldet werden.

Liegnitz, den 16. März 1822.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 71. R. I. Januar c.

No. 50. Betreffend die Abhaltung der Collecten für arme Studirende auf der Universität Breslau.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat angeordnet, daß von nun an die Collecte für arme Studirende auf der Universität zu Breslau auch in dem zum Bezirk der unterzeichneten Regierung geschlagenen Theile der Oberlausitz abgehalten werde.

Diese Anordnung wird den Einsassen des vorgenannten Theils hiesigen Regierungs-Departements hierdurch zur Kenntniß gebracht; die Herren Geistlichen beider Confessionen aber werden zugleich beauftragt, die Collecte zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studirenden, so wie es zeither in den übrigen Theilen Unsers Verwaltungsbereichs geschehen, quartaliter, und zwar:

a) am ersten Sonntage der Fasten;

b) am Mittwoch oder am Sonntage nach Jubilate;

c) am ersten Sonntage nach Michaelis; und
d) am ersten Advent-Sonntage,
in den evangelischen und katholischen Kirchen zu veranlassen.

Die gesammelten Beiträge sind sodann von der evangelischen Geistlichkeit an die betreffenden Herren Superintendenten zu übersenden.

Diese aber haben, und zwar jedesmal 14 Tage nach Ablauf des vierteljährigen Einsammlungs-Termins, die ihnen von der Pfarr-Geistlichkeit des Sprengels zugeschickten Gelder, mit einer Designation begleitet, an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse, unter der postfreien Rubrik:

Freitisch-Collecten-Gelder,

einzuschicken, und das Duplicat dieser Designation der unterzeichneten Regierung gleichzeitig einzureichen.

Die katholische Pfarr-Geistlichkeit aber hat die genannten Collecten-Gelder an den Herrn Erzpriester des Naumburger Archi-Presbyterial-Bezirks abzuführen, deren weitere Absendung an die hiesige Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse derselbe befördern wird.

Liegnitz, den 15. März 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 279. März c.

No. 51. Betrifft die Bewilligung freier Bäder in Warmbrunn.

Beim Herannahen der Badezeit bringen Wir, auf den Antrag des Besitzers von Warmbrunn, Herrn Grafen von Schafgotsch, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß:

Allen Militair-Personen, vom Feldwebel abwärts, soll fortan der freie Gebrauch der Bäder zu Warmbrunn, ohne weitere vorgängige Genehmigung, gewährt werden, sobald dessen Bedürfniß durch das Zeugniß eines activen Divisions- oder Regiments-Arztes dargethan wird. Eben so ist bereits früher allen andern Individuen, welche zur armen Volks-Klasse gehören, wofern sie durch ein ärztliches Zeugniß darzuthun vermögen, daß ihre Wiederherstellung es erfordert, der unentgeldliche Gebrauch der gedachten Bäder ein für allemal bewilligt. Es wird aber auch diese Begünstigung solchen Personen, die nicht in die unterste Klasse gehören, zugesichert, wenn sie sich mit ihren diesfälligen Gesuchen schriftlich, oder ausnamsweise mündlich an den Herrn Grafen von Schafgotsch wenden.

Liegnitz, den 18. März 1822.

Königlich Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 624. März c.

No. 52. Betrifft die Verlegung des Wege-Zoll.

Dem Publiko machen Wir hiermit bekannt, daß am 1. k. Mts. der in Würgsdorf bisher etablirt gewesene Wege-Zollschlag nach Nimmersatt verlegt, und daselbst der Wege-Zoll für das Befahren der Chaussee von Bolken-

kenhayn nach Nimmersatt, und umgekehrt, auf eine Meile, nach dem Chaussegeld-Tarif vom 31. Januar 1819., erhoben werden wird.

Hiernach haben sich also alle Reisende zu achten.

Liegnitz, den 23. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 828. März c.

schlags von Würgsdorf nach Nimmersatt.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, welche Zuschüsse aus Königl. Kassen erhalten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der Festsetzung des Königl. Schatz-Ministerii und des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 8. März 1822., bei allen Gehältern und Pensionen einstweilen, in soweit die bei den Kassen vorhandenen Bestände an neuer Scheidemünze es gestatten, vom 1. Januar 1822. ab, der zehnte Theil in Scheide-Münze ausgegeben werden soll. Gedachten Unter-Gerichten liegt daher ob, bei Zuschüssen aus Königl. Kassen ein Zehntel in neuer Scheide-Münze anzunehmen, und solche zu Bezahlung eines Zehntels der Gehalte und Pensionen zu verwenden.

Wegen Zahlung von Scheide-Münze bei Gehältern u. Pensionen.

Glogau, den 22. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Im Auftrage des Königl. Hochlöblichen Haupt-Banco-Directorii zu Berlin sollen die im Ostrzeszower Kreise, im Großherzogthum Posen, unmittelbar an der Schlesischen Grenze belegenen, der Königl. Haupt-Banke eigenthümlich gehörigen Parznower Güter, bestehend in einem Vorwerk, welches 1073 Morgen 40 □R. Ackerland, 18 Morgen 131 □R. Gärten, 92 Morgen 164 □R. Wiesen, und 4 Morgen 148 □R. Teichland hat, in der Propination, Ziegelei rc., nebst den Zinsungen der Stadt Kobyla-Gora und mehrerer Dörfer, öffentlich an den Bestbietenden, gegen gehörige Cautions-Leistung, von Johannis d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden. Hierzu steht der Termin vor dem endesunterzeichneten Commissario auf den 6. May d. J. in seiner Behausung allhier an, woselbst auch die Pacht-Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Bekanntmachung.

Krotoszin, im Großherzogthum Posen, den 26. Februar 1822.

Der Königl. Krieges- und Domainen-Rath und Justiz-Commissarius Broecker.

Es

Bekanntmachung.

Es sollen die im Fraustädtschen Kreise, 1 Meile von Lissa, 3½ Meilen von Rawicz, und 3 Meilen von Fraustadt belegenen, der Haupt-Bank in Berlin angehörige Storchnester-Güter, namentlich Trebschen, mit 482 Morgen Acker- und Wiesen-Land, Raduchowo mit 494 Morgen Acker- und Wiesen-Land, Laune mit 674 Morgen Acker- und Wiesen-Land, Grätz mit 646 Morgen Acker- und Wiesen-Land, Frankowo mit 334 Morgen Acker-Land, und Woynowice mit 812 Morgen Acker- und Wiesen-Land, nebst den Dominial-Gefällen der Stadt Storchnest, mit 27 Morgen Gärten, der sehr beträchtlichen See-Fischerei- und Propinations-Nutzung, im Ganzen, oder nach Befinden der Umstände, auch theilweise, auf 6 hinter einander folgende Jahre, von Johannis d. J. ab, im Wege der öffentlichen Versteigerung, an sichere kautionsfähige Pächter verpachtet werden, wozu ein Termin

auf den 22. May d. J.

im Schlosse zu Storchnest angesetzt worden. Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, sich am gedachten Tage und Orte einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags an die Meistbietenden, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, gewärtig zu seyn.

Es hat jedoch jeder Licitant, bevor er zum Gebot gelassen wird, 1000 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zur Sicherheit zu erlegen.

Die Pachtbedingungen können vom 8. May d. J. an bei dem Unterzeichneten hieselbst eingesehen werden.

Alt-Kloster bei Fraustadt, den 13. März 1822.

Quoos,

Königl. Domainen-Beamter im Auftrage der Königl. Haupt-Bank zu Berlin.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Pastor Dreßler zu Schönau ist zum Superintendenten des Schönauschen Kreises ernannt, als solcher höchsten Orts bestätigt und am 14ten d. M. feierlich installirt worden.

Der Pastor Stief zu Kupferberg ward Pfarrer bei der evangel. Kirche zu Straupitz, Haynauschen Kreises; der Candidat der Theologie Burkmann, Prediger bei der evangelischen Kirche zu Kupferberg; und der Candidat der Theologie Kühnel, Diaconus und Rector zu Bolkenhain.

Der Rathsherr Geißler und der Kaufmann Schönborn zu Grünberg sind anderweit als Rathsherrn gewählt und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14.

Liegnitz, den 6. April 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück enthält:

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Februar 1822., wegen einer Präclusionsfrist für die Zurückzahlung der im Jahr 1813. in Schlesien ausgeschriebenen Zwangsanleihe;

Das Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinen in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel. Vom 7. März 1822.

Das 5te Stück enthält:

Das Gesetz wegen der Stempelsteuer. Vom 7. März 1822.; und

Den Stempel-Tarif.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung

In Folge des von Sr. Königl. Majestät vollzogenen und heute durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebrachten neuen Stempel-Gesetzes vom 7. d. M., wird dem Publikum hierdurch zur Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

Der §. 35. des Gesetzes enthält die Vorschriften für die äußere Form des Stempel-Papiers. Außer der daselbst im Eingang bemerkten gewöhnlichen Bezeichnung, sind die Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Ein hundert Thalern übersteigt, nach §. 38. noch mit einem trockenen Stempel versehen, und der Betrag wird von den betreffenden Regierungen (in Berlin von dem Haupt-Stempel-Magazin) schriftlich in folgender Art darauf angegeben:

Gültig auf (der Geldwerth in Buchstaben) für den (Immobiliar-Contract oder Prozeß oder schlechthin) Stempel

(Ort) den (Datum) 182

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)

P

Die

Die §. 35. vorbehaltenen näheren Bezeichnungen finden nur statt, bei Stempel-Papier zu Verträgen, von welchen Ein Procent an Stempel-Gebühr zu entrichten ist, und bei dem Stempel-Papier, welches die Gerichte zu den Erkenntnissen und Urtheilen oder andern Verhandlungen, womit ein Prozeß geschlossen wird, anzuwenden haben.

Die nähere Bezeichnung ist vermittelst eines trockenen Stempels geschehen, der bei dem Papier zu gedachten Verträgen derselbe ist, wie bei dem, dessen Werth den Betrag von Ein hundert Thalern übersteigt, der bei dem Prozeß-Stempel-Papier aber bloß die Inschrift „Prozeß-Stempel" führt.

Bis zu Ende des künftigen Jahres bleibt das bisherige Stempel-Papier, so weit dessen Werth mit den Werthsätzen des neuen Stempel-Papiers übereinstimmt, noch in Gebrauch.

Es wird daher solches mit dem Stempel

von	4	guten Groschen	versehen,	zu	5	Silbergroschen
=	8	=	=	=	10	=
=	12	=	=	=	15	=
=	16	=	=	=	20	=
=	20	=	=	=	25	=

da, wo es erforderlich ist, vorerst noch ferner debitirt, mit dem Anfange des Jahres 1824. ausschließlich nur das neue Stempel-Papier mit dem in dem Stempelzeichen unter Einem Thaler, in Silbergroschen ausgedrucktem Werth, in Umlauf gesetzt werden.

Der Debit des Stempel-Papiers und der Spielkarten, geschieht nach §. 36. ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter und die damit besonders beauftragten Stempel-Debits-Stellen.

Wo für den Bedarf bei den Gerichten besondere gerichtliche Stempel-Vertheiler sind, werden solche für jetzt beibehalten, sie bleiben jedoch auf den Debit des mit dem trockenen Prozeßstempel bezeichneten und desjenigen Stempel-Papiers beschränkt, welches zu gerichtlichen Ausfertigungen vorgeschrieben ist.

Stempelbogen aller Gattungen über 100 Rthlr. an Werth sind in der Regel nur bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu lösen, welche die Ausfertigung für jeden einzelnen Fall, bei der betreffenden Regierung (in Berlin bei dem Haupt-Stempel-Magazin) veranlassen, worauf daher bei der Bestellung Rücksicht zu nehmen. Diese kann auch unmittelbar bei den Regierungen, die Verabfolgung des Stempelbogens aber auch in solchem Fall nur durch ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt geschehen, da diese Aemter allein den Geldbetrag dafür einziehen und annehmen. Von gestempelten Spielkarten wird jede Debitsstelle mit dem erforderlichen Vorrathe der gangbaren Sorten und zwar möglichst von mehreren Fabriken versehen werden, damit das Publikum hinreichende Wahl habe und die Verbesserung der Fabrikation durch den vermehrten Debit der bessern Sorten befördert werde.

Um

Um die Berechnung über den, nach dem Werth des stempelpflichtigen Objeets in Sätzen von 5 zu 5 Silbergroschen steigenden und fallenden Stempel zu erleichtern, ist eine Tabelle über die verschiedenen Arten dieses Stempels nachfolgend mit abgedruckt. *)

Bis dahin, daß über die Verwaltung des Erbschaft-Stempelwesens etwas anders bekannt gemacht werden wird, geschieht die Berichtigung der erbschaftlichen Stempel-Gebühr in der bisherigen Art, wobei insbesondere die zur Entrichtung dieses Stempels Pflichtigen auf die im §. 17. des Gesetzes angeordnete vorläufige und rechtzeitige Anmeldung, welche überall bei den bisherigen Erbschaftsstempel-Behörden erfolgt, aufmerksam gemacht werden.

Der Zeitungsstempel, und zwar

a) für inländische Zeitungen wird in der Art berichtigt, daß in jedem Orte, wo dergleichen Zeitungen verlegt werden, die Hauptstempel-Debits-Behörde desselben, die Stempelung der ersten Nummern in jedem Vierteljahr, oder des ihr vorher zu dem Ende vorzulegenden Druckpapiers mit einem rothen Farbenstempel, welcher die Inschrift Zeitungsstempel führt, unter gehöriger Controlle über die Stärke der Auflage vornimmt und den Betrag für das ganze Quartal voraus von der Verlagshandlung einzieht, es müßte denn von der Befugniß, die Stempel-Abgabe auf andere Termine, oder selbst auf die einzelnen Blätter verhältnißmäßig zu vertheilen, Gebrauch gemacht werden.

b) Bei ausländischen Zeitungen, welche von den Postämtern auf Bestellung bei denselben (oder in Berlin von dem Zeitungs-Debits-Comtoir) bezogen werden, ziehen diese den Stempelbetrag in der Art ein, daß sie dem Empfänger mit dem ersten Blatt eines jeden Vierteljahres, den Stempelbogen aushändigen, nachdem sie ihn zuvor durch Bemerkung, an wen, für welche Zeitung und für welchen Zeitraum er ausgehändigt worden, überschrieben haben. Wer aber Zeitungen unmittelbar aus dem Auslande unter Kreuzband bezieht, hat den erforderlichen Stempelbogen für jedes Vierteljahr im Voraus selbst bei einer Stempel-Debitsstelle zu lösen, und diese denselben in vorstehender Art zu überschreiben. Erst auf Vorzeigung eines solchergestalt überschriebenen Stempelbogens, bei jeder ersten Nummer eines neuen Zeitungs-Quartals, kann das betreffende Exemplar dem Empfänger der Zeitung von dem Postamt verabfolgt werden.

Berlin, den 28. März 1822.

Finanz-Ministerium. gez. v. Klewitz.

---

*) Die Tabelle wird in dem nächsten Amtsblatt abgedruckt erscheinen.

Ver-

Verordnungen der Königl. Lietznitzschen Regierung.

No. 53.
Die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummen-Erziehungs-Anstalt in Breslau.

Ob zwar schon anderweit und namentlich durch die Schlesischen Provinzial-Blätter zur öffentlichen Kenntniß gekommen, daß durch einen Privatverein eine Erziehungs-Anstalt für die in der Provinz Schlesien taub und stumm Gebornen in Breslau errichtet worden ist, so scheint es doch von Interesse und zweckmäßig zu seyn, den Einsassen Unsers Departements hierüber auch durch das Amtsblatt nähere Kenntniß zu geben.

Des Königs Majestät haben die in der Nähe der heiligen Creuzkirche auf dem Dome zu Breslau gelegene Kurie für gedachte Erziehungs-Anstalt allergnädigst überwiesen, und ist deren Eröffnung bereits am 2. July v. J. geschehen. Die Bedingungen, unter welchen Kinder Aufnahme in dieser Anstalt finden, sind folgende:

1) daß solche in dem zur Bildung geeigneten Alter zwischen dem vollendeten 8ten und 15ten Lebensalter sich befinden,
2) vollkommen taub und stumm sind,
3) weder blöd- noch wahnsinnig, auch
4) nicht blind seyn dürfen,
5) die natürlichen oder Schutzpocken gehabt haben, und
6) von jeder ansteckenden oder unheilbaren, oder auch nur sehr langwierig und unsicher heilbaren Krankheit frei sind.

Der Angabe des Alters wird durch das Tauf- oder Geburts-Attest, den übrigen Forderungen aber durch Zeugnisse von dem betreffenden Kreis-Physikus genüget.

Diese Atteste müssen dem an den Verein der taubstummen Erziehungs-Anstalt zu richtenden Gesuch um Aufnahme beigefügt werden, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, daß Aufnahme-Gesuche, der Unvollständigkeit wegen, zurückgewiesen werden. Wegen der ganz armen Kinder und Waisen, für welche noch ein besonderes Armen-Attest beizulegen ist, wird auf das im vorigen Jahre in den Schlesischen Provinzial-Blättern veröffentlichte Statut dieser Anstalt Bezug genommen. Es wird bei der Anstalt ein Verzeichniß über die angemeldeten Zöglinge geführt; es darf aber Niemand früher in die Anstalt selbst gebracht werden, als bis der Verein, nach vorgängiger Prüfung, den Tag der Aufnahme bestimmt hat. Die Aufnahme geschieht in der Regel vierteljährlich, in dringenden Fällen aber zu jeder Zeit, aber immer erst nach besonderer Prüfung, welche jeden 15ten monatlich vorgenommen wird.

Ob zwar nach dem Plane dieser Erziehungs-Anstalt eigentlich nur taub- und stummgeborne Kinder aufgenommen werden sollen, so ist doch auch nachgelassen, Kinder, welche durch Krankheiten, namentlich durch das Scharlachfieber das Gehör verloren haben, weil sie sich mit dem Verlust des Gehörs auch nach und nach der Sprache entwöhnen, in diese Anstalt auf-

zu-

zunehmen. Es bedarf aber wohl kaum der Erinnerung, daß nur von Kindern die Rede ist, und ebenfalls die bei den Taubstummen angeordnete vorgängige Anmeldung und Prüfung vorhergehen muß.

Da diese Erziehungs-Anstalt sich nur auf freiwillige und wohlthätige Beiträge gründet, so hängt die Zahl der unentgeldlich aufzunehmenden Zöglinge von den größern und geringern Beträgen ab. Uebrigens ist die Localität der Anstalt sehr geräumig und die Anzahl der darin überhaupt Aufzunehmenden noch nicht bestimmt.

Wir fordern die Herren Landräthe und die Magisträte Unsers Verwaltungs-Bezirks auf, sich mit den Bestimmungen des Statuts dieser Anstalt genau bekannt, demnächst aber dem Vereine Individuen namhaft zu machen, welche, in so weit solches vor der angeordneten Prüfung zu beurtheilen ist, sich zur Aufnahme eignen, damit von den vielen in Unserm Verwaltungs-Bezirk heimischen, im bildungsfähigen Alter sich befindenden Taubstummen, wenigstens einige in diese Erziehungs-Anstalt aufgenommen, zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gebildet und gegen physische und moralische Verderbniß geschützt werden, indem es Uns, der angestrengtesten Bemühung ungeachtet, noch nicht hat gelingen wollen, für Unsern Verwaltungs-Bezirk eine eigene taubstummen-Erziehungs-Anstalt errichten zu sehen.

Liegnitz, den 23. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 83. Septbr. 21.

No. 54.
Betreffend die mit dem 1. Mai d. J. eintretende Einrichtung wegen sofortiger Befriedigung der Unterthanen für verabreichte Truppen-Beköstigung und gelieferten Vorspann.

Um die Schwierigkeiten, welche wegen sofortiger Befriedigung der Unterthanen, rücksichtlich der zweiten Hälfte der Vergütung für die Truppen-Beköstigung auf Märschen, laut §. 7. der Bestimmungen vom 6. Juny 1818. hie und da entstanden sind, möglichst zu beseitigen, und zugleich die schleunigste Vergütung des gestellten Vorspanns eintreten zu lassen, haben die hohen Ministerien des Innern und des Krieges, unterm 15. März d. J. bestimmt:

1) daß vom 1. May d. J. ab, die marschirende Truppentheile den vollen Vergütungssatz der Verpflegung sowohl, als des gelieferten Vorspanns im Einlande, zur Stelle selbst bezahlen sollen;

2) daß zu dem Ende die Truppentheile mit den nöthigen Fonds versehen werden sollen, und die Bezahlung sogleich im Ganzen, jedoch für Vorspann und Beköstigung besonders, durch den in jedem Marschquartier befindlichen Führer des betreffenden Truppentheils, an die Orts-Vorstände, oder an die von den Landräthen dazu abgeordneten Kommissarien, gegen besondere Quittungen geleistet werden soll, wogegen die weitere rechnungsmäßige Verwendung der Gelder in den Kreis-Kommunal-Kassen-Rechnungen nachgewiesen werden muß;

3) daß

3) daß nur die Fälle ausgenommen seyn sollen, wo entweder bei Märschen kleiner Abtheilungen oder einzelner Militairs, wegen der damit verbundenen Gefahr vor Verlusten, die baare Zahlung des Vorspanns sich nicht ausführen lassen möchte, oder wo nach §. 8. der Bestimmungen vom 6. Juny 1818., die Mitgabe des Geldes zur Bezahlung der Beköstigung unterbleiben sollte, worüber jedoch dann die Marschroute den nöthigen Vermerk zum Ausweis für die Truppen oder die einzelnen Militairs enthalten muß. Die Befriedigung der Unterthanen soll alsdann nach wie vor, ein Gegenstand besonderer Liquidation bleiben;

4) daß, um dergleichen Ausnahmen möglichst zu beschränken und den für die baare Bezahlung erforderlichen Bedarf immer übersehen zu können, sämmtliche Militair-Behörden beauftragt werden sollen, die Truppen und einzelnen Militairs, so weit es irgend zuläßig ist, mit Geld zu versehen und ihnen Bescheinigungen über den beim Abmarsch erhaltenen Vorschuß zu ertheilen. Wo letzterer sich demnächst dennoch aus unvorhergesehenen Ursachen unzureichend beweisen möchte, die Civil-Behörden verpflichtet seyn sollen, denselben aus der nächsten Haupt- oder Special-Kasse zu ergänzen. Giebt die Regierungs-Hauptkasse den Zuschuß, so soll sie denselben bei den Dispositions-Fonds den Intendanten notiren, leistet aber eine Spezial-Kasse die Zahlung, so soll sie selbige der Regierungs-Haupt-Kasse anrechnen, und diese damit verfahren, als wenn sie direkt gezahlt hätte. Dieser gegebene Vorschuß soll auf der dem Truppentheil ertheilten ersten Bescheinigung wiederum notirt werden.

5) daß die Behörde, welche entweder über den am Ort des Ausmarsches oder unterweges geleisteten Vorschuß die Ertheilung der ad 4. vorgeschriebenen Bescheinigung unterläßt, oder, wenn kein Geld mitgegeben ist, dies nach ad 3., auf der Marschroute nicht vermerkt, für die daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich bleiben soll;

6) daß mit Rücksicht auf das veränderte Liquidations-Verfahren, überall wo dasselbe zur Anwendung kommt, die Truppen die Original-Marschrouten als Beläge für die ihnen obliegende Rechnungslegung behalten;

7) daß, da die von Seiten der verschiedenen Kreise oft ungleichzeitige Liquidirung der Vergütung für einen und denselben Durchmarsch, und ferner die von den Unter-Behörden unterlassene vollständige Beifügung der Marschrouten, das bisherige Liquidationswesen vorzüglich erschwerten, bei dem verminderten, und also künftig nur geringern Umfange desselben, zur Vermeidung dieser Uebelstände und zur bessern Uebersicht, hinsichts der Märsche, oder Transporte, wo das alte Verfahren noch beibehalten werden muß, vom 1. April d. J. ab, von den landräthlichen Aemtern, auf den Grund der Marschroute, nach den darin vorgeschriebenen Richtungen, **sofort** die betreffenden Special-Liquida-

tio-

tionen nach den einzelnen bestimmten Märschen gefertigt und der Königlichen Regierung eingereicht werden sollen, welche dieselben prüfen, und die Beträge zahlen lassen wird;

8) daß das bisher vorgeschriebene Schema zu den Quittungen in allen Fällen, die Bezahlung mag auf der Stelle erfolgen oder nicht, beibehalten werden soll.

Wo die Zahlung des geleisteten Vorspanns baar entrichtet wird, soll jedoch von der Orts-Behörde die geleistete Zahlung unter der Marschroute, nicht nur besonders notirt, sondern auch dem Truppentheil nach dem folgenden Schema

B.

Zu den Quittungen über Bezahlung des gestellten Vorspanns.

Auf den Marsch des u. s. w. wie in dem Schema A. bis zum Zeichen |:|, wofür von dem (Commandeur Hrn. — —) die vorgeschriebene Vergütung und zwar (1. für — Pferde a — Gr p. Pferd und Meile mit — Rthl. — Gr.

Summa mit — Rthl. — Gr.

bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

(Königsberg, den 1. April 1822.) (Der Magistrat.)

eine besondere Quittung von der Orts-Behörde ausgestellt werden, wogegen letzterer wiederum von dem Führer des Truppentheils nach dem folgenden Schema

A.

Zu den Quittungen über gestellten Vorspann und den Attesten über dessen geschehene Bezahlung.

Auf dem Marsch des (zweiten Bataillons des ersten Infanterie-Regiments) ersten Ostpreußischen (von) Königsberg in Preußen (nach) Berlin (sind laut der von der Königl. Regierung zu (Königsberg) auf Requisition des Königl. (General-Commandos in Preußen (ausgestellten Marschroute d. d. (Königsberg) den 1. April 1822.

(12 Vorlegepferde zur Fortschaffung der Offizier-Equipage, Gemeinen-Montirungs- und Kassen-Wagen, so wie des Medicin-Karren, ꝛc.

von der (Stadt Königsberg) dato zur Abfuhre auf (drei) Meilen, nämlich von (Königsberg) bis (Brandenburg) gestellt worden |:|, welches ich hierdurch bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung dafür und zwar

(1. für — Pferde à — Gr. p. Pferd und Meile mit — Rthl. — Gr.

ꝛc. Summa mit — Rthl. — Gr.

dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

(Königsberg, den 1. April 1822.)

N. N.

Major und Kommandeur des obgenannten Bataillons.

ein Attest als Rechnungsbelag ausgehändiget werden soll.

Daß

Dasselbe Verfahren soll auch beobachtet werden, wo die Zahlung der verabreichten Beköstigung baar entrichtet wird, nach Anhalt der folgenden Schemas

C.

zu den Quittungen über verabreichte Mundverpflegung und den Attesten über deren geschehene Bezahlung.

Auf dem Marsch des u. s. w. nach dem Anstrich in dem Schema A.
(4 Feldwebel
32 Unteroffiziere u. s. w.

Summa — Mann von (der Stadt Königsberg den (1.) April 1822. auf (1) Tag verpflegt worden |:|, welches ich hiemit bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung dafür à (4 Gr.) p. Mann und Tag mit — Rthlr. — Gr. (dem Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Königsberg, den 1. April 1822.

(N. N.)
(Major und Commandeur genannten Bataillons.)

D.

Zu den Quittungen über geschehene Bezahlung der verabreichten Mundverpflegung.

Auf dem Marsch des u. s. w. wie beim Schema C. bis zum Zeichen |:|, wofür die vorgeschriebene Vergütigung von dem (Commandeur Hrn. —, à (4 Gr.) p. Mann und Tag mit — Rthlr. — Gr. bezahlt ist, worüber hiemit quittirt wird.

(Königsberg, den 1. April 1822.)
(Der Magistrat.)

Wir bringen diese veränderte Einrichtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und fordern die Herren Landräthe, die Magisträte und Orts-Behörden Unsers Regierungs-Bezirks auf: sich genau hiernach zu achten, so wie Wir von erstern ungesäumte jeden Falles vollständig begründete Anzeige erwarten, wenn wahrgenommen werden sollte, daß die vorstehend entwickelten Vorschriften den dadurch bezweckten Nutzen

„den Unterthanen für die dem marschirenden Militair gewährte Beköstigung und Vorspann auf eine dem Kassen- und dem Rechnungs-Wesen unnachtheilige Weise bald Zug um Zug Vergütungen zu verschaffen," nicht stiften,

damit die zur Abhülfe führenden Einleitungen unverzüglich getroffen werden können.

Liegnitz, den 28 März 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 54. R. März c.

No. 55. Wegen der künftig in duplo einzureichenden Vocationen zu Prediger- u. Schullehrer-Stellen.

Von Seiten der unterzeichneten Königl. Regierung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vocationen zu Prediger- und Schullehrer-Stellen, künftig jedesmal zweifach anher einzureichen sind.

Liegnitz, den 20. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1130. März c.

No. 56. Falsche Thalerstücke betreffend.

Es sind unlängst zu Glogau zwei falsche preußische Thalerstücke entdeckt worden. Beide führen die Jahrzahl 1799. und die Münzzeichen A. Sie gehören zu den gegossenen falschen Münzen gefährlicher Art, weil sich der Guß durch ganz besondere Schärfe, Deutlichkeit und äußerst feine Schwindstellen, die überdem nur vielleicht eine Folge der Sandform sind, und sich nur in einer leichten Rauhigkeit äußern, von andern Gußprodukten sehr auszeichnet. Auch die Mischung hat die ganze Weiße eines ächten Thalerstücks, und wenn auch nicht ganz den Klang des letztern, doch einen hohlen Klang.

Unterscheiden lassen sich jedoch jene beide Thalerstücke

a) durch den Rand, der nicht, wie der ächte, eine doppelte Schlangenlinie, mit Ovalen dazwischen, bildet, sondern aus zirkelrunden Scheiben besteht, deren Umgebung also nicht ein gegeneinander geschlungenes Band bildet;

b) fällt ihre Leichtigkeit auf, denn sie sind resp. 136 und 137 Aß zu leicht, und daher fallen sie auch nicht so fest auf, wenn man sie in die Hand nimmt. Endlich

c) bestätigt sich ihre Unächtheit durch das matte unpolirte Aussehen, durch den fremdartigen Klang und die Biegsamkeit des weichen Metalls.

Indem wir das Publikum vor Annahme und Verbreitung dieser falschen Thalerstücke warnen, fordern Wir dasselbe zugleich auf, falls dergleichen falsche Thalerstücke ferner zum Vorschein kommen sollten, davon sogleich der nächsten Polizeibehörde zur weitern Nachforschung Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 26. März 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. 124. R. März c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königl. Hochlöblichen Haupt-Banco-Directorii zu Berlin sollen die im Ostrzeszower Kreise, im Großherzogthum Posen, unmittelbar an der Schlesischen Grenze belegenen, der Königl. Haupt-Banke eigenthümlich gehörigen P[illegible]ower Güter, bestehend in einem Vorwerk, welches 1073 Morgen 40 □R. Ackerland, 18 Morgen 131 □R. Gärten, 92 Morgen 164 □R. Wiesen, und 4 Morgen 148 □R. Teichland hat, in der Propination, Ziegelei rc., nebst den Zinsungen der Stadt Kobyla-Gora und mehrerer Dörfer, öffentlich an den Bestbietenden, gegen gehörige Cautions-Leistung, von Johannis d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden. Hierzu stehet der Termin vor dem endesunterzeichneten Commissario auf den 6. May d. J. in seiner Behausung allhier an, woselbst auch die Pacht-Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Krotoszin, im Großherzogthum Posen, den 26. Februar 1822.

Der Königl. Krieges- und Domainen-Rath und Justiz-Commissarius Broecker.

Bekanntmachung.

Es sollen die im Fraustädtschen Kreise, 1 Meile von Lissa, 3½ Meilen von Rawicz, und 3 Meilen von Fraustadt belegenen, der Haupt-Bank in Berlin angehörige Storchnester-Güter, namentlich Trebschen, mit 482 Morgen Acker- und Wiesen-Land, Raduchowo mit 494 Morgen Acker- und Wiesen-Land, Laune mit 674 Morgen Acker- und Wiesen-Land, Grätz mit 646 Morgen Acker- und Wiesen-Land, Frankowo mit 334 Morgen Acker-Land, und Woynowiec mit 812 Morgen Acker- und Wiesen-Land, nebst den Dominial-Gefällen der Stadt Storchnest, mit 27 Morgen Gärten, der sehr beträchtlichen See-Fischerei- und Propinations-Nutzung, im Ganzen, oder nach Befinden der Umstände, auch theilweise, auf 6 hinter einander folgende Jahre, von Johannis d. J. ab, im Wege der öffentlichen Versteigerung, an sichere kautionsfähige Pächter verpachtet werden, wozu ein Termin

auf den 22. May d. J.

im Schlosse zu Storchnest angesetzt worden. Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, sich am gedachten Tage und Orte einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags an die Meistbietenden, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, gewärtig zu seyn.

Es hat jedoch jeder Licitant, bevor er zum Gebot gelassen wird, 1000 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zur Sicherheit zu erlegen.

Die

Die Pachtbedingungen können vom 8. May d. J. an bei dem Unterzeichneten hieselbst eingesehen werden.

Alt-Kloster bei Fraustadt, den 13. März 1822.

Quoos,
Königl. Domainen-Beamter im Auftrage der Königl. Haupt-Bank zu Berlin.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lieutenant Fengler wurde Kreis-Sekretair Grünbergschen Kreises.

Der Candidat der Theologie Berg, ward als Pfarrer der evangelischen Kirche zu Langhelwigsdorf, Bolkenhaynschen Kreises, bestätigt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15.

Liegnitz, den 13. April 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 57. Betrifft die Nachweisung von den gelernten Jägern.

Sämmtliche Herren Landräthe Unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch veranlaßt, bei den bis Mitte April jeden Jahres in duplo einzureichenden drei verschiedenen Nachweisungen für das Jäger-Corps, und zwar

1) derjenigen Jäger vom 25. Jahre abwärts, welche die Jägerei ausgelernt haben und noch nicht beim Jäger-Corps stehen,
2) derjenigen, welche noch in der Lehre sich befinden, und noch nicht ausgelernt haben,
3) derjenigen, welche noch nicht in der Lehre sind,

genau darauf zu achten, ob die, welche in die Liste No. 1. aufgenommen worden, auch wirklich ihre Lehrjahre beendigt haben, weil sonst bei den Ersatz-Bestimmungen Irrungen unvermeidlich sind. Eben so muß auch jedesmal angegeben werden, wenn ein gelernter Jäger etwa in eine andere Truppen-Abtheilung eingetreten ist, welches jedem nach gehöriger Meldung freisteht, so lange er das 20ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Liegnitz, den 31. März 1822.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 66. R. März c.

No. 58. Betrifft die jenseits der Elbe sich gebildete Hagelschaden-Assecuranz-Societät.

Es hat jenseits der Elbe eine von der obersten Staats-Behörde genehmigte Hagel-Schaden-Assecuranz-Societät sich gebildet, deren Directorium dermalen in Halberstadt sich befindet.

Diese im Frühling 1820. gestiftete, durch umsichtige und Sachkundige Statuten sich empfehlende Societät, zählt bereits 1151 Interessenten, welche die Summe von 2,051,048 Rthlr. assecurirt haben, und die im verflossenen Jahr 1821. einen Entschädigungs-Beitrag von 10½ gr. für jede versicherte Hundert Thaler zu zahlen hatten.

Indem Wir solches, nach der Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern, und auf den Antrag des genannten Directorii, hiermit zur öffentlichen

lichen Kenntniß bringen, bemerken Wir zugleich, daß diejenigen, welche dieser Societät beizutreten gesonnen seyn sollten, mit ihren Anträgen an den Cammerrath Avenarius in Halberstadt, als derzeitigen Director, sich zu wenden haben; wonächst die oben gedachten Statuten in Unserer Polizei-Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Liegnitz, den 27. März 1822.

I. P. 1110. März c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Beschleunigung der Untersuchungen bei Vergehungen gegen die Gensd'armen.

Da angezeigt worden, daß die Vergehungen der Einsassen gegen Mitglieder der Königl. Gensd'armerie bei Ausübung ihrer Dienstpflichten immer häufiger werden, und es bei den diesfälligen Untersuchungen sehr auf deren Beschleunigung ankommt: so werden sämmtliche Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen, solchen Untersuchungen eine vorzügliche Beschleunigung zu geben, auch den betreffenden Offizieren der Gensd'armerie auf Verlangen jederzeit vollständige Nachrichten über die Lage der Untersuchungen, zum Behuf der von denselben an ihre Behörden darüber zu erstattenden Anzeigen, zu ertheilen.

Breslau, den 22. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Wiederverleihung des Rechts die Preuß. National-Cokarde zu tragen.

Nachstehendes Rescript des Hohen Justiz-Ministerii, die Wieder-Verleihung des Rechts, die Preußische National-Cokarde zu tragen, auf deren Verlust richterlich erkannt worden:

„Des Königs Majestät haben über die Bedingungen, unter denen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts, die National-Cokarde zu tragen, bei Allerhöchstdenselben anzubringen sind, durch die an die Ministerien der Justiz und des Innern erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August v. J., Folgendes festzusetzen geruhet:

Im Allgemeinen ist Jedem, gegen den auf Verlust der National-Cokarde erkannt worden, nach Erduldung der außerdem ihm auferlegten Strafe, gestattet, die Wiederaufhebung jenes Verlusts nachzusuchen, jedoch erst nach Verlauf von sechs Monaten, von dem Tage des beendigten Strafarrests angerechnet. Der Bestrafte hat dieses Gesuch, unter Beifügung eines Attestes über seine gute Aufführung in der Straf-Anstalt, bei dem betreffenden Landrath, oder, wo in einer Commune ein eigener, von dem Landrath unabhängiger Polizei Direktor existiret, bei letzterem anzubringen. Derselbe nimmt die sonst noch erforderlichen

Zeug-

Zeugnisse auf, ziehet weitere Erkundigung ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Communal-Behörde des Orts, in welchem der Provocant nach wieder erlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat. Auf den Grund der von ihm hiernächst an die Regierung einzureichenden Verhandlungen, berichtet diese an die Ministerien der Justiz und des Innern, von welchen Seine Majestät den weiteren Vortrag erwarten. Finden Allerhöchstdieselben Sich auf diesen Vortrag bewogen, den Verlust der National-Cokarde wieder aufzuheben; so wird die Regierung davon in Kenntniß gesetzt, welche sodann dem Vorstand der Commune, in welcher der Provokant sich aufhält, den Auftrag ertheilt, ihm in einer Versammlung der Communal-Behörde die Cokarde wieder zu verleihen.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat sich nicht allein selbst nach diesen Bestimmungen zu achten, sondern auch solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen.

Uebrigens werden die Regierungen die Anweisung erhalten, dasjenige Gericht, welches erkannt hat, von der erfolgten Wieder-Aufhebung des Verlustes der National-Cokarde jederzeit zu benachrichtigen.

Berlin, den 22. März 1822.

Der Justiz-Minister Kircheisen."

wird angewiesenermaaßen den zum Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gehörenden Unter-Gerichten, zu ihrer Kenntniß und Achtung hierdurch kund gemacht.

Glogau, den 2. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Wegen der zur Zahlung ausgesetzten ausgelooseten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine.

In Bezugnahme auf die, wegen der Realisirung der, von der Krone Preußen vom Königreich Sachsen übernommenen ausgelooseten, jedoch noch nicht bezahlten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, im Michaeltermin v. J., erlassenen Bekanntmachung, wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in dem bevorstehenden Oster-Termin, die, in der angefügten Nachweisung sub C näher bezeichneten ausgeloosten zinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, nach dem Betrage zu

14,000 Thalern,

und demnächst von den unzinsbaren Scheinen sub litt. E.

die Scheine zu 19 Thalern, von No. 9322. bis mit 14778., und
die Scheine zu 20 Thalern, von No. 1943 bis mit 8221.

durch Baarzahlung eingelöset werden sollen.

Die

Die Inhaber der angezeigten sowohl zins- als unzinsbaren Scheine haben sich daher bei dem Eintritt des diesjährigen Ostertermins, bei der mit der Einlösung der Scheine beauftragten Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg, zu melden, auch, die zur Zahlung ausgesetzte Schuldverschreibungen, und so weit es die verlooseten betrifft, nebst den dazu gehörigen Talons und Coupons, an dieselbe abzuliefern, und dagegen die Kapitalbeträge, nebst den für den jetzigen Ostertermin fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Bei denjenigen Scheinen, welche nicht präsentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung, oder nach Befinden der Fortgang derselben, mit dem bestimmten Zahlungstermine ein, und werden von dieser Zeit ab, keine Zinsen mehr entrichtet, auch bleiben die unerhoben gelassenen Summen von Kapital und Zinsen, vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung, auf Kosten und Gefahr der Gläubiger, bei der zahlenden Kasse, deponirt.

Berlin, den 26. März 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident als Commissarius für die Sächsischen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

☾ Nachweisung
derjenigen bereits ausgelooseten, aber noch nicht realisirten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, welche zu Ostern d. J. durch Baarzahlung eingelöset werden sollen, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 116. 180. 298.

von Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 86. 114. 422. 491. 492. 511. 594. 672. 734. 755. 1026. 1061. 1119. 1228. 1244. 1877. 1982. 2119. 2350. 2574. 2587. 2693.

von Litt. D. à 50 Rthlr.

No. 64. 66. 127. 183. 411. 679.

von Litt. A.a. à 1000 Rthlr.

No. 303. 562. 670. 882. 993. 1987. 2343. 2597. 2658. 3167.

Wegen der, zur Zahlung ausgesetzten ausgelooseten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Es sollen auch in dem bevorstehenden Ostertermin, eben so wie es im Termin Michaeli v. J. geschehen ist, von den auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen, die in der Anlage sub ⊙ bezeichneten, bereits früher ausgelooseten, jedoch bis jetzt unbezahlt gebliebenen Scheine, nach dem Betrage zu

22,500 Thalern

realisirt werden.

Gleich-

Gleichwie nun diese Einrichtung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, also wird auch in Bezugnahme auf die, im Michaeltermin v. J., wegen Realisirung der bereits ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, erlassene Bekanntmachung, in Ansehung der übrigen Verhältnisse bekannt gemacht, daß die Zahlung der, in der angefügten Nachweisung aufgeführten Scheine, gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Talons und Coupons, von der Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg, bewerkstelligt werden wird, daß jedoch diejenigen Scheine, welche in dem bevorstehenden Ostertermin, zur Zahlung nicht präsentirt werden sollten, bei dem Eintritt des Termins, sofort aus der Verzinsung treten; die diesfälligen Summen aber, vor der Hand und bis auf weitere Verfügung, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, im Deposito der genannten Kasse bleiben werden.

Uebrigens tritt auch bei denjenigen Scheinen, welche zur Zahlung nicht präsentirt werden, der Anfang der Verjährung, oder nach Befinden der Fortgang derselben, mit dem bestimmten Zahlungs-Termine ein.

Berlin, den 26. März 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident, als Commissarius für die Sächsischen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

⊙ Nachweisung.

derjenigen bereits ausgelooseten, aber noch nicht realisirten landschaftlichen Obligationen, welche zu Ostern d. J. durch Baarzahlung eingelöset werden sollen, als:

von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 1162. 1700. 1713. 2289. 2297. 2299. 2479. 2766. 2821. 4622. 7045. 7954. 8284. 12001. 13160. 13806.

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 462. 4235. 4884.

von Litt. C. à 200 Rthlr.

No. 180. 235. 1024. 1984. 2224. 2441. 2528. 2865. 2971. 2982. 3939. 4126. 4586. 5278. 7303. 8195. 8248. 8824.

von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 385. 476. 611. 700. 767. 828. 962. 1193. 1891. 3944. 4532. 4971. 5652. 6405.

Bekanntmachung.

Es sollen die im Fraustädtschen Kreise, 1 Meile von Lissa, 3½ Meilen von Rawicz, und 3 Meilen von Fraustadt belegenen, der Haupt-Bank in Berlin angehörige Storchnester-Güter, namentlich Trebschen, mit 482 Morgen Acker- und Wiesen-Land, Raduchowo mit 494 Morgen Acker- und Wie-

Wiesen-Land, Laune mit 674 Morgen Acker- und Wiesen-Land, Gräß mit 646 Morgen Acker- und Wiesen-Land, Frankowo mit 334 Morgen Acker-Land, und Woynowice mit 812 Morgen Acker- und Wiesen-Land, nebst den Dominial-Gefällen der Stadt Storchnest, mit 27 Morgen Gärten, der sehr beträchtlichen See-Fischerei- und Propinations-Nutzung, im Ganzen, oder nach Befinden der Umstände, auch theilweise, auf 6 hinter einander folgende Jahre, von Johannis d. J. ab, im Wege der öffentlichen Versteigerung, an sichere kautionsfähige Pächter verpachtet werden, wozu ein Termin

auf den 22. May d. J.

im Schlosse zu Storchnest angesetzt worden. Pachtlustige werden daher hiermit eingeladen, sich am gedachten Tage und Orte einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und des Zuschlags an die Meistbietenden, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, gewärtig zu seyn.

Es hat jedoch jeder Licitant, bevor er zum Gebot gelassen wird, 1000 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zur Sicherheit zu erlegen.

Die Pachtbedingungen können vom 8. May d. J. an bei dem Unterzeichneten hieselbst eingesehen werden.

Alt-Kloster bei Fraustadt, den 13. März 1822.

Quoos,

Königl. Domainen-Beamter im Auftrage der Königl. Haupt-Bank zu Berlin.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königl. Hochlöblichen Haupt-Banco-Directorii zu Berlin sollen die im Ostrzeszower Kreise, im Großherzogthum Posen, unmittelbar an der Schlesischen Grenze belegenen, der Königl. Haupt-Banke eigenthümlich gehörigen Parznower Güter, bestehend in einem Vorwerk, welches 1073 Morgen 40 QR. Ackerland, 18 Morgen 131 QR. Gärten, 92 Morgen 164 QR. Wiesen, und 4 Morgen 148 QR. Teichland hat, in der Propination, Ziegelei rc., nebst den Zinsungen der Stadt Kobyla-Gora und mehrerer Dörfer, öffentlich an den Bestbietenden, gegen gehörige Cautions-Leistung, von Johannis d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden. Hierzu stehet der Termin vor dem endesunterzeichneten Commissario auf den 6. May d. J. in seiner Behausung allhier an, woselbst auch die Pacht-Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Krotoszin, im Großherzogthum Posen, den 26. Februar 1822.

Der Königl. Krieges- und Domainen-Rath und Justiz-Commissarius Broecker.

Der

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. Major Herrn Grafen von Bissy ist mit Unserer Genehmigung dem ihm gehörigen, in der Jauergasse hiesiger Vorstadt gelegenen Vorwerke, rücksichtlich dessen Beträchtlichkeit und der Behufs dessen Verschönerung geführten ansehnlichen Baue, der Name

„Villa Bissy"

beigelegt worden.

Das Publikum wird davon hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 30. März 1822.

Königlich Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat März 1822.

Feuersbrünste.

Am 11. März d. J. zündete der Blitz den Spillen-Stock des hohen spitzigen Thurms an der Kirche zu Unserer Lieben Frauen in der Nieder-Stadt hieselbst, wodurch der Thurm und das Kirch-Dach ein Raub der Flammen wurde.

Außerdem brannten am 10. zu Petersdorf hiesigen Kreises 3 Dreschgärtner-Nahrungen und der Kretscham mit allen Wirthschaftsgebäuden ab.

Im Saganschen Kreise wurden am 12. im Amalien-Hofe zu Alt-Bieslawe, eine Häuslerstelle; am 16. zu Eichau eine Gärtnerstelle; und am 24. zu Großen-Bohrau städtischen Antheils, durch boshafte Feueranlegung eines 15jährigen Dienst-Jungen, ein großes Bauer-Gehöfte eingeäschert. In der Nacht vom 20. zum 21. ging in dem Dorfe Bremenhayn, Bolkenhaynschen Kreises, eine Gärtnerstelle und die Krugnahrung in Flammen auf.

Selbstgemordet haben sich 9 Personen. Durch Verwahrlosung ertrank ein Kind und eines unnatürlichen Todes starben 7 Personen.

Liegnitz, den 1. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16.

Liegnitz, den 20. April 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück enthält:

1) Die Verordnung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, in solchen Fällen, worin Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden könnten. Vom 31. Januar 1822.

2) Die Polizey-Ordnung für den Hafen von Pillau. Vom 14. März 1822.

3) Die Schiffahrt-Polizei-Ordnung für die Residenz- und Handelsstadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff. Vom 14. März 1822.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, vom 31. Januar d. J., Gesetzsammlung No. 705., soll zur Empfangnahme der auf

1) Haupt-Nutz-Holz-Kassen- und
2) Haupt-Brennholz-Kassen-Obligationen

bis jetzt nicht abgehobenen Summen an Kapital und Zinsen, so wie überhaupt zur Anmeldung aller Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art, ein Präklusiv-Termin angesetzt werden. In Folge dessen, werden die Inhaber solcher Obligationen, oder wer sonst Ansprüche aus denselben an den Staat zu machen hat, hiermit aufgefordert, sich deshalb ungesäumt und spätestens bis ultimo August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist, also mit dem 1 September d. J. alle Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art erlöschen.

Berlin, den 7. März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, vom 14. Februar d. J., Gesetz-Sammlung No. 707., werden hiermit alle diejenigen, welche aus der in der Provinz Schlesien 1813. ausgeschriebenen Kriegs-Zwangs-Anleihe annoch Ansprüche an den Staat zu machen haben, aufgefodert, dieselben ungesäumt und spätestens bis zum letzten August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden anzumelden; indem mit Ablauf dieser Frist und also mit Eintritt des 1. September d. J. alle und jede Ansprüche aus dieser Anleihe, sowohl an Kapital als Zinsen für immer erlöschen. Berlin, den 21. März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Bekanntmachung.

Die in der Postordnung vom 26. November 1782. Abschnitt XVI. §. §. 1, 2 und 7., wegen Verhütung und Bestrafung der Post-Defraudationen enthaltenen Bestimmungen, welche wörtlich also lauten:

§. 1. Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Paketen sich befassen soll, vorlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere, von Zeit zu Zeit deshalb ergangenen Edikte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätigt ist, so verbleibt allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karnführern, Schiffern, Landleuten, und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Namen wie sie wollen, schlechterdings untersagt, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur blos offene Frachtbriefe mitzunehmen erlaubt seyn. Die betroffenen Contravenienten aber sollen zum erstenmal für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Rthlr. Strafe, und im Wiederholungs-Falle das Duplum zu erlegen, sofort durch prompteste Exekution angehalten, bei ihrem etwanigen Unvermögen aber, solche Geldbuße für das erstemal in achttägige Gefängniß-strafe bei Wasser und Brod, für das zweitemal in vierzehntäge Festungs-Arbeit verwandelt, und bei öfterem Wiederholungs-Falle die Strafe noch weit beträchtlicher geschärft werden.

§. 2. Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern und andern Reisenden verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von Zehen Thalern für jeden Brief auf das erstemal, und so fort verfallen seyn.

§. 7. Alle Päckereien von 40 Pfd. und darunter (Schießpulver allein ausgenommen) sollen ohne Unterschied mit der Post versandt, mithin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnfahrern rc., keine Pakete von solchem

solchem Gewichte, eben so wenig als Summen Geldes zur Bestellung an- und mitgenommen werden; widrigenfalls die Contravenienten das erstemal in 50 Rthlr., das zweitemal in 100 Rthlr. Geldbuße, oder Falls sie solche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß- und Festungs-Strafe verfallen seyn, bei noch öfterem Wiederholungs-Falle aber mit Confiscation ihrer Wagen, Pferde und Schiffsgeräthe wider sie vorgeschritten werden soll; wobei zugleich jedermann, bei funfzig Thalern Strafe, untersagt wird, mehrere an unterschiedene Empfänger bestimmte Pakete von vorgedachtem postmäßigen Gewichte unter einer Emballage zusammen zu packen, und dieselben solchergestalt Unseren Posten zu entziehen,

werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht, damit ein jeder sich vor dem Nachtheil verwahren kann, den die Nichtbeachtung derselben nach sich zieht.

Berlin, den 2. April 1822.

General-Post-Amt.
Nagler.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 59. Allgemeine Vorschriften wegen richtiger Anfertigung der Special- und Haupt-Bevölkerungs-Listen.

Bei Revision der Special- und Haupt-Bevölkerungslisten des hiesigen Regierungs-Departements pro 1821. hat sich im Allgemeinen ergeben, daß die Ansichten bei Ausfüllung der kleinen Bevölkerungslisten sowohl, als auch bei Uebertragung in die größern Formulare sehr verschieden sind. Dadurch wird nichtnur das General Werk in seiner Anfertigung höchst schwierig, sondern auch die Besorgniß erregt, daß ohnerachtet häufiger Rückfragen, dennoch unrichtige Resultate darinnen aufgenommen werden.

Um diesem Uebelstande für die Folge zu begegnen, werden den mit diesem Geschäft beauftragten Herren Landräthen in dem preußischen Antheile der Lausitz sämmtlichen Herren Superintendenten, Erzpriestern und Geistlichen des hiesigen Regierungs-Bezirks, nachstehend, die deshalb besonders ergangenen frühern speciellen Verfügungen, zur künftigen Nachachtung hier abermals bekannt gemacht.

1) Zur Aufnahme in die Civil-Bevölkerungsliste, eignen sich auch alle diejenigen Geburten, Trauungen und Todesfälle, welche bei inactiven Militair-Personen, bei der Landwehr, oder bei sonstigen Truppentheilen vorkommen, welche nicht zur Militair-Gemeinde gehören.
2) Alle bei den activen Militair, welches nicht unter vorstehende Ausnahmen gehört, vorgekommenen geistlichen Verrichtungen; müssen in eine besondere kleine Liste aufgenommen und jährlich an den Divisions-

Feld-

Feldprediger Köhler in Glogau eingesandt werden, welcher daraus ein Generale zu fertigen hat.

3) Bei Ausfüllung der kleinen Formulare, welche den Herren Geistlichen der Parochien obliegt, wird bemerkt, daß:
   a) in den Columnen No. 17. bis 71. alle gestorbene enthalten seyn müssen.
   b) Desgleichen in den Columnen No. 72. bis 75.
   c) Hingegen in den Columnen No. 76. bis 96. müssen die sub No. 17. — 21. aufgeführten Todtgebornen ganz weggelassen werden.
4) Die Haupt-Bevölkerungslisten, müssen vollständig den ganzen Kreis enthalten, und sind von den Dörfern aus andern Kreisen, welche in Kirchen dieses Kreises eingepfarrt sind, besondere Special-Listen zu führen, und am Jahresschluß, den mit Anfertigung der Populations-Listen, im benachbarten Kreise beauftragten Behörden, zur Aufnahme zuzusenden.
5) Jeder Anfertiger der Haupt-Listen muß die Specialien prüfen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß nach obigen Vorschriften verfahren worden ist, und keine unrichtige Resultate geliefert werden.
6) Die Eintragung in die Haupt-Listen muß in der Art erfolgen, daß erst die Städte oben an, mit einer besondern Summe abgeschlossen, sodann die Dörfer des Kreises wo Kirchen sind, folgen, und ebenfalls besonders abgeschlossen werden. Dann erst wird von Dörfern und Städten eine Haupt-Summe gezogen.
7) Auf dem Titelblatt der Haupt-Bevölkerungsliste des Kreises ist sodann zu vermerken: (angefertigt nach den Vorschriften vom 3. April 1822. von N. N.) und bei Einreichung derselben an Uns ist im Berichte ausdrücklich zu bemerken, daß die Militair-Bevölkerungsliste, der Verordnung gemäß, an den obgenannten Feldprediger abgesandt worden ist. Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß der Termin zur Einreichung der Haupt-Listen an Uns, das Ende des Monats Januars ist, und werden die oben genannten Behörden, für jede Verzögerung, welche durch Nichtbefolgung obiger Vorschrift entstehen sollte, verantwortlich gemacht. Liegnitz, den 3. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 147. April. c.

No. 60.
Die schnellere Einreichung der Sanitäts-Berichte, so wie der sie bildenden Specialien betreffend.

Der General-Sanitäts-Bericht soll künftig jedes Quartal früher als bisher von hier abgehen. Dadurch wird es unumgänglich nöthig, daß die hierzu erforderlichen Specialien der Herren Aerzte und Wundärzte, sämmtlich schon in den ersten Tagen jedes neuen Quartals sich in den Händen des betreffenden Physici befinden. Sind sie daher bis zum 8ten des ersten Monats eines neuen Quartals bei ihm nicht eingegangen: so haben diejenigen, welche damit zurück geblieben sind, es sich zuzuschreiben, wenn sie mit Expres-

sen

sen auf ihre Kosten vom Physikat, welches dazu nicht nur berechtiget, sondern genöthiget ist, eingefordert werden.

Die sämmtlichen Herren Kreisphysiker, so wie auch die Herren Stadtphysici, welche nach der bisherigen Observanz Sanitäts-Berichte einreichen, werden hiermit angewiesen, darauf streng zu halten, daß bis zum 15. jedes ersten Monats eines neuen Quartals, Ihre Sanitäts-Berichte unfehlbar, oder bei etwaniger Abhaltung, an deren Stelle Negativ-Berichte, hier bei der Regierung eintreffen. Welche Specialien ausgeblieben, ist jedesmal mit den etwa eingegangenen Entschuldigungen (zur Monirung von hieraus, durch kostenpflichtige Verfügungen) im Begleitungsberichte anzuführen.

Liegnitz, den 5. April 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1054. März c.

Auf höhere Veranlassung untersagen Wir hierdurch allen Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks, ohne besonders eingeholte Erlaubniß des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ihre gerichtlichen Gutachten vor Ablauf von 5 Jahren seit ihrer Ausstellung selbst nicht mit Weglassung der Orts- und Personal-Namen, abdrucken zu lassen.

No. 61. Wegen des Verbots, medicinisch gerichtliche Gutachten vor Ablauf von 5 Jahren seit ihrer Ausstellung drucken zu lassen.

Liegnitz, den 11. April 1822.

Königlich Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 3. R. April c.

Mit Bezug auf die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juny v. J. §. 74. wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem zum Liegnitzschen Regierungs-Bezirk gelegten Theil der Ober-Lausitz, die Stadt Görlitz der Marktplatz ist, dessen Martini Marktpreise in den gesetzlichen Fällen bei Bestimmung des Geldbetrags zum Grunde zu legen sind.

No. 62. Betrifft die Feststellung der Görlitzer Martini Marktpreise für die diesseitige Ober-Lausitz.

Liegnitz, den 27. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1180. Febr. c.

Seit Errichtung der technischen Gewerbeschule zu Berlin hat das Königl. Ministerium für Gewerbe und Handel die Einrichtung getroffen, mehrere junge Leute von Talent aus den Provinzen dorthin zu ziehen, und an dem Unterricht theil nehmen zu lassen.

No. 63. Betreffend die Ausbildung angehender Gewerbetreibender.

Es ist dabei auf solche Individuen Rücksicht genommen worden, die wenigstens 18 Jahr alt sind (da sie außer den Unterrichtsstunden nicht unter specieller Aufsicht stehen) die sich bisher moralisch gut aufgeführt haben, ein hervorstechendes Talent zeigen, das ausgebildet zu werden verdient, und die

die der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind, gut schreiben und rechnen.

Mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Orts sind so Bleicher, Färber, Metallarbeiter, Bauhandwerker hingezogen worden, und haben aus Staats-Kassen eine Unterstützung für ihre Subsistenz in Berlin erhalten. Nach vollendetem einjährigen Lehrgange werden diejenigen, welche das Zeugniß der Reife der untern Klasse erhalten Gelegenheit finden, in der Modellwerkstatt der technischen Deputation praktisch zu arbeiten, in sofern es für ihr Gewerbe nützlich ist; so wie diejenigen, die sich eine höhere Ausbildung erwerben wollen, dazu künftig durch die zu erreichende höhere Klasse oder durch andere Vorlesungen Gelegenheit finden werden.

Auch aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement ist das Königl. Ministerium geneigt, einen Schüler in die Gewerbsschule zu Berlin aufzunehmen, vorausgesetzt, daß dazu ein völlig qualificirtes Subjekt in Vorschlag gebracht werden könne.

Wir veranlassen daher hierdurch die Herren Landräthe und Magisträte, falls Bewerber von guten Anlagen in ihrem Verwaltungsbezirke vorhanden sind, welche im Besitze der bezeichneten Eigenschaften dieses Mittel zu ihrer weitern Ausbildung zu benutzen wünschen, solche bis zum 15. May d. J. bei uns vorzuschlagen.

Dem Antrage muß beigefügt seyn, Angabe des Namens, Alters, Wohnorts, Gewerbes, des Standes der Eltern, ihres Vermögens, des Grades der erlangten Ausbildung, und ein Moralitäts-Attest, desgleichen ein unter Aufsicht eigenhändig gefertigter Aufsatz der Bewerber, in welchem sie die Gründe ihres Wunsches unter Vortrag der Geschichte ihrer Bildung darlegen, und unter Angabe, wie weit sie in der Rechenkunst und andern Wissenschaften, z. B. in der Mathematik gediehen sind. Uebrigens haben schon bedeutende Fabrik-Unternehmer ihre Söhne auf eigene Kosten an dem Unterrichte in dieser Schule Theil nehmen lassen, und es ist zu erwarten, daß die Anstalt, wenn mehrere diesem Beispiele folgen, von segensreichem Einfluße für die Gewerbe seyn werde.

Wir weisen daher die Behörden an, die Eltern auf diese Anstalt aufmerksam zu machen.

Liegnitz, den 12. April 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 85. R. März c.

Ver

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutsbesitzer Lehmann auf Gebelzig, ward als Distrikts-Polizei-Commissarius Rothenburgschen Kreises, und der Lieutenant Göbel als Kämmerer der Stadt Parchwitz bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der zu Wünschendorf, Löwenberger Kreises, verstorbene Gärtner Johann Gottlieb Rauner, hat der dasigen evangel. Kirche ein Vermächtniß von 20 Rthl. Courant ausgesetzt, unter der Bedingung: daß ihm alljährlich zum Andenken ein Lied in der Kirche gesungen werde.

Wir bringen dies, den religiösen Sinn des Erblassers ehrend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 1. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die in der Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 28. März d. J. im 14. Stück des Amtsblatts erwähnte Tabelle des Stempels nach Prozenten, wird mit dem heutigen Stück des Amtsblatts als eine besondere Beilage ausgegeben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Extra-Be

zu No. 16.

des Amtsblatts der Königl. R

Liegnitz, den 20. Apri

Tabell

des Stempels nach

Fortsetzung

VIII

Stempel zu Erken
Urtheilssprüchen
in erster In

So lange der Wer
tigen Gegenstandes
nicht übersteigt, gi
zu IV., d. h. die

Fortsetz

Werth des streitig
standes

über 1000 bis
= 1033⅓ =
= 1066⅔ =
= 1100 =

VIII.	Betrag. rtl.	sgr.
...nkniffen und ...der Gerichte ...nstanz.		
...th des strei- ...s 1000 Rthl. ...lt die Scala ...zu 1 pro C.		
...ung.		
...zen Gegen-		
.		
...$1033\frac{1}{3}$ Rthlr.	10	5
...$1066\frac{2}{3}$ =	10	10
...1100 =	10	15
...$1133\frac{1}{3}$ =	10	20

Fortsetzung VIII.	Betrag. rtl.	sgr.
über $1133\frac{1}{3}$ bis $1166\frac{2}{3}$ Rthlr.	10	25
= $1166\frac{2}{3}$ = 1200 =	11	—
= 1200 = $1233\frac{1}{3}$ =	11	5
= $1233\frac{1}{3}$ = $1266\frac{2}{3}$ =	11	10
= $1266\frac{2}{3}$ = 1300 =	11	15
. 1300 = $1333\frac{1}{3}$ =	11	20
= $1333\frac{1}{3}$ = $1366\frac{2}{3}$ =	11	25
= $1366\frac{2}{3}$ = 1400 =	12	—
u. s. w. bis		
über $19966\frac{2}{3}$ bis 20000 Rthl.	105	—
Ferner:		
über 20000 bis 20100 =	105	5
= 20100 = 20200 =	105	10
= 20200 = 20300 =	105	15
u. s. w.		

Fortsetzung IX.	Betrag. rtl.	sgr.
IX. Stempel zu Erkenntnissen in höhern Instanzen.	so beträgt der Stempel in jeder höhern Instanz	
Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist, zum Betrage	rtl.	sgr.
von 5 sgr. bis 3 Rthlr. .	—	15
= 3 Rthl. 5 sgr. bis 4 Rthl.	—	20
= 4 = 5 = = 5 =	—	25
= 5 = 5 = = 6 =	1	—
= 6 = 5 = = 7 =	1	5
= 7 = 5 = = 8 =	1	10
u. s. w.		

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17.

Liegnitz, den 27. April 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 69.
Wegen Befreiung der betreffenden Landwehrmänner von der Klassensteuer für die Dauer der Uebungszeit.

Nach einem Rescript des hohen Finanz-Ministeriums vom 25. März d. J., haben des Königs Majestät durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 21. gedachten Monats, zu genehmigen geruhet, daß die Befreiung von Entrichtung der Klassen-Steuer für die Dauer der Uebungszeit der Landwehr, welche das Gesetz vom 31. May 1820. zu Gunsten derjenigen Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihrer Familie festsetzt, welche zur untersten Klasse gehören, in dem Sinne Allerhöchstdero Verordnung vom 5. September v. J. auf die drei Unter-Abtheilungen der jetzigen letzten Haupt-Klasse, das heißt, auf die drei untersten Steuer-Stufen angewendet werde.

Diese Allerhöchste Bestimmung machen Wir zum Nachverhalt hierdurch bekannt. Damit die hiernach entstehenden Steuer-Ausfälle zur Aufnahme in die halbjährige Abgangs-Liste gelangen können, haben die Herren Kreis-Landräthe die Ausfälle speciell bei Uns anzuzeigen. Liegnitz, den 19. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 76. Rescr. April c.

No. 70.
Betreffend den Aufenthalt und die Beschäftigung sämmtlicher examinirter Feldmesser und Bau-Conducteurs.

Von dem Königl. hohen Ministerio des Handels ist angeordnet worden, demselben sogleich nachträglich pro 1821., und demnächst alle folgende Jahre, eine Nachweisung davon einzureichen, welche Bau- und Vermessungs-Conducteurs in dem hiesigen Departement sich aufgehalten haben, und beschäftigt gewesen sind.

Dieselben werden daher hiermit aufgefordert, die desfallsige Nachrichten pro 1821. nach folgenden Rubriken binnen 4 Wochen bei Uns einzureichen, und damit ult. November jeden Jahres zu continuiren.

II. Die Bau-Conducteurs betreffend:

1) Vor- und Zunamen,
2) Geburtsort,
3) Geburts-Jahr,

T

4) Wohn-

4) Wohnort,
5) Datum des Prüfungs-Attestes, als
   a) Feldmesser,
   b) Baumeister,
6) Jahr und Datum der Vereidung und bei welcher Regierung solche erfolgt ist,
7) Beschäftigung im laufenden Jahre.

II. Die Vermessungs-Conducteurs betreffend:
1) Vor- und Zuname,
2) Geburtsort,
3) Geburtsjahr,
4) Wohnort,
5) Datum des Prüfungs-Attestes,
6) Jahr und Datum der Vereidung, und bei welcher Regierung solche erfolgt ist,
7) Beschäftigung im laufenden Jahre.

Zugleich wird ihnen hierbei eröffnet: daß, wenn sie diese Vorschrift nicht auf das genaueste befolgen, sie weder Beschäftigung für Rechnung des Fiscі erwarten düren, noch bei vorkommenden Fällen fixirte Anstellungen erhalten werden, sie sich also den hieraus entspringenden Nachtheil selbst zuzuschreiben haben. Liegnitz, den 16. April 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 37. R. April c.

No. 71. Warnung vor dem Genuß geräucherter und verdorbener Blut- u. Leberwürste.

Einige Unglücksfälle, welche in mehreren Provinzen auf den Genuß der geräucherten und verdorbenen Blut- und Leberwürste in neuern Zeiten bekannt geworden, haben die Königl. Regierung zu Breslau veranlaßt, im XII. Stück des dortigen Amtsblattes das Publikum, die Aerzte und besonders die Sanitäts-Beamten, auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen. Eben dieselben Gründe bestimmen Uns, diesen Aufsatz auch in Unser Amtsblatt aufzunehmen. Er lautet, wie folgt.

Das Publikum ist zwar in öffentlichen Blättern mehrmals auf eine bisher unbekannte zufällige und unabsichtliche Vergiftung durch verdorbene Blut- und Leber-Würste aufmerksam gemacht worden, die man, besonders im Würtembergischen, seit einer Reihe von beinahe 30 Jahren beobachtet hat, von deren Genuß in diesem Lande, während vorerwähnten Zeitraums, so viel öffentlich bekannt wurde, 132 Menschen erkrankten, von welchen nicht weniger als 57 starben.

Auffallend war es, daß aus andern Gegenden Deutschlands über diesen wichtigen Gegenstand der Sanitäts-Polizei lange Zeit nichts verlautete, indeß ergiebt sich aus den Acten des hiesigen Stadt-Physikats, daß vor mehreren Jahren, nach einander 3 Personen nach dem Genuß geräucherter Würste plötz-

plötzlich und gefährlich erkrankten, und zur Veranstaltung polizeilicher Untersuchungen Anlaß gaben, die jedoch kein die Sache aufklärendes Resultat herbeiführten, weil die chemische Prüfung der Ueberreste der verdächtigen Würste lediglich auf das Auffinden irgend einer giftigen mineralischen oder vegetabilischen Substanz gerichtet war.

Die Königl. Regierung zu Arnsberg hat jedoch jetzt, im 5. Stück ihres Amtsblattes, unter dem 22. Januar d. J. einen höchst traurigen Vorfall dieser Art bekannt gemacht, laut welchem zu Niederbauer, in dem zum Kreis Soest gehörigen Amt Oestinghausen, 3 Personen sich durch den Genuß einer verdorbenen, und deshalb mit Fett gebratenen Leberwurst, vergifteten, und sämmtlich eines elenden Todes starben.

Diese Unglücklichen, der 72jährige Colonist Heinrich Syllentrop und seine beiden Töchter von 19 und 24 Jahren, hatten bereits ihre sämmtlichen, vor 5 Wochen bereiteten Leberwürste verzehrt, bis auf eine große und eine kleine, ohne daß sie bisher das mindeste Uebelbefinden darauf verspürten. Am 12. December traf nun die Reihe eine übriggebliebene dicke Wurst, welche weich, schmierig und von saurem Geruch war, und wahrscheinlich deshalb in der Pfanne mit Fett gebraten wurde. Nach dem des Morgens um 10 Uhr erfolgten Genuß, klagte keine der 3 Personen an diesem und dem folgenden Tage über eine nachtheilige Wirkung der Wurst, vielmehr wurde der Rest derselben am 13. noch von ihnen verzehrt, und alle 3 gingen am Abend dieses Tages anscheinend gesund zu Bette. Erst am 14. des Morgens klagten sie sämmtlich über starke Uebelkeit, worauf die beiden Mädchen den Tag über heftiges Erbrechen und große Unruhe, bei dem Vater hingegen saures Aufstoßen, ohne Erbrechen, Brennen im Halse, Geschmack von Säure, Verstopfung, Harnverhaltung, Schwindel und Doppelsehen folgten, und, ohne Linderung durch den Gebrauch, der von dem herbeigerufenen Arzte verordneten Mittel, dem Leben des Vaters am 15. Abends ein Ende machten. Bei den beiden Mädchen ließ das Erbrechen am 15. nach. Sie klagten über Hinderniß im Schlingen und über Würgen beim Versuch etwas Flüßigkeit zu genießen; ferner über Schwindel in sitzender Lage und Doppelsehen.

Keine Arznei half, es vermehrten sich die Zufälle von Stunde zu Stunde, es trat gänzliches Unvermögen zu schlingen, ängstliches Athmen, Schmerz in der Herzgrube, Röthe und Auftreibung des Gesichts, beschleunigter Puls, Erstarrung der Augen, mit erweiterten gelähmten Augensternen ein, bei natürlicher Hautwärme und fortdauerndem Bewußtseyn. Jedoch waren diese Zufälle bei beiden einigermaßen abweichend, z. B. war bei der ältern Tochter vermehrter Pulsschlag zu spüren, während solcher bei der jüngern, Härte und Straffheit ausgenommen, regelmäßig fortschlug. Beide starben am 16. bei vollem Bewußtseyn, unter Erstickungs-Zufällen, zuerst die Aeltere, und 5 Stunden später die Jüngere.

Wir müssen die einzelnen Erscheinungen übergehen, welche die am 19.

un-

unternommene Legal-Section der 3 Leichname darbot, und bemerken nur, daß sie in derselben nicht durchaus gleich sich zeigten. Bei allen dreien bemerkte man jedoch schnellen Uebergang der aufgedunsenen Körper in einen hohen Grad der Verwesung, ohne Geruch und Fäulniß, rothe Flecken am Gesicht und der untern Gliedmassen, pergamentartig, harte, stark ausgedehnte Bauchbedeckungen von grünlicher Farbe, von Luft sehr ausgedehnte Gedärme, in den dicken Gedärmen der beiden Mädchen harte festzusammengeballte Massen, im Magen einige Fettmassen, nebst Spuren einer stattgehabten Entzündung, die man auch in den Gedärmen theilweise wahrnahm. Das wenig Blut enthaltende Herz war welk, Speiseröhre und Schlund weder entzündet noch angeschwollen. In den Luftröhren fand sich etwas rothe transsudirte Flüßigkeit. Die Lungen, die großen Blutgefäße der Brust und des Halses, und die Gefäße des Hirns enthielten viel schwarzes, jedoch flüßiges Blut u. s. w.

Bei der am 20. December vorgenommenen chemischen Untersuchung der drei Magen, des Inhalts derselben, wie auch der noch vorhandenen kleinen harten, stark getrockneten, inwendig schimmeligen, und zum Theil hohlen Leberwurst, wurde bei sorgfältiger Anwendung aller Prüfungsmittel auf Arsenik, Quecksilber, Grünspan und alle Metalle, namentlich auf Kupfer, weil die Masse zu den Würsten in einem bei der Untersuchung mit Grünspan verunreiniget gefundenen messingnen Kessel gekocht worden war, keine Spur von metallischer Beimischung, kein metallisches Gift, besonders keine Blausäure, noch eine sonstige feine Säure in den vorgenannten Gegenständen entdeckt. Es ist daher wohl nicht zu bezweifeln, daß sowohl diese 3 Personen, als auch alle andern Personen, welche nach dem Genuße dergleichen geräucherten, und in Verderbniß übergegangenen geräucherten Würste gestorben sind, an den Folgen eines darin vorhandenen giftigen Stoffes starben, der nach Dr. Justin Körners Meinung, sich hauptsächlich dann entwickelt, wenn sich durch Wärme thierische Massen in geschlossenem Raum, wie es bei dergleichen Würsten der Fall ist, zu zersetzen anfangen, und aus denselben wieder zu verschwinden scheint, wenn unter Entwickelung von Schwefelwasserstoffgas diese Massen in völlige Fäulniß übergehen.

Was die Beschaffenheit dieses giftigen Stoffes betrifft, so hat der vorerwähnte Dr. Körner durch fortgesetzte Versuche bewiesen, daß derselbe, wenigstens seiner Basis nach, nichts anders ist, als die fette Säure, oder Bertholetzoonische Säure, welche letztere derselbe in ihren Wirkungen auf den thierischen Organismus, für eine der Fettsäure ganz gleiche Säure erkannt hat.

Wir können nicht umhin, sämmtlichen Physikern, Aerzten und Kreis-Chirurgen Unsers Regierungs-Bezirks, nicht nur die bereits von diesem Arzte im Jahr 1820. herausgegebene „Beobachtungen über die in Würtemberg so häufig vorfallenden tödtlichen Vergiftungen durch den Genuß geräucherter Würste,

Würste, Tübingen bei Osiander 1820. 8.", sondern auch vorzüglich dessen in Henke's Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde 2ten Jahrganges 1s Heft, bereits angekündigten, und nächstens erscheinenden fortgesetzten Untersuchungen über diesen Gegenstand dringend anzuempfehlen.

Zur Belehrung für das Publikum halten Wir diesen Auszug aus der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg um so nöthiger, als der diesjährige ungewöhnlich gelinde Winter sich besonders dazu eignet, in dergleichen geräucherten, besonders in den dicken Würsten, jene Verderbniß zu erzeugen, wodurch sich der in seinen Wirkungen so gefährliche, nicht allein häufig nach wenigen Tagen tödtende, sondern auch zuweilen die Gesundheit allmählig untergrabende und einen langsamen Tod herbeiführende Giftstoff entwikkelt. Daß die milde Winterwitterung wirklich auf dergleichen Würste, und selbst auf Schinken, ungünstig einwirke, und solche häufig verderbe, beweiset eine kürzlich von dem Rath der Stadt Lübeck ergangene, und in mehreren öffentlichen Blättern (Privil. Schlesische Zeitung No 31. vom 13. März 1822. S. 720.) bekannt gemachte Verordnung, nach welcher dergleichen Fleischspeisen nur nach vorhergegangener Untersuchung durch Sachverständige verkauft werden dürfen.

Noch theilen Wir hier die nachstehenden, aus vorgedachtem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg entnommenen, sehr zweckmäßigen Vorschläge, zur möglichen Verhütung solcher Unglücksfälle mit, und empfehlen solche dringend zur Nachachtung.

1) Die Erfahrung hat gelehret, daß das Fleisch von krankem Schlachtvieh in den meisten Fällen der Gesundheit nachtheilig ist.

Dieses ist besonders bei den Schweinen zu berücksichtigen, weil diese Thiere allgemeinen Entzündungs-, Haut- und Drüsen-Krankheiten, Entzündung, Vereiterung und Fäulung der Eingeweide, besonders der Leber, vorzüglich unterworfen sind.

2) Die Fleischmasse, welche von dem Schwein, oder als Zusatz von einem andern zur Nahrung bestimmten Thiere, zu Leber- oder Blut-Würsten genommen wird, muß rein seyn, und vor und nach der Bereitung derselben, vollkommen gar gekocht werden, weil sich alsdann nicht so leicht Fäulniß entwickeln wird.

3) Auf die Beschaffenheit der Gewürze, als gewöhnliche Zusätze der Wurstmasse, so wie auch auf das Metall des Kessels, in welchem sie gekocht wird, ist eine besondere Aufmerksamkeit zu richten.

4) Diese Masse darf nicht zu flüssig in die Gedärme gefüllt werden damit das Austrocknen derselben in Rauch und Luft um so leichter erfolgen kann.

5) Da die Austrocknung in dicken Würsten schwerer geschieht, als in den dünneren, so ist es nicht gut, den Magen von Schweinen als Darm zu benutzer. Nach den in Würtemberg gemachten Erfahrungen ist schon dadurch Vergiftung hervorgebracht worden.

6) Je-

6) Jede nicht frische Wurst, die weich und schmierig wird, einen ekelhaften Geruch beim Aufschneiden und einen faulen Geschmack giebt, ist in faule Gährung oder völlige Verderbniß übergegangen, und darf, als der Gesundheit höchst nachtheilig und dem Leben gefährlich, nicht genossen werden.

7) Durch das gewöhnliche Sauerwerden der Würste wird zwar das eigentliche Wurstgift nicht erzeugt, und dergleichen Würste werden von den Landleuten ohne tödtliche Wirkung, im Allgemeinen auch ohne nachtheilige Folgen, verzehrt; dieselben sind aber der Gesundheit wenigstens nicht zuträglich, weil sie den Magen belästigen, Säure, Sodbrennen und andere damit verbundene Beschwerden erzeugen. Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß das Sauerwerden der Würste leicht in faule Gährung oder in jene tödtliche Verderbniß übergeht.

8) Wenn sich nach dem unvorsichtigen Genusse einer verderbten Wurst die ersten von den angeführten Zufällen äußern, so ist die Erregung und Unterhaltung des von selbst entstandenen Erbrechens, durch häufiges laues Wasser und die schleunige Herbeiholung des nächsten Arztes nicht zu verabsäumen.

Schließlich werden sämmtliche Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande angewiesen, auf das Vorkommen solcher verdorbener Würste beim öffentlichen Verkauf Achtung zu geben, im eintretenden Falle Proben davon zur weitern Prüfung zu entnehmen, und den Verkauf der übrigen so lange zu untersagen, bis die Untersuchung der Sachverständigen über deren Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit zum Genuß entschieden haben wird.

Liegnitz, den 18. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1073. April c.

No. 72.
Verlegung der Wollmarkts-Termine zu Görlitz.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß aus erheblichen Gründen, und mit höherer Genehmigung, die beiden zu Görlitz statt findenden dreitägigen Wollmärkte von dem ersten auf den dritten Donnerstag, Freitag und Sonnabend nach Walpurgis und Michaelis für immer verlegt worden, und daß diese Verlegung schon im laufenden Jahr eintritt.

Liegnitz, den 18. April 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 91. 1. April c.

No. 73.
Der für den Bade-Ort Driburg geschehenen Verbesserungen.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, insbesondere der Herren Aerzte, daß, außer dem, was für Verschönerung des Bade-Ortes Driburg bereits von dessen Besitzer geschehen ist, auch des Königs Majestät mit bedeutendem Ko-

stén

stenaufwande für Verbesserungen der dortigen Heilanstalten, besonders auch der dahin führenden Straßen, huldreichst haben sorgen lassen.

Liegnitz, den 16. April 1822.

Königlich Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 32. R. April. c.

No. 74. Betreffend den neuen Russischen Zolltarif.

Das Handeltreibende Publikum ist bereits davon unterrichtet, daß unterm 12. März d. Js. ein neuer Zolltarif für die Kaiserlich-Russischen Staaten erlassen worden ist, welcher am letzten Tage desselben Monats in Kraft tritt. Durch besondere Kaiserliche Ukas sind rücksichtlich des Transitohandels mit diesseitigen Tuchen, und der Einfuhr Preußischer Fabrikate aus Hanf, Flachs, Wolle, und Leder, nähere Bestimmungen ergangen, und ein eigenes Regulativ ordnet die bei ihrer Einbringung nöthigen Maaßnehmungen an.

Von beiden Ackenstücken empfangen die Magistrate zu Liegnitz, Grünberg, Görlitz, Hirschberg, Landshut, Schmiedeberg, Greiffenberg, Lauban und Sagan eine Uebersetzung mit der Anweisung, solche den nach Rußland handelnden Großisten daselbst schleunigst mitzutheilen, und sie den Großhändlern benachbarter Orte auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen. Wir überlassen jedem Großhändler, der nicht in einer der genannten Städte wohnt, sich auf dem bezeichneten Wege, Kunde dieser Verordnungen zu verschaffen. Wegen Ausstellung der nöthigen Beglaubigungen wird besondere Anweisung erfolgen.

Liegnitz, den 23. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II 1297. April. c.

Verordnungen anderer Behörden.

Bekanntmachung der Königl. General-Commission von Niederschlesien an die Herren Oeconomie- und Kreis-Justiz-Commissarien.

Theils die Form der in mehreren Acten vorgefundenen Liquidationen, theils eine von Seiten des Königlichen Ministerii des Innern an Uns erlassene Verfügung, macht es nothwendig, den Herren Commissarien, die schon jetzt in Unserm Bezirk beschäftigt sind, und künftig darinn arbeiten werden, folgende Vorschriften zu ertheilen, nach denen sie die Liquidationen über ihre Diäten und baaren Auslagen anlegen müssen.

1) Alle Liquidationen werden in duplo eingereicht; da wo es der Platz zuläßt, kann das Unicat gleich hinter dem Berichte, womit sie eingehen, folgen; das Duplicat aber muß allemal auf einem besondern Blatte befindlich seyn.

2) Die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen rc., mit Ausnahme der Arbeiten der Conducteure, die nicht gegen Diäten erfolgen, werden ebenfalls in die Liquidation des Haupt-Commissarii aufgenommen.

3) Es

3) Es versteht sich in Ansehung dieser Gebühren von selbst, daß der Commissarius dafür verantwortlich ist, daß nur solche in Ansatz kommen, die für nothwendige und zweckmäßige Arbeiten erwachsen sind, und er muß genau darauf sehen, daß die Tage und Stunden gehörig specificirt, und mit dem Dato bezeichnet werden, in welchem gearbeitet worden ist.

4) Der Diätensatz, den jeder Commissarius ohne Unterschied, er mag nun Kreis-Justiz-Commissarius, Oeconomie-Commissarius, Gehülfe, oder es mag auch ein Gericht seyn, den Partheien in Rechnung stellt, beträgt 3 Rthlr. pro Tag (§. 5. des Reglements vom 20. Juny 1817.) der Protocoll-Führer erhält 20 Sgr. (§. 9 ibid.) der Conducteur erhält 2 Rthlr., wenn er auf Diäten arbeitet (§. 106. des Feldmesser-Reglements; Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 10. Juny 1819.) Sachverständige werden nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816., (Gesetzsammlung pag 113.,) und Zeugen nach der Sporteltaxe für die sämmtlichen Unter-Gerichte, mit Ausnahme der Stadt-Gerichte in den großen Städten, Abschn. 4. §. 26. entschädigt.
(cf. pag 75. der Beilage zum 15. Stück der Gesetzsammlung Jahrgang 1815.)

In Ansehung der Sachverständigen wird insbesondere bemerkt, daß für einen Schulzen 1 Rthlr. und für einen Gutsbesitzer, Domainen-Beamten rc. bei Taxationen und Abschätzungen 2 Rthlr Diäten in Ansatz gebracht werden können.

Theils die Voraussetzung, daß sowohl die Partheien, als die Commissarien zu Taxationen, Bonitirungen rc. nur ganz besonders qualificirte Personen erwählen werden, weil jedem schon von selbst daran liegen muß, durch einen unerfahrnen Sachverständigen nicht in Schaden und Nachtheil zu gerathen, theils der Umstand, daß für einen billigern, als den angegebenen Diäten-Satz, tüchtige Männer zu dem angegebenen Zweck in der Provinz nicht zu haben sind, hat Uns veranlaßt, diese höhern Tage-Gelder, in Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 20. Juny 1817, zu bewilligen.

5) Die Liquidation erhält folgende Rubriken:
   1) Monat } wenn gearbeitet worden,
   2) Tag }
   3) kurze Anzeige der Arbeit,
   4) Dauer derselben,
      a) Tage
      b) Stunden
   5) Kassen-Quote,
   6) Betrag der Diäten des Commissarii,
   7) Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen,

8) Fuhr-

8) Fuhrkosten und baare Auslagen,
9) Protocoll-Führer-Gebühren,
10) Porto.

Bei No. 5. und 6. ist zu bemerken, daß unter Kassen-Quote diejenigen 15 Sgr. verstanden sind, die nach Abzug der 2 Rthlr. 15 Sgr. die der unfixirte Commissarius an täglichen Diäten bezieht, von den, den Partheien in Rechnung gestellten, 3 Rthlr. übrig bleiben.

Die Kassen-Quote steigt natürlich, wenn ein Oeconomie-Gehülfe die Arbeit verrichtet hat, der von diesen 3 Rthlr. nur einen, oder wenn der Commissarius mit fixirten Diäten, oder mit Gehalt angestellt ist, und alsdann nach dem Reglement vom 28. Februar 1816. §. 1. C. 4. litt. i. nur 22 Sgr. 6 Pf. tägliche unfixirten Diäten bezieht.

Am Schlusse der Liquidation werden sämmtliche einzelne Posten von 5 bis 10 in sich, und dann alle zusammen summirt; von dieser letztern Summe aber wieder die Kassen-Quote subtrahirt, so daß sich sogleich übersehen läßt, wie viel in jeder einzelnen Kolonne aufgelaufen, was im Ganzen von den Partheien eingezogen worden, wie viel davon zur Kassen-Quote gehört, und wie viel der Commissarius erhalten soll.

6) Wagen-Miethe liquidirt der wirkliche Commissarius in allen Fällen, wo er sich seines eignen Wagens bedient; Trinkgelder auch dann, wenn er die Gestellung eines Wagens von den Partheien gefordert, und solchen erhalten hat; Fuhrgelder aber nur in dem Falle, wenn die Entfernung des Wohnorts des Commissarii von dem, der Partheien, über 5 Meilen beträgt, oder wenn nachgewiesen wird, daß die letztere zwar zur Gestellung der Fuhren aufgefordert worden, solche aber nicht geleistet haben.

7) Die Herren Oeconomie- und Kreis-Justiz-Commissarien können sich im letztern Falle der Extrapost, die Gehülfen und Protocoll-Führer, wenn sie allein reisen, nur der ordinairen Post bedienen.

8) Copialien werden nicht nach der Sportultaxe liquidiret, sondern als Protocollführer-Gebühren.

9) Sämmtliche Liquidationen müssen justificirt seyn; die Reisekosten durch Atteste über die Entfernungen, das Porto durch die Couverte, Bothenlohn durch beglaubigte Quittungen. Diäten werden durch das Arbeits-Journal controllirt, von dem weiterhin die Rede ist.

10) Kommen Liquidationen ein, die, wie z. B. die der Herren Conducteure über Vermessungs-Gebühren, in der Regel für sich dem Collegio überreicht werden können (conf No. 2.) so muß der Commissarius darunter attestiren: daß die Arbeit in den angegebenen Tagen zweckmäßig verrichtet worden, und daß sie nothwendig gewesen sey.

11) Commissarien, die mit fixirten Diäten angestellt sind, reichen ihre Liquidationen nur dann ein, wenn die Sache beendigt ist, d. h. in der

Hauptsache, wenn der Rezeß bestätigt und den Partheien publicirt, und in Prozeß-Sachen, wenn denselben das Erkenntniß eröffnet ist. Unfixirte Commissarien dagegen können in der Hauptsache ihre Kosten-Rechnungen schon dann zur Bestätigung und Anweisung einsenden, wenn Hindernisse eintreten, welche die Fortsetzung des Geschäfts nicht zulassen, z. B. nach aufgenommener General-Verhandlung, wenn über Theilnehmungs-Rechte gestritten wird, die einen wesentlichen Einfluß auf die künftige Planlage äußere, oder wenn zuvor die Vermessung der Feldmark erfolgen muß, oder wenn der Rezeß zur Prüfung eingereicht worden rc.

Wegen der Prozesse gilt das, was von den fixirten Commissarien vorstehend verordnet ist.

12) Mit den Liquidationen sind die Akten, Charten, und Vermessungs-Register allemal, Behufs Prüfung der ersteren, einzusenden.

13) Die Commissarien, Conducteure rc. erhalten übrigens die Zahlung ihrer Gebühren und Auslagen nach geschehener Festsetzung von unserer Kasse, und stehen daher wegen dieser Zahlung mit den Partheien in gar keiner Berührung; ja wir würden uns sogar genöthigt sehen, eine strenge Ahndung gegen denjenigen zu verhängen, der von den Partheien irgend einen Vorschuß auf seine Gebühren erheben sollte.

14) Das Arbeits-Journal, dessen bei No. 8 gedacht worden, wird am Schluße jedes Monats eingereicht, und enthält folgende Rubriken:

- a) Datum,
- b) Sache, in welcher die Arbeit geschehen,
- c) Kurze Anzeige der Arbeit,
- d) Dauer derselben,
  - 1) Tage,
  - 2) Stunden.

Alle Liquidationen, bei den nicht den vorstehenden Erfordernissen genügt ist, werden ohne Weiteres zur Umarbeitung zurück geschickt werden, und hat sich alsdann der Commissarius die verspätete Anweisung selbst zuzuschreiben.

Zugleich müssen Wir die Herren Commissarien darauf aufmerksam machen, daß ein jeder von ihnen die besondere Verpflichtung hat, den Partheien, so viel es nur irgend möglich ist, Kosten zu ersparen.

Zu dem Ende muß ein jeder von ihnen das einmal angefangene Geschäft, nach Vorschrift der Verordnung vom 20. Juny 1817., in einem ununterbrochenen Termine so weit führen, als es nur immer möglich ist; er muß alles unnöthige Reisen vermeiden, dieserhalb die Termine in den einzelnen, ihm übertragenen Sachen so ansetzen, daß sie nach der kürzesten Entfernung der einzelnen Ortschaften von einander, sich regelmäßig folgen, damit der Commissarius solchergestalt sich immer des Fuhrwerks

der

der Partheien bedienen kann, und insbesondere vermeiden, von jedem Termin wieder zu Hause zu reisen, bevor eine andere Sache angefangen wird. Dergleichen durch unnöthige Reisen veranlaßte Fuhrgelder und Diäten werden nicht nur allemal und ohne Nachsicht gestrichen, sondern es wird auch der Commissarius im Wiederholungsfalle nach Befinden zur Verantwortung gezogen werden.

Breslau, den 23. März 1822.

Königliche General-Commission für Nieder Schlesien.

Wegen Verloosung der, auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine.

Es ist beschlossen worden, noch außer der, unterm 26. März d. J., bereits bekannt gemachten Realisirung der auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen, früher schon ausgelooseten Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, auch in Ansehung der noch nicht ausgelooseten Obligationen von dieser Schulden-Gattung, während der diesjährigen Leipziger Oster-Messe eine Verloosung vorzunehmen, und es ist hierzu eine Summe von

14,000 Thalern

in der Art bestimmt, daß davon

10 Stück	von	A a.	à	1000 Rthlr.
4	=	B.	à	500 =
18	=	C.	à	100 = und
4	=	D.	à	50 =

ausgelooset werden sollen.

Diese Verloosung wird zu der angegebenen Zeit zu Merseburg, unter Vorsitz eines Königlichen Commissarii und mit Zuziehung zweier Deputirten aus der Mitte des dasigen Stadtraths geschehen, und die Realisirung der ausgelooseten Scheine sodann zu der diesjährigen Leipziger Michaelis-Messe bewirkt werden.

Das Resultat der Verloosung soll sogleich öffentlich bekannt gemacht, dabei die Reihefolge der unzinsbaren Scheine sub Lit. E., welche ebenfalls zur diesjährigen Leipziger Michaelis-Messe eingelöset werden sollen, angezeigt, auch sonst das Weitere zur Nachachtung der Gläubiger eröffnet werden.

Uebrigens bin ich authorisirt, hiermit zu versichern, daß die Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den definitiven Tilgungsplan, wegen der Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, jedenfalls noch vor Ablauf dieses Jahres bekannt machen wird.

Berlin, den 13. April 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Wegen Verloosung der, auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen

Unterm 26. März d. J. habe ich bereits öffentlich bekannt gemacht, daß in dem gegenwärtigen Ostertermine eine fernere Realisirung der, auf die Krone

Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen, früher schon ausgelooseten Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine statt finden soll.

Es ist jedoch noch außerdem beschlossen worden, auch in Ansehung der noch nicht ausgelooseten Scheine von dieser Schulden-Gattung eine Verloosung während der diesjährigen Leipziger Ostermesse vorzunehmen, und es ist hierzu eine Summe von

22,500 Thalern

in der Art bestimmt, daß davon

15 Stück von Litt.	A. à	1000	Rthlr.	
9 „ „ „	B. à	500	„	
10 „ „ „	C. à	200	„	und
10 „ „ „	D. à	100	„	

ausgelooset werden sollen.

Diese Verloosung wird zu der angegebenen Zeit zu Merseburg, unter Concurrenz der diesseitigen, zur Steuer-Kredit-Kasse verordneten, ständischen Deputirten statt finden, und die Realisirung der ausgelooseten Scheine sodann zu der diesjährigen Leipziger Michaelis-Messe erfolgen.

Nach geschehener Verloosung soll das Resultat derselben sogleich öffentlich bekannt gemacht, und dabei das Weitere zur Nachachtung der Gläubiger eröffnet werden.

Uebrigens bin ich authorisirt hiermit zu versichern, daß die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den definitiven Tilgungsplan, wegen der Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, jedenfalls noch vor Ablauf dieses Jahres bekannt machen wird.

Berlin, den 13. April 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident, und Commissarius für die Sächsischen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Hofrichter-Amts-Director, Ferdinand Adalbert Conrad zu Breslau ist zum Justiz-Commissarius und Notarius publicus bei den Untergerichten in dem Bezirk des Breslauschen Königl. Ober-Landes-Gerichts bestellt worden.

Der Kandidat der Chirurgie, Friedrich Wilhelm Herzog zu Liegnitz, erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt in einer großen Stadt der Königl. Lande, mit dem Zeugniß seiner Fähigkeit zu forensisch-chirurgischen Geschäften.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18.

Liegnitz, den 4. May 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück enthält:

a) Die Ratifications-Urkunde der zu Dresden am 23. Juni 1821. abgeschlossenen, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffenden Konvention. Vom 20. November 1821.;

b) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. April 1822., betreffend das Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten;

c) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. April 1822., daß ohne landesherrliche Erlaubniß, Niemand seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern dürfe.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Aufforderung.

Sämmtliche Herausgeber und Verleger von Schriften werden hiermit aufgefordert: der im Art. XV. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. enthaltenen Vorschrift, wonach den Censoren ein Frei-Exemplar der von ihnen censirten Schriften überliefert werden soll, aufs genauste Folge zu leisten. Auch haben sie, wenn bereits gedruckte Bogen zur Censur vorgelegt worden, hiezu gutes Schreib-Papier zu gebrauchen.

Breslau, den 19. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium von Schlesien,
im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Bekanntmachung.

Von den Kurmärkschen Obligationen werden die

1) halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1. November 1820. bis 1. May 1821., gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. 18.,

2) so wie die in frühern Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinsen für den Zeitraum vom 1. May 1818. bis 1. November 1820. gegen Aushändigung der Coupons No. 13. 14. 15. 16 und 17., im Landschafts-Hause, Spandauer straße No. 59., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in folgender Ordnung bezahlt:

vom 29. April bis 4. May incl. (mit Ausschluß des Bettages) von den Obligationen A. B. B b. C. D. E. F.;
vom 6. bis 10. May incl. von den Obligationen G. H. I. K. L. M.;
vom 13. bis 17. May incl. von den Obligationen N. O. P. Q. R. S. T. U.;
vom 20. bis 24. May incl. von den Obligationen V. W. X. Y. Z. und A A.;

Wer einen Coupon zur Zahlung präsentirt, wird ersucht denselben mit einer für die Kassen-Verwaltung unentbehrlichen Note zu begleiten, welche

1) seinen Namen und seine Wohnung,
2) die Nummer des Coupons,
3) die Littera und Nummer der Obligation,
4) und den Betrag der Zinsen enthält.

Sind mehrere Coupons zu zahlen, so wird gebeten sie in dieser Note nach den Zahlungs-Terminen zu classificiren, den Betrag aber abgesondert für Gold und abgesondert für Courant aufzusummiren. Das Gold wird in Courant bezahlt und das Agio mit 4 Silbergroschen auf jeden Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütet.

Nach erfolgter Zins-Zahlung wird in dem oben bezeichneten Lokal
vom 28. May bis 1. Juny, und
vom 3. Juny bis 8. Juny d. J.
mit Ausreichung der bisher nicht abgehobenen Obligationen und Zins-Coupons gegen Production der Interimsscheine und respective Obligationen, in sofern sie mit dem Vermögensteuer-Stempel versehen sind, so wie mit Berichtigung der darauf nach obigem zahlbaren Zinsen verfahren werden.

Da die hiermit beauftragte Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre hier erwähnten Amts-Verrichtungen mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendungen, sey es von Zinsen, Obligationen oder Coupons, zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, dergleichen an sie gerichtete Anträge, nebst den dabei überkommenen Papieren, ablehnend zurückgehen zu lassen.

Uebri-

Uebrigens wird in Ansehung derjenigen Interimsscheine, auf welche die Obligationen, und in Ansehung derjenigen Obligationen, auf welche die Coupons wegen der sie betreffenden Verhältnisse mit der Altmark bisher vorenthalten sind, die mit nächsten zu erlassende Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 15. April 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Publikandum

Zur Beförderung des Geldverkehrs in den bevorstehenden Wollmärkten werden, in Gemäßheit der vorläufigen Bekanntmachung vom 2. März d. J., die von Staats-Schuld-Scheinen den 1. July d. J. und früher fälligen Zinsen diesmal:

jedoch nur hier in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude

pränumerando, vom 1. Juny d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Sonntage ausgenommen, täglich gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Koupons in folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich: von den Staats-Schuld-Scheinen

über No. 70,000 in der Woche vom 1sten bis 8ten Juny
von No. 70,000 bis No. 40,001 „ 10ten „ 15ten „
„ „ 40,000 bis No. 10,001 „ 17ten „ 22sten „
unter No. 10,000 „ „ „ „ 24sten „ 26sten „

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen zahlen, daß durch diese blos zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung weder ein die Geschäfte stöhrender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, und zwar um so weniger, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungs-Tage, mit der Zins-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu fordern hat, wird ersucht, den Coupons ein für die Geschäfts-Führung nöthiges, genau aufsummirtes Verzeichniß derselben beizulegen. Außerhalb Berlin werden die den 1. July d. J. und früher fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen, gegen Aushändigung der betreffenden Coupons, baar realisirt.

I. innerhalb Landes

in den Monaten July und August bei allen Königlichen Regierungs-Haupt- und Special-Kassen.

II. außerhalb Landes:

in den Tagen vom 15. bis letzten August d. J. in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach und Comp.

Wer die Absicht hat auf längere Zeit die Zinsen seines Staats-Schuld-Scheins in Leipzig zahlbar zu stellen, präsentirt vor der Verfallzeit die ganzen

Serien

Series seiner Zinß Coupons, oder, da von der jetzigen schon 6 bezahlt sind, die beiden letzten Coupons der Series III. (einzelne Zins-Coupons werden dazu unter keinen Umständen angenommen) dem gedachten Handlungs-Hause Reichenbach und Comp. zur Stempelung. Solche gestempelte Coupons werden alsdann von denselben, sobald sie fällig sind, zu jeder dem Inhaber beliebigen Zeit für Rechnung der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden honorirt, dagegen aber auch innerhalb Landes von den Königlichen Kassen weder baar eingelöset, noch in Zahlung genommen, wonach sich also die Bestimmung des Publikandi, vom 30. März 1814, modificirt; Inhalts dessen fällige Zins-Coupons zu jeder Zeit, mithin die zunächst zahlbar, mit dem 1. July d. J. auf landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und den davon zu berichtigenden Zinsen Statt baaren Geldes in Zahlung angenommen werden, dergestalt, daß diese Befugniß daher hier noch auf ungestempelte Zins-Coupons beschränkt ist.

Was endlich die noch nicht abgehobenen Coupons von Staats-Schuld-Scheinen der Series II. und III. betrifft, so können solche in den Monaten Juny und August d. J., gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuld-Scheine, worauf dieselben gestempelt worden, bei der Kontrolle der Staats-Papiere ebenfalls im Seehandlungs-Gebäude abgeholt werden.

Dieselbe ist indessen eben sowohl als die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse ausser Stande, sich über ihre hier erwähnte Amts-Verrichtung mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen und resp. Coupons zu befassen, weshalb beide die Anweisung erhalten haben, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge nebst dem dabei befindlichen Papiere ablehnend zurückgehen zu lassen.

Berlin, den 2. April 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 75.
Betreffend die Anwendung der 5. Anordnung der allgemeinen Bestimmungen zur Erhebungs-Rolle vom 25. Octbr. 1821.

Die fünfte allgemeine Bestimmung der Erhebungs-Rolle für 18 22/24 hat die Regel gegeben:

> daß Waaren, welche mehr als 12 Groschen vom Zentner, Gefälle entrichten, unter Begleitschein-Controlle von den Grenz-Aemtern nach solchen Orten abgelassen werden dürfen, wo sich ein Haupt-Zoll-Amt oder Haupt-Steuer-Amt mit einer Waaren-Niederlage befindet.

Diese Regel hat gegenwärtig das hohe Finanz-Ministerium dahin zu erweitern geruhet:

daß

daß vorläufig verstattet seyn soll, auch an Haupt-Steuer-Aemter mit denen eine Waaren-Niederlage nicht verbunden ist, in zulässigen Fällen, Waaren auf Begleitscheine abgehen zu lassen; jedoch muß in diesen Fällen die Revision jederzeit vollständig an der Grenze erfolgen, so daß die Entrichtung der Eingangs-Abgaben ohne alle weitere Ermittelungen von diesen Aemtern auf den Grund der Begleitscheine erfolgen kann, daher auch solche Waaren nicht unter Plombage-Verschluß gehen.

Indem Wir das Publikum von dieser hohen Anordnung benachrichtigen, bemerken Wir zugleich, daß diese Regel in Unserm Departement, namentlich auf die Haupt-Steuer-Aemter Görlitz, Grünberg, Hirschberg und Liegnitz anwendbar ist. Liegnitz, den 25. April 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 128. B. April c.

No. 76 Betrifft die Beschaffung des Brenn-Materials bei den Wacht-Pfahllaternen in den Garnison-Städten.

Es ist die Frage entstanden: ob die Communen derjenigen Garnison-Orte, wo Straßen-Erleuchtung statt findet, die Versorgung der Wacht-Pfahl-Laternen ferner mit zu übernehmen haben.

Die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges haben in Folge dessen unterm 14. Januar d. J. entschieden:

daß die diesfällige Bestimmung des Servis-Regulativs von 1810., durch das neue Steuer-Edikt vom 30. May 1820. und die darauf begründeten deklaratorischen Bestimmungen aufgehoben worden ist, und daß die Versorgung der Wacht-Pfahl-Laternen mit Oel, so weit die Wachen mit Militair besetzt werden, imgleichen die Pfahl-Laternen vor den Bürgerwachen in den Garnisonstädten, sofern diese sonst von garnisonirendem Militair zu besetzen seyn würden, nicht weiter den Communen, sondern dem Servis-Fonds zur Last fällt. Sofern jedoch in einzelnen Städten eine Straßen-Erleuchtung unter Concurrenz Königlicher-Fonds statt findet, oder die Wacht-Pfahl-Laternen zugleich die Straßen-Laternen vertreten, so liegt deren Versorgung nach wie vor dem Fonds der Straßen-Erleuchtungs-Anstalt ob.

Wir machen den Magisträten der mit Garnison belegten Städte Unsers Verwaltungs-Bezirks diese Bestimmung hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 15. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 671. April. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Wiederverleihung des Rechts die National-Kokarde zu tragen.

Des Königs Majestät haben über die Bedingungen, unter denen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verlohren gegan-

gegangenen Rechts, die National-Kokarde zu tragen, bei Allerhöchstdemselben anzubringen sind, durch die an die Königl. Ministerien der Justiz und des Innern erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 25. August v. J. folgendes festzusetzen geruhet:

Im Allgemeinen ist Jedem, gegen den auf Verlust der National-Kokarde erkannt worden, nach Erduldung der außerdem ihm auferlegten Strafe, gestattet, die Wiederaufhebung jenes Verlustes nachzusuchen, jedoch erst nach Verlauf von Sechs Monaten, von dem Tage des beendigten Straf-Arrests angerechnet. Der Bestrafte hat dieses Gesuch unter Beifügung eines Attestes über seine gute Aufführung in der Strafanstalt bei dem betreffenden Landrath, oder wo in einer Commune ein eigner von dem Landrath unabhängiger Polizei-Direktor existirt, bei letzterm anzubringen. Derselbe nimmt die sonst noch erforderlichen Zeugnisse auf, zieht weitere Erkundigungen ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Communal-Behörde des Orts, in welchem der Provocant nach wiedererlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat. Auf den Grund der von ihm hiernächst an die Königl. Regierung einzureichenden Verhandlungen, berichtet diese an die Königl. Ministerien der Justiz und des Innern, von welchen Sr. Majestät den weitern Vortrag erwarten.

Finden Allerhöchstdieselben Sich auf diesen Vortrag bewogen, den Verlust der National-Kokarde wieder aufzuheben; so wird die Königl. Regierung davon in Kenntniß gesetzt, welche sodann den Vorstand der Commune, in welcher der Provocant sich aufhält, den Auftrag ertheilt, ihm in einer Versammlung der Communal-Behörde die Kokarde wieder zu verleihen.

Vorstehendes wird sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 12. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Vereinigung des Domainen-Justiz-Amts Lüben mit dem dasigen Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht wird bekannt gemacht, daß in Folge des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 25. März d. J., das Stadt-Gericht und das bisherige Domainen-Justiz-Amt in Lüben zu Einem Gericht, als Land- und Stadt-Gericht vom 1. April d. J. an, vereinigt worden sind, und dasselbe die Geschäfte dieser beiden Gerichtsbarkeiten von nun an definitiv versieht.

Glogau, den 19. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Den

Bekanntmachung wegen Anweisung der Erbschafts-Stempel-Tantieme für das Jahr 1819.

Den Untergerichten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß die Erbschafts-Stempel-Tantieme für das Jahr 1819. berechnet ist, daß sie zur Auszahlung bereit liegt und daß sich die Percipienten zu deren Erhebung melden können, wo sie zugleich den Betrag erfahren werden. Glogau, den 17. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung der, bei der Achten Verloosung der Centralsteuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Bei der heutigen achten Verloosung der Centralsteuer-Obligationen, wobei von

Litt. A. 4. Stück
" B. 5. "
" C. 13. "
" D. 27. "
" E. 103. "
" F. 110. "

nach einem Betrage von 80,100 Thalern ausgeloofet wurden, sind folgende Nummern, und zwar

Von Litt. A.

No. 30. 79. 100. und 103.

Von Litt. B.

" 118. 136. 140. 175. und 199.

Von Litt. C.

" 20. 43. 86. 130. 240. 265. 277. 292. 322. 410. 435. 447. und 474.

Von Litt. D.

" 16. 39. 79. 116. 184. 340. 342. 345. 407. 428. 442. 509. 636. 659. 660. 726. 732. 802. 828. 842. 919. 932. 954. 963. 1011. 1086. 1090.

Von Litt. E.

No. 7. 85. 128. 155. 231. 312 316. 337. 367. 406. 547. 563. 614. 639. 670. 705. 738. 825. 839. [illegible]7. 864. 952. 969. 991. 1006. 1034. 1077. 1230. 1264. 1280. 1290. 1305. 1312. 1365. 1447. 1468. 1507. 1518. 1582. 1610. 1649. 1655. 1743. 1775. 1843. 1856. 1870. 1873. 1885. 1896. 1926. 1963. 1979. 1998. 2016. 2138. 2141. 2151. 2152. 2189. 2273. 2289. 2314. 2362. 2448. 2528. 2612. 2651. 2705. 2772. 2798. 2827. 2859 2888. 2938. 2943. 3019. 3036. 3064. 3149. 3261. 3338. 3339. 3347. 3472. 3552. 3556. 3557. 3563. 3564. 3641. 3648. 3702. 3793. 380[illegible]. 3809. 3849. 3873. 3949. 3955. 4050. 4123. und 4150.

Von

Von Litt. F.

No. 19. 94. 144. 226. 331. 384. 502. 508. 555. 567. 595. 742. 745. 791. 892. 928. 930. 946. 952. 972. 1002. 1053. 1109. 1128. 1129. 1161. 1259. 1264. 1409. 1426. 1448. 1462. 1497. 1538. 1589. 1590. 1595. 1615. 1658. 1664. 1681. 1738. 1741. 1765. 1776. 1782. 1824. 1880. 1996. 2000. 2013. 2078. 2082. 2126. 2127. 2137. 2202. 2204. 2265. 2280. 2309. 2421. 2458. 2459. 2467. 2477. 2520. 2562. 2580. 2581. 2659. 2819. 2838. 2841. 2904. 2912. 3016. 3050. 3082. 3109. 3150. 3151. 3220. 3248. 3300. 3302. 3390. 3516. 3571. 3611. 3616. 3683. 3761. 3799. 3831. 3852. 3855. 3861. 3869. 3874. 3994. 4002. 4069. 4165. 4205. 4210. 4225. 4239. 4246 und 4342. gezogen worden.

Die Realisirung der ausgelooſten Scheine, wird Michael d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine bei demselben, nach erfolgtem Eintritt des Zahlungs-Termins, zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgelooſten Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungs-Termin um so genauer inne zu halten, als außerdem nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungs-Termine an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Scheinsinhaber, bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Naumburg deponirt, und die Obligationen nebst Talons und Coupons, für annullirt erklärt werden.

Merseburg, den 11. April 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Königliche General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Nieder-Schlesien, hat von heute ab, ihr Geschäfts-Local in das, zwischen der Graupen- und Antonien-Gasse an der Promenade sub No. 672. belegene, dem Mauermeister Herrn Dobe zugehörige Haus verlegt, der Eingang zu dem Bureaux ist im Parterre rechts.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich dabei, daß Dienstags und Freitags, als an den festgesetzten Sessions-Tagen so wenig, als Sonntags, mündliche Anträge statt finden können.

Breslau, den 24. April 1822.

Der Königliche General-Kommissarius für Nieder-Schlesien.
gez. v. Johnston.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.

Liegnitz, den 11. May 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 77. Die Erhebungs-Befugnisse der Neben-Zoll-Aemter u. Zollereien des hiesigen Regierungs-Departements betreffend.

Die durch die Erhebungs-Rolle der Abgaben von ausländischen Gegenständen für $18\frac{22}{24}$ veränderte Hebungs-Form hat es nothwendig gemacht, die Hebungs-Befugnisse der Neben-Zoll-Aemter anderweit zu bestimmen. Für die Neben-Zoll-Aemter 1. Klasse ist die diesfällige Regel in der sechsten allgemeinen Bestimmung der Erhebungs-Rolle selbst dahin ausgesprochen, daß alle Gegenstände über solche eingeführt werden können, von welchen die Gefälle, womit sie belegt sind, nicht über $2\frac{1}{2}$ Thaler vom Zentner betragen; höher belegte Gegenstände aber nur in solcher Menge über diese Aemter eingeführt werden dürfen, wovon die einzelne Ladung mehr nicht als 25 Thaler Gefälle zu entrichten hat. Von dieser Regel ist jedoch das in Unserm Departement belegene Neben-Zoll-Amt Seidenberg in der Ober-Lausitz ausgenommen worden, und soll dasselbe nach wie vor befugt bleiben, die unterm 23. Juny 1820. sub No. 180. des 27. Stücks Unseres Amts-Blattes pro 1820. bekannt gemachten Abfertigungs-Regeln, anzuwenden.

Für Radmeritz gilt die Regel unverändert.

Für die Neben-Zoll-Aemter 2. Klasse ist im Allgemeinen die Regel gegeben worden: daß

> alle Gegenstände, von welchen die Einfuhr-Abgaben nicht über einen halben Thaler vom Zentner betragen, ohne Beschränkung in Bezug auf Menge der Objekte; Gegenstände aber, welche bis einschließlich 2 Thaler beim Eingange vom Zentner zahlen, ferner Getreide, Vieh, Kalk und Gips, imgleichen der Ausfuhr-Zoll, bis zur Höhe von 3 Thalern einschließlich; und endlich Gegenstände, welche noch höher belegt sind, bis zur Höhe von Einem Thaler einschließlich, abgefertiget werden dürfen.

An diese Regel sind Unsere Neben-Zoll-Aemter Schömberg, (im Zoll-Bezirke Liebau) so wie Paulsdorf und Rothkretscham (im Zoll-Bezirke Rei-

chen-

chenbach) streng gebunden. Dagegen ist, zur Begünstigung der bisherigen Verkehrs-Gewohnheiten vom Hohen Finanz-Ministerio nachgegeben worden, daß:

1) Schreiberhau (im Zoll-Bezirke Liebau) beim Eingange die Gefälle von Glas-Waaren bis zum Betrage vom Zwanzig Thalern von jedem einzelnen Transporte, von allen übrigen Waaren aber bis zum Betrage von Sechs Thalern erheben darf;

2) Straßberg und Schwerta (im Zoll-Bezirke Reichenbach) von Gegenständen, welche bis einschließlich Zwei Thaler vom Zentner beim Eingange belegt sind, bis zu vier Thalern; von höher belegten Gegenständen bis zu zwei Thalern; von Glasbildern, Messern, von groben Eisen-Waaren, vom Wein bis zu vier Thalern erheben dürfen, und

3) Lauban (in eben diesem Zoll-Bezirke) von Gegenständen, welche bis einschließlich zwei Thaler vom Zentner beim Eingange entrichten bis fünf Thaler; von höher belegten Gegenständen bis zu drei Thalern; und die Ausgangs-Abgabe in einem Transporte bis zur Höhe von sechs Thalern erheben kann. Hiernach müssen sich fortan die genannten Neben-Zoll-Aemter und das über solche Verkehrtreibende Publikum achten. Liegnitz, den 25. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II 130. R. April. c.

No. 78. Bekanntmachung der zu den Getreide-Markt-Städten geschlagenen Bezirke.

Der §. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, vom 7. Juny v. J., bestimmt, daß unter Martini-Fraktions-Preisen diejenigen verstanden werden, welche im Durchschnitt der zwei dem Martini-Tage zunächst liegenden Wochen stattgefunden haben, und daß sie nach den Märkten derjenigen Oerter zu bestimmen sind, welche hierzu, nebst dem ihnen zugehörigen Bezirk, von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

In Folge dessen, ist aus nachstehendem Verzeichniß der in dem hiesigen Regierungs-Departement befindlichen Getreide-Markt-Städte, zu ersehen, welcher Bezirk zu einer jeden derselben in oben erwähnter Hinsicht gerechnet wird.

Namen der Städte.	Umfang des dazu gerechneten Bezirks.
1) Groß-Glogau	Alle im Glogauschen Kreise befindlichen Städte und Dörfer.
2) Grünberg	Alle in dem Grünberg- und Freistädtschen Kreise belegenen Städte und Dörfer.
3) Haynau	Der ganze Haynau-Goldbergsche Kreis.

4) Hirsch-

4) Hirschberg . . . . Der Hirschbergsche und Schönausche Kreis.
5) Jauer . . . . Der Jauersche und Bolkenhaynsche Kreis.
6) Landshut . . . . Der Landeshutsche Kreis.
7) Sagan . . . . Der Sagansche und Sprottausche Kreis.
8) Liegnitz . . . . Der Liegnitzsche und Lübensche Kreis.
9) Löwenberg . . . . Der Löwenbergsche Kreis.
10) Bunzlau . . . . Der Bunzlausche Kreis.

Liegnitz, den 30. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 368. April c.

No. 70. Die Einsammlung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Kollekte, zum Bau einer evangel. Kirche in Arnsberg betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre, vom 13. Januar d. J., eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte in der ganzen Monarchie für den Bau einer evangelischen Kirche in Arnsberg allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Indem Wir die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements hievon in Kenntniß setzen, fordern Wir sämmtliche Herren Superintendenten, so wie die Herren Landräthe und Magisträte Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, die Einsammlung der Kirchen- und Haus-Kollekte dergestalt zu veranlassen, daß die gesammelten Beiträge in der gewöhnlichen Art, binnen 8 Wochen, bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten einziehen, und Uns die vorschriftsmäßigen Anzeigen darüber mit der diesfälligen General-Designation und den Spezialien einzureichen.

Schlüßlich bemerken Wir nur noch, daß von der Milde und reichlichen Spende der Beitragenden, das Zustandekommen dieser ersten und einzigen evangelischen Kirche im Herzogthum Westphalen abhängig sey.

Liegnitz, den 30. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1470. April c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Wegen des Liquidations-Verfahrens zu Regulirung der, aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände.

Nach Maaßgabe der im 3ten Stück der Gesetzsammlung für das laufende Jahr, bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Januar d. J., soll wegen sämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815. herrührender, noch unberichtigter Verwaltungs-Ansprüche an die Staats-

Kassen

Kassen, sowohl aus der Civil- als Militair-Verwaltung, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren zu Anmeldung der Ansprüche, unter Anberaumung eines Präclusiv-Termins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

In Folge dessen mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß das, allerhöchsten Orts angeordnete Liquidations-Verfahren, mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem

Ein und dreißigsten August dieses Jahres,

geschlossen werden wird. Während dieses Zeitraums sind

1) in Ansehung der unberichtigten Rückstände aus der Civil-Verwaltung, alle ohne Unterschied, welche bis zum Ende des Jahres 1815., aus irgend einer Leistung oder sonst einem Grunde entstanden, und fiskalische Kassen betreffen, ohne Rücksicht, ob deren Anmeldung vielleicht schon bei denen Königlichen Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachsen verwalten, geschehen ist,

2) von den unberichtigten Rückständen aus der Militair-Verwaltung aber nur folgende, und zwar:
   a. die Entschädigungs-Ansprüche ehemaliger Sächsischer Compagnie-Inhaber und anderer Militair-Personen, wegen der im Jahre 1809. erlittenen feindlichen, erweislich unverschuldeten Verluste;
   b. die von ehemaligen Sächsischen Compagnie-Inhabern, jetzt noch gefordert werdenden Kompagnie-Uebergabe-Gelder;
   c. die unberichtigt gebliebenen Geld-Gebührnisse ehemaliger Sächsischer Offiziere, so wie rückständige Löhnungen, auch Beimontirungsgelder vormaliger Sächsischer Unteroffiziere und gemeinen Soldaten;
   d. rückständiger Rekrutirungs-Aufwand;
   e. rückständige Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der, im Gebiete des Herzogthums Sachsen errichtet gewesenen Sächsischen Militair-Lazarethe;
   f) rückständige, auf Kontrakte beruhende Lieferungen, zum Bekleidungs-, Armirungs- und sonstigen Bedarf des Königl. Sächsischen Militairs;
   g) rückständige Baukosten der Festungen Wittenberg und Torgau; und
   h) rückständige Entschädigungen für die, zu den genannten beiden Festungen, gezogenen Privat-Grundstücke,

bei mir in Merseburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel, zu Prüfung und Feststellung der Ansprüche, beizufügen.

Alle, bis zu und mit dem 31. August d. J. nicht angemeldeten Forderungen werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Uebri-

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Ansprüchen wegen

a. der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächs. Armee-Korps gelieferten Pferde; und demnächst

b. der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805. und 1806., und ferner bis 5. Juny 1815. geleisteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidations-Verfahren nicht angenommen werden, indem beabsichtiget wird, in dieser Hinsicht mit den für das Königreich Sachsen zu erwartenden diesfälligen Bestimmungen künftig auch diesseits übereinstimmend verfahren zu lassen, und daher wegen dieser Gegenstände der fernere höhere Beschluß vorbehalten worden ist.

Berlin, den 29. April 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten
v. Schönberg.

Bekanntmachung.

Die unterm 13. d. M. bereits angekündigte Verloosung der, auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine, hat zu Merseburg am 29. d. M. in der gehörigen Maaße statt gefunden, und es sind von

Litt. A. a. No. 11. 183. 591. 970. 1032. 1074. 1527. 1571. 2954. und 2980.

Litt. B. No. 59. 176. 351. und 557.

Litt. C. No. 208. 451. 595. 653. 806. 973. 1285. 1446. 1482. 1944. 2276. 2408. 2487. 2984. 3078. 3143. 3397. 3404.

Litt. D. No. 51. 106. 353. und 595.

gezogen, demnächst aber, was die unzinsbaren Scheine sub Litt. E. betrifft nach deren Reihefolge die Scheine zu 20 Rthlr.

von No. 8562. bis mit 14605.

und die Scheine zu 21 Rthlr.

von No. 1121. bis mit 10278.

zur Einlösung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der angezeigten, sowohl zins- als unzinsbaren Scheine haben sich daher bei dem Eintritt der diesjährigen Leipziger Michaelis-Messe bei der Königl. Haupt-Instituten und Communal-Kasse zu Merseburg zu melden und die Zahlung gegen Zurückgabe der Obligationen, und soweit es die Zinsbaren betrifft, der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Conventionsgeld in Empfang zu nehmen.

Bei denjenigen Scheinen, welche nicht präsentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung mit dem bestimmten Zahlungstermine ein, und werden von dieser Zeit ab keine Zinsen mehr entrichtet, auch bleiben die unerhoben gelas-

gelassenen Summen vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung auf Kosten und Gefahr der Gläubiger bei der zahlenden Kasse deponirt.

Berlin, den 30. April 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Bekanntmachung. In Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. d. M. wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 29. d. M. eine Verloosung der auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen Sächsischen Steuer-Kredit-Kassenscheine, zu Merseburg unter Concurrenz der diesseitigen zur Steuer-Kreditkasse verordneten ständischen Deputirten statt gefunden hat, und von

Litt. A. No. 1094. 1189. 2085. 3294. 3344. 4083. 4558. 5333. 5698. 9472. 9879. 12379. 14127. 14152. und 14535.
Litt. B. No. 1851. 2518. 2778. 6359. 6449. 6504. 7394. 7414. 7625.
Litt. C. No. 1222. 1304. 1889. 3394. 4490. 4636. 5964. 6677. 7742. 8483.
Litt. D. No. 1307. 1337. 2040. 2667. 3398. 4059. 4580. 4691. 6488. 6549.

gezogen worden sind.

Die Zahlung der ausgeloosten vorbemerkten Scheine wird demnächst, gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Talons und Coupons, zu der diesjährigen Leipziger Michaelis-Messe von der Königl. Haupt-Institutten- und Communal-Kasse zu Merseburg in Conventionsgeld erfolgen. Diejenigen der vorbezeichneten Scheine aber, welche in dem gedachten Termine zur Zahlung nicht präsentirt werden, scheiden bei dem Eintritt desselben sofort aus der Verzinsung, und es verbleiben die diesfälligen Summen vor der Hand und bis auf weitere Verfügung, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine im Deposito der genannten Kasse. Uebrigens tritt auch bei denjenigen Scheinen, welche zur Zahlung nicht präsentirt werden, der Anfang der Verjährung mit dem bestimmten Zahlungstermin ein.

Berlin, den 30. April 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident, und Commissarius für die Sächsischen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schul-Adjuvant Ernst Wilhelm Nitschke zu Nieder-Rengersdorf, Rothenburgschen Kreises, erhielt die Bestätigung als Substitut seines Vaters, dem Organisten und Schullehrer daselbst.

Der zeitherige Schul-Adjuvant Ullmann zu Priebus ward evangelischer Schullehrer zu Groß-Petersdorf, Saganschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat April 1822.

Feuersbrünste.

Am 24. März brannte ein Freibauer-Gehöfte zu Großen-Bohrau bei Freystadt ab, wobei ein großer Theil des Viehes verloren ging.

Am 25. März wurden zu Kottwitz, Saganschen Kreises, die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude eines Klein-Bauerguts; am 9. April Abends zu Jauer 4 Bürger-Häuser, und eben daselbst am 20 April die sämmtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude des Dominial-Vorwerks, der Helwinghoff genannt, eingeäschert.

Zu Neukemnitz, Hirschbergschen Kreises, ging am 16. April ein Bauer-Gut, zu Girlachsdorf, Bolkenhaynschen Kreises, am 18. April die bei dem daselbst am 17. Januar d. J. statt gefundenen Brande noch stehen gebliebene Voigt-Wohnung, und zu Steinölsa, Rothenburgschen Kreises, in der Nacht vom $\frac{20}{21}$. April das Herrschaftliche Vorwerk mit allen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst der Branntweinbrennerei in Flammen auf.

Am 29. März brach in dem Rosenauer, der Stadt Hirschberg gehörigen Forst-Revier, aus noch unbekannter Veranlassung, ein Brand aus, der nur nach vieler Anstrengung unterdrückt werden konnte. Ein Fleck von mehrern Morgen wurde ein Raub der Flammen.

Aus Unvorsichtigkeit eines Dienstknechts zu Ober-Hohndorf, beim Holzhacken im Busche seines Brodtherrns, gerieth die dürre Halde und das Laub in Brand, und das Feuer verbreitete sich auf einer Fläche von 3 Morgen. Holz ist nicht mit verbrannt.

Selbstmorde.

Selbst gemordet haben sich 7 Personen. Wegen Mangel an Aufsicht ertrank ein Kind, und eines unnatürlichen Todes starben 3 Personen.

Kirchen- und Schul-Wesen.

Durch Vermächtnisse und Geschenke sind im Jahre 1821. in Unserm Departement:

a) den

a) den Kirchen und Geistlichen baar	730 Rthlr.
b) und den Schulen, Schulkindern und Schullehrern baar	4,651 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf.
und überhaupt die bedeutende Summe von	5,381 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf.

zu Theil worden.

Hierunter sind aber nicht begriffen alle den Kirchen gemachten Geschenke an Sachen: als Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins, desgleichen die Verehrung kirchlicher Geräthschaften, so wie die den Schulen mit Büchern und Naturalien gemachten Geschenke.

Ferner sind in der oben angegebenen Summe nicht enthalten, alle weniger bedeutende und daher nicht in das Amtsblatt aufgenommene und durch dasselbe zur Kenntniß des Publikums gebrachten Wohlthätigkeits-Aeußerungen, und das was den Armen-Anstalten verehrt worden.

Auch hat neuerdings der zu Petersdorf, im Hirschbergschen Kreise, verstorbene Kaufmann Rudeck der dortigen evangelischen Kirche ein Kapital von 300 Rthlr., der Schul-Kasse 100 Rthlr., und der Orts-Armen-Kasse 100 Rthlr. vermacht.

Mögen solche rühmliche Beispiele eines wohlthätigen Sinnes für das Kirchen-, Schulen-, und Armen-Wesen recht viele Nachahmer finden und dieser rege Sinn für das Gute nie erkalten.

Liegnitz, den 1. May 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verdienstliche Handlung.

Die beiden armen Gemeinen Brückenberg und Wolfshau, Hirschbergschen Kreises, haben mit bedeutender Anstrengung ihrer Vermögenskräfte das alte Schulhaus zu Brückenberg in ein geräumiges und dem Zwecke ganz entsprechendes Gebäude umgeschaffen. Das in ansehnlicher Menge hierzu erforderliche Bauholz hat das gräfliche Dominium unentgeldlich verabreichen lassen. Gern und beifällig erwähnen Wir dieser Verbesserung hiermit öffentlich. Liegnitz, den 20. April 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20.

Liegnitz, den 18. May 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 80.
Erinnerung an die genaue Beachtung der Jagd-Gesetze.

Die Erfahrung zeigt, daß die in der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung d. d. Potsdam den 9. April 1756., und in dem Forst-Regulativ vom 26. März 1788., enthaltenen Jagd-Gesetze, welche zur Zeit noch bestehen, nicht gehörig beachtet werden.

Wir sehen Uns daher veranlaßt, dem Publiko gedachte Jagd-Gesetze hiermit in Erinnerung zu bringen und deren genaueste Beachtung anzuempfehlen.

Zugleich machen Wir es nicht allein den Forstbedienten, sondern auch den Herren Kreis-Landräthen und sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements zur Pflicht, darauf zu halten und mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß jene Jagd-Gesetze in ihrem ganzen Umfange beachtet werden. Liegnitz, den 27. April 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 966. April 1822.

No. 81.
Die Einreichung der fürs Jahr 1821. noch rückständigen Servis- u. Garnison-Kosten-Liquidationen betr.

Ob zwar das Jahr 1821. längst abgelaufen ist, so gehen doch auch jetzt noch Liquidationen über die bis Ende Decem ber vorigen Jahres aufgelaufenen Servis- und Garnison-Kosten bei Uns ein. Da aber die hierauf Bezug habende Rechnungslegung nicht gestattet, daß diese Angelegenheit noch länger verzögert wird, so fordern Wir sämmtliche Herren Landräthe und die Magistrate Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, die etwa noch rückständigen Servis- und Garnison-Kosten-Liquidationen pro 1821., bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr., spätestens bis zum 1. July d. J. einzureichen, mit dem Bemerken, daß hierunter auch die Kosten für Landwehr-Zeughäuser begriffen sind. Liegnitz, den 9. May 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 436. May c.

No. 82. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher

No.	Name und Stand	Religion.	Alter.	Größe.		Personal				
				Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Joh. Theresia Jaschwitz, aus Langenau in Böhm.	katholisch	27	5	—	braun	frei	braun	braun	mittel.
2	Joh. Decke auch Dejo genannt, aus Bresen bei Bautzen	evangel.	24	5	4	dunkel	frei	dunkel	grau	proportionirt

Liegnitz, den 25. April 1822.

No. 83. Die im Jahr 1806. bei den Civil-Behörden deponirten Registraturen der Regimenter betreffend.

Es ist höhern Orts neuerlich zur Sprache gekommen, daß die Regimenter im Jahr 1806. bei ihrem Ausmarsch ihre Registraturen bei den Civil-Behörden ihrer Stand-Quartiere deponirt haben.

Da diese Registraturen für die Geschichte der Armee, und der einzelnen Regimenter von Interesse sind, so werden diejenigen Civil-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, in deren Gewahrsam dergleichen Militair-Akten sich etwa noch befinden, dem Uns zugekommenen Auftrage gemäß, hiermit aufgefordert:

1) ein Verzeichniß davon alsbald und längstens binnen 2 Monaten an das erste Departement des Königlichen Kriegs-Ministerii einzusenden, gleichzeitig aber

2) Uns davon Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 3. May 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1163. April c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Es gehen fast täglich eine Menge, theils verworrener und undeutlicher, theils ganz offenbar unzulässiger, und unbegründeter Anträge von den Gemeinden und einzelnen Bauern bei uns ein; in denen noch dazu häufig, weder der Kreis namhaft gemacht ist, in welchem der Wohnort der Sup-

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für die Monate Februar und März 1822.

Beschreibung.									Wohin geschafft? nach	Bemerkungen.
Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.			
mittel.	gut	—	oval	länglich	gesund	untersetzt	keine		Böhmen.	
proportionirt	schlecht	dunkel	rund	voll	blaß	stark	blind		Königreich Sachsen.	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Supplikanten liegt, noch auch der Gutsbesitzer, dem das betreffende Dorf gehört.

Jenes führt zu unnützer Vermehrung der Schreiberei; zu nachtheilgem Aufenthalt für den Interessenten, wenn die Sache erst wieder zur Vernehmung desselben, an seine Ortsgerichte oder zu seiner Belehrung zurückgehen muß; zur offenbaren Begünstigung der Winkelschriftstellerei, und zu dem Heere von Prozessen und andern nachtheiligen Folgen, die aus diesem, für den gemeinen Mann so verderblichen Uebel hervorgehen. Dieses dagegen, nämlich die unterlassene Angabe des Kreises und des Namens des Gutsherrn, zu Verwirrung in unserer Registratur, weil oft mehrere Orte selbst in demselben Kreise gleiche Benennung führen.

Es kommen ferner fast täglich Deputirte von einzelnen Gemeinden, um ihre Vorstellungen unmittelbar bei uns anzubringen; was völlig überflüßig und gesetzwidrig ist, und den Partheien nicht nur unnütze Reisekosten verursacht, sondern auch die Behörde selbst belästigt.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, finden wir uns veranlaßt Folgendes zu verordnen.

1) Jede Eingabe die eine Gemeinde oder eine Person aus dem Bauernstande, oder sonst Jemand der sich nicht vollständig schriftlich auszudrücken vermag, bei uns einreicht, muß in der Regel von einer öffentlichen Behörde, z. B. dem landräthl. Amte, dem Steuer-Amte, dem Patrimonial-Gerichte, dem Pfarrer des Orts, oder von der Special-Commission des Kreises aufgenommen, oder doch, wenn sie von Jemand anders, einem Freunde, Bekannten oder Verwandten des Supplicanten, der

der eine gehörige schriftliche Vorstellung zu machen im Stande ist, verfaßt worden, der Name des Concipienten darunter gesetzt werden.

2) Bei allen Vorstellungen, ohne Unterschied, ist nicht nur der Kreis anzugeben, in dem der Wohnort des Supplicanten liegt, sondern auch der Name des Gutsherrn, dem das Dorf gehört. Auch in allen Berichten und sonstigen Eingaben muß der Ort, den sie betreffen, ebenfalls auf vorstehende Art bezeichnet werden.

3) Gründet sich eine Eingabe auf eine bereits von uns erhaltene Verfügung, so muß im rubro angegeben werden:
   a) die Journal-Nummer der letztern z. B. 103 März,
   b) die Nummer des Decernenten, die dieser Journal-Nummer beigefügt z. B. 1. 2. 3. 4. ꝛc.

4) Mehrere Gegenstände die auf verschiedene Sachen Bezug haben, können nicht in eine Eingabe zusammengefaßt werden, z. B. Gegenstände aus verschiedenen Prozessen, oder aus verschiedenen Ortschaften.

5) Die Supplicanten müssen ihre Vorstellungen durch die Post abgehen lassen und sich des persönlichen Erscheinens enthalten.

Gehen Vorstellungen ein, bei denen die Vorschriften von No. 1 bis 4. nicht berücksichtigt sind, so werden sie ohne Verfügung zurückgesendet werden.

Breslau, den 18. April 1822.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

Bekanntmachung.

Der Andrang von Gesuchen wegen Anstellung als Commissarien, Gehülfen und Protokollführer bei der General-Commission, veranlaßt uns, um sowohl nicht so viel abschlägliche Antworten ertheilen zu dürfen, als auch, um allen denen, welche bei unserer Parthie sich eine Carriere zu bilden wünschen, Gelegenheit zu geben, dieses Ziel zu erreichen, folgendes zur Kenntniß zu bringen.

Die Oeconomie- und Special-Commissarien werden aus der Zahl der uns sehr genau bekannten einsichtsvollen Oeconomien, und bewährten Geschäftsmänner, gewählt. Die Hülfsarbeiter müssen zuvörderst als Protokollführer gearbeitet haben, und es darf kein Commissarius einen Protokollführer beschäftigen, der sich nicht durch ein Attest von einer öffentlichen Behörde, über seine Qualification, und insbesondere über das Erforderniß ausweiset, daß er sowohl in geistiger als moralischer Bildung, vortheilhaft bekannt ist, daß er deutlich und ganz correkt schreibt, und einen Aufsatz concipiren kann.

Nach Einreichung eines solchen Attestes an uns, wird dann der sich Gemeldete einem Special-Commissarius zur Prüfung und eventualiter zur Verpflichtung und Beschäftigung als Protokollführer überwiesen werden, und zwar mit dem für einen solchen ausgeworfenen Diäten-Satze von 16 Gr.

Gr. Courant. — Nach gewonnener Festigkeit in diesen Geschäften, erfolgt die Anstellung des Protokollführers, in unserem Bureau, welchem nächst der dadurch mehr ausgebildete Geschäftsmann, als Hülfsarbeiter schon zum Theil selbstständig beschäftigt wird, wodurch die Ansprüche auf dereinstige Anstellung als wirklicher Commissarius, erworben werden, in sofern der Hülfsarbeiter es sich hat angelegen seyn lassen, alle zu einem solchen Posten gehörende Vorkenntnisse und Erfahrungen, während der vorhergegangenen Beschäftigungs-Zeit, zu sammeln.

Breslau, den 28. April 1822.

Königliche General-Kommission für Nieder-Schlesien.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Durch eine Allerhöchste Königl. Verfügung sind der Herr Pastor Bobertag in Lobendau, und der Pastor Primarius Köhler in Glogau zu Superintendenten, und zwar der erstere für die Haynauer und der letztere für die Glogauer Diöces, denen sie bisher schon interimistisch vorgestanden, ernannt worden.

Bekanntmachung.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich alle Herren Geistliche und Schullehrer der gedachten Kreise an, von jetzt an sich in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten an die gedachten Herren Superintendenten zu wenden, und von ihnen auch die Verfügungen der Behörden zu empfangen.

Breslau, den 24. April 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betrifft die Statistik des Preußischen Staats von Volgtel.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1820. pag. 48. enthaltene Bekanntmachung wegen der von dem Prof. Volgtel zu Halle herausgegebenen Statistik des Preußischen Staats, wird in Folge höherer Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß das erste Supplement zu diesem Werk bei Kümmel in Halle erschienen ist, in welches die Haupt-Veränderungen bis zum Ende des Monats September v. J. aufgenommen worden sind, und welches sowohl den Besitzern dieser Statistik, als auch den künftigen Käufern derselben unentgeldlich vom Verleger geliefert werden soll.

Liegnitz, den 6. May 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Aus

Oeffentlicher Dank. Aus dem Ergänzungs-Bezirk des 2. Bataillons (Hirschbergschen) 7. Landwehr-Regiments, sind zu Vervollständigung der Ausrüstung und Verschönerung gedachten Bataillons und der dazu gehörigen Escadron, nachverzeichnete Geschenke dargebracht worden, als:

Im Jahr 1820.

Für die Infanterie

1) An geschenkten Quartiergeldern von den während der Uebung bequartirten Ortschaften

	Rthlr	Gr.	Pf.
Reibnitz	31	-	-
Alt-Kemnitz	34	6	-
Voigtsdorf	31	7	6
Seiffershau	21	16	6
Crommenau	10	12	-
Summa	128	18	

Im Jahre 1821.

Für die Infanterie

	Rthlr.	Gr.
1) Von den Dominien und Gemeinden des Waldenburgschen Kreises	12	12
2) desgl. Landeshutschen	145	
3) desgl. Hirschbergschen	22	

ferner an geschenkten Quartier-Geldern

	Rthlr.	Gr.	Pf.
a) Stadt Hirschberg	11	19	6
b) Gemeinde Buchwald	28	10	6
c) Arnsdorf	28	15	-
d) Erdmannsdorf	28	3	-
e) Stohnsdorf	31	15	-
f) Cunnersdorf	11	15	-

140 Rthl. 6 Gr.

Für die Kavallerie

Zur Anschaffung von Sattelkissen

	Rthl.	Gr.
1) von den Kreis-Einsassen des Hirschberg. Kreises	20	-
2) desgl. Landeshutschen	40	-
3) desgl. Waldenburgschen	12	12

Haupt-Summa 392 Rthl. 6 Gr.

Welches hier bekannt zu machen, den wohlgeneigten Gebern öffentlichen Dank abzustatten, und die der Bestimmung gemässe Verwendung zuzusichern, sich für verpflichtet hält.

Hirschberg, den 20. April 1822.

Der General-Major und Kommandeur der 9. Landwehr Brigade.

Miltitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21.

Liegnitz, den 25. May 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück enthält:

Die Verordnung und Tax-Ordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen. Vom 25. April 1822.

Das 9te Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Februar 1822., betreffend die Begnadigung der beim ehemaligen Herzoglich Braunschweig-Oelsschen Korps ohne Erlaubniß in Diensten gestandenen Preußischen Offiziere;

b) Die Konvention zwischen Preußen und Rußland, in Betreff der Forderungen königlich-polnischer Unterthanen aus alten schlesischen Schuldverschreibungen. Vom 20. Februar 1822.;

c) Das Statut für die Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 25. April 1822.;

d) Die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Baierschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 4. May 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 84. Die Verwaltung der Paß-Polizei zu Primkenau betreffend.

Es ist nöthig befunden worden, dem Magistrat zu Primkenau die Befugniß zur Ausstellung von Pässen abzunehmen.

Wir bringen diese Maaßregel hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit die Polizei-Behörden darauf Rücksicht nehmen und diejenigen, welche bisher etwa Pässe von dem gedachten Magistrat sich haben ertheilen lassen, mit ihren Paß-Gesuchen an das landräthliche Amt Sprottauschen Kreises sich wenden. Liegnitz, den 14. May 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. ad J. No. 463. May c.

No. 85.
Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Ausbau der evangelischen Kirche in Bohuslawitz in Böhmen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. April d. J. der evangelischen Gemeine zu Bohuslawitz, Königgrätzer Kreises in Böhmen, zum Ausbau ihrer Kirche, eine Kirchen-Kollekte in Schlesien, der Chur- und Neumark und Pommern zu bewilligen geruhet.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks, und veranlassen zugleich die evangelische Geistlichkeit, diese Kirchen-Kollekte, nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln, zu veranstalten. Die gesammelten Erträge sind dann binnen 6 Wochen durch die Herren Superintendenten an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden, Uns aber gleichzeitig durch dieselben die Designationen der Beiträge nebst den Specialien in gewöhnlicher Art vorzulegen.

Liegnitz, den 15. May 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 33. May. c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem im Monat Februar 1820 das Rechnungswesen des Königl. ehemaligen zweiten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments regulirt, und die Königl. General-Militair-Kasse dem Regiment die noch benöthigten Gelder ausgezahlt hatte, wurde der Rest des noch rückständigen Tractaments an die Königlichen landräthlichen Aemter unterm 5. Februar gedachten Jahres mit der Bitte übermacht, solches denen Individuen dieses Regiments gegen spezielle Quittungen auszuzahlen. Wenn nun von mehrern Königlichen Landräthlichen Aemtern ein Theil dieses Geldes anjetzt mit der Bemerkung an mich zurückgeschickt worden, daß der Aufenthaltsort dieser Militairs nicht auszumitteln war; so fordere ich alle unten namentlich aufgeführten Individuen des Königlichen ehemaligen zweiten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments hiermit auf, sich binnen heute und drei Monaten mit ihrer Forderung bei mir in Post freien Briefen zu melden, alsdann sie sofort den Theil ihres rückständigen Tractaments von mir erhalten werden, dieser Meldung muß aber der Regiments-Paß, worauf ihre Forderung bemerkt ist, beigelegt seyn. Diejenigen Landwehrmänner, welche dieser Aufforderung in der bestimmten Zeit von Drei Monaten nicht Folge leisten, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie mit ihrer nachträglichen Forderung laut denen Gesetzen zur Ruhe verwiesen werden, indem das Geld an die Königliche General-Militair-Kasse zurückgeschickt wird.

Sämmtliche Wohllöbliche Magisträte und Dorfgerichte ersuche ich ergebenst, und recht dringend, dieses in den Städten und Gemeinden bekannt

zu

zu machen, weil ich wünsche, daß ein jeder hier namentlich aufgeführte Militair den Rest seines verdienten Tractaments erhalten möge, als:

1) Gemeiner Franz Dienst, aus Neuland, Neisser Kreises;
2) „ Anton Kascher, aus Herzogswaldau, Grottkauer Kreises;
3) „ Anton Kreutziger, — Kaltwasser, Laubaner —
4) Packknecht Ehrenfried Matzke, sein Geburtsort unbekannt;
5) Gemeiner Ehrenfried Linke, aus Leutmannsdorf, Schweidnitzer —
6) Packknecht Friedrich Schöcker, — Eckersdorf, Glatzer —
7) Gemeiner Heinrich Hellbach, sein Geburtsort unbekannt;
8) „ Friedrich Klinger, aus Tempelburg, Neustettiner Kreises;
9) „ Lorenz Keßler, — Halbendorf, Grottkauer —
10) „ Johann Kunert, — Ossig, — —
11) Gefreiter Carl Müller, — Wüstegiersdorf, Schweidnitzer —
12) Wachtmeister Gottfried Siegert, — Birkholz, — —
13) Gemeiner Friedrich John, — Neugabel, Freystädter —
14) „ Balthasar Habel, — Bleischwitz, Leobschützer —
15) „ Andreas Deutsch, — Schelonker Vorwerk, Oelser —
16) Packknecht Friedrich Reich, sein Geburtsort unbekannt.
17) Gemeiner Franz Malke, — Crossen, Mark Brandenburg;
18) „ Carl Korn, — Kascherey, Groß-Strehlitzer Kreises;
19) „ Franz Mehaupt, — Dans, Glatzer —
20) „ Anton Glaubitz, — Jawischau, Striegauer —
21) „ Gottfried Müßig, — Eisdorf, — —
22) Gefreiter Gottfried Härtel, — Gräbeln, Bolkenhayner —
23) Gemeiner Gottfried Renner, — Wolmsdorf, — —
24) „ Carl Melzer, aus der Stadt Ohlau;
25) „ Gottlieb Opitz, — Oels, Ohlauer —
26) „ Gottlieb Rauer, — Rudelstadt, Bolkenhayner —
27) „ Franz Kunze, — der Stadt Hirschberg.
28) „ Gottlieb Weiß, — Thomaswalde, Schweidnitzer —
29) „ Johann Exner, — Freyburg, — —
30) „ Carl Kaiser, — Zauche, Glogauer —
31) Unteroffiz. Ernst Sorennick, — Tiersdorf, Nymptscher —
32) „ Eduard v. Faber, — der Stadt Sprottau.
33) Gemeiner George Kargir, — Wiesau, Glatzer —
34) „ Gottfried Mende, — Erdmannsdorf, Hirschberger —
35) „ George Busch, — Klein-Strehlitz, Neustädter —
36) „ Fried. Ignatz Winzio, — Groß-Merzdorf, Schweidnitz. —
37) „ Joseph Kirich, — Markgrund, Glatzer —
38) Gefreiter Carl Kunze, aus dem Kreise Landeshut;
39) Gemeiner Gottlieb Klugt, — — —
40) „ Jakob Urban, — — —

41)

41) Unteroffiz. Gottlieb Battermann, aus dem Kreise Landeshut;
42) Packknecht Jacob Schiffer, desgl.

Lissa im Großherzogthum Posen, den 6. May 1822.

v. Schallern,
Major im 7. Husaren-Regiment (2. Westpreuß.)
ehemals Commandeur des 2. Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Anders zu Hirschberg ward als Kämmerer, und der Buchhändler Lachmann daselbst als unbesoldeter Rathsherr bestättigt.

Der bisherige Hülfslehrer Otto, ward evangelisch-deutscher Stadt-Schullehrer zu Goldberg, und der Schulgehülfe Klinkauf, Adjuvant bei der evangelischen Bürgerschule zu Schönau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeusserung.

Der zu Löwenberg verstorbene Tuchmachermeister Friedrich Beyer hat in seinem hinterlassenen Testament bestimmt, daß von einem ausgesetzten Kapital von 800 Rthlr. die Intressen alljährlich an Arme daselbst, und die Interessen von 200 Rthlr. an die Armen zu Ludwigsdorf vertheilt, die Interessen von 300 Rthlr. aber alljährlich an die evangelische Schule zu Löwenberg zur Berichtigung des Schulgeldes für arme Kinder und zu Anschaffung von Schulbüchern für solche ausgezahlt werden sollen.

Eben so hat der zu Landeshut verstorbene Schneidermeister Joseph Lutz in seinem hinterlassenen Testament ein Kapital von 1000 Rthlr. für die dasigen Haus-Armen, ohne Unterschied der Religion, und auf Schulbücher für arme katholische Schulkinder vermacht.

Bekanntmachung.

Es sind noch Exemplare von dem Sachregister zum Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung für die Jahre 1818. 1819. und 1820. vorräthig. Alle diejenigen resp. Behörden, Communen und Herren Beamten, welche dasselbe zu erhalten wünschen, werden ersucht sich deshalb an die unterzeichnete Redaction zu wenden. Der Preis dieses Registers ist 12 Gr.

Liegnitz, den 21. May 1822.

Redaction des Amtsblatts der K. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22.

Liegnitz, den 1. Juny 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 86. Die Einsammlung einer Haus-Kollecte zum Besten der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau betreffend.

Zum Besten der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau ist von den hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, außer der durch Unser Amtsblatt, unterm 23. August v. J., verfügten, am Tage der Feier des 18. Octobers jeden Jahres zu veranstaltenden Kirchen-Kollecte, auch eine jährliche Haus-Kollekte in der Provinz angeordnet worden.

Indem Wir die Departements-Einsassen hiervon in Kenntniß setzen, verordnen Wir zugleich, daß die Herren Landräthe diese Haus-Kollecte auf dem Lande, die Magistrate aber in den Städten an dem bestimmten Tage in der Art veranstalten, daß die Erträge jedesmal Ende November an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse in vorschriftsmäßiger Art unfehlbar eingesendet werden; Uns selbst aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge nebst den Specialien einzureichen.

Liegnitz, den 23. May 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1052. May c.

No. 87. Die Prämiirung der Impfärzte Liegnitzschen Regierungs-Departements pro $18\frac{20}{21}$ betreffend.

Das Königl. Ministerium erkennt die Thätigkeit der Herren Impfärzte des Liegnitzschen Regierungs-Departements bei dem Impfgeschäft vom Impfjahr $18\frac{20}{21}$ mit besonderem Wohlgefallen, und hat nachfolgenden Impfärzten, namentlich:

dem Kreis-Chirurgus Behlendorf zu Rothenburg in der Lausitz,
" " Physikus D. Claß zu Bunzlau,
" " Chirurgus Werner eben daselbst,
" " Physikus D. Massalien zu Görlitz,
" " Chirurgus Engelsdorf zu Haynau,
" " " Groß zu Grünberg,
" " " Pusch zu Görlitz,

B 6 dem

dem Kreis-Chirurgus Ruprecht zu Neusalz,
- Chirurgus Lindner zu Parchwitz,
- - Heinzel zu Schömberg,
- - Krätzig zu Schönau,
- - Kriebel zu Sebnitz, Lübenschen Kreises,
- - Carls zu Hermsdorf, Hirschbergschen Kreises,
- Kreis-Chyrurgus Steinbach zu Löwenberg,

Gratifikationen für ihren Fleiß und patriotische Gesinnungen zu ertheilen geruhet.

Die Anzahl der Geimpften vom 1. August 1820. bis dahin 1821. beträgt:

auf dem Lande	19,165
in den Städten	3,254
in Allem also	22,419

übersteigt mithin die Impfzahl vom vorletzten Jahre um 1509, jedoch erreicht sie noch immer nicht die Anzahl der Gebornen; daher Wir die Polizei- und Medicinal-Behörden dringend auffordern, diese Angelegenheit sich möglichst für die Zukunft, besonders für das laufende Jahr, angelegen seyn zu lassen. Ganz vorzüglich gewärtigen Wir von den Polizei-Behörden, daß ohne Ausnahme die Impflisten in dem geordneten Termine (den 1. November jeden Jahres) bei Uns richtig eingehen, damit, wie das Königl. hohe Ministerium ausdrücklich verlangt, das General-Impf-Tableau früher als bisher bei Hochdemselben eintreffen kann.

Ungern bemerken Wir hierbei, daß an vielen Orten die Listen der zu Impfenden erst nach dem Monat Februar an die Sanitäts-Behörden abgegeben worden sind, so daß das Impfgeschäft häufig zu spät im Frühjahr beginnt. Diesem Uebelstande ist für die Zukunft stets mit aller Aufmerksamkeit zu begegnen.

Liegnitz, den 17. May 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 41. R. May. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der Gebühren für Majorennitäts-Erklärungen.

Bei dem Abgange des Ober-Landes-Gerichts-Archivarii Hofrath Krause, an den, als ehemaligen Agenten der geheimen Canzlei in Berlin, zufolge Circularis an die Unter-Gerichte vom 29. August 1808., die von diesen ertheilten Majorennitäts-Erklärungen, zu der, vor deren Aushändigung erforderlichen Festsetzung und Einziehung der zur Ober-Landes-Gerichts Salarien-Kasse, statt sonst zur geheimen Canzlei in Berlin, fließenden Gebühren und Prozent-Gelder vom Vermögen, einzusenden waren, sollen von denen vor dem

dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts- und Pupillen-Collegio ressortirenden Unter-Gerichten, diese Majorennitäts-Erklärungen im Original an gedachtes Pupillen-Collegium, von nun an unmittelbar eingereicht werden, wobei das Vermögen dessen den Venia Aetatis ertheilt wird, genau zu bestimmen. Hiernach haben sich gedachte Unter-Gerichte genau zu achten.

Glogau, den 17. May 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht und Pupillen-Collegium von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Erhebung der Erbschafts-Stempel-Tantieme pro 1820.

Den Unter-Gerichten im hiesigen Departement wird bekannt gemacht, daß die Erbschafts-Stempel-Tantieme für das erste Tertial 1820. berechnet ist und zur Auszahlung bereit liegt; daher sich die Percipienten zu deren Erhebung bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse melden können, wo sie zugleich den Betrag erfahren werden.

Glogau, den 10. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem im Monat Februar 1820. das Rechnungswesen des Königl. ehemaligen zweiten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments regulirt, und die Königl. General-Militair-Kasse dem Regiment die noch benöthigten Gelder ausgezahlt hatte, wurde der Rest des noch rückständigen Tractaments an die Königlichen landräthlichen Aemter unterm 5. Februar gedachten Jahres mit der Bitte übermacht, solches denen Individuen dieses Regiments gegen specielle Quittungen auszuzahlen. Wenn nun von mehreren Königlichen landräthlichen Aemtern ein Theil dieses Geldes anjetzt mit der Bemerkung an mich zurückgeschickt worden, daß der Aufenthaltsort dieser Militairs nicht auszumitteln war; so fordere ich alle unten namentlich aufgeführten Individuen des Königlichen ehemaligen zweiten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments hiermit auf, sich binnen heute und drei Monaten mit ihrer Forderung bei mir in Post freien Briefen zu melden, alsdann sie sofort den Theil ihres rückständigen Tractaments von mir erhalten werden, dieser Meldung muß aber der Regiments-Paß, worauf ihre Forderung bemerkt ist, beigelegt seyn. Diejenigen Landwehrmänner, welche dieser Aufforderung in der bestimmten Zeit von Drei Monaten nicht Folge leisten, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie mit ihrer nachträglichen Forderung laut denen Gesetzen zur Ruhe verwiesen werden, indem das Geld an die Königliche General-Militair-Kasse zurückgeschickt wird.

Sämmt-

Sämmtliche Wohllöbliche Magistrâte und Dorfgerichte ersuche ich ergebenst, und recht dringend, dieses in den Städten und Gemeinden bekannt zu machen, weil ich wünsche, daß ein jeder hier namentlich aufgeführte Militair den Rest seines verdienten Tractaments erhalten möge, als:

1) Gemeiner Franz Dienst, aus Neuland, Neisser Kreises;
2) " Anton Kascher, aus Herzogswaldau, Grottkauer Kreises;
3) " Anton Kreutziger, — Kaltwasser, Laubaner —
4) Packknecht Ehrenfried Matzke, sein Geburtsort unbekannt;
5) Gemeiner Ehrenfried Linke, aus Leutmannsdorf, Schweidnitzer —
6) Packknecht Friedrich Schöcker. — Eckersdorf, Glatzer —
7) Gemeiner Heinrich Hellbach, sein Geburtsort unbekannt;
8) " Friedrich Klinger, aus Tempelburg, Neustettiner Kreises;
9) " Lorenz Keßler, — Halbendorf, Grottkauer —
10) " Johann Kunert, — Ossig, —
11) Gefreiter Carl Müller, — Wüstegiersdorf, Schweidnitzer —
12) Wachtmeister Gottfried Siegert, — Birkholz, — —
13) Gemeiner Friedrich John, — Neugabel, Freistädter —
14) " Balthaser Habel, — Bleischwitz, Leobschützer —
15) " Andreas Deutsch, — Scheleunker Vorwerk, Oelser —
16) Packknecht Friedrich Reich, sein Geburtsort unbekannt.
17) Gemeiner Franz Malke, aus Crossen, Mark Brandenburg;
18) " Carl Korn, aus Kaschern, Groß-Strehlitzer Kreises;
19) " Franz Mohaupt, — Daus, Glatzer —
20) " Anton Glaubitz, — Jawischau, Striegauer —
21) " Gottfried Müßig, — Eisdorf, — —
22) Gefreiter Gottfried Härtel, — Gräbeln, Bolkenhayner —
23) Gemeiner Gottfried Renner, — Wolmsdorf, — —
24) " Carl Melzer, aus der Stadt Ohlau.
25) " Gottlieb Opitz, — Oels, Ohlauer —
26) " Gottlieb Rauer, — Rudelstadt, Bolkenhayner —
27) " Franz Kunze, — der Stadt Hirschberg.
28) " Gottlieb Weiß, — Thomaswalde, Schweidnitzer —
29) " Johann Exner, — Freiburg, — —
30) " Carl Kaiser, — Zauche, Glogauer —
31) Unteroffiz. Ernst Sorennick, — Tiersdorf, Nymptscher —
32) " Eduard v. Faber, — der Stadt Sprottau.
33) Gemeiner George Kargir, — Wiesau, Glatzer —
34) " Gottfried Mende, — Ermannsdorf, Hirschberger —
35) " George Busch, — Klein-Strehlitz, Neustädter —
36) " Fried. Ignatz Winzig, — Groß-Merzdorf, Schweidnitz —
37) " Joseph Kirsch, — Markgrund, Glatzer —
38) Gefreiter Carl Kunze, aus dem Kreise Landeshut;

39) Ge-

39) Gemeiner Gottlieb Kluge, aus dem Kreise Landshut
40) , Jakob Urban — — —
41) Unteroffiz. Gottlieb Battermann — — —
42) Packknecht Jacob Schiffer — — —

Lissa im Großherzogthum Posen, den 6. May 1822.

v. Schallern,
Major im 7. Husaren-Regiment (2. Westpreuß.)
ehemals Commandeur des 2. Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Aufforderung zur Theilnahme an der durch die Schlesische vaterländische Gesellschaft zu Breslau veranstalteten Ausstellung vaterländischer Kunstsachen und Gewerbsfabrikate.

Die schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur zu Breslau wird im laufenden Jahre wieder eine Ausstellung von Kunst- und Handwerks-Erzeugnissen Schlesiens, zur Zeit des Frühlings Wollmarkts zu Breslau halten. Wir wünschen, daß auch die Künstler, Fabrikanten, Handwerker und Landwirthe Unsers Departements dieses gemeinnützigen und jährlich an Umfang gewinnenden Unternehmen durch ihre Theilnahme fördern, und Produkte ihres Kunstfleißes an die obgenannte Gesellschaft zur diesjährigen Ausstellung übersenden, auch dieselbe in Zeiten davon benachrichtigen, damit die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände in das gedruckte Verzeichniß aufgenommen werden können.

Die einzusendenden Ausstellungsstücke müssen, wie sich von selbst versteht, beglaubigen, daß auf ihre Anfertigung ein besonderer Fleiß, verbunden mit Geschicklichkeit, verwendet worden.

Im vorigen Jahre sind viele Stücke auf der Stelle sehr vortheilhaft verkauft worden, nämlich 18 Stück für 1,163 Rthlr. 17 Gr. Außerdem hat die genannte Gesellschaft aus ihren Fonds 17 Stück zusammen für 798 Rthlr. 6 Gr. selbst angekauft. Dieselbe wünscht deshalb von jeder eingesendeten und zum Verkauf bestimmten Sache den Preis zu wissen, und ermächtiget zu seyn, den Verkauf sogleich zu bewerkstelligen.

Es können von Fabrikanten auch vollständige Musterkarten ihrer Fabrikate zur Ausstellung eingesendet werden.

Drei Tage nach geschlossener Ausstellung können alle eingelieferten Beiträge zurückgefordert werden. Für die gehörige Aufbewahrung und Erhaltung der eingelieferten Ausstellungsstücke werden die dazu bestellten Beamten der Gesellschaft Sorge tragen.

Liegnitz, den 27. May 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In

Bekanntmachung.

In dem Bolkenhaynschen Kreise sind:

1) der Kreis-Deputirte und Ober-Amtmann Schmidtlein zu Lauterbach;
2) der Ober-Amtmann und General-Pächter Sacoph zu Klein-Waltersdorf, und
3) der Kreis-Deputirte und Gerichts-Schulze Herrmann zu Kauder

als Kreisverordnete zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Wir machen dies hierdurch öffentlich bekannt.

Liegnitz, den 17. May 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Das Ableben des Polizei-Districts-Commissarius Bretschneider zu Nieder-Hartmannsdorf, Saganschen Kreises betr.

Am 24. April dieses Jahres ist der Königl. Polizei-Districts-Commissarius und herzogliche Sagansche Wirthschafts-Inspector Herr Bretschneider zu Nieder-Hartmannsdorf verstorben. Wir bedauern den Verlust dieses Beamten, der sich in seiner Verwaltung stets durch ein pflichttreues, eifriges und umsichtiges Verfahren ausgezeichnet hat.

Liegnitz, den 21. May 1822.

Königlich Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 22.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 8. Juny 1822.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Die dritte Ziehung der Staats-Schuld-Schein-Prämien wird nach Bestimmung des 8ten Paragraphs der Bekanntmachung vom 24. August 1820., am 1. Juli d. J. und an den folgenden Tagen, wie die früheren Ziehungen, öffentlich im hiesigen Börsenhause durch dieselben Königl. Commissarien in Gegenwart eines von den drei dazu bestimmten Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft vorgenommen werden.

Berlin, den 14. May 1822.

Königl. Immediat-Commission zu Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

(gez.) Schmucker. Kayser. Wolkny.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J., wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens, festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzteren nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. Nr. 2. Seite 11. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des

Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wolling

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17 Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820. Seite 17. spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber ein Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12. August 1820.

(L. S) Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000. werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

O Prämien-Schein No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über 100 Rthlr. Preuß. Courant.

No. . . . . Lit. . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen

hungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2. Januar 1821.

(L.S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Ein hundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1. Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser:
Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehreren andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2. Januar 1821. ausgefertiget und vom 1. Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei

allen

allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse zu Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjärigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern, nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Casse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmender Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Rea-

Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuld-Schein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuld-Scheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prä-

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Anfang der 1sten Ziehung am 1. July 1821.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. .	991,200 Rthlr. baar.

Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. .	1,081,200 Rthlr. baar.

Anfang der 3ten Ziehung am 1. July 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. .	1,093,050 Rthlr. baar.

Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. .	1,183,050 Rthlr. baar.

Anfang der 5ten Ziehung am 1. July 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. .	1,233,900 Rthlr. baar.

Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. .	1,233,900 Rthlr. baar.

Anfang der 7ten Ziehung am 1. July 1824.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90 000	90 000 Rthlr. baar.
1	40 000	40 000 = =
1	20 000	20 000 = =
2	5 000	10 000 = =
5	2 000	10 000 = =
10	1 000	10 000 = =
50	500	25 000 = =
100	200	20 000 = =
2,830	135	382 050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35 000	. .	1,183,050 Rthlr. baar.

Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40 000	40,000 = =
1	20 000	20,000 = =
2	5 000	10,000 = =
5	2 000	10 000 = =
10	1,000	10 000 = =
50	500	25 000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382 050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. .	1,093,050 Rthlr. baar.

Anfang der 9ten Ziehung am 1. July 1825.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100 000	100 000 Rthlr. baar.
1	50 000	50 000 = =
1	20 000	20 000 = =
2	5 000	10 000 = =
5	2 000	10 000 = =
10	1,000	10 000 = =
50	500	25 000 = =
100	200	20 000 = =
2 830	140	396 200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. .	1,081,200 Rthlr. baar.

Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60 000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5 000	10 000 = =
5	2,000	10 000 = =
10	1,000	10 000 = =
50	500	25 000 = =
100	200	20 000 = =
2 830	140	396 200 = =
17 000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20 000	. .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20 000	Nummern	mit	991 200	Rthlr.	Prämien	baar
2te	=	25 000	=	=	1,081,200	=	=	=
3te	=	30 000	=	=	1,093,050	=	=	=
4te	=	35,000	=	=	1 183 050	=	=	=
5te	=	40,000	=	=	1,233 900	=	=	=
6te	=	40,000	=	=	1 233 900	=	=	=
7te	=	35 000	=	=	1,183 050	=	=	=
8te	=	30,000	=	=	1 093,050	=	=	=
9te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
10te	=	20,000	=	=	991,200	=	=	=

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 = Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Ver

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 88.
Wegen Bestimmung des Gewichts der zu Markte gebrachten Wolle.

Nach einem in den Rescripten vom 25sten März und 10ten May d. J. ausgesprochenen Beschlusse der Königl. Ministerien des Handels und des Innern, soll das Gutgewicht bei Abwägung der Wolle auf sämmtlichen Schlesischen Wollmärkten abgeschafft, und dagegen das Gewicht der zu Markte gebrachten, sowohl in- als ausländischen Wolle nur nach dem wirklichen Gewichtsbefunde ausgesprochen, die Ausgleichung eines etwanigen Abzuges aber den Käufern und Verkäufern überlassen bleiben.

Auch sollen die Wollproducenten, zur Vermeidung aller Differenzen zwischen ihnen und den Käufern, das Gewicht einer jeden Züche der zu Markte zu bringenden Wolle richtig und deutlich darauf bemerken.

Den betreffenden Magisträten, den Wollproducenten und dem Publiko Unsers Verwaltungsbezirks wird diese Bestimmung, welche auf den jetzt bevorstehenden Wollmarkt zu Breslau noch nicht Anwendung finden, sondern erst von da ab und für die Zukunft in Wirksamkeit treten soll, zur Nachachtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 28sten May 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 148. R. May c.

No. 89.
Wegen Verlegung des 4ten Jahrmarkts zu Liebenthal.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß, mit eingeholter Genehmigung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern, der auf den Montag nach Mariä Himmelfahrt festgesetzte 4te Jahrmarkt zu Liebenthal für das laufende Jahr und die Zukunft auf den 2ten Montag nach Franziskus verlegt worden ist. Liegnitz, den 27sten May 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 69. R. May c.

No. 90.
Die Ablieferung der in den Städten aufkommenden Haus-Collect.-Gelder betreffend.

Um in die Ablieferung der in den Städten aufkommenden Haus-Collecten-Gelder an Unsere Haupt-Instituten-Kasse mehr Pünktlichkeit und Ordnung, als solches bisher geschehen, zu bringen, ist beschlossen worden, das bisherige Verfahren, wonach die Magisträte die veranstalteten Geldsammlungen unmittelbar anhero befördert und Uns den Betrag angezeigt haben, aufzuheben, und dagegen zu bestimmen, daß künftig die städtischen Haus-Collecten-Gelder an den betreffenden Landrath abgeliefert, und durch diesen mit den übrigen im Kreise aufkommenden Sammlungen zusammen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse abgeführt, und in der Uns in duplo vorzulegenden Designation gleichfalls nachgewiesen werden.

Indem solches den Magisträten und den landräthlichen Aemtern zur genauesten Nachachtung hierdurch eröffnet wird, fügen Wir noch hinzu, daß dieses Verfahren erst bei den von heute ab auszuschreibenden Collecten Statt haben soll.

Wir

Wir versehen Uns zu den Magisträten, daß sie hierunter die pflichtmäßigste Thätigkeit beweisen werden, um den Landräthen nicht Anlaß zu Erinnerungen zu geben. Liegnitz, den 30sten May 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1347. April c.

No. 91. Das Anhalten des beurlaubten Soldaten Gottfr. Schwarz betreffend.

Der vom Füsilier-Bataillon des 7ten Infanterie-Regiments beurlaubte Soldat Gottfried Schwarz, aus Rawiez, Kröbener Kreises im Großherzogthum Posen gebürtig, welcher sich von der Mitte des Monats Februar d. J. bis zum 3ten März d. J. in Grünberg aufgehalten hat, und den 1sten May d. J. bei der Fahne hat eintreffen sollen, ist noch nicht zurückgekehrt.

Sämmtliche Polizei-Behörden Unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher hierdurch aufgefordert, den rc. Schwarz im Betretungsfall zu arretiren, und mittelst sichern Transports dem Commando des genannten Regiments in Glogau zuzusenden. Liegnitz, den 30. May 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 1710. März c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Annahme der neuen Scheidemünze bei den Salarien- u. Sportel-Kassen betr.

Da nunmehr die im Gesetz vom 30sten September v. J. verordnete neue Preußische Scheide-Münze in allen Provinzen der Preußischen Monarchie wirklich eingeführt, und daher von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz durch ein Rescript vom 8ten März d. J. befohlen worden, daß auch bei den gerichtlichen Salarien- und Sportel-Kassen diese Scheide-Münze in der Art, wie in dem §. 7. des besagten Gesetzes vorgeschrieben ist, angenommen werden soll: so wird solches den sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Befolgung hiermit bekannt gemacht. Breslau, den 10ten May 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen der von den Kreis-Gemeinheitstheilungscommissionen an die Generalcommission zu Breslau zu übersendenden Acten und Karten.

Auf den Antrag der Königlichen General-Commission für Nieder-Schlesien in Breslau, werden die bisherigen von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortirten Gemeinheits-Theilungs-Commissionen und einzelne, mit dergleichen Geschäften beauftragte Commissarii angewiesen, die Acten und Karten in diesen Sachen, nebst den noch an sich habenden bisherigen Siegeln der Kreis-Gemeinheits-Theilungs-Commissionen, ungesäumt an die gedachte General-Commission unter der Rubrik:

Herrschaftliche General-Commissions-Sachen

einzusenden; jedoch mögen dergleichen Acten zuvor anhero eingereicht wer-

den, wenn daraus noch zu liquidirende Kosten rückständig sind, um sie vorher noch festzusetzen, und die Zahlung zu verfügen.

Glogau, den 16ten May 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem im Monat Februar 1820. das Rechnungswesen des Königl. ehemaligen zweiten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments regulirt, und die Königl General-Militair-Kasse dem Regiment die noch benöthigten Gelder ausgezahlt hatte, wurde der Rest des noch rückständigen Tractaments an die Königlichen landräthlichen Aemter unterm 5. Februar gedachten Jahres mit der Bitte übermacht, solches denen Individuen dieses Regiments gegen specielle Quittungen auszuzahlen. Wenn nun von mehreren Königlichen landräthlichen Aemtern ein Theil dieses Geldes anjetzt mit der Bemerkung an mich zurückgeschickt worden, daß der Aufenthaltsort dieser Militairs nicht auszumitteln war; so fordere ich alle unten namentlich aufgeführten Individuen des Königlichen ehemaligen zweiten Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments hiermit auf, sich binnen heute und drei Monaten mit ihrer Forderung bei mir in Post freien Briefen zu melden, alsdann sie sofort den Theil ihres rückständigen Tractaments von mir erhalten werden, dieser Meldung muß aber der Regiments-Paß, worauf ihre Forderung bemerkt ist, beigelegt seyn. Diejenigen Landwehrmänner, welche dieser Aufforderung in der bestimmten Zeit von Drei Monaten nicht Folge leisten, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie mit ihrer nachträglichen Forderung laut denen Gesetzen zur Ruhe verwiesen werden, indem das Geld an die Königliche General-Militair-Kasse zurückgeschickt wird.

Sämmtliche Wohllöbliche Magisträte und Dorfgerichte ersuche ich ergebenst, und recht dringend, dieses in den Städten und Gemeinden bekannt zu machen, weil ich wünsche, daß ein jeder hier namentlich aufgeführte Militair den Rest seines verdienten Tractaments erhalten möge, als:

1) Gemeiner Franz Dienst, aus Neuland, Neisser Kreises;
2) „ Anton Kascher, aus Herzogswaldau, Grottkauer Kreises;
3) „ Anton Kreutziger, — Kaltwasser, Laubaner —
4) Packknecht Ehrenfried Matzke, sein Geburtsort unbekannt;
5) Gemeiner Ehrenfried Linke, aus Leutmannsdorf, Schweidnitzer —
6) Packknecht Friedrich Schöcker. — Eckersdorf, Glatzer —
7) Gemeiner Heinrich Hellbach, sein Geburtsort unbekannt;
8) „ Friedrich Klinger, aus Tempelburg, Neustettiner Kreises;

Gemei-

9) Gemeiner Lorenz Keßler, — Halbendorf, Grottkauer —
10) " Johann Kunert, — Ossig, — —
11) Gefreiter Carl Müller, — Wüstegiersdorf, Schweidnitzer —
12) Wachtmeister Gottfried Siegert, — Birkholz, — —
13) Gemeiner Friedrich John, — Neugabel, Freistädter —
14) " Balthaser Habel, — Bleischwitz, Leobschützer —
15) " Andreas Deutsch, — Schelonker Vorwerk, Oelser —
16) Packknecht Friedrich Reich, sein Geburtsort unbekannt.
17) Gemeiner Franz Malke, aus Crossen, Mark Brandenburg;
18) " Carl Korn, aus Kascherey, Groß-Strehlitzer Kreises;
19) " Franz Mohaupt, — Dans, Glatzer —
20) " Anton Glaubitz, — Jawischau, Striegauer —
21) " Gottfried Müßig, — Eisdorf, — —
22) Gefreiter Gottfried Härtel, — Gräbeln, Bolkenhayner —
23) Gemeiner Gottfried Renner, — Wolmsdorf, — —
24) " Carl Melzer, aus der Stadt Ohlau.
25) " Gottlieb Opitz, — Oels, Ohlauer —
26) " Gottlieb Rauer, — Rudelstadt, Bolkenhayner —
27) " Franz Kunze, — der Stadt Hirschberg.
28) " Gottlieb Weiß, — Thomaswalde, Schweidnitzer —
29) " Johann Exner, — Freiburg, — —
30) " Carl Kaiser, — Zauche, Glogauer —
31) Unteroffiz. Ernst Sorennick, — Tiersdorf, Nymptscher —
32) " Eduard v. Faber, — der Stadt Sprottau.
33) Gemeiner George Kargir, — Wiesau, Glatzer —
34) " Gottfried Mende, — Erdmannsdorf, Hirschberger —
35) " George Busch, — Klein-Strehlitz, Neustädter —
36) " Fried. Ignatz Winzig, — Groß-Merzdorf, Schweidnitz —
37) " Joseph Kirsch, — Markgrund, Glatzer —
38) Gefreiter Carl Kunze, aus dem Kreise Landeshut;
39) Gemeiner Gottlieb Kluge, aus dem Kreise Landshut
40) " Jakob Urban — — —
41) Unteroffiz. Gottlieb Bartermann — —
42) Packknecht Jacob Schiffer — — —

Lissa im Großherzogthum Posen, den 6. May 1822.

v. Schallern,
Major im 7. Husaren-Regiment (2. Westpreuß.)
ehemals Commandeur des 2. Schlesischen Landwehr-Kavallerie-Regiments.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Wirthschafts-Inspector Gutsche zu Löwenberg ward als Oekonomie-Commissarius für den Löwenbergschen Kreis angestellt

Der Chirurgus Wardein zu Hartwigswaldau, Jauerschen Kreises, und der Chirurgus Klingestein zu Giesmannsdorf, Landeshutschen Kreises, erhielten die Approbation als Geburtshelfer.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Hohenfriedeberg hat den bisherigen Bürgermeister Steinberg und den Kämmerer Däßler anderweit auf 6 Jahre in gleicher Eigenschaft gewählt.

Der bisherige Schul-Adjuvant Ullbrich in Grunau, ward evangelischer Schullehrer zu Schwarzbach, Hirschbergschen Kreises, und der Seminarist Stiller, evangelischer Schul-Adjuvat zu Grunau, Hirschbergschen Kreises.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24.

Liegnitz, den 15. Juny 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10te Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Genehmigung des vom Staatsministerio, unterm 29. März d. J., erlassenen Regulativs über die Einrichtung neuer Holzhöfe um die Festungen. De dato den 9. April 1822.;

b) Das Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in dem Kottbusischen Kreise und in den zu den Regierungs-Bezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen, vormals Sächsischen Landestheilen, desgleichen wegen Bestimmung des Umzugs-Termins in der Provinz Schlesien. Vom 13. May 1822.;

c) Das Gesetz, betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten Militair-Personen. Vom 22. May 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 92. Die Maaßregeln gegen wandernde Handwerks-Gesellen, welche ihre Pässe verloren haben, betreffend.

In Bezug auf Unsere Bekanntmachung vom 30. May v. J., wegen des Verfahrens in Ansehung der verlornen Pässe, (Seite 152—154. des hiesigen Amtsblatts von 1821.) bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, wie in Betracht der so häufig vorkommenden und Verdacht erregenden Verluste von Reise-Pässen und Wanderbüchern wandernder Handwerks-Gesellen, von Seiten des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei folgende Anordnungen genehmigt worden sind:

1) daß ein wandernder Handwerks-Gesell bei dem angeblichen Verluste seiner Reise-Legitimation einen neuen Paß nur auf ein von der Obrigkeit beglaubigtes, seine Person gehörig bezeichnendes Zeugniß desjenigen Meisters erhalte, bei welchem er in den letzten vier Wochen gearbeitet hat;

2) daß ein ausländischer Handwerks-Gesell, der sein Wanderbuch oder seinen Paß in den ersten vier Wochen seines Eintritts in die diesseitigen Staaten verliert, einen neuen Paß nur von der das erste Legitimations-Dokument ertheilenden Behörde erhalten kann, und daher zu dieser, so wie ein Inländer in demselben Falle an den Ort zurückkehren muß, von wo er ausgewandert ist, und

3) daß derjenige, welcher ein Zeugniß über die in den letzten vier Wochen gehabte Arbeit nicht beibringen, und etwanige Behinderungen durch Krankheit und dergleichen nicht nachweisen kann, wenn er ein Ausländer ist, über die Gränze, der Inländer aber mittelst Marschroute in seine Heimath gewiesen werde.

Die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks haben daher nach diesen Bestimmungen (durch welche übrigens in der obgedachten Bekanntmachung nichts abgeändert wird) in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Liegnitz, den 31. May 1822.

Königlich Pr. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 4. pro May c.

No. 93. Wegen der den Laboranten verbotenen Führung mehrerer Artikel.

Folgende, bisher von den Laboranten geführte Artikel, nämlich:

1) Balsamum embryon. liquidum,
2) Balsamum sulphuris,
3) Elixir proprietatis sine acido, Paracelsi,
4) Elixir vitrioli ad modum mynsichti,
5) Elixir uterinum oder Muttertropfen,
6) Essentia alexi pharmaca,
7) Essentia anti dysenterica,
8) Pilulae balsamicae Polychreste,
9) Pilulae purgantes,
10) Pilulae vitae,
11) Pulvis Sternutatorius,
12) Tinctura laxans,
13) Tinctura antimonii tartarisata,

sollen auf Anordnung des betreffenden Königlichen Ministerii, weil sie, ohne ärztliche Vorschrift, dem Publico leicht gefährlich werden können, von den Gebirgs-Laboranten, und von dem Laboranten Wislicenus zu Bunzlau, vom 1. November l. J. bei namhafter Strafe nicht weiter geführt werden.

Die Polizei-Beamten und Physiker werden daher aufgefordert, dahin zu sehen, daß dem Verbot genau nachgekommen werde. Erwiesene Uebertretungen desselben sind Uns baldigst zur Bestrafung anzuzeigen.

Liegnitz, den 31. May 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 58. R. May c.

Seine

No. 94. Die Einsammlung einer Haus- und Kirchen-Kollekte zum Wieder-Aufbau der im Kriege zerstörten Begräbniß-Kirche in Parchwitz betr.

Seine Königliche Majestät haben geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. März d. J., zum Wiederaufbau der im Kriege zerstörten Begräbniß-Kirche in Parchwitz, eine Haus- und Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien zu gestatten. In Gemäßheit einer Verfügung der Hohen Ministerien der Geistlichen-Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten, und des Innern ꝛc. vom 28. März d. J. bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und fordern zugleich sämmtliche Herren Superintendenten, so wie die Herren Landräthe Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, die Einsammlung der Kirchen- und Haus-Kollekte dergestalt zu veranlassen, daß die gesammelten Beiträge in der gewöhnlichen Art binnen 8 Wochen bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse eingegangen, und Uns die Anzeigen darüber mit den geordneten Nachweisungen nebst Spezialien zugekommen sind. Die in den Städten im Wege der Haus-Kollekte gesammelten Geld-Beiträge sind der Verordnung vom 30. May d. J. (Amtsblatt No. 23. Jahrgang 1822.) gemäß, an die betreffenden Landräthe abzuführen.

Liegnitz, den 3. Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 1447. April c.

No. 95. Betreffend die Nachrichten über die aus den vormaligen Verpflegungs-Magazinen noch vorhandenen Utensilien.

Ob Wir zwar mittelst Amtsblatt-Verfügung vom 28. Septbr. v. J. (Amtsblatt pro 1821. Seite 287. und 282.) die landräthlichen Aemter und Magistrate Unsers Verwaltungs-Bezirks aufgefordert haben, eine Nachweisung von den, beim Schluß der Rechnungen über die in den Jahren $18\frac{13}{14}$ und 1815. etablirt gewesenen Verpflegungs-Magazine, bei diesen Magazinen verbliebenen Utensilien bei Uns einzureichen, und obgleich Wir an Genügung dieser Verfügung, unterm 13. Februar d. J. (Amtsblatt pro 1822. Seite 51.) erinnert haben, so sind dennoch mehrere der gedachten Behörden mit der Einreichung jener Nachweisung oder diesfälliger Negativ-Anzeige im Rückstande.

Wir weisen die Säumigen hierdurch an, zuverläßig bis zum 1. July d. J. zu gewähren, worauf es ankommt, oder zu gewärtigen, daß durch stempel- und gebührenpflichtige Verfügungen abermalige Erinnerungen an sie ergehen werden.

Liegnitz, den 8. Juny 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. No. 414. Juny c.

No.

No. 96. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher

No.	Name und Stand	Religion.	Alter.	Größe.		Personal.				
				Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Der Schneidergeselle Philipp Weisse, aus Dillingen im Königreich Bayern	katholisch	19	5	4	braun	bedeckt	blond	braun	spitz
2	Der Dienstknecht Jos. Hesselbach aus Lamersdorf in Böhmen	—	24	5	2	blond	—	—	grau	klein
3	Der Wetzsteinhändler Johann Joetz aus Roßschanz im Baierschen.	—	21	5	6	—	—	—	blau	klein

Liegnitz, den 28. May 1822.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Daß von Bestrafung der auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner oder zur Kriegs-Reserve beurlaubter Soldaten der Militair-Behörde Anzeige zu machen betreffend.

Sämmtliche Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hiermit wiederholt angewiesen: auch in denjenigen Fällen, in welchen die gegen die auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner, oder gegen die zur Kriegs-Reserve beurlaubten Soldaten erkannten Strafen, nicht durch die Militair-Behörden zu vollstrecken sind, nämlich bei erkannten Geld- oder bürgerlichen Arrest-Strafen, dennoch den betreffenden Militair-Behörden, über das vorgefallene Vergehen, und über die erfolgte Bestrafung sofort Mittheilung zu machen, damit diese Behörden von jedem Vergehen und von jeder Bestrafung ihrer Untergebenen die nöthige Kenntniß erlangen. Breslau, den 17. May 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen fremder Behörden.

Wegen des Liquidations-Verfahrens zu Regulirung der, aus

Nach Maaßgabe der, im 3ten Stück der Gesetzsammlung für das laufende Jahr, bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Januar d.

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für den Monate April 1822.

Beschreibung								Wohin geschafft?	Bemerkungen.
Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	nach	
klein	gut	—	rund	oval	gesund	hager	keine	Böhmen.	
klein	gut	blond	rund	rund	gesund	mittler.	pockennarbig	desgl.	
aufgew.	gut	—	oval	oval	—	—	keine	desgl.	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

d. J., soll wegen sämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815. herrührender, noch unberichtigter Verwaltungs-Ansprüche an die Staats-Kassen, sowohl aus der Civil- als Militair-Verwaltung, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren zu Anmeldung der Ansprüche, unter Anberaumung eines Präclusiv-Termins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände.

In Folge dessen mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß das, allerhöchsten Orts angeordnete Liquidations-Verfahren, mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem

Ein und dreißigsten August dieses Jahres,

geschlossen werden wird. Während dieses Zeitraums sind

1) in Ansehung der unberichtigten Rückstände aus der Civil-Verwaltung, alle ohne Unterschied, welche bis zum Ende des Jahres 1815., aus irgend einer Leistung oder sonst einem Grunde entstanden, und fiskalische Kassen betreffen, ohne Rücksicht, ob deren Anmeldung vielleicht schon bei denen Königlichen Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachsen verwalten, geschehen ist,

2) von den unberichtigten Rückständen aus der Militair-Verwaltung aber nur folgende, und zwar:

a.

a. die Entschädigungs-Ansprüche ehemaliger Sächsischer Compagnie-Inhaber und anderer Militair-Personen, wegen der im Jahre 1809. erlittenen feindlichen, erweislich unverschuldeten Verluste;
b. die von ehemaligen Sächsischen Compagnie Inhabern, jetzt noch gefordert werdenden Kompagnie Uebergabe-Gelder;
c. die unberichtigt gebliebenen Geld-Gebührnisse ehemaliger Sächsischer Offiziere, so wie rückständige Löhnungen, auch Belmontirungsgelder vormaliger Sächsischer Unteroffiziere und gemeinen Soldaten;
d. rückständiger Rekrutirungs-Aufwand;
e. rückständige Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der, im Gebiete des Herzogthums Sachsen errichtet gewesenen Sächsischen Militair-Lazarethe;
f) rückständige, auf Kontrakte beruhende Lieferungen, zum Bekleidungs-, Armirungs- und sonstigen Bedarf des Königl. Sächsischen Militairs;
g) rückständige Baukosten der Festungen Wittenberg und Torgau; und
h) rückständige Entschädigungen für die, zu den genannten beiden Festungen, gezogenen Privat Grundstücke,

bei mir in Merseburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel, zu Prüfung und Feststellung der Ansprüche, beizufügen.

Alle, bis zu und mit dem 31. August d. J. nicht angemeldeten Forderungen werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Ansprüchen wegen
a. der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächs. Armee-Korps gelieferten Pferde; und demnächst
b. der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805. und 1806., und ferner bis 5. Juny 1815. geleisteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidations-Verfahren nicht angenommen werden, indem beabsichtiget wird, in dieser Hinsicht mit den für das Königreich Sachsen zu erwartenden diesfälligen Bestimmungen künftig auch diesseits übereinstimmend verfahren zu lassen, und daher wegen dieser Gegenstände der fernere höhere Beschluß vorbehalten worden ist.

Berlin, den 29. April 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten
v. Schönberg.

Wegen der im Königl. Sächsischen Archiven befindlichen, das Herzogthum Sachsen betreffenden Akten.

Die Königlich Preußischer Seits bisher in Dresden bestandene Commission, zu Sonderung und Empfangnahme der, in Königl. Sächsischen Archiven befindlichen, in das Herzogthum Sachsen gehörigen Akten, ist aufgelöst und

und die weitere Besorgung des Geschäfts meiner unmittelbaren Leitung übergeben worden.

Indem ich dieses hierdurch bekannt mache, ersuche ich zugleich die betreffenden diesseitigen Behörden, oder wem sonst an dergleichen Akten ein Interesse zustehet, sich wegen dieser Angelegenheit, und besonders in den Fällen, wo bestimmte Akten von Königl. Sächsischen Behörden verlangt werden, an mich unmittelbar nach Merseburg zu wenden, um das Weitere veranlassen zu können. Berlin, den 24. May 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

Das Verbot neuer Anlagen von Gebäuden rc. in Gegenden wo Bergbau getrieben wird, ohne Zustimmung des Revier-Bergamts betr.

In Gegenden, wo Bergbau getrieben wird, bleibt öfters von Personen, welche Gebäude und dergleichen anlegen, die gesetzliche Bestimmung außer Acht gelassen: daß sie nur dann solche Anlagen mit Sicherheit unternehmen können, wenn sie sich zuvor von dem Berg-Amt des Reviers die Bescheinigung verschafft haben: daß ihre Anlage mit denen in der Nähe befindlichen Gruben in keine Collision gerathen werde. Dies veranlaßt Uns, zu Beseitigung von Unannehmlichkeiten für diejenigen Privat-Personen, welche aus Unkunde der Gesetze jene Vorsichts-Maaßregeln verabsäumen, den §. 116[b] Tit. 16. Th. II. des Allg. Land-Rechts in Erinnerung zu bringen, welcher lautet:

„Hat Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen, und dergleichen, in einem Reviere, wo ein Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt, ohne sich von dem Berg-Amte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann, anweisen zu lassen; so ist er, wegen der durch den fortgehenden Bergbau daran entstehenden Schäden, zu keiner Vergütigung berechtigt."

Wir bemerken hierbei ausdrücklich: daß vorstehende gesetzliche Bestimmung auch für Hüttenwerke und ähnliche Werkstätten gilt, deren Unternehmer daher keine Schadloshaltung zu erwarten haben, wenn die von ihnen gewählte Baustelle nicht von der Bergwerks-Behörde vorher gebilligt worden ist, und ihr Etablissement in der Folge durch den Abbau von Grubenfeld, auf welchem es sich befindet, zu Grunde gerichtet wird.

Brieg, den 27. May 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nachdem der zeitherige hiesige Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Stadt-Justizrath Ziekursch durch das Reskript Eines hohen Justiz-Ministerii, vom

12.

12. April 1822. zum Justiz-Commissario und Notario publico hieselbst, bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht und sämmtlichen von demselben ressortirenden Untergerichten bestellt worden ist, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 7. Juny 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Der Burgermeister Schneider und der Rathsherr Albinus zu Goldberg sind von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung anderweit auf 6 Jahre in gleicher Eigenschaft erwählt und demnächst bestätigt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Siber erhielt die Approbation als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, und hat sein Etablissement in Polkwitz genommen.

Der Candidat der Theologie Fritze, ward als Subrector bei der evangelischen Stadtschule zu Grünberg, der bisherige Schullehrer Scharf zu Landeshut, als evangelischer Schullehrer zu Reussendorf, Landeshutschen Kreises, der zeitherige evangelische Neben-Schullehrer Flägel zu Jacobsdorf, Lübenschen Kreises, als selbstständiger Schullehrer daselbst, und der bisherige Schul-Adjuvant Tamm zu Seebnitz, als Organist und Lehrer bei der evangelischen Kirche und Schule zu Beuthen a. d. O. bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bödeckers Unterricht in der einfachen Obstbaumzucht betreffend.

Von dem nützlichen Werkchen:

„Kurzer und faßlicher Unterricht in der einfachen Obstbaum-Zucht für die Landjugend, von Franz Gotthelf Heinrich Jacob Bödecker,"

ist so eben die 4te verbesserte und vermehrte Auflage erschienen.

Bei Bestellung von mindestens 50 Exemplaren, kann das Einzelne für 8 Gr. überlassen werden. Der Ladenpreis ist sonst 12 Gr.

Liegnitz, den 3. Juny 1822.

Bekanntmachung.

Von der „Sammlung ein-, zwei-, drei- und vierstimmiger Lieder, für Schulen, herausgegeben von dem Breslauschen Schullehrer-Verein," ist nunmehr eine zweite vermehrte Auflage erschienen, nachdem die erste, 3000 Abdrücke starke, im Laufe von 5 Monaten vergriffen worden.

Liegnitz, den 5. Juny 1822.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 22. Juny 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 97.
Wegen der von frühern Oeconomie- und Gemeinheitstheilungs-Commissarien an die General-Commission einzusendenden Acten u. Karten.

Die Königl. General-Kommission zu Breslau hat nachstehende Requisition an Uns erlassen:

„Wenn wir erst in diesen Tagen wieder die Erfahrung gemacht, daß mehrere der früheren Gemeinheitstheilungs- und Oekonomie-Commissarien, ohne weitere Aufträge und Anweisungen unserer Seits, in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen fort arbeiten; so sehen wir uns veranlaßt, Eine Königl. Hochlöbl. Regierung eben so dringend als ganz ergebenst zu ersuchen: gefälligst sämmtlichen früheren Gemeinheitstheilungs- und Oekonomie-Commissarien Wohlderen Departements nochmals aufs strengste aufzugeben, sofort die noch hinter sich habenden Akten und Charten, welche zu unserem Ressort gehören, unter dem Rubro „Herrschaftliche General-Commissions-Sachen" an uns einzureichen. Breslau, den 6. Juny 1822.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

An
Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz."

Diese Requisition wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und allen frühern Gemeinheitstheilungs- und Oekonomie-Commissarien hiesigen Departements, mit Ausschluß derer, welche für den zum Departement gelegten Theil der Ober-Lausitz angestellt sind, aufgegeben, dem Erfordern der Königl. General-Commission Gnüge zu leisten. Liegnitz, den 17. Juny 1822.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 872. Juny c.

No. 98.
Das Heiraths-Cautions-Normale in der K. K. Oesterreichischen Armee betreffend.

Das Heiraths-Cautions-Normale in der Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Armee setzt fest:

§. 25. Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungültig und nichtig. Ueberdies ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, un-

auzweichlich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maaß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbots kriegsrechtlich, in Folge der bestehenden Gesetze zu behandeln, und

§. 42. Auf eben die nämliche Art sind alle, durch Kriegs-Gefangene oder Deserteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den ersteren, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Staat finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Da auch Königlich Preußische Unterthanen durch diese Vorschriften, auf eine, für sie nachtheilige Art, insbesondere bei Abschließung einer Ehe, mit einem Kaiserlich Oestreichischen Deserteur selbst dann betroffen werden können, wenn derselbe sich in den hiesigen Landen niedergelassen und länger als Ein Jahr darin aufgehalten haben sollte (Conf. §. 145. lit. 1. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts) so wird, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der oben stehende Inhalt der Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Heiraths-Cautions-Normale hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Herren Pfarrer beider Confessionen haben bei vorkommenden Proclamationen und Trauungen diesseitiger mit Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Unterthanen, die ersteren auf das Heiraths-Cautions-Normale aufmerksam zu machen und ihnen die nachtheiligen Folgen einer solchen Ehe vorzuhalten. Liegnitz, den 18. Juny 1822.

Königlich Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 1. K. Juny.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Daß auf den Akten in Kriminal-Untersuchungen der Vermerk der Verhaftung oder Wieder-Entlassung der Inculpaten und die genaue Ausmittelung des Vermögens der Verbrecher rc. nicht unterlassen werden soll betreffend.

Es wird häufig in den Berichten oder auf dem Rubro der Akten, welche in Criminal-Untersuchungsfällen eingehen, der Vermerk, der Verhaftung oder Wieder-Entlassung der Incu'paten, so wie in den Akten selbst die genaue Ausmittelung des Vermögens der Verbrecher oder bei ungewöhnlichen Todesfällen Verunglückter vermißt. Jenes muß bald übersichtlich constiren, weil die Verhaftung wichtigen Einfluß auf die Beschleunigung des Erkenntnisses hat, und gleich erheblich ist die baldige Ausmittelung der Vermögens-Umstände, wegen des Einflusses auf die Kosten-Tragung und Festsetzung, und weil nachherige Recherchen unnöthige Weitläufigkeiten verursachen. Es haben daher die Inquisitoriate und sonstige zu Criminal-Untersuchungen berechtigte oder zur Anzeige ungewöhnlicher Todesfälle sonst verpflichteter Behörden beides, zur Vermeidung von Ordnungsstrafen, genau zu beachten, und in dem Einsendungs-Bericht der Akten zu bemerken, ob der Inculpat und

und unter Mehreren, welche, verhaftet sind, und wo in actis die Ausmittelung der Vermögens-Umstände zu betreffen ist. Glogau, den 12. Juny 1822.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Beachtung der Planlagen bei Separationen und Ackerumtauschungen.

Da den Königlichen General-Commissionen durch §. 9. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung die unerläßliche Pflicht auferlegt worden, bei Separationen und Ackerumtauschungen für die möglichst vollkommensten Planlagen Sorge zu tragen und die hierwider laufenden Abreden der Partheien nicht zu gestatten, so warnen Wir hiermit Jedermann, dergleichen über solchen Ackerumtausch bei Gemeinheitstheilungen, Ablösung von Grundgerechtigkeiten, Diensten rc. geschlossene gütliche Uebereinkommen, nicht eher zur Ausführung und Vollziehung zu bringen, als bis der neue Situations-Plan, von uns genehmigt worden ist; widrigen Falls die Interessenten es sich selbst beizumessen haben, wenn aus der Abänderung einer solchen voreilig zur Ausführung gebrachten Ackerumlegung Schaden und Nachtheil für sie entstehen sollte; um so mehr, als auch die frühere Gesetzgebung auf die Realisirung ähnlicher Verträge, vor Bestätigung der Oberbehörde, nicht nur eine fiscalische Strafe von einhundert bis zweihundert Ducaten gesetzt, sondern auch noch ausserdem in solchem Falle dergleichen Verträge für unverbindliche Tractaten erklärt hat.

cf. §. 2. des Dismembrations-Gesetzes vom 11. März 1787. §. 6. der Declarat. vom 14. August 1799, und §. 2. u. 12. insbesondere litt. h. der anderweiten Declaration vom 1 May 1804. §. 47. 48. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 14. April 1771.

Breslau, den 9. Juny 1822.

Königliche General-Kommission für Nieder-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Assessor von Thermo ist von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder zur hiesigen versetzt worden.

Der bisherige Kreis-Vicarius Franz Hirschberg zu Bunzlau, ist zu der erledigten katholischen Pfarrei daselbst präsentirt und die Präsentation bestätigt worden.

Der Doktor Medizinä Lilienhayn erhielt die Approbation als practischer Arzt und hat sein Etablissement in Glogau genommen.

Der bisherige Schul-Adjuvant Johann Gottfried Lehmann zu Zeisau, Saganschen Kreises, ward evangelischer Schullehrer daselbst.

Der-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat May 1822.

Feuersbrünste.

Zu Rothwasser, Görlitzschen Kreises, brannte am 1. May ein Bauer-Gehöfte, und zu Gersdorf, desselben Kreises, am 20. die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude des Bauers Koch ab.

Am 30. April wurden zu Polnisch-Nettkow, Grünbergschen Kreises, 3 Häusler- und 1 Gärtner-Stelle, am 3. May zu Nieder-Kesselsdorf, im Löwenbergschen Kreise, eine Häusler-Stelle, und am 21. zu Spiller, in demselben Kreise, ein Bauer-Gehöfte eingeäschert.

Selbstmorde und andere unnatürliche Todesfälle.

Selbst gemordet haben sich 5 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 7 Personen. Aus Mangel an Aufsicht ertrank ein Kind.

Verdienstliche Handlungen.

Im Saganschen Kreise hat unter Leitung des Herrn Landraths v. Eckart ein Privat-Verein zur Unterstützung der Blinden- und Taubstummen-Unterrichts-Institute zu Breslau gebildet, um diesen Anstalten fortlaufende Beiträge zu sichern. Ein wohlthätiges und nachahmungswerthes Unternehmen für die Existenz und Vervollkommung dieser Provinzial-Anstalten.

Straßen-Verbesserung.

Das Dominium der Herrschaft Kotzenau (Herr Graf zu Dohna) hat, gemeinschaftlich mit den Einsassen der zu dieser Herrschaft gehörigen Ortschaften, aus freiem Antriebe bis jetzt die schlimmsten Strecken der durch dies Territorium von Liegnitz, Lüben und Polkwitz nach Sprottau führenden Landstraßen, auf eine Länge von 4000 Ruthen, oder 2 Meilen, in vollkommen guten Stand gesetzt, und zum größten Theil auch so mit Kies überfahren lassen, daß solche Chaussee-ähnlich sind, ohne dazu Hülfe von Spann- oder Hand-Diensten aus andern Ortschaften des Kreises begehrt zu haben. Auch im Laufe dieses Jahres wird mit dieser Straßen-Instandsetzung fortgefahren werden. Wenn mehrere Dominien und Gemeinden diesem lobenswerthen Beispiele folgten, so würden die Land- und Poststraßen des hiesigen Departements bald sämmtlich in guten Stand gesetzt seyn.

Liegnitz, den 1. Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 29. Juny 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 99.
Das Brennen der im laufenden Jahre gebornen, von Gestütt-hengsten gefallenen Fohlen, betreffend.

Es sollen, gleich wie es in den frühern Jahren geschehen ist, die im vorigen Jahre von Landgestütthengsten erzeugten, und im laufenden Jahre gebornen Fohlen mit dem Königl. Preußisch-Schlesisch-Landgestüttzeichen versehen werden, so daß den Fohlen

1) der Station Schlauphof den 5. September d. J. früh um 9 Uhr in Schlauphof,
2) " " Heidersdorf den 7. Septbr. früh um 9 Uhr in Lauban vor dem landräthl. Amte,
3) " " Schönbrunn den 9. Septbr. früh um 9 Uhr in Sagan vor dem landräthl. Amte,
4) " " Carolath den 10. Septbr. d. J. früh um 9 Uhr in Carolath,

diese Zeichen aufgebrannt werden.

Wir fordern die Einsassen Unsers Departements, welche dergleichen Fohlen besitzen, hiermit auf, sich an den bezeichneten Oertern und zur vorstehend angegebenen Zeit mit denselben zu dem in Rede stehenden Behuf einzufinden, und bemerken nur, daß durch diese Bezeichnung **lediglich** der in der Amtsblatt-Verordnung vom 4. August 1819. (Amtsblatt pro 1819. pag. 324.) ausgesprochene **Vortheil für die Eigenthümer** bezweckt wird.

Liegnitz, den 26. Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 1384. Juny c.

No. 100.
Wegen Erniedrigung der Kaffen an den Schiffsgefäßen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre, vom 9. May d. J., nachzulassen geruht, daß denjenigen Schiffern, welche glaubhaft nachweisen können, daß sie nicht im Stande sind, die, zufolge des Allerhöchsten Befehls, vom 23. August v. J., festgesetzte Kaffenhöhe ihren Schiffsgefäßen sogleich zu geben, die Erlaubniß ertheilt werden könne, die hohen Kaffen noch eine bestimmte Zeit nach dem gesetzlichen Termine beizube-

halten. Dem gemäß ist von dem Königl. Handels-Ministerio folgendes festgesetzt worden:

1) Alle diejenigen Schiffer, welche noch Schiffsgefäße mit hohen, das gesetzliche Maaß überschreitenden Kaffen besitzen, sind aufzufordern, sich längstens in 3 Monaten bei ihrer Orts-Obrigkeit zu melden, und von jedem Schiffsgefäß besonders eine Verhandlung aufnehmen zu lassen, wie hoch die Kaffe desselben gegenwärtig über Wasser steht, wie alt das Gefäß ist, wie lange es noch gehen kann, ehe dasselbe einer Haupt-Reparatur bedarf, und in welchen Vermögens-Umständen sie sich befinden.
2) Wer sich in dieser Zeit nicht meldet, von dem wird angenommen, daß er im Stande sey, die Kaffe seines Gefäßes auf das gesetzliche Maaß sogleich zu erniedrigen.
3) Die unter 1. gedachten Verhandlungen haben die Orts-Obrigkeiten demnächst, rücksichtlich der Richtigkeit der Angaben zu prüfen, und mittelst gutachtlichen Berichts, der Königl. Regierung einzusenden, welche solche in längstens 4 Monaten dem erwähnten Königl. Ministerio überreichen wird, um danach für jedes Schiffsgefäß eine Licenz, auf deren Vorzeigung dasselbe noch die darin festgesetzte Zeit mit hoher Kaffe durch die Brücken und Schleußen durchgelassen werden soll, ausfertigen lassen zu können.
4) Nach Ablauf dieser Frist muß die Kaffe sofort auf das gesetzliche Maaß erniedrigt werden.
5) Neue, im Bau begriffene Schiffsgefäße, oder solche, die einer Haupt-Reparatur schon jetzt bedürfen, können nur Kaffen von vorschriftsmäßiger Höhe erhalten. Die Schiffsbauer sind, so wie der Schiffseigenthümer, dafür verantwortlich, und Licenzen können, wenn solche Schiffsgefäße höhere Kaffen haben, nicht ertheilt werden.

Die Obrigkeiten derjenigen Ortschaften, in welcher sich Schiffahrttreibende, insbesondere aber Schiffs-Eigenthümer und Schiff-Baumeister befinden, haben diese Verordnung denselben bekannt zu machen, und damit sich keiner derselben entschuldigen kann, davon keine Kenntniß erhalten zu haben, die deshalb zu erlassende Currende von jedem durch eigenhändige Unterschrift vollziehen zu lassen.

Es wird dadurch die Gewißheit erlangt werden, daß jedem, den es angeht, die Verordnung bekannt geworden, und die Orts-Obrigkeiten werden sich damit rechtfertigen können. Liegnitz, den 21. Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 105. R. Juny c.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Sämmtlichen dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht von Schlesien untergeordneten Gerichten wird zur Vermeidung von Irrungen hiermit bekannt gemacht: daß, bis die im §. 17. des neuen Stempel-Edikts vom 7. März d. J. angekündigten Vorschriften der betreffenden Königl. Ministerien ergangen seyn werden, es in Ansehung der Aufsicht über den Erbschafts-Stempel und dessen Verwaltung bei der bisherigen Einrichtung, jedoch unter den Abänderungen der Stempel-Sätze, welche sich aus dem Stempel-Edikt vom 7. März c. von selbst ergeben, einstweilen sein Bewenden behält. Breslau, den 7. Juny 1822.

Wegen des Erbschaftsstempels und dessen Verwaltung.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Die in den Geschäften der unterzeichneten Behörde arbeitenden Commissarien und Sachverständigen, insbesondere die Feldmesser, erhalten die ihnen zukommenden Gebühren und baaren Auslagen unmittelbar aus den Königl. Kassen, welche ihnen erforderlichenfalls auch Vorschüsse auf unsere Anweisung zahlen. Die Partheien und Interessenten, welche zur Erstattung der Gebühren und Auslagen verpflichtet sind, dürfen daher keinerlei Zahlungen, am wenigsten Vorschüsse auf die Gebühren an die Commissarien und Sachverständigen leisten, widrigenfalls sie sich die daraus für sie etwa erwachsenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Soldin, den 11. Juny 1822.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurtschen Regierungsbezirk und die Lausitz.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30. November 1821., Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz No. 2. pag. 11. und 12., Jahrgang 1822., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß wir im Einverständniß mit dem Königl. Oberlandes-Gericht zu Glogau an die Stelle der für den Görlitzschen Kreis ernannt gewesenen und jetzt ausgeschiedenen Kreis-Justiz-Commissarien, Justiz-Verweser Hortzschansky und Schmidt, zu Görlitz,

1) den Stadtgerichts-Actuarius Zille, und
2) den Oberlandes-Gerichts-Referendarius, Justitiarius Schmidt,

beide zu Görlitz, zu Kreis-Justiz-Commissarien für den gedachten Kreis, in Gemeinheitstheilungs-, Dienstregulirungs- und Ablösungs-Angelegenheiten, ernannt haben. Soldin, den 11. Juny 1822.

Königliche Preuß. General-Kommission für den Frankfurtschen Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Da

Bekanntmachung. Da mit dem nächsten Monate Julius die Lehrzeit von 2 Jahren in dem hiesigen Königlichen Seminarium für evangelische Schullehrer zu Ende geht, so können sich diejenigen, welche in dieser Anstalt sich zu Schul-Aemtern vorbereiten wollen, den 29. July d. J. früh um 6 Uhr hieselbst im Seminarium zur vorläufigen Prüfung melden. Ein jeder hat sein Taufzeugniß und ein Zeugniß über sein bisheriges sittliches Verhalten von dem Geistlichen der Parochie, worin er sich aufgehalten, mitzubringen, die Aufnahme ins Seminarium aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17. Jahr erreicht hat und gut vorbereitet befunden wird.

Breslau, den 10. Juny 1822.

Königl. Seminarium für Schullehrer evangelischer Konfession.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor Bock zu Naumburg a. B. ward als 3ter Prediger bei der evangelischen Kirche zu Glogau, und

der Candidat der Theologie Schelz, als Pastor der evangelischen Kirche zu Naumburg a. B., bestätigt.

Der Doktor Medicinä Kleemann zu Muskau, ist zum interimistischen Kreis-Physikus Rothenburgschen Kreises ernannt worden.

Dem bisherigen 1sten Lehrer an der katholischen Schule in Liegnitz, Kantor Pachaly, ist das Prädikat Rector des Chors und der Schule beigelegt worden.

Liegnitz, den 14. Juny 1822.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 6. July 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück enthält:
a) Das Statut für die Kaufmannschaft zu Memel. Vom 21. May 1822.;
b) Den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Gilgestrom bei Reatischken erhoben werden soll. Vom 29. May 1822.;
c) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juny 1822., wegen Anwendung des Stempel-Tarifs bei Erkenntnissen gegen die Kapitaine und Rittmeister zweiter Klasse;
d) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Juny 1822., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den Kunststraßen jenseits des Rheins nach dem allgemeinen Chaussee-Tarif;
e) Den Chausseegeld-Tarif vom 21. May 1822., nebst Anhang vom 29. desselben Monats.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 107.
Anweisung an die Hrn. Landräthe, den Post-Behörden ein Verzeichniß der von Extraposten u. Chaussetten zu erlegenden Brücken-, Wege- u. Pflastergeldern mitzutheilen.

Um den mit Extrapost reisenden Personen ein schnelles Fortkommen möglichst zu erleichtern, hat das Königl. General-Post-Amt vor einiger Zeit den Postbehörden aufgegeben, die auf jeder Tour vorkommenden Brücken-, Pflaster-, Fährgelder u. s. w. gleich mit dem Extrapostgelde einzuziehen, und an die betreffenden Behörden abzuliefern, wie solches in Ansehung des Chaussee-Geldes bereits geschieht.

Da indessen bei einem großen Theile der Postanstalten zwischen zwei gegen einander über liegenden Stationen die Angabe des auf einer und derselben Tour zu erlegenden Brücken-, Pflaster- und Fährgeldes rc. hin- und herwärts, nicht stets übereinstimmend erfolgt, dieser Mangel an Uebereinstimmung aber seinen Grund besonders darin hat, daß viele Post-Anstalten d.n Betrag der bei Extraposten bis zur nächsten Station zu erlegenden

genden Gefälle jener Art, und die Behörden, an welche solche zu berichtigen sind, nicht hinlänglich kennen, so beabsichtigt das Königl. General-Post-Amt, auf sämmtlichen Extrapostanstalten der Monarchie, den Tarif der bis zu den nächsten Stationen im Umkreise jeder Extrapostanstalt zu entrichtenden Damm-, Wege-, Fähr- und Brückengefälle öffentlich anschlagen zu lassen, und hat zu diesem Ende vorläufig den 10. July d. J. bestimmt.

Damit nun alle Post-Anstalten in den Stand gesetzt werden, in Ansehung dieser von den mit Extrapost Reisenden zu bezahlenden Gefälle richtige Angaben machen zu können, beauftragen Wir die Herren Landräthe, in Gemäßheit einer Requisition des Königl. General-Post-Amts, eine genaue specielle Nachweisung der in ihren resp. Bezirken von den Extraposten und Estaffetten zu zahlenden Brücken-, Wege- und Pflastergelder, wie auch der Fährgelder mit Angabe

1) der Orte, wo die Abgabe erhoben wird, und
2) für wessen Rechnung dies geschieht,
3) die Art der Abgabe, ob solches Brücken-, Pflaster- u. s. w. Geld,
4) des Betrages pro Pferd oder Wagen u. s. w. in Silbergroschen, und
5) mit den nöthigen Bemerkungen über die verschiedenen Erhebungsarten, und ob die Gefälle von dem bezeichneten Orte nur beim Einfahren oder auch beim Ausfahren, oder blos beim Durchfahren zu erlegen sind, anzufertigen, und den Post-Aemtern baldigst mitzutheilen, damit letztere in den Stand gesetzt werden, darnach das Weitere in die Extrapost-Tarifs mit aufnehmen zu können.

Zugleich werden die Herren Landräthe und Orts-Behörden angewiesen, die öffentlich auf den Post-Anstalten ihres Orts anzuschlagenden Post-Tarifs nochmals in Ansehung jener Abgaben zu prüfen, und etwanige Irrthümer zur Berichtigung anzuzeigen.

Da auch die Meilenzahl auf unvermessenen Routen ein sehr wichtiger Punkt bei der Beförderung der Extrapost u. s. w. ist, so werden die Herren Landräthe gleichfalls aufgefordert, bei der den Post-Anstalten aufgetragenen Ermittelung und Feststellung der Meilenzahl unvermessener Stationen, unter Mitwirkung der Orts-Behörden, zu concurriren, und die erforderlichen Verhandlungen und Bescheinigungen mit den betreffenden Post-Beamten gemeinschaftlich zu vollziehen.

Schließlich bemerken Wir noch, daß auch die Pächter jener Gefälle sich der angeordneten zweckmäßigen Maaßregel unterwerfen müssen, weil ihre Einnahme durch sie nicht verkürzt wird.

Liegnitz, den 27. Juny 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1306. May c.

Nach

No. [illegible]
Die Anfertigung der Liquidationen über verdorbene, indebite verbrauchte und wegen Inexigibilität der Debenten niedergeschlagener Stempel betreffend

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 12. d. M. sollen bei Anfertigung der Liquidationen über verdorbene, indebite verbrauchte, und wegen Inexigibilität der Debenten niedergeschlagener Stempel die §. §. 39 und 40. des Stempel-Gesetzes vom 7. März d. J. genau beachtet, und die Aufnahme, wo solche nicht dadurch gerechtfertigt wird, gleich von der Hand gewiesen werden. Von einzelnen Beamten und Privatpersonen können nur vor dem Verbrauch verdorbene Stempelbogen von einem Thaler und darüber, zur Aufnahme in die Liquidation angenommen werden. In Fällen der Inexigibilität müssen die Armuths-Atteste beigefügt werden, wodurch solche nachgewiesen wird. Nur bei den von den Gerichten an die Regierung einzusendenden vierteljährlichen Liquidationen bedarf es des letzteren nicht. Sie führen die Rubriken:

a) Nummer,
b) Jahr des Prozeß-Anfangs,
c) Datum der Niederschlagung,
d) Namen der Sache,
e) Stempel-Betrag,
f) Gründe der Niederschlagung.

Die etwanigen Tantiemen der gerichtlichen Stempel-Vertheiler von den zur Vergütigung liquidirten Stempeln müssen von dem liquidirten Betrag in Abzug gebracht werden.

Auch werden diejenigen Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche nach §. 30., und 32. jenes Gesetzes, Strafen wegen Stempel-Contraventionen einzuziehen haben, angewiesen, die an Uns vierteljährig aus ihren Straflisten einzusendenden Auszüge nach folgenden Rubriken anzufertigen, als:

a) fortlaufende Nummer
b) Namen des Contravenienten,
c) worin die Contravention besteht,
d) Name dessen dem ein Straf-Antheil gebührt,
e) Datum des die Geldbuße, oder Strafe festsetzenden Decrets,
f) Summarischer-Betrag der Geldbuße oder Strafe,
g) Antheil für den Entdecker des Straffalls,
h) Ueberschuß,
i) Bemerkungen, z. B. über ergriffenen Recours, über die Gründe etwaniger Rückstände u. s. w.

Die Auszüge sind von den Behörden, welche solche an Uns einsenden, zu beglaubigen. Die §. 23. des Stempel-Gesetzes gedachten Strafen, bleiben von der Aufnahme in die Stempel-Straflisten ausgeschlossen.

Nach dieser Bestimmung haben sich alle mit Verwaltung des Stempelwesens beauftragten Behörden auf das genauste zu achten.

Zugleich wird die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Finanz-

Mini-

Ministeriums vom 12. v. M. zur Berichtigung der Tabelle des Stempels nach Procenten, der Befolgung wegen, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 22. Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 160. R. May c.

Die im 16. Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Tabelle über den Stempel nach Procenten in Folge des neuen Stempelgesetzes vom 7. März d. J. bedarf einer Berichtigung dahin, daß der Stempel:

sub No. II.	von 50 Rthlr.	—	Rthlr.	5 Sgr.
	über 50 bis 100 Rthlr.	—	=	10 =
= = IV.	von 50 Rthlr.	—	=	15 =
	über 50 = bis 66⅔ Rthlr.	—	=	20 =

sub

No. 103. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher

No.	Name und Stand	Religion.	Personal,							
			Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Der Färber-Geselle Heinrich Rübsaamen, aus Grünberg im Hessischen.	evangel.	41	5	5	braun	bedeckt	braun	blau	stumpf
2	Der Schneider-Geselle Joseph Peh, aus Ebersdorf	katholisch	21	7	2	—	frei	braun	braun	länglich
3	Der Tagelöhner Anton Fiedler, aus Schwadowitz	—	65	5	5	—	hoch	braun	blau	groß
4	Der Weber Franz Nagel, aus Arnau	—	73	5	1	schwarz	schmal	schwarz	grau	länglich
5	Anna Kleinwächtern, aus Königshayn	—	65	—	—	braun	—	braun	blau	—
6	Veronica Pribisch, aus Arnsdorf	—	33½	—	—	braun	frei	schwärzl.	blau	klein

Liegnitz, den 30. Juny 1822.

sub No. V. von 50 Rthlr. . . . . 1 , — ,
über 50 , bis 58⅓ Rthlr. . . 1 , 5 ,
, , VI. von 50 , ... 2 , — ,
über 50 , bis 54⅙ Rthlr. . . 2 , 5 ,
, , VII. von 50 , ... 4 , — ,
über 50 , bis 52 $\frac{1}{12}$ Rthlr. . . 4 , 5 ,
beträgt und
, , IX. statt:
Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist zum Betrage von 5 Sgr. bis 3 Rthlr.
mit Weglassung der Worte: von 5 Sgr. gelesen werden muß.
Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist, zum Betrage von 15 Sgr. bis 3 Rthlr.

Berlin, den 12. May 1822

Finanz-Ministerium. gez. v. Klewiz.

---

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für den Monat May 1822.

Beschreibung.								Wohin geschafft?	Bemerkungen
Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	nach	
gewöhnl.	schlecht	schwarz	rund	länglich	gesund	untersetzt	einen Bruch	Großherzogthum Hessen.	
mittel.	gut	braun	oval	voll	gesund	schlank	keine	Böhmen.	
lang	schlecht	grau	breit	hager	blas	hager	keine	desgl.	
gewöhnl.	schlecht	grau	breit	hager	gesund	mittler.	etwas krumme Hände	desgl.	
—	—	—	spitzig	hager	blas	langer	hört schwer	desgl.	
breit	schlecht	—	oval	rund	gesund	klein	eine Narbe auf der Hand	desgl.	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 104.
Daß Talglichte, die aus klassensteuerpflichtigen Orten in schlachtsteuerpflichtige Städte eingehen, abgabenfrei seyn sollen.

Nach Inhalt eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 10. d. M., ist mittelst Allerhöchster Königl. Kabinets-Ordre vom 31. May d. J. die Vorschrift in den §. §. 14. und 15. lit. d. d. des Gesetzes vom 30. May 1820., in so weit solche die Talglichte einer Abgabe unterwirft, aufgehoben.

Es wird daher hierdurch bekannt gemacht: daß Talglichte, welche aus klassensteuerpflichtigen Orten in schlachtsteuerpflichtige Städte der Monarchie eingehen, beim Eingange in dieselben, abgabenfrei eingebracht werden dürfen; wonach sowohl sämmtliche Steuer-Aemter, als auch die mit der Fabrikation und dem Handel gedachter Waare sich beschäftigenden Individuen sich zu achten haben.

Liegnitz, den 24. Juny 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 112. R. Juny c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Wegen des Liquidations-Verfahrens zu Regulirung der, aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände.

Nach Maaßgabe der, im 3ten Stück der Gesetzsammlung für das laufende Jahr, bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Januar d. J., soll wegen sämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815. herrührender, noch unberichtigter Verwaltungs-Ansprüche an die Staats-Kassen, sowohl aus der Civil- als Militair-Verwaltung, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren zu Anmeldung der Ansprüche, unter Anberaumung eines Präclusiv-Termins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

In Folge dessen mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß das allerhöchsten Orts angeordnete Liquidations-Verfahren, mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem

Ein und dreißigsten August dieses Jahres,

geschlossen werden wird. Während dieses Zeitraums sind

1) in Ansehung der unberichtigten Rückstände aus der Civil-Verwaltung, alle ohne Unterschied, welche bis zum Ende des Jahres 1815., aus irgend einer Leistung oder sonst einem Grunde entstanden, und fiskalische Kassen betreffen, ohne Rücksicht, ob deren Anmeldung vielleicht schon bei denen Königlichen Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachsen verwalten, geschehen ist,
2) von den unberichtigten Rückständen aus der Militair-Verwaltung aber nur folgende, und zwar:
   a. die Entschädigungs-Ansprüche ehemaliger Sächsischer Compagnie-Inhaber und anderer Militair-Personen, wegen der im Jahre 1809. erlittenen feindlichen, erweislich unverschuldeten Verluste;

b) die

b. die von ehemaligen Sächsischen Compagnie-Inhabern, jetzt noch gefordert werdenden Kompagnie-Uebergabe-Gelder;
c. die unberichtigt gebliebenen Geld-Gebührnisse ehemaliger Sächsischer Offiziere, so wie rückständige Löhnungen, auch Beimontirungsgelder vormaliger Sächsischer Unteroffiziere und gemeinen Soldaten;
d. rückständiger Rekrutirungs-Aufwand;
e. rückständige Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der, im Gebiete des Herzogthums Sachsen errichtet gewesenen Sächsischen Militair-Lazarethe;
f) rückständige, auf Kontrakte beruhende Lieferungen, zum Bekleidungs-, Armirungs- und sonstigen Bedarf des Königl. Sächsischen Militairs;
g) rückständige Baukosten der Festungen Wittenberg und Torgau; und
h) rückständige Entschädigungen für die, zu den genannten beiden Festungen gezogenen Privat-Grundstücke,

bei mir in Merseburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel, zu Prüfung und Feststellung der Ansprüche, beizufügen.

Alle, bis zu und mit dem 31. August d. J. nicht angemeldeten Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Ansprüchen wegen
a. der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächs. Armee-Korps gelieferten Pferde; und demnächst
b. der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805. und 1806., und ferner bis 5. Juny 1815. geleisteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidations-Verfahren nicht angenommen werden, indem beabsichtiget wird, in dieser Hinsicht mit den für das Königreich Sachsen zu erwartenden diesfälligen Bestimmungen künftig auch diesseits übereinstimmend verfahren zu lassen, und daher wegen dieser Gegenstände der fernere höhere Beschluß vorbehalten worden ist.

Berlin, den 29. April 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten
v. Schönberg.

Der:

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schullehrer Fischer zu Groß-Petersdorf, Saganschen Kreises, ward Rector der evangelischen Schule zu Reichenbach in der Ober-Lausitz; der bisherige Schullehrer Heidrich zu Nicolschmiede, evangelischer Schullehrer zu Hermsdorf, Saganschen Kreises, und der Seminarist Ende, evangelischer Schul-Adjuvant zu Giersdorf, Löwenbergschen Kreises.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28.

Liegnitz, den 13. July 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück enthält:

a) Die Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtgeldes zwischen sämmtlichen Königl. Preußischen und sämmt. Königl. Dänischen Landen. Vom 2. May 1822.;

b) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. May 1822., daß Besitzer von Orden rc. die Decorationen derselben während einer zu erleidenden Festungsstrafe nicht tragen sollen.;

c) Die Erklärung wegen der mit der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung verabredeten Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 12. Juny 1822, und

d) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Juny 1822., betreffend die Anwendung der Straf Gesetze bei Meischsteuer-Contraventionen.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 105. Den neuen Chaussee-Geld-Tarif betr.

Dem Publiko wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß des Königs Majestät, unterm 21. und 29. May d. J., den nachstehenden Chaussee-Geld Tarif und den dazu gehörigen Anhang, die Strafbestimmungen enthaltend, Allerhöchst vollzogen haben, und daß nach diesem Tarif das Chaussee-Geld, vom 1. July d. J. ab, von den in dem hiesigen Regierungs-Bezirk angestellten Chaussee-Zoll-Einnehmern erhoben werden wird.

Chaussee-Geld-Tarif

für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

		Gr.	Pf.
1.	Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren		
	a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier .	2	—
	b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier . .	—	8
	Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren sechs Zoll und darüber breit sind, so wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlt:		
	a) beladen	1	—
	b) ledig	—	4
2.	Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	1	4
3.	Alle übrige Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch von Schlitten mit Pferden oder anderem Zugvieh bespannt		
	a) beladen	1	—
	b) ledig	—	4
4.	Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere . .	—	4
5.	Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	2
6.	Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, sind frei, von je 5 Stück aber .	—	2

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) Von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Commando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungs Wagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst;

c) von Königlichen Couriers und den der fremden Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden, ohne Unterschied;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren;

e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb

der

der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren und Reitpferde nicht gehören;

f) von allem nur mit Dünger beladenem Fuhrwerke;

g) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Bau-Materialien anfahren;

h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäftsbezirks;

i) von den berittenen Grenz-Zoll-Beamten im Dienst.

Gegeben, Berlin den 21. Mai 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

contrasign. Fürst von Hardenberg. Graf von Bülow. Graf von Lottum.

Anhang zum Chaussee-Geld-Tarif.

Strafbestimmungen.

§. 1. Von zwei einander begegnenden oder einholenden Wagen, soll der unbeladene dem beladenen aus dem Wege fahren. Sind beide beladen oder beide unbeladen, so sollen sie einander nach der Rechten halb ausweichen, bei Strafe von Einem Thaler.

§. 2. Posten und Extra-Posten soll jedes Fuhrwerk auf den Ruf des Horns ausweichen, bei Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern.

§. 3. Frevel an Chausseen und an den dazu gehörenden Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen verübt, soll mit Ersatz des Schadens und einer Strafe von Fünf Thalern; Frevel an Chaussee-Bäumen und Pflanzungen aber, außer dem Ersatz, mit Zwei Thalern für jeden Baum gebüßt werden.

§. 4. Wer Bauholz so fortbringt, daß das Ende die Fahrbahn der Chaussee berührt, ingleichen, wer mit der Kette, und nicht mit dem Hemmschuh hemmt, verfällt in eine Strafe von Zwei Thalern.

§. 5. Wer auf Banquets oder auf Fußsteigen oder in den Gräben reitet, fährt oder Vieh treibt, oder wer die Materialienhaufen auseinander wirft, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 6. Wer sich von seinen Pferden weiter als drei Schritte entfernt, wird bestraft mit Einem Thaler, und wenn dadurch Schaden geschieht, diese Strafe geschärft.

§. 7. Wer Vieh ohne Hirten auf die Chaussee laufen läßt, oder an Chaussee-Bäume und Pfähle rc. bindet, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler.

§. 8. Wer Gras aus den Dossirungen sich unbefugter Weise zueignet, zahlt zur Strafe Einen Thaler. Geschah dies durch Abweiden, so wird für jedes Stück Rindvieh Drei Silbergroschen, für ein Schaaf Einen Silbergroschen, und für ein Schwein Fünf Silbergroschen als Strafe erlegt.

§. 9. Wer sich beim Ackern nicht wenigstens zwei Fuß vom Grabenrande entfernt hält, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 10.

§. 10. Wer es unternimmt, sich auf irgend eine Weise, z. B. durch Ausspannen von Pferden rc. der Entrichtung der Chausseegefälle ganz oder theilweise zu entziehen, zahlt außer der verkürzten Steuer den vierfachen Betrag derselben, in keinem Falle aber unter Einem Thaler als Strafe.

§. 11. Außer den Posten und Extra-Posten und Estafetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Chausseestelle passiren, ohne anzuhalten, bei Strafe von einem halben Thaler.

§. 12. Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, verfällt, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, in eine Strafe von Drei Thalern.

§. 13. Wer es unterläßt, sich einen Chausseezettel reichen zu lassen, soll an der folgenden Hebestelle die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen.

§. 14. Verfälschung eines Chausseezettels zieht eine Strafe von Fünf bis Zehn Thalern, und unter erschwerenden Umständen die härtere Strafe der allgemeinen Gesetze nach sich.

§. 15. Wer sich weigert, den Chausseebeamten, die ihn anhalten oder pfänden wollen, zu willfahren, oder die gesetzliche Strafe an der nächsten Hebestelle gegen Empfangschein zu deponiren, soll, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und an die zuständige Behörde abgeliefert werden.

§. 16. Ist ein Chaussee-Vergehen mit ungebührlichem Betragen gegen Beamte verbunden, so soll die Strafe um ein Drittheil geschärft, bei gröberen Beleidigungen, bei Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten aber soll der Thäter, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und dem Richter überliefert werden.

§. 17. Der Reisende haftet für den Fuhrmann nur, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen hat, oder dessen Dienstherr, oder Eigenthümer des Fuhrwerks ist.

Gegeben, Berlin, den 29. Mai 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

contrasignirt: Fürst von Hardenberg. Graf von Bülow.

Liegnitz, den 29. Juny 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 119. Juny c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Baron von Bissing auf Moschendorf ward Polizei-Districts-Commissarius Goldberg-Hainauschen Kreises.

Der

Der zeitherige Schul-Adjuvant Junge zu Langenau, ward als evangelischer Schullehrer zu Reichenwaldau, Schönauschen Kreises; der Seminarist Hoffmann als evangelischer Schullehrer zu Sabitz, Lübenschen Kreises; und der Seminarist Kopler als evangelischer Schul-Adjuvant zu Giersdorf, Hirschbergschen Kreises, bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat Juny 1822.

Feuersbrünste.

Am 29 May brannte zu Haynau der obere Theil der Stadt- oder Schloß-Mühle bis auf den Sackboden, und am 14. Juny zu Ober-Medritz, Saganschen Kreises, auf dem Dominial-Vorwerk das Gesinde-Haus, die Stallung und die Scheunen ab. Dabei verlor eine Dienstmagd in der treuen Pflichterfüllung der Rettung des herrschaftlichen Viehes ihr Leben.

Am 15. wurde zu Lauterseiffen, Löwenbergschen Kreises, ein Bauergehöfte und am 19. zu Seichau, Jauerschen Kreises, die Schmiede, zwei Häusler-Stellen und der Kretscham eingeäschert.

Am 20. gingen zu Quitzdorf, Rothenburgschen Kreises, das herrschaftliche Gesindehaus, der Kuh- und Schaafstall und die Scheune, ferner die Schänke nebst Zubehör, die Mühle nebst Scheune, die Schmiede, eine Gärtner- und eine Häusler-Stelle; am selbigen Tage zu Straupitz, Hirschbergschen Kreises, die Mühle und 18 andere Wohnungen, und am 21. zu Herzogswaldau, Bunzlauschen Kreises, eine Leerhäusler Wohnung in Feuer auf.

Am 18. entstand ein Brand in dem Sprottauer Stadt-Forst, der 300 Morgen, mit 30jährigen Kiefern bestandenes Holz verwüstet hat.

Auch haben in dem, der Stadt Commune zu Görlitz zugehörigen Forsten mehrere Brände Statt gehabt und bedeutenden Schaden angerichtet.

Selbstmorde.

Selbst gemordet haben sich 5 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 10 Personen, worunter 3 Kinder befindlich sind, die wegen Mangel an Aufsicht ertranken und 1 das an den Folgen des Genusses von Fliegen-Gift, was man unvorsichtiger weise hatte stehen lassen, starb.

Verdienstliche Handlungen.

Der Einwohner Berthold zu Thielitz, im Görlitzschen Kreise, rettete am 26. May die 6jährige Tochter des Gärtner Grundmann daselbst, welche an einer tiefen Stelle in die Dorfbach gefallen war.

Auf eine ähnliche Art wurde die 13jährige Tochter des Häusler Tieke, welche

welche in den Neiße Fluß gefallen war, durch die Hülfe der Häuslers Frau Fritsche zu Tormersdorf, Rothenburgschen Kreises, am Leben erhalten.

Einsassen des Grünbergschen Kreises haben die Summe von 194 Rthl. 3 Sgr. 5 Pf. zu Czakots Decorationen für das 2. Bataillon des 12ten Frankfurth-Liegnitzschen Landwehr-Regiments freiwillig zusammen gebracht.

Der Graf Reichenbach auf Eichberg, im Bunzlauschen Kreise, Commandeur eines Landwehr-Bataillons zweiten Aufgebots, hat zur Anschaffung der Czakots mit Fangschnüren, womit die Escadron des 3. Bataillon, 6. Landwehr-Regiments von den Kreisen, welche sie stellen, versehen worden, 80 Rthl. beigetragen.

Liegnitz, den 1. July 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachricht über die den 11. Juny 1822. abgehaltene Versammlung der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft zu Jauer.

Bei der auch in diesem Jahre abgehaltenen Versammlung Seitens der, in der Aufschrift angezeigten Gesellschaft, unter dem Vorsitze ihres Direktors, des Königlichen Landrathes Freiherrn v. Richthofen auf Barzdorf, dürfte eine öffentliche Anzeige hiervon vielleicht dem diesfälligen Zwecke gedachter Gesellschaft vollkommen gemäß seyn; besonders und jemehr ihr fortdauernd ohnausgesetztes Bestreben, von, wo möglich mehr ausgebreiteter Wirksamkeit daraus besonders hervorgehen wird.

Auch für dieses Jahr war die Aufforderung zu gedachter Zusammenkunft mehrer ihrer einheimischen und auswärtigen Mitglieder, wie sonst, durch die zuvorkommende bereitwillige Güte der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft, — bei Gelegenheit der, in den Breslauer-Zeitungen eingerückt gewesenen Bekanntmachung, im Betreff der Abhaltung des gewöhnlich halbjährigen Fürstenthums ꝛc. Tages, Ein- und Auszahlung der Pfandbriefs-Zinsen u. s. w. — erfolgt. Die gedachte Versammlung wurde demgemäß den 11. Juny d. J. früh 9 Uhr eröffnet; und in der Eingangsrede des Direktors auf noch immer fortdauernd ungünstigen, den Werth aller Landbau-Erzeugnisse ungemein erniedrigenden Zeitereignisse, ob zwar unter der Hoffnung der nach und nach und allmählig, ob zwar langsam, immer mehr aller Wahrscheinlichkeit nach, sich zeigenden Besserung und Wiederbelebung hingewiesen.

Zugleich wurden Anwesende, dem Gesellschafts-Reglement von 1772. gemäß, so wie bei der Feier des bereits funfzigjährigen Bestehens dieser Gesellschaft zugleich, nicht allein zu fernerer Thätigkeit in Hinsicht ihres Wirkens fernerhin ermuntert; sondern auch von allen seit einem Jahre etwan vorgefallenen Gesellschafts-Ereignissen vollständig mit unterrichtet und in Kenntniß gesetzt. Eben dasselbe geschahe im Betreff des gesellschaftlichen Ver-

mö-

mögens-Zustandes und dem bestehenden Bücher- u. s. w. Eigenthum der Gesellschaft. Auch in Hinsicht der, die Bemühungen letzterer immer mehr in Anspruch nehmende Verbesserung in Betreff fein welliger Schaafzucht, war keine Mühe gespart worden, um den Mittheilungen deshalb größere Theilnahme zu erwecken; indem nicht allein Wolle-Proben und Muster — bei Gelegenheit eines mit Fleiß ausgeführten Wolle-Sortiments von noch lebenden Thieren in die bekannten 3 oder 4 Klassen — gehörig geordnet und unter den diesfalls nöthigen Bemerkungen vorgezeigt; sondern auf schriftliche Nachrichten deshalb zugleich mitgetheilt wurden.

Dankbar erkannte die Gesellschaft wiederholt, die ihr abermals willfährig zu Theil gewordene Unterstützung Seitens der beiden Hochlöblich Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz, auch mittelst Aufnahme der Bekanntmachung des Versammlungs-Tages von v. J. in den beiderseitigen Regierungs-Amtsblättern. So wie denn auch angezeigt ward, daß sämmtliche v. J. erwählte 12 Ehren- und einheimische Mitglieder — unter welche erstere die Gesellschaft auch die beiden Regierungs-Präsidenten Herrn Richter zu Breslau und Herrn Troschel zu Liegnitz zu zählen, der Begünstigung sich erfreut — die auf sie gefallene Wahl angenommen und ihren Dank dem Direktorio besonders auch zum Theil schriftlich bezeugt hätten. Austretende Mitglieder — theils unter vielem Bedauern wegen Alter, Kränklichkeit u. s. w. — befanden sich dagegen an der Zahl nur sechs. Gestorben war nur ein Mitglied, der Herr v. Schickfuß auf Guritsch, als in dessen tödtlichem Hintritte die Gesellschaft einen ihrer ältesten Theilnehmer zugleich schmerzlich vermißt. Auch wurden diesmal wiederum 6 Ehren- und auswärtige Mitglieder, so wie 3 einheimische erwählt. Dahingegen der zeitherige beständige Sekretair der Gesellschaft, Herr Prorektor D. Fischer, seinen Gesellschafts-Posten niederlegte; an dessen Stelle aber der zeitherige Landschafts-Registrator Herr Igler wieder gewählt, und als Gesellschafts-Sekretair, auch Bibliothekar Seitens der anwesenden Versammlung vorgestellt und von ihr bestätiget zugleich wurde.

Unter den Nachrichten, Bemerkungen und Vorschlägen kamen unter andern folgende Gegenstände in Vortrag, und zwar laut einem früher deshalb von Seiten des Direktors bereits erlassenen Umlauf-Schreiben, in Betreff

1) der von Seiten der naturforschenden Gesellschaft zu Halle in Anregung gebrachten und öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zu gleichmäßiger Beobachtung über Entstehung von Gewittern, den Eintritt und Lauf letzterer? — Als weshalb bereits im vorigen Jahre zwei geehrte Mitglieder von Seiten der Gesellschaft förmlich beauftragt worden waren — Ferner

2) in Ansehung der bekannten Schaaf-Krankheit: des Faulwerdens — Verhütens — der Schaafe, in Beziehung auf die Mittheilung der dabei vorkommenden Erfahrungen; so wie in Ansehung von Bekanntwerdung einiger, den Schaafen auf der Weide besonders schädlich werdender — zugleich genannter — Kräuter und Gräser. Des-

Desgleichen kam in Vortrag: eine nach dem Wunsche mehrerer geehrter Mitglieder von Seiten des Direktorii ausgearbeitete Vorstellung wegen des neuen Münz-Verfassungs-Gesetzes vom 30. September v. J., so wie die deshalb im allerhöchsten Auftrage von Seiten des Hochlöbl. Königl. Ober-Präsidii dem Direktorio zugekommene und dekretirte Dankbezeugung. — Mehrere auf ähnliche Weise der Gesellschaft eingereichte Aufsätze erhielten die Genehmigung letzterer.

Desgleichen wurden mehrere andere Korrespondenz-Nachrichten und schriftliche Aufsätze mitgetheilt, auch aufgenommen, die gefaßten Beschlüsse deshalb aber — so wie mehrere andere — der desfalls aufgenommenen Tags-Verhandlung, ihren Ueberschriften und Titeln nach, einverleibt.

Schlüßlich soll, wie andere Jahre bereits geschehen, auch in dem gegenwärtigen, über das Ganze des mehrgedachten ökonomisch patriotischen Versammlungs-Tages zu Jauer, so wie unter Mittheilung der dabei aufgenommenen Verhandlungen das Nöthige mittelst Drucks öffentlich bekannt gemacht, die Bemühungen der Gesellschaft aber dem geehrten Publiko offen deshalb dargelegt werden.

Druck-Exemplare der Verhandlungen und Arbeiten rc. der Gesellschaft sind übrigens in der Buchhandlung von W. G. Korn zu Breslau, so wie auch von früheren Jahren her, bei dem vorgedachten Gesellschafts-Sekretariat zu Jauer, jederzeit zu erhalten, und auch auswärts von daher zu beziehen.

Jauer, den 30. Juni 1822.

Verdienstliche Handlungen.

Die katholische Kirch-Gemeinde Falkenhayn, Schönauschen Kreises, hat ein freiwilliges Geschenk von 200 Rthlr. zur Staffirung des Hochaltars, der Communionbank und des Taufsteins zusammen gebracht.

Gern bringen Wir diesen religiösen Sinn hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 7. July 1822.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29.

Liegnitz, den 20. July 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Nro. 106. Die Mitwirkung des Aerariums zu Kirchenbauten und Instandsetzungen betr.

Um häufigen Rückfragen zu begegnen, setzen Wir hierdurch fest, daß bei allen Anträgen auf Genehmigung zu Ausgaben aus den Kirchen-Kassen entweder zu Bauen und Reparaturen, oder für andere Zwecke, jedesmal genau angegeben werde, ob und wieviel von den Kosten das Aerarium, unbeschadet der alljährig nöthigen und daher unvermeidlichen Ausgaben, übernehmen kann.

Zugleich bringen Wir die Vorschrift in Erinnerung, daß bei evangelischen Kirchen, Privat-Patronats, dergleichen Anträge durch die Herren Superintendenten an Uns gelangen müssen.

Liegnitz, den 11. July 1822.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 958. Juny c.

Nro. 107. Erinnerung wegen nicht mehr stattfindender Publikation landesherrlicher Verordnungen 2c. von den Kanzeln.

Wir finden Uns veranlaßt, die durch das Amtsblatt vom Jahre 1811. No. 173. erlassene Verfügung vom 9. October desselben J., durch welche die Geistlichkeit aller Confessionen von der vormals bestandenen Publikation landesherrlicher Verordnungen von den Kanzeln, auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. Septbr. deſſ. J., entbunden, zugleich aber auch der an manchen Orten stattgehabte Mißbrauch, daß der Prediger, Privatnachrichten, z. B. Auctionen, Verlust-Anzeigen 2c. von der Kanzel abgekündigt, untersagt worden ist, hierdurch in Erinnerung zu bringen, und weisen insbesondere die Geistlichen der Oberlausitz an, sich hiernach zu achten, und nicht ungehörige Gegenstände von der Kanzel abzulesen.

Liegnitz, den 11. July 1822.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1077. Juny c.

Kk Wie

No. 108
Die Ausmittelung der Urheber vorsätzlicher Brandstiftungen betreffend.

Die vielfachen Brandschäden, von denen seit einigen Monaten fast alle Provinzen der Monarchie betroffen worden sind, haben höchsten Orts um so mehr eine besondere Aufmerksamkeit erregt, als anzunehmen ist, daß vorsätzliche Brandstiftungen die öftern Feuersbrünste verursachen.

Da es darauf ankömmt, die Ausmittelung der Urheber solcher schwerer Frevel möglichst zu befördern: so wird hiermit demjenigen, der, gleichviel ob er schon durch Dienstpflicht zu dieser Ermittelung verbunden ist, oder nicht, einen vorsätzlichen Brandstifter dergestalt, daß derselbe gerichtlich verurtheilt wird, entdeckt, eine Prämie von 100 bis 300 Rthlr., nach Maaßgabe der besondern Umstände des Falls, zugesichert.

Liegnitz, den 13. July 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 10. R pro July c.

No. 109.
Wegen einer neuen Art von feuersichern Stall-Laternen.

Die in Unserer Verordnung vom 19. Februar 1820. (Seite 72 — 74. des hiesigen Amtsblatts von 1820.), und in der Bekanntmachung vom 20. October 1821. (Seite 301. des hiesigen Amtsblatts von 1821.) bezeichneten zwei Gattungen von Laternen zum Gebrauch in Ställen, Scheunen u. s. w. sind zwar an und für sich hinreichend, in so fern aber unvollkommen, als:

1) Laternen von durchlöchertem Blech nicht die Helligkeit gewähren, deren es bei manchen Geschäften, als z. B. bei dem Anschirren der Pferde, bedarf, und mithin zu dem feuergefährlichen Oeffnen der Thüren der Laternen verleiten; und
2) die Blech-Laternen mit Horn-Scheiben nicht allein kostbar, sondern auch schwierig für den gewöhnlichen Gebrauch sind, weil die Horn-Scheiben bald vom Dampf der Lampe erblinden und ein häufiges Putzen erfordern.

Deshalb sind Wir gern auf den Vorschlag einer dritten Gattung von Stall-Laternen eingegangen, welche die eben gedachten Unvollkommenheiten beseitigen, und die Vortheile der Feuer-Sicherheit mit einer hellen Erleuchtung möglichst vereinigen.

Diese Laternen sind ebenfalls von Blech, aber mit Glas-Scheiben versehen, welche letztere auswendig durch ein Kreuz von blechernen Stäbchen geschützt werden. Die Oel-Lampe ist darin dergestalt befestigt, daß solche weder auf eine Seite sich neigen, noch umfallen kann. Das Obertheil der Laterne ist nicht platt, sondern dachförmig, und mit einer das Entzünden nach oben zu verhütenden Kappe von doppeltem Blech mit verdeckten Luft- oder Dunst-Löchern versehen. Der Deckel der Laterne lässet sich mittelst eines Charniers öffnen, worauf sodann die blos im Platz eingeschobenen Glas-Scheiben leicht herausgenommen und geputzt werden können.

In Betracht, daß diese neue Art Laternen auch der Vorschrift des Ge-

setzes

setzes (§. 1549. Tit. 20. Th. II. Allgemeines Land-Recht) im Wesentlichen entspricht, bestimmen Wir hierdurch:

daß solche zum Gebrauch in Scheunen und Ställen, auf Böden und in andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu seyn pflegen, gleichfalls soll verwendet werden können.

Um die Einführung derselben zu erleichtern und zu befördern, haben Wir in dem landräthlichen Amte eines jeden Kreises ein Exemplar jener Laternen niederlegen lassen, welches von den Kreis-Einsassen daselbst in Augenschein genommen werden, und zugleich zum Modell dienen kann.

Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen der obgedachten Verordnung vom 19. Februar 1820. lediglich das Verbleiben.

Die Herren Landräthe, so wie die städtischen Polizei-Behörden, werden daher fortwährend, und insonderheit bei der von Zeit zu Zeit veranstaltenden Feuer-Schau, streng dahin sehen, daß die Besitzer von Ställen, Scheunen u. s. w. darin nur feuersichere Laternen der vorgeschriebenen Arten gebrauchen, oder gebrauchen lassen. Liegnitz, den 13. July 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1048. July c.

No. 110. Die anzugebenden Chaussee-Zoll-Zettel betreffend.

Die Erhebung des Chaussee-Geldes nach dem im vorigen Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts bekannt gemachten Tarif vom 21. May d. J., macht den Druck neuer, auf die in diesem Tarif enthaltene Zollsätze lautender, Zettel nothwendig.

Da jedoch eine beträchtliche Anzahl von gedruckten Chaussee-Zoll-Zetteln nach dem ältern Tarif vom 31. Januar 1819. vorräthig ist, welche auf gute Groschen und Pfennige lauten, und diese erst ausgegeben werden sollen, bevor Chaussee-Zoll-Zettel auf Silbergroschen und Pfennige lautend eingeführt werden: so wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß bis dahin noch die alten, auf gute Groschen und Pfennige lautende Chaussee-Zoll-Zettel, werden ausgegeben werden. Diese Zettel haben aber nur den Werth der neuen Silbergroschen und neuen Pfennige, und bezeichnen in diesem Werth die in dem Chaussee-Geld-Tarif vom 21. May d. J. enthaltenen Zoll-Sätze.

Die Chaussee-Geld-Einnehmer sind dieserhalb besonders instruirt worden. Liegnitz, den 13. July 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 119. B. pro Juny c.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Baron von Zedlitz-Neukirch auf Herrmannswaldau, welcher bisher den landräthlichen Posten des Schönauschen Kreises interimistisch verwaltet hat, ist nunmehr als Landrath dieses Kreises bestätigt worden.

Der Herzoglich Sagansche Domainen-Amts-Pächter, Lieutenant Ullbricht, zu Sichdichfür, ward Polizei-Districts-Commissarius im 5ten Bezirk Saganschen Kreises, und der Dominial-Gutsbesitzer v. Lehsten-Dingelstädt, Polizei-Districts-Commissarius im 2ten Bezirk Freistädtschen Kreises.

Der Candidat der Chirurgie Machuy zu Priedemost bei Glogau, erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30.

Liegnitz, den 27. July 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück enthält:
a) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Juny 1822., wegen bewilligter Begünstigungen inländischer Rhedereien.
b) Das Gesetz, betreffend den Verkauf ausstehender Forderungen und Kours habender Schuld-Papiere im Wege der Execution. Vom 4. July 1822.

Das 14te Stück enthält:
a) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. April 1822., wegen zu beobachtender Reciprozität in der Abschoß-Freiheit gegen die nordamerikanischen Freistaaten wie gegen jede andere Staaten.
b) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. July 1822., wegen einer Präclusivfrist zur Anmeldung der aus den verschiedenen Staats-Anleihen im ehemaligen Herzogthum Warschau statt findenden Forderungen.
c) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. July 1822., wegen einer Präclusivfrist zur Anmeldung der verschiedenen, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich-Warschauschen Verwaltung an das Großherzogthum Posen und die Kreise Culm, Thorn und Michelau zu machenden Forderungen.
d) Das Gesetz über die Zuläßigkeit der Wechselklage gegen den wechselfähigen Acceptanten eines von einem nicht wechselfähigen Aussteller gezogenen Wechsels.
e) Das Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten betreffend.
f) Die Declaration des Gesetzes vom 7. September 1811., die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend. Sämmtlich vom 11. July 1822.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

In Folge der Bekanntmachung vom 28. März d. J., wird das Publikum ferner davon in Kenntniß gesetzt: daß nunmehr nicht nur die darin bemerkten auf den Grund des Stempel-Gesetzes vom 7. März d. J. §. 35., besonders bezeichneten beiden Stempel-Gattungen zu gewissen Contracten und zu Prozessen, sondern sämmtliches Stempel Papier, unter dem schwarzen, den Werth bezeichnenden Stempel, einen trockenen Stempel erhalten soll.

Hierdurch entsteht jedoch keine wesentliche Aenderung, indem sich

1) das Stempelpapier zu Verträgen, von welchen 1 Prozent an Stempelgebühr zu entrichten ist, nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Figur der Borussia,
2) das Prozeß-Stempelpapier nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Inschrift: „Prozeß-Stempel" auszeichnen,
3) alles übrige Papier unter 100 Rthlr. an Werth aber einen trockenen Stempel mit dem verzierten Helme aus dem großen Preußischen Wappen mit der Königs-Krone führen wird.

So lange die Stempel-Debits-Behörden mit den letztern noch nicht gehörig versehen sind, und überhaupt noch bei ihnen und anderwärts bisheriges Stempelpapier von der unter No. 3. bemerkten Art, ohne diesen beigedruckten trockenen Stempel vorhanden ist, kann solches, zu allen stempelpflichtigen Gegenständen, mit Ausnahme der unter No. 1. und 2. begriffenen, annoch verwandt werden: wobei aber das Publikum wiederholt darauf aufmerksam gemacht wird, daß zu diesen unter No. 1. und 2. bemerkten beiden Zwekken, kein andres, als das dazu nach der Bekanntmachung vom 28. März d. J. besonders bezeichnete, und das so bezeichnete zu keinem andern, als diesem Zwecke, bei Vermeidung der im §. 35. bestimmten Ordnungs-Strafe gebraucht werden darf.

In Ansehung des Stempelpapiers über 100 Rthlr. an Werth, bleibt es gleichfalls lediglich bei den Anordnungen jener Bekanntmachung.

Endlich ist auch die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1. October d. J. ab, Statt des für jedes Exemplar einer fremden Zeitung vierteljährlich zu lösenden weißen Stempelbogens von zehn Silbergroschen, Quittungs-Formulare über den Stempel von fremden Zeitungen zum Betrage von zehn Silbergroschen, bei den gewöhnlichen Stempel-Debits-Behörden zu haben sind, welche vor dem davon zu machenden Gebrauch von den Postämtern, oder von denjenigen Privat-Personen, welche fremde Zeitungen unter Kreuzband unmittelbar beziehen, gehörig ausgefüllt werden müssen.

Berlin, den 6. July 1822.

Finanz-Ministerium.
(gez.) v. Klewiz.

Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Nr. 111. Die Ausschreibung einer allgemeinen Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche in der Stadt Lötzen in Litthauen betreffend.

Zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche in der Stadt Lötzen in Litthauen ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. v. M. eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen bewilligt worden.

Die evangelische Geistlichkeit hiesigen Regierungs-Bezirks wird daher hierdurch veranlaßt, diese Kollekte, nach vorheriger Abkündigung des Einsammlungs-Termins von den Kanzeln, zu veranstalten, und die gesammelten Beiträge an die Herren Superintendenten dergestalt zeitig einzusenden, daß der eingegangene Geld-Betrag innerhalb 8 Wochen, von heute an gerechnet, durch dieselben an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse eingeschickt werden kann. Die General-Designation nebst den Spezialien erwarten Wir, wie bisher üblich gewesen, unmittelbar von den Herren Superintendenten mittelst Berichts.

Liegnitz, den 17. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 770. July c.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Wegen der in Potsdam zu errichtenden Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Das unterzeichnete Königliche Consistorium macht es sich zur Pflicht, nachstehenden Plan des Königlichen Regierungs- und Schul-Raths Herrn von Türk zu einer in Potsdam zu errichtenden Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt, so wie das sich darauf beziehende hohe Ministerial-Rescript vom 29. September 1821., hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Plan
einer in Potsdam zu errichtenden Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Manche vortreffliche Anstalt ist neuerdings durch Subscription oder durch Actien zu Stande gekommen. Ich beabsichtige die Errichtung einer gemeinnützigen Anstalt auf Actien, die weder mir selbst, noch allen dereinstigen Theilnehmern irgend einen zeitigen Vortheil gewähren wird, dagegen aber die Freude des Bewußtseyns, ein gutes — ja ich wage es zu sagen, — ein frommes Werk gestiftet, eine Saat ausgestreut zu haben, die jetzt und zu ewigen Zeiten Frucht bringen wird. Ich meine ein Waisenhaus, oder eine Waisen-Versorgungs- und Erziehungs-Anstalt für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungs-Bezirk, in der die nachgelassenen Söhne von Staats- und Communal-Beamten, dieselben seyen nun bei den Ministerien, bei den Regierungs- und Justiz-Behörden, im Finanz-, Forst- oder Bau-Fache, oder bei dem Postwesen, oder bei den städtischen Behörden angestellt

stellt gewesen, ferner die Söhne von Professoren an der Universität Berlin, von Predigern, Aerzten, Apothekern, die Söhne von Lehrern an den Gymnasien, an Stadt- und Land-Schulen, endlich die Söhne ausgezeichneter Künstler, eine möglichst vollkommene Erziehung unentgeldlich erhalten sollen.

In beiden Regierungs-Bezirken sind zwar einige Waisenhäuser vorhanden, aber ihre Stiftungen entsprechen bei weitem nicht den Anforderungen der großen Masse verwaiseter Kinder in selbigen, so daß die Kinder obgedachter Stände bisher nur einen geringern Antheil daran haben nehmen können.

Auch ist allerdings jede Gemeine gehalten, für die Waisen ihres Orts zu sorgen; da dies aber mit möglichster Kostenersparniß geschehen muß, so ist in der Regel diese Ortsversorgung solcher armen Waisen nicht die beste. Trifft dieses Schicksal Waisen aus den niederen Ständen, so ist es weniger hart, weil sie in der Sphäre erhalten werden, der ihre Eltern angehörten; trifft es aber die Kinder aus den vorgedachten Ständen, die, an eine sorgfältigere Erziehung gewöhnt, nun derselben schmerzlich entbehren, die, hätte der Vater länger gelebt, der vielleicht ein Opfer seiner Anstrengung im Dienste des Staats geworden ist, von ihm geführt, unterstützt, seine Laufbahn betreten haben würden: dann ist ihr Schicksal sehr traurig. — Diese sind es, denen ich ganz vorzüglich geholfen zu sehen wünschte, denen die Anstalt den möglichsten Ersatz für den Verlust des Vaters, der ihnen Versorger und Erzieher war, gewähren soll.

Selten kann der Staatsdiener etwas erübrigen, zumal wenn er stirbt, ehe er ein einträgliches Amt hat erlangen können. In der Regel setzt er sein Vermögen bei der Vorbereitung für den Staatsdienst oder bei dessen Verwaltung zu. Das ist nun an sich wohl in der Ordnung; denn das Glück, einen größern Wirkungskreis zu haben, mehr Nutzen stiften zu können, und die mit dem Staatsdienste verbundene Auszeichnung, sind allerdings größerer Aufopferungen werth; aber er wird freudiger, er wird mit größerer Zuversicht dem Staate dienen, wenn er überzeugt seyn darf, daß seiner verwaiseten Kinder nach seinem Tode eine so sorgfältige Erziehung wartet, als er sie selbst für sie wünschen würde.

Diese Betrachtungen sind es, die in mir den Wunsch erzeugt haben, eine Waisen-Versorgungs-Anstalt gegründet zu sehen, die ohngefähr folgende Einrichtung haben würde:

§. 1.

Das Vermögen der Anstalt wird vorzüglich durch Capital-Beiträge geschaffen, d. i. die Anstalt wird nicht auf zufällige jährliche Zuschüsse berechnet, sondern soll durch die Zinsen der Capital-Beiträge erhalten werden. Daher wird jeder so kleine Beitrag dankbar angenommen, erhält aber die Bestimmung, das Capital-Vermögen der Anstalt zu vermehren.

§. 2.

Derjenige, welcher wenigstens die Summe von 50 Rthlrn. sogleich oder

oder einen jährlichen Beitrag von 5 Rthlrn. lebenslänglich entweder selbst steuert oder in dem Kreise seiner Bekannten aufbringt, genießt folgende Vorrechte eines Actionairs:

a) Diejenigen Zöglinge, welche er der Direction der Anstalt vorschlägt, sollen vorzüglich berücksichtiget werden.

b) Er hat Sitz und Stimme in der General-Versammlung der Mitglieder; er hat also die innere Einrichtung der Anstalt, das Budget der Einnahme und Ausgabe mit zu berathen und zu bestimmen.

c) Die Söhne der Actionairs, insofern sie den im Eingange bezeichneten Ständen angehören und arm sind, werden vorzugsweise in die Anstalt aufgenommen.

§. 3.

Derjenige, welcher der Anstalt ein Capital von 1000 Rthlrn. Preuß. Courant schenkt, erhält das Recht, einen Knaben, den er selbst auserwählt, in der Anstalt vom Eintritt in das 8te bis zum Eintritt in das 18te Jahr, also 10 Jahr hindurch, auf Kosten der Anstalt unterhalten, erziehen, und mit allem nach den Statuten Erforderlichen versorgen zu lassen.

§. 4.

Derjenige, welcher der Anstalt ein Capital von 2500 Rthlrn. oder ein Grundstück von gleichem Werthe entweder bei seinen Lebzeiten schenkt oder in seinem Testamente vermacht, kann dadurch ein Stipendium in der Art stiften, daß zu ewigen Zeiten in der Anstalt stets ein von ihm oder seinen Nachkommen zu bestimmender Knabe erzogen, und die Stelle eines Abgehenden durch einen andern von ihm oder seinen Nachkommen zu bestimmenden Zögling ersetzt wird.

§. 5.

Sobald die Summe von 12,000 Rthlrn. vorhanden seyn wird, werde ich sämmtliche Actionairs zu einer General-Versammlung einladen, in welcher ich denselben die Grund-Gesetze der Anstalt vorlegen, und über deren Festsetzung mich mit ihnen berathen werde; sogleich nachher werden wegen wirklicher Eröffnung der Anstalt die nöthigen Einleitungen getroffen werden.

§. 6.

Potsdam wird der Sitz dieser Anstalt seyn, weil die Zöglinge des Waisenhauses, sie mögen sich einst den Studien oder der Kunst widmen wollen, im Gymnasio, in der mit dem Seminar verbundenen höhern Bürger-Schule, und im Seminar so wie in den Kunstsammlungen Potsdam's alle Hülfsmittel finden werden, deren sie zur Vorbereitung zu ihrem künftigen Berufe bedürfen.

§. 7.

Die Zöglinge der Anstalt erhalten in derselben, Wohnung, Feuerung, Licht, Beköstigung, Kleidung, ärztliche Hülfe; sie besuchen die höhere Bürgerschule oder das Gymnasium, erhalten die nöthigen Bücher, Schreib- und

und Zeichnen-Materialien, und stehen außerhalb der Unterrichtsstunden unter specieller Aufsicht eines von der Direction zu bestimmenden Lehrers, der auch ihre Spaziergänge und körperlichen Uebungen leitet. — Diejenigen, welche natürliche Anlage zur Musik haben, erhalten, sobald es der Zustand des Vermögens der Anstalt erlaubt, Musik-Unterricht.

§. 8.

In der Anstalt selbst werden nur Knaben erzogen; dagegen erhalten, sobald es der Zustand des Vermögens der Anstalt erlauben wird, auch verwaisete Mädchen, aus den Mitteln derselben, Erziehungs-Gelder, und werden in der Regel von ihren Müttern erzogen. Sollten sie aber beide Eltern verloren haben, so werden sie vorzugsweise bei anerkannt würdigen Geistlichen und Schullehrern, hauptsächlich auf dem Lande und in kleinen Städten, gegen ein angemessenes Kostgeld untergebracht, und in deren Familie als ein Glied derselben häuslich erzogen.

§. 9.

In den ersten 100 Jahren des Bestehens der Anstalt wird der 10te Theil der Zinsen immer wieder zu Capital angelegt, damit sich die Anstalt dermaleinst erweitern und dem Bedürfniß der Provinz genügen könne.

Dies sind die Grundzüge; möchten recht viele meiner Mitbürger durch ihren Beitritt der Ausführung dieses Planes möglich machen! möchten sie bei Erbschaften, die ihr Vermögen über ihr Bedürfniß steigern, bei besonders glücklichen Ereignissen in ihrer Familie, oder wenn der Himmel ihnen ein geliebtes Kind, das in Todesgefahr geschwebt, erhalten hat, kurz bei allen Gelegenheiten, wo das Herz mit Dankgefühl gegen Gott, den Geber alles Guten, erfüllt, sich zu Ihm erhebt, oder wo es zur Freude gestimmt, Freude um sich her zu verbreiten wünscht, — möchten Bemittelte in ihren Testamenten der armen Waisen gedenken, für die künftig gesorgt werden soll!

Ich nehme von jetzt an Beiträge an, unter der Adresse „für das Civil-Waisenhaus in Potsdam", und verspreche sofort darüber zu quittiren, auch jährlich über die sichere Anlegung der eingekommenen Gelder im Amtsblatt der Königl. Regierung Rechenschaft abzulegen. Um indessen die Einrichtung dieser Anstalt möglichst zu befördern, habe ich selbst ein Capital von 600 Rthlrn. Courant hergegeben, und außerdem derselben eine Sammlung von 89 Gemälden gewidmet, die mit erhaltener Königl. Genehmigung zum Besten der Anstalt in einer Lotterie ausgespielt werden soll.

Uebrigens sind mir aus dem Kreise meiner nähern Bekannten schon zu diesem Behufe 1480 Rthlr. baar zugestellt, 1610 Rthlr. auf den Fall der Errichtung der Anstalt zugesichert, und Gemälde an Werth von 200 Rthlrn. übergeben worden. Potsdam, am Weihnachtsabend 1820.

(gez.) von Türk,

Königl. Preuß. Regierungs- und Schul-Rath.

Dem

Dem Königl. Consistorium wird hierneben ein Exemplar des von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigten Plans des Regierungs-Raths von Türk, eine Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt in Potsdam zu errichten, zur Kenntnißnahme mit der Aufforderung zugefertigt, die Unterzeichnung von Beiträgen zum Besten dieser wohlthätigen Stiftung bei dessen Mitgliedern und Subaltern-Personale, so wie auch bei denen von solchem zunächst ressortirenden Anstalten zu veranlassen, und auch durch die Geistlichen seines Bezirks die Einsammlung von Beiträgen, jedoch ohne eine förmliche Collecte, auf eine angemessene Weise zu bewirken, und die ganze Summe der in der dortigen Provinz zu dem erwähnten Zweck eingegangenen Beiträge hierher einzusenden, auch zugleich, so weit es thunlich ist, ein namentliches Verzeichniß der Personen, welche Beiträge gegeben haben, beizufügen. Da es in dem vorliegenden Falle auf die Gründung und Erhaltung einer gemeinnützigen Anstalt ankommt, wobei es eben so natürlich als billig ist, daß eine Provinz der andern nach Kräften Hülfe leiste, so wird erwartet, daß das Königliche Consistorium seinerseits kein schickliches und zweckmäßiges Mittel unversucht lassen werde, um der gedachten Stiftung auch aus seinem Consistorial-Bezirke sowohl Beiträge ein- für allemal, als auch fortlaufende jährliche Unterstützungen zuzuführen. Berlin, den 29 September. 1821.

(gez.) von Altenstein. (gez.) von Schuckmann.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Breslau, den 4. July 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen der Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Ordnung und die erforderliche Uebersicht unserer Geschäfte veranlaßt uns, im Gefolge unserer frühern Bekanntmachung vom 23. März d. J. Stück 17. S. 114., und um Jedermann vor Nachtheil zu schützen, hierdurch festzusetzen: daß wir fortan in allen zu unserm Ressort gehörigen Geschäften die erforderlichen Vermessungen durch unsere Spezial-Kommissionen gegen die gesetzlichen Gebühren besorgen lassen werden und daß keine Parthei solche an den Condukteur berichtigen darf; wenigstens werden wir bei Festsetzung der Liquidationen der Feldmesser auf Vorschüsse und Abschlags-Zahlungen, die in dieser Hinsicht von den Partheien geleistet worden, so wenig Rück-

Rücksicht nehmen, als auf specielle Abkommen, die dieser Bekanntmachung ohnerachtet, zwischen den Conducteuren und den Interessenten geschlossen worden sind. Breslau, den 22. Juny 1822.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

Berichtigung. Im vorigen Stück des Amtsblatts ist Seite 198. Zeile 3. von unten, statt: im Platz, im Falz zu lesen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 3. August 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 112. Den Quittungsstempel bei den Militair-Pensionen und Wartegeldern betreffend.

Nach einer Uns zugegangenen Benachrichtigung des Königl. Departements für die Invaliden, haben des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, rücksichtlich der Quittungs-Stempel bei den Militair-Pensionen und Wartegeldern, folgendes bestimmt:

1) Das ältere Stempelgesetz bleibt bei den Zahlungen pro Januar, Februar und März d. J. in Kraft, dergestalt, daß jeder Pensionair, der für diese 3 Monate überhaupt 50 Rthlr. und mehr erhalten hat, den in jenem Gesetz vorgeschriebenen Stempel entrichten muß.

2) Vom 1. April d. J. ab, ist, dem neuen Stempelgesetz vom 7. März d. J. gemäß jede Militair-Person, deren Pension oder Wartegeld unter 50 Rthlr. monatlich beträgt, vom Quittungsstempel befreit, und wegen derer, die monatlich 50 Rthlr. und darüber beziehen, der Stempel in der Maaße einzubehalten, daß z. B. bei einer Zahlung von 600 Rthlr. zu der Hauptquittung nur ein Stempel à ½ Prozent mit 15 Sgr. adhibirt wird.

3) Unter Militair-Personen sind auch diejenigen Pensionaire und Wartegelder-Empfänger mit zu begreifen, die als vormalige Militair-Administrations-Beamte Servis bezogen, und der Armee ins Feld zu folgen verpflichtet waren, wogegen die übrigen Administrations-Beamten, bei denen diese Bedingungen nicht zu treffen, gleich den Offizier-Wittwen und Kindern den Stempel nach dem jährlichen Betrage der Pension und des Wartegeldes entrichten müssen.

4) Dürfen der Jahres-Rechnung nach wie vor nur die Haupt-Quittungen beigefügt werden, einzelne Monats-Quittungen aber nur dann, wenn der Empfänger schon vor dem Schlusse des Jahres auf irgend eine Weise abgegangen ist.

No. 113. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher

No.	Name, Stand und Heimaths-Ort.	Religion.	Personal: Alter.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Der Schornsteinfeger Franz Schitky, aus Grotau in Böhmen	katholisch	30	unterm Maaß		schwarz	bedeckt	schwarz	grau	stumpf
2	Anna Maria Schier, aus St. Peters in Böhmen	desgl.	58	5	1	desgl.	frei	dunkel	braun	aufgeworfen
3	Barbara Baudisch, aus Trautenau	desgl.	21	—	—	braun	gewöhnl.	braun	blau	stumpf

Liegnitz, den 16. July 1822.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, als:

1) dem Ernst Moritz Feige in Ober-Buchwald bei Sagan;
2) „ Friedrich Eduard Gerlach in Glambach bei Strehlen;
3) „ Carl Christian Bartsch aus Kölitz bei Lüben;
4) „ August Friedrich Heinrich Schiedewitz aus Liegnitz;
5) „ Johann Gottlob Rißler aus Krain bei Strehlen;
6) „ Johann August Geidessen aus Kolbnitz bei Jauer;
7) „ Ernst Gottfried Maulisch in Greiffenberg N. S.;
8) „ August Eduard Nitschke in Harpersdorf bei Goldberg;
9) „ Peter Friedrich Hanisch in Rogau bei Zobten;
10) „ Adolph Friedrich Hirschfeld, hier;

11)

Sämmtlichen, mit dergleichen Zahlungen beauftragten Special-Kassen Unsers Verwaltungs-Bezirks werden diese Bestimmungen hierdurch zur sorgfältigsten Nachachtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 24. July 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 1365. July c.

---

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für den Monat Juny 1822.

Beschreibung.									
Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Wohin geschafft? nach	Bemerkungen.
klein	gut	wenig	oval	oval	braun	kleiner	keine	Böhmen.	
gewöhnlich	schlecht	—	rund	länglich	gelb	untersetzt	die rechte Hand ist lahm	desgl.	
aufgeworfen	gut	—	rund	voll	lebhaft	mittler	keine	desgl.	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

11) " Carl August Flade in Ober-Bielau bei Görlitz;
12) " Ernst Friedrich John in Groß Sürchen bei Dyhrnfurth;
13) " Carl Gottlob Rablitsch hier;
14) " Benjamin Gotthelf Leuschner hier;
15) " Goldhelf Erdmann Gründler aus Mincken bei Ohlau;
16) " Johann David Brinckmeyer in Schildau bei Hirschberg; und
17) " Friedrich August Heinrich Reimann in Urschkau bei Glogau,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 1. July 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Die Lücke, welche in der offiziellen Ausgabe der Gesetze, vom Aufhören der Mylius'schen Ediktensammlung bis zur allgemeinen Gesetzsammlung, bisher

ser Statt gefunden, ist nunmehr ausgefüllt; indem der höhern Orts angeordnete Abdruck der in den Jahren 1806. bis October 1810. erlassenen Verordnungen und Gesetze jetzt die Presse verlassen hat.

Um den verehrlichen Interessenten die möglichste Bequemlichkeit zu gewähren, ist die Ausgabe sowohl in Quart- als in Folio-Format bewerkstelligt, und mit einem vollständigen Sachregister versehen, so, daß die erste sich passend an die Gesetzsammlung, die zweite, als der zwölfte Band der Mylius'schen Ediktensammlung, sich an diese anschließt.

Der Preis ist bei einer jeden Ausgabe 2 Rthlr. für ein Exemplar auf Druckpapier, und 3 Rthlr. für ein solches auf Schreibpapier.

Bestellungen darauf werden eben sowohl vom unterzeichneten Debits-Comtoir, als den Königlichen Postämtern, wie bei der allgemeinen Gesetzsammlung, übernommen und besorgt.

Gleichzeitig wird die Benachrichtigung wiederholt: daß auch der Verkauf der Mylius'schen Ediktensammlung, und des demselben vorangegangenen Corporis Constitutionum Marchicarum, dem Debits-Comtoir übertragen worden, und die Anschaffung derselben gleichmäßig durch die Postämter vermittelt werden kann, bei welchen gedruckten Nachrichten über den bedeutend ermäßigten Preis vorhanden sind.

Berlin, den 16ten July 1822.

Debits-Comtoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Bekanntmachung.

Die „Schlesische Instanzien-Notiz, oder Verzeichniß der Königl. Militair-, Civil-, geistlichen-, Schulen- und übrigen Verwaltungs-Behörden und öffentlichen Anstalten in der Provinz Schlesien und dem dazu gehörigen Theile der Lausitz und der Grafschaft Glatz für das Jahr 1822, mit Genehmigung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht, herausgegeben in dem Ober-Präsidial-Büreau," ist nunmehr im Verlage der Wilhelm Gottlieb Kornschen Buchhandlung in Breslau (für 1 Rthlr. Courant) zu haben, und wird hiermit den resp. Königlichen, auch andern Behörden und Beamten zur Anschaffung empfohlen.

Breslau, den 16. July 1822.

Rudolph, Königl. Geheimer Secretair und Registrator.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 10. August 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 114. Die Einsammlung einer Haus-Collekte zum Wiederaufbau der evangel. Kirche zu eilftausend Jungfrauen in Breslau, betreffend.

Zum Wiederaufbau der bei der Belagerung von Breslau im Jahr 1806. eingeäscherten evangelischen Kirche zu eilftausend Jungfrauen daselbst, ist, außer der in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. September 1810. angeordneten Kirchen-Kollekte, noch nachträglich eine Haus-Collekte in hiesiger Provinz bewilliget worden.

Indem Wir, in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 2. d. M., die Einsassen des Departements hiervon in Kenntniß setzen, fordern Wir die Herren Landräthe und die Magisträte Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, diese Haus-Collekte dergestalt zu veranlassen, daß die Erträge spätestens binnen zehn Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse in vorschriftsmäßiger Art unfehlbar eingesendet werden. Uns selbst aber sind gleichzeitig von den Herren Landräthen die Designationen der Beiträge nebst den Specialien einzureichen.

Liegnitz, den 26. July 1822.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1619. pro July c.

Verordnungen fremder Behörden.

Die Nachweise der 14jährigen Martini-Marktpreise.

Die Königl. Regierung zu Liegnitz hat in dem Amtsblatt, Stück 19. No. 78. diejenigen Marktplätze bestimmt und bekannt gemacht, welche für die Bezirke im Liegnitzschen Regierungs-Departement bestimmt sind. Die 14jährigen Martini-Marktpreise dieser Marktplätze kommen daher, in Bezug der §. §. 73 und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, zur Berechnung. Wir fordern daher die genannten Magisträte hiermit auf: die 14jährigen Martini-Marktpreise aus den Magistrats-Rechnungen auszuziehen, die

Nach-

Nachweise nach dem Schema, welches wir hier mittheilen, anzulegen, und diese für das Jahr Martini 1821. in 4 Wochen, für das Jahr Martini 1822. und folgende Jahre aber, immer 14 Tage nach dem Martini-Tage unerinnert an uns einzureichen. Der §. 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestimmt:

> daß unter Martini-Marktpreisen diejenigen verstanden sind, welche im Durchschnitt der zwei, dem Martini-Tage zunächst liegenden Wochen statt gefunden haben.

Diese Bestimmung wollen die Magistrate besonders beachten, und auch in ihren Nachweisungen nicht die höchsten und niedrigsten, sondern die mittlern Preise aufnehmen. Breslau, den 11. Juli 1822.

Königl. General-Commission für Schlesien.

Schema.

Nachweis

der 14jährigen Martini-Marktpreise, ausgezogen aus den Magistratur-Rechnungen zu von Martini 1808 bis 1821.

Stadt-Namen.	Waitzen, der Bresl. Scheffel auf Scheffel Preußisch Maaß reducirt.			Roggen, der Bresl. Scheffel auf Scheffel Preußisch Maaß reducirt.			Gerste, der Bresl. Scheffel auf Scheffel Preußisch Maaß reducirt.			Hafer, der Bresl. Scheffel auf Scheffel Preußisch Maaß reducirt.			Heu, der Schlesische Centner auf Preuß. Ctr. reducirt			Stroh à Schock.			Anmerkung.
	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	
Pro Martini 1808.																			
1809.																			
1810.																			
1811.																			
1812.																			
1813.																			
1814.																			
1815.																			
1816.																			
1817.																			
1818.																			
1819.																			
1820.																			
1821.																			

Ea

Bekanntmachung

Es ist das Gerücht verbreitet worden: die Königliche Steinkohlen-Spedition zu Maltsch werde aufgelöst, und man könne fernerhin weder Steinkohlen noch Coaks bei dieser Spedition bestellen, oder durch solche spediren lassen, sondern müsse sich in dem einen, wie in dem andern Fall, an vorhandene Privat-Händler oder Spediteurs wenden. Dies Gerücht ist jedoch völlig grundlos. Nach wie vor können Steinkohlen und Coaks durch die Königliche Spedition zu Maltsch, wenn auch hinsichts des Personals bei derselben eine Aenderung eintritt, unter den bisherigen Bestimmungen unabänderlich bezogen und solcher zur Spedition überwiesen werden. Da uns übrigens daran liegt, den Urheber jenes, wahrscheinlich aus eigennützigen Absichten, verbreiteten falschen Gerüchts auszumitteln, so wird demjenigen, welcher uns ihn namhaft macht, und zugleich hinreichende Beweismittel angiebt, um ihn zu Verantwortung und Strafe zu ziehen, eine Belohnung von Zehn Reichsthalern Courant, und so weit es möglich, Verschweigung seines Namens, zugesichert. Brieg, den 31. July 1821.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ankündigung einer Schlesischen Volkszeitung.

Bei Graß, Barth und Compagnie zu Breslau erscheint seit dem März d. J. eine zunächst für den Bürgerstand und das Landvolk bestimmte Zeitschrift unter dem Titel: „Schlesische Volksblätter." Die Herren Herausgeber, Pastor Härtel zu Karoschky und Gräve zu Steinkirche wünschen, daß die genannten Blätter auch im hiesigen Regierungs-Departement verbreitet werden mögen, und wird daher das Publikum auf diese Zeitschrift aufmerksam gemacht. Monatlich erscheinen 2 Hefte, von den jedes 2 Bogen stark ist und 2 Gr. Courant kostet. Ihr gemeinwichtiger und daher beherzigungswerther Zweck ist, Religiosität, Sittlichkeit, Aufklärung des Verstandes und Zufriedenheit des Gemüths unter dem Volke zu befördern.

Liegnitz, den 28. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung

Der Professor und gewesene katholische Pfarrer zu Marburg Herr Dr. Leander van Eß, dermalen zu Darmstadt, von welchem die hiesige Bibelgesellschaft schon mehrmals nicht unbedeutende Zusendungen von neuen Testamenten zur Ablassung und Vertheilung an katholische Christen erhalten, hat der-

derselben abermals ein Geschenk von 1000 Exemplaren des Neuen Testaments seiner Uebersetzung und 40 Rthlr. Preuß. Courant, als eine Beihülfe zu den Einbands-Kosten, überwiesen.

Gern bringen Wir dies Geschenk hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Von dem Herrn Professor van Eß sind Wir zugleich benachrichtigt, daß der erste Theil seiner Uebersetzung des alten Testaments erschienen und in Halle zu 48 Kreuzer zu haben sey. Auch sind für unbemittelte Candidaten der Theologie, besonders der katholischen, durch denselben zu den beigefügten niedern Preisen zu erhalten:

Das Arabische Neue Testament, gebunden in 8vo zu . 2 Fl. 12 Kr.
Das Syrische Neue Testament, gebunden in 4to zu . 5 „ — „
Die vier Evangelisten und die Apostelgeschichte mit beigefügter lateinischer Uebersetzung, Syrisch, gebunden in 4to zu . . . . 5 Fl.
Das Nämliche, ungebunden . . . . . . 3 Fl. 18 Kr.
Die Hebräische Bibel gebunden in 8vo . . . . . 3 Fl.
Das hebräische Neue Testament, gebunden in 8vo . . . 2 Fl.
Das jüdisch-deutsche Neue Testament, gebunden in 8vo 1 Fl. 12 Kr.
Griesbach, nov. testam. graece, Lipsiae 1805. roh in 8vo 1 Fl. 21 Kr.
Tittmann, nov. testam. graece, Lipsiae 1820. geheftet in 12mo 36 Kr.
Gratz, nov. testam. graeco-latinum, 2. B. Tübingae 1821. roh 3 Fl. 12 Kr.
Vetus testam. edit. vulgatae. Ratisbonae 1806. roh . . 1 Fl.
L. van Ess, nov. testam. vulgatae edit. (mit Varianten aus den Vaticanischen Editionen) Tübingae 1822. . . . . . 30 Kr.

Etwas mehr als die hier beigesetzten Preise zahlen Bemittelte.

Eben so ist Herr Professor van Eß bereit:

Die Armenische ganze Bibel, gebunden in London in 4to zu 15 Fl.
Die Spanische desgleichen, in 8vo . . . . . 5 Fl. 33 Kr.
Die Italienische desgl. „ „ . . . . . 5 „ 33 „
Die Portugiesische desgl. „ „ . . . . . 5 „ — „
Die Englische desgl „ „ . . . . . 7 „ — „
Die Französische „ „ . . . . . 3 „ 30 „
abzulassen.

Die unterzeichnete Haupt-Direction der hiesigen Tochter-Bibelgesellschaft ist gern bereit, Bestellungen, sowohl auf den 1sten Theil der van Eßschen Uebersetzung des Alten Testaments, als auf die oben bezeichneten Neuen Testamente und die ganze Bibel in fremden Sprachen, zu übernehmen, und solche pünktlich besorgen zu lassen.

Noch

Noch fügen Wir hier eine aus der allgemeinen Kirchen-Zeitung entnommene Notiz, über den Werth der van Eßschen Neuen Testaments-Uebersezzung bei, welche folgendermaaßen lautet:

Sulzbach.

„Man sieht mit Vergnügen, wie die van Eßsche Uebersetzung des N. Testaments immer mehr, so wie sie es verdient, ihren Werth steigert durch das Urtheil unpartheiischer und gründlich gelehrter Männer. Ihre Vielen bischöflichen Approbationen sind in demselben Grade um so wichtiger begründet durch die Urtheile theologischer Facultäten der katholischen Universitäten in Freiburg und Würzburg, deren Urtheilen nun auch das der katholisch-theologischen Facultät zu Tübingen beigetreten ist, welches so lautet:

Urthiel der katholisch-theologischen Facultät zu Tübingen
über die van Essische Uebersetzung des neuen Testaments.

Die katholisch-theologische Facultät der Universität zu Tübingen
an
den Hrn. Professor Dr. Leander van Eß in Darmstadt.

Wir haben Ihre Uebersetzung des neuen Testaments in der sechzehnten Auflage in klein Octav mit Petit-Schrift, in der dreizehnten Auflage in groß Octav mit Cicero-Schrift, in der neunten Auflage in groß Octav mit Corpus-Schrift, und in der sechsten Auflage in Taschenformat mit feinster Schrift, unter Grundlegung der eilften Ausgabe in klein Octav, die wir früher genau geprüft hatten, nach dem Wunsche Euer Hochwürden Wohlgeboren vergleichend durchgesehen, und uns in folgendem Urtheile vereinigt:

Wenn gleich nicht zu erwarten ist, daß irgend eine Uebersetzung auch in Hinsicht der Ausdrücke und der Auffassung des Sinn's einzelner Stellen bei allen Lesern und Critikern gleichen Beifall erhalten werde; so thut doch diese Bemerkung der Empfehlungswürdigkeit Ihrer Uebersetzung zum Volks- und Schulgebrauche keinesweges Abbruch.

In Beziehung auf den katholischen Lehrbegriff aber haben wir dieselbe durchaus mit der Vulgata und dem griechischen Texte genau übereinstimmend gefunden. Auch bemerken wir mit Vergnügen, daß sich diese neuesten Auflagen in Hinsicht des Papiers von der früher vorgelegten vortheilhaft unterscheiden.

Geschrieben an der Königl. Universität zu Tübingen, den 25. Juni 1822.

Auf Geheiß der katholisch-theologischen Facultät unterzeichnet:

(L. S.) Dr. Joh. Baptist Hirscher, Decan.
Dr. Joh. Sebastian Drey, Senior."

Liegnitz, den 29. July 1822.

Haupt-Direction der Tochter-Bibelgesellschaft.

Die-

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche berechtigt sind, von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, um die Universität beziehen zu können, sich prüfen zu lassen, haben sich mit den erforderlichen Zeugnissen am 10. October d. J. früh um 9 Uhr bei dem Unterzeichneten zu melden.

Breslau, den 21. July 1822.

D. David Schulz,
Königl. Consistorialrath und Director der wissenschaftl. Prüfungs-Commission.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33.

Liegnitz, den 17. August 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Mehrere derjenigen Personen, welche zu Einziehung der, zur Unterstützung der Hebammen bestimmten Beiträge von Taufen und Trauungen beauftragt sind, haben, während dem Zeitraum des ersten Semestri 1822. gegen die in No. 208. (Stück 50.) des vorjährigen Amtsblatts aufgenommene Ministerial-Verordnung:

wonach vom 1. Januar 1822. ab, alle öffentliche Kassen-Rechnung[illegible] nur nach Thälern, Silbergroschen und Pfennigen geführt we[illegible] sollen, gefehlt,

mithin statt 1 Sgr. 11 Pf., 1 gGr. 6 Pf. eingezogen und verrechn[illegible]

Für das laufende Quartal und künftig muß nun aber, nach [illegible] der Vergleichungs-Tabelle Seite 377. gedachten Amtsblatts, für je[illegible] sen der Satz von 1 Sgr. 11 Pf. Courant im Neuen Sgr. Werth ein[illegible] und berechnet werden. Die Bemerkung Seite 374. am angeführ[illegible] sagt nämlich, daß der halbe Pfennig für einen Ganzen, mithin 10[illegible] 11 Pf. anzunehmen sind. Eben so sind von nun an für jede Trau[illegible] 9 Pf. im Neuen Sgr. Werth einzufordern.

Liegnitz, den 28. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. Erste Ab[illegible]

I. P. 1389. July c.

Höhern Orts ist bestimmt worden, daß die Wagen [illegible] welchen Schieß-Pulver transportirt wird, jedesmal ni[illegible] Buchstaben P. auf dem Plan oder der Decke, sonder[illegible] Aufsteckung einer kleinen schwarzen Flagge kennbar g[illegible]

Dies gereicht hiermit zur Nachricht für die [illegible] überhaupt für das Publikum. Liegnitz, den 6[illegible]

Königl. Preuß. Regierung.

I. 15. R. August c.

No. 117. Wegen der Vieh- und Roß-Märkte zu Daubitz.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit den beiden auf den Montag nach Lätare und auf den Montag nach Michael jeden Jahres feststehenden Kram-Jahrmärkten in dem Marktflecken Daubitz, Rothenburgschen Kreises in der Ober-Lausitz, laut Churfürstlichen Privilegii vom 24. September 1688., Vieh- und Roßmärkte verbunden sind, und künftig, vom nächsten Herbstmarkte ab, wiederum werden abgehalten werden.

Liegnitz, den 6. August 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Nachstehendes Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii:

„Des Königs Majestät haben durch die an die Ministerien der Justiz und des Krieges erlassene allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juny d. J. zu bestimmen geruhet, daß die gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen zu verhängende Exekutionen, so weit sie nicht Gehalts-Abzüge betreffen, künftig von den Civil-Gerichten durch die dazu angestellten Beamten vollstreckt werden sollen, der Schuldner durch das Militair-Gericht aber davon mit der Weisung zu benachrichtigen sey, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach der Verfügung des Civil-Gerichts zu achten. Es bedarf also von nun an keiner an die Militair-Gerichte zu erlassenden Requisition, wegen Vollstreckung einer Exekution in das Vermögen einer Militair-Person, diese Vollstreckung geschiehet vielmehr durch diejenigen Beamten, welchen die Vollstreckung der Exekution gegen Civil-Personen obliegt. Von der verfügten Exekution muß jedoch jederzeit demjenigen Militair-Gericht, welchem der Exequendus für seine Person unterworfen ist, Nachricht gegeben werden, damit dieses die erforderliche Weisung an den Schuldner erlasse.

Berlin, den 5. July 1822.

Der Justiz-Minister **Kircheisen.**

[illegible] Ober-Landes-Gericht zu Glogau."

[illegible] ten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes- [illegible] Nachachtung mitgetheilt.

[illegible] July 1822.

[illegible] reuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder- Schlesien und der Lausitz.

Veri

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Es ist das Gerücht verbreitet worden: die Königliche Steinkohlen-Spedition zu Maltsch werde aufgelöst, und man könne fernerhin weder Steinkohlen noch Coaks bei dieser Spedition bestellen, oder durch solche spediren lassen, sondern müsse sich in dem einen, wie in dem andern Fall, an vorhandene Privat-Händler oder Spediteurs wenden. Dies Gerücht ist jedoch völlig grundlos. Nach wie vor können Steinkohlen und Coaks durch die Königliche Spedition zu Maltsch, wenn auch hinsichts des Personals bei derselben eine Aenderung eintritt, unter den bisherigen Bestimmungen unabänderlich bezogen und solcher zur Spedition überwiesen werden. Da uns übrigens daran liegt, den Urheber jenes, wahrscheinlich aus eigennützigen Absichten, verbreiteten falschen Gerüchts auszumitteln, so wird demjenigen, welcher uns ihn namhaft macht, und zugleich hinreichende Beweismittel angiebt, um ihn zu Verantwortung und Strafe zu ziehen, eine Belohnung von Zehn Reichsthalern Courant, und so weit es möglich, Verschweigung seines Namens, zugesichert. Brieg, den 31. July 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der König haben den Grafen von Pückler und Standesherrn von Muskau in den Fürstenstand, unter dem Namen: Fürst v. P[illegible]ler-Muskau, zu erheben geruhet.

Der bisherige Kapellan Kretschmer zu Naumburg a. Q. erhielt [illegible]mination als katholischer Pfarrer zu Bürkenbrück und Herrmannsdo[illegible]

Der Candidat der Theologie Koseg ward evangelischer P[illegible] Giersdorf, Löwenbergschen Kreises;

der bisherige Hauslehrer Eberlein Adjunctus bei de[illegible] Stadt- und Fürstenthums-Schule zu Sagan;

der Seminarist Reich evangelischer Schuladjuvant [illegible] Hirschbergschen Kreises.

Der Candidat der Pharmacie, Schneider, erhielt [illegible] Apotheker in einer kleinen Stadt der Königl. Lande, [illegible] Chirurgie Hecker zu Lauban die Approbation als Wun[illegible]

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Subscriptions-Anzeige, Händels Werke betreffend.

Die mit großer Sorgfalt von dem als gelehrten Musiker rühmlichst bekannten Herrn Schaum unternommene kritische Ausgabe der sämmtlichen Musik-Werke George Friedrich Händels, welche in Berlin auf Subscription erscheint, verdient die Aufmerksamkeit der Kirchen- und Schul-Vorsteher, da diese klassischen Werke nicht nur für das Studium der Musik im höhern Style überhaupt und insbesondere der Kirchen-Musik, sehr unterrichtend; sondern auch größtentheils zur Aufführung in den Kirchen vorzüglich geeignet sind.

Wer auf das Ganze subscribirt, erhält den Bogen für 2 bis 3 gute Groschen. Die Subscription bleibt bis Michaelis dieses Jahres offen.

Liegnitz, den 7. August 1822.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeit.

Die zu Hirschberg verstorbene Christiane Friederike Meywald hat in ihrem hinterlassenen Testament der dasigen evangelischen Kirche ein Vermächtniß von 150 Rthlr., und der Häusler-Auszügler Johann Christian Pratsch zu Rosenau der dasigen evangelischen Schule ein Vermächtniß von 100 Rthlr. Courant ausgesetzt, wovon die Interessen zu Anschaffung der Bücher für arme Kinder und zur Verbesserung der Schule überhaupt verwendet werden sollen. Eben so hat die zu Nieski verstorbene Gräfin v. Schmettau der Missionskasse der evangelischen Brüdergemeinde zu Nieski 1000 Rthlr. und dem Wittwen-Chor daselbst 800 Rthlr. vermacht.

Die evangelische Gemeine zu Rückersdorf, Saganschen Kreises, hat [illegible] freiwillige Beiträge die Summe von 412 Rthlr. zum Bau einer neuen [illegible]l in die dasige Kirche zusammengebracht.

[illegible]ern bringen Wir diesen Beweis löblicher Gesinnung hiermit zur öffent[illegible]enntniß. Liegnitz, den 31. July 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

[illegible] Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-[illegible]partement für den Monat July 1822.

Feuersbrünste.

[illegible] entzündet wurden eingeäschert am 28. Juny d. J. das [illegible]lchters Schönborn zu Goldbach, Laubanschen Kreises, [illegible]ndorf, Bunzlauschen Kreises, eine Scheune, der daran [illegible] ein Gedüngehaus; den 26. die Wohngebäude des [illegible] Nedritz, Saganschen Kreises; und am 29. Abends [illegible]chen Kreises, das Wohngebäude nebst Stallungen [illegible]-Nahrung, wobei ein großer Theil des Wirth[illegible] Flammen wurden.

Am

Am 20. July früh nach 3 Uhr brannten in dem Hirschberger Kämmerei-Dorfe Straupitz 13 Häuser und das große Mühlengebäude, am 7. July zu Eckersdorf, Saganschen Kreises, das herrschaftliche Vorwerk nebst Branntweinbrennerei mit allen Inventarien-Stücken, und am 11. zu Langhelwigsdorf, Bolkenhaynschen Kreises, eine Großgärtner-Stelle ab.

In der Nacht vom 20. zum 21. July gingen die Vorwerks-Gebäude des Dominii Stimpel-Kauffung, Schönauschen Kreises, in Flammen auf.

Selbstgemordet haben sich 9 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 9 Personen, außerdem ertranken 2 Kinder aus Mangel an Aufsicht.

Wetter-Schaden.

Ein so seltener Grad von Wärme und Trockenheit, als im Monat July herrschte, mußte auch außergewöhnliche Erscheinungen erzeugen. Am 12. July entstand im Saganschen Kreise bei einer Hitze von 26°, ohne Gewitter und Regen, ein heftiger Orkan, in der Richtung von Nord-Nord-West nach Süd-Süd-Ost. Er dauerte 10 bis 15 Minuten, und führte eine ungeheure Menge Sand mit sich, deckte Häuser ab, stürzte mit Getreide beladene Wagen um, beschädigte Bäume und riß das geschnittene Getreide von den Feldern mit sich fort.

Am 17. Vormittags traf die Fluren von Klein-Tschirne, Doberwitz, Weckelwitz, Schönau und Guslau, Glogauschen Kreises, ein fürchterliches Hagel-Wetter. Weitzen und Sommerfrüchte fanden sich aus den Aehren geschlagen und zerknickt. Bei Miltzig, Grünbergschen Kreises, fiel an demselben Tage ein Wolkenbruch mit Schloßen von der Größe einer Wallnuß, wodurch an Gebäuden, Feld-, Garten- und Baum-Früchten großer Schaden verursacht wurde.

Diese Unglücksfälle stehen jedoch mit den Zerstöhrungen, welche ein am 26. entstandenes Hagelwetter in einem Theile des hiesigen Regierungs-Departements verursacht hat, in keinem Verhältnisse. Diese Zerstöhrungen übersteigen alle ähnliche Erfahrungen. Am gedachten Tage Mittags 12 Uhr thürmten sich am westlichen Horizont von Schönau mehrere schwarze Wolken auf, welche später eine, theils röthliche, theils weiße Farbe annahmen. Um ¾ auf 1 Uhr löseten sich diese unglücksschwangere Wolken in Gewitter und Hagel auf.

In den vorzüglich fruchtreichen Kreisen, Schönau, Jauer und Liegnitz sind gegen etliche 60 Ortschaften vom Hagel, der in einigen Gegenden der Größe eines Eies gleich gewesen, und sich zu einer Viertel Elle hoch aufgehäuft und mehrere Tage auf den Feldern gelegen hat, so wie durch den zugleich wüthenden, ähnlicher Art von den ältesten Einwohnern noch nie erlebten Orkan solchergestalt beschädigt worden, daß fast sämmtliches, auf dem Felde noch befindlich gewesenes Getreide, namentlich Weitzen, Gerste, Häfer, Erb-

Erbsen, Kartoffeln, Lein, Klee und andere Saamen und Futter-Kräuter verloren gegangen sind. Die Verwüstungen an Gebäuden, Obstgärten und Waldungen, wo mitunter übergriffige Eichen niedergeworfen, sind nicht minder beträchtlich. Die Obstbäume sind entlaubt und ihrer Früchte beraubt, zum Theil sogar in der Rinde so beschädigt, daß ihr gänzliches Eingehen zu befürchten ist.

Der Müller Pätzold zu Mertschütz, Liegnitzschen Kreises, hat bei dem Einsturz seiner Windmühle, deren mehrere umgerissen und zerstöhrt worden, das Leben verloren; seine beiden erwachsenen Töchter sind lebensgefährlich beschädigt worden.

Anderweite, durch dieses Ungewitter veranlaßte Todesfälle bei Menschen, werden bis jetzt in den amtlichen Anzeigen nicht erwähnt.

Verdienstliche Handlungen.

Die Dienst-Magd Johanna Elisabeth Hergesell zu Sächsisch-Haugsdorf, Laubanschen Kreises, rettete mit Gefahr ihres eigenen Lebens die in den Queis gefallene 2jährige Tochter ihres Dienstherrn, des Feld-Gärtners Ernst Baum, vom nahen Tode des Ertrinkens.

Mit der gebührenden Anerkennung wird hier dieser menschenfreundlichen Handlung erwähnt.

Liegnitz, den 1. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34.

Liegnitz, den 24. August 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück enthält:

a. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Julius 1822., die Ausschreibung der Prinzessinnen-Steuern betreffend;

b. Die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich, Schwarzburg-Sondershausischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 16. Juli 1822., und

c. Die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich-Lippeschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 31. Juli 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 118. Die Visirung der Preußischen Pässe zu Reisen nach Rußland betreffend.

Laut einer von dem Hohen Ministerium des Innern und der Polizei Uns gemachten Mittheilung, ist von Seiten des Kaiserlich-Russischen Gouvernements darauf angetragen worden:

daß sämmtliche mit Preußischen Pässen nach Rußland gehende Reisende angewiesen werden möchten, ihre Pässe, insofern solche nicht schon von einem Kaiserlich-Russischen diplomatischen Agenten außerhalb Rußland visirt worden, gleich nach ihrer Ankunft in St. Petersburg bei der dortigen Königl. Preußischen Gesandtschaft visiren zu lassen.

Wir machen solches hierdurch bekannt, damit das Publikum nach dieser Bestimmung sich richten möge.

Zugleich aber werden die zur Ertheilung von Ausgangs-Pässen bevollmächtigten Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, namentlich das landräthliche Amt Rothenburgschen Kreises, und die Magisträte zu Görlitz, Lieg-

Liegnitz, Glogau, Grünberg, Sagan, Hirschberg, Landeshuth, Löwenberg, Lauban, Greiffenberg und Friedeberg am Queis, hierdurch angewiesen, den zu Reisen nach Rußland etwa zu ertheilenden Pässen, die obige Bestimmung ausdrücklich beizufügen.

Liegnitz, den 10. August 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 36. R. August c.

No. 119. Die nächtlichen Gelage in den Dorfschänken betreffend.

Wir finden Uns veranlaßt, den respectiven Kreis- und Orts-Polizei-Behörden in dem Unserer Verwaltung anvertrauten Bezirk, die pünktliche Aufrechthaltung der nicht überall beobachteten gesetzlichen Bestimmungen, wegen der nächtlichen Gelage in den Dorfschänken, nach denen kein Kretschmer oder Schänker, bei Strafe von 5 bis 10 Rthlr., oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe, so wie im Wiederholungs-Fall bei Verlust seines Schank-Rechts, länger als bis Abends 10 Uhr Musik gestatten, und Gäste dulden darf, anzuempfehlen.

Liegnitz, den 15. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 651. Decbr. 1821.

No. 120. Die dritte Collecte für die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt zu Breslau betr.

Die am 5. Juny v. J. durch das Amtsblatt ausgeschriebene allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten des Taubstummen-Instituts zu Breslau hat sich im vorigen Jahre zu sehr verspätet. Wir erinnern hierdurch die Herren Geistlichen, Landräthe und die Magisträte, die erstere wo möglich in der Woche, in welche der 26. August fällt, als dem denkwürdigen Tage der siegreichen Schlacht an der Katzbach; die letztere hingegen am ersten Sonntage nach dem 26. August, also den 1. September d. J. zuverlässig abzuhalten, und sowohl mit Bezug auf die für Schlesien so höchst wohlthätige Veranlassung, als auch auf die menschenfreundliche Bestimmung dieser Sammlung, die Geber aufmerksam zu machen, und so zur ergiebigeren Milde zu ermuntern. Möchte die Nachricht dem Zweck förderlich werden, daß bereits 4 Individuen aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk in der Taubstummen-Unterrichts-Anstalt zu Breslau Aufnahme gefunden haben.

Liegnitz, den 20. August 1822.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1621. July c.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Nachdem der zeitherige Justiz-Assessor Carl Gottlob Wenzel durch das Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii, vom 25. Februar 1822, zum Justiz-Commissario bei den Untergerichten im Fürstenthume Liegnitz, mit Anweisung seines Wohnorts zu Liegnitz bestellt worden, so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 31. July 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Es ist das Gerücht verbreitet worden: die Königliche Steinkohlen-Spedition zu Maltsch werde aufgelöst, und man könne fernerhin weder Steinkohlen noch Coaks bei dieser Spedition bestellen, oder durch solche spediren lassen, sondern müsse sich in dem einen, wie in dem andern Fall, an vorhandene Privat-Händler oder Spediteurs wenden. Dies Gerücht ist jedoch völlig grundlos. Nach wie vor können Steinkohlen und Coaks durch die Königliche Spedition zu Maltsch, wenn auch hinsichts des Personals bei derselben eine Aenderung eintritt, unter den bisherigen Bestimmungen unabänderlich bezogen und solcher zur Spedition überwiesen werden. Da uns übrigens daran liegt, den Urheber jenes, wahrscheinlich aus eigennützigen Absichten, verbreiteten falschen Gerüchts auszumitteln, so wird demjenigen, welcher uns ihn namhaft macht, und zugleich hinreichende Beweismittel angiebt, um ihn zu Verantwortung und Strafe zu ziehen, eine Belohnung von Zehn Reichsthalern Courant, und so weit es möglich, Verschweigung seines Namens, zugesichert. Brieg, den 31. July 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35.

Liegnitz, den 31. August 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 121. Betreffend die Ausschreibung der städtischen Feuer-Societäts-Beihülfegelder pro 1822.

Indem Wir die Haupt-Ausschreibung der für das Jahr 1822. aufzubringenden städtischen Feuer-Societäts-Beiträge nachstehend zur Kenntniß aller Interessenten bringen, fordern Wir die Magisträte der im Feuer-Societäts-Verbande sich befindenden Städte des hiesigen Regierungs-Departements hiermit auf, nach Maaßgabe der ebenfalls beigefügten Subrepartition, das von jeder Stadt aufzubringende Contingent auf die associirten Grundbesitzer nach Maaßgabe der assecurirten Summen zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß solche unfehlbar bis Ende September d. J. an die zur Einziehung bereits instruirte Haupt-Instituten- und Communal-Kasse eingezahlt werden können; wobei Wir die Obsorge für die pünktliche Einhaltung des bestimmten Einzahlungs-Termins, den Magisträten zur besondern Pflicht machen, damit das Retablissement der durch Brand Verunglückten nicht zur Ungebühr verzögert werde.

Zugleich werden die Magisträte derjenigen Städte, die mit ihren Contingenten aus früheren Jahren noch im Rückstande sind, hiermit aufgefordert, mit mehrerem Nachdruck, als bisher angewandt worden, dahin zu wirken, daß nunmehr auch diese Beitrags-Reste unverzüglich, und spätestens binnen 4 Wochen, eingezahlt werden, indem es den säumigen Restanten einleuchten muß, daß ihrer Saumseligkeit in Erfüllung ihrer Societäts-Verpflichtungen, zum erheblichen Nachtheil der Empfangs-Berechtigten, nicht noch länger nachgesehen werden kann.

Liegnitz, den 25. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 1380. August c.

Gene-

General-Ausschreibung

der von den zum Feuer-Societäts-Verband gehörenden Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements pro 1822. aufzubringenden Beiträge.

	Rthl.	gr.	pf.	Catastrirter Feuer-Societäts-Ertrag. Rthlr.	Bringen an Feuer-Societäts Beihülfs-Geldern auf Rthl.	sgr.	pf.
Die Brand-Bonifications-Gelder für die in allen Städten der Provinz im Jahre 1821. und 1822. vorgefallenen Brandschäden, so weit solche bis jetzt zur Liquidation gebracht worden sind, betragen nach der General-Repartition de dato Breslau, den 29. July 1822.							
Für das Breslausche Regierungs-Departement . .	3694	18	5				
" " Liegnitzsche "							
und zwar für Hirschberg . 685 Rthl. 22 sgr. 10 pf.							
" " " Jauer . 1126 " 21 " 4 "							
" " " Liegnitz . 4824 " 19 " 7 "							
" " " Sagan . 110 " 20 " — "							
" " " Schmiedeberg 625 " 20 " 1 "							
" " " Grünberg . 32 " 26 " 7 "							
Summa	7406	10	5				
Für das Oppelnsche Departement	5978	16	3				
Summa	17,079	15	1				
Hierzu tragen bei:							
1. Das Breslausche Regierungs-Departement . .	—	—	—	5,865,540	8192	4	6
2. " Liegnitzsche " " . .	—	—	—	3,917,365	5471	2	10
3. " Oppelnsche " " . .	—	—	—	2,445,830	3416	7	9
Haupt-Summa wie oben . .		—	—	12,228,735	17,079	15	1
Die nachstehend benannten Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements haben nach umstehender General-Ausschreibung an Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern beizutragen					5471	2	10
Hierzu werden mit angelegt:							
an Beitrag zu den Kassen-Verwaltungs-Kosten der Haupt-Institut- und Communal-Kasse					400	—	—
an Pensionen der ehemaligen Feuer-Bürgermeister, wie voriges Jahr . .					1495	10	—
Zu Bestreitung kleiner Brandschäden und Feuer-Lösch-Instrumente . .					33	1	2
Summa, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringen haben . . . . laut nachstehender Subrepartion.					7399	14	—

Subrepartition

der von den Schlesischen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements pro 1822. aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder à 7399 Rthl. 14 Sgr.

No.	Namen der Städte.	Catastrirter Feuer-Societäts-Ertrag pro 1822. Rthlr.	Tragen bei à 5 sgr. 8 pf. von 100 Rtl. Ertrag. Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen . . .	117,600	222	4	—
2	Bolckenhayn . .	34,515	65	5	10
3	Bunzlau . . .	123,935	234	3	—
4	Freystadt . . .	132,750	250	22	6
5	Friedeberg a. Q. .	76,540	144	17	3
6	Glogau . . .	404,670	764	5	8
7	Goldberg . . .	337,390	637	8	9
8	Greiffenberg . .	118,435	223	21	4
9	Grünberg . . .	350,320	661	21	6
10	Haynau . . .	95,330	180	2	—
11	Hirschberg . .	363,010	685	20	7
12	Hohenfriedeberg .	9,710	18	10	3
13	Jauer	246,140	464	27	11
14	Lähn	39 340	74	9	3
15	Landeshuth . .	136,475	257	23	7
16	Liebau	16,715	31	17	2
17	Liebenthal . . .	27,275	51	15	7
18	Liegnitz	261,265	493	15	—
	Latus	2,891,315	5461	11	2
	Transport	2,891,315	5461	11	2
19	Löwenberg . .	152,810	288	19	3
20	Lüben	90,370	170	21	—
21	Naumburg a. B.	11,005	20	23	7
22	Naumburg a. Q.	50,905	96	4	7
23	Neusalz	62,125	117	10	5
24	Neustädtel . .	49,410	93	9	11
25	Parchwitz . .	37,615	71	1	6
26	Polckwitz . . .	63,510	119	28	11
27	Priebus . . .	15,380	29	1	6
28	Primkenau . .	39,660	74	27	5
29	Sagan . . .	94,965	179	11	4
30	Schlawa . . .	25,050	47	9	6
31	Schmiedeberg .	193,260	365	1	5
32	Schömberg . .	24,125	45	17	1
33	Schönau . . .	22,810	43	2	7
34	Sprottau . . .	78,395	148	2	5
35	Wartenberg . .	14,655	27	20	5
	Summa	3,917,365	7399	14	—

Zu vorstehend ausgeschriebenen . . . . 7399 Rthl. 14 sgr. — pf.
treten die vom Breslauschen Regier.-Departement anhero bezahlt werdenden 1935 = 7 = 7 =

Mithin beträgt die Einnahme überhaupt . . . . . 9334 Rthl. 21 sgr. 7 pf.

wovon an Brand-Hülfs-Geldern an das hiesige Regierungs-Departement gezahlt werden, und zwar:

nach Hirschberg . . .	685 Rthl.	22 sgr.	10 pf.
= Jauer	1126 =	21 =	4 =
= Liegnitz	4824 =	19 =	7 =
= Sagan	110 =	20 =	— =
= Schmiedeberg	625 =	20 =	1 =
= Grünberg	32 =	26 =	7 =

Summa	7406 Rthl.	10 sgr.	5 pf.
Ferner an Pensionen der Feuer-Bürgermeister	1495 =	10 =	— =
An Beitrag zu den Kassen-Verwaltungs-Kosten	400 =	— =	— =
Zu Bestreitung kleiner Brandschäden und Feuer-Instrumente . .	33 =	1 =	2 =
Also überhaupt	9334 Rthl.	21 sgr.	7 pf.

Ver-

No. 122. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher

No.	Name, Stand und Heimaths-Ort.	Religion.	Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
						Personal				
1	Apolonia Krause, aus Weisbach in Böhmen	katholisch	45	5	—	braun	flach	braun	grau	stumpf
2	Apolonia Ressel, aus Weisbach in Böhmen	desgl.	48	5	—	schwarz	hoch	schwarz	blau	gewöhnl.
3	Anna Maria Sommer aus Hennersdorf in Böhmen . . .	desgl.	51	—	—	desgl.	flach	—	grau	gewöhnl.
4	deren Tochter Apolonia Sommer .	desgl.	21	5	—	blond	hoch	blond	grau	gewöhnl.
5	Maria Anna Pfeiffer, aus Carolinsthal in Böhmen . . .	—	38	5	—	braun	flach	braun	—	gewöhnl.
6	Theresia Krausin, eben daher	—	13	—	—	blond	niedrig	blond	blau	gewöhnl.
7	der Schmiedegeselle Joh. Schöbel, aus Gersdorf in Böhmen	—	19	5	1	braun	bedeckt	braun	braun	gewöhnl.
8	der Schuhmachergeselle Johann Treutner, aus Alt-Molletyn	—	17	4	8	blond	—	blond	blau	dick

Liegnitz, den 23. August 1822.

No. 123. Betreffend die Hebungs-Regeln bei den Privat-Wege-Mauthen.

Es sind Uns Beschwerden darüber zugegangen, daß in den zur Hebung einer Privat-Wege-Mauth berechtigten Orten häufig wider den Inhalt der Privat-Mauth-Tabellen, und gegen die durch die Kammer-Verfügung vom 4. October 1748. zur Kenntniß der Mauth-Berechtigten gebrachten Vorschriften des Allgemeinen Schlesischen Mauth-Patents vom Jahre 1738. verfahren wird. Um nun das Publikum gegen alle diesfällige ungebührliche Belästigung bis zu dem Zeitpunkte zu schützen, wo die Last der Privat-Mauthen anders gestaltet werden kann, bringen Wir hiermit in Erinnerung, daß

1)

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze gesch[a]
für den Monat July 1822.

Beschreibung.								
Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichts-farbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Wohin geschafft nach
gewöhnl.	schlecht	—	rund	voll	bleich	untersetzt	keine	Böhmen
gewöhnl.	—	—	—	—	gesund	—	—	desgl.
gewöhnl.	—	—	—	—	—	klein	—	desgl.
gewöhnl.	gut	—	rund	rund	—	untersetzt	einen rothen Fleck unterm rechten Auge	desgl.
gewöhnl.	schlecht	—	rund	oval	—	—	keine	desgl.
gewöhnl.	—	—	—	—	—	klein	—	desgl.
gewöhnl.	—	schwarz	—	rund	blas	mittler	—	desgl.
gewöhnl.	gut	—	rund	oval	gesund	—	—	desgl.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abt[heilung]

1) an jeder Mauth-Hebestelle die von der Kammer oder Regierung genehmigte Mauth-Tabelle zur Belehrung der Reisenden, bei Vermeidung einer Geldbuße von Zwölf Thalern, ausgehängt seyn muß; daß
2) jeder Reisende nach dem Inhalte der Mauth-Tabelle an der Hebestelle vollständig abgefertiget, und niemals ein Pfand unter Verweisung zu dessen Einlösung an einer andern Stelle begehrt, am wenigsten aber unter dem Titel „Mauthpfand" jemals mehr eingefordert werden darf, als das tarifmäßige Mauthgeld beträgt, widrigenfalls die erste

erste Contravention mit Sechs Thalern Geldbuße, und weitere diesfällige Verletzung des Mauth-Patents durch Einziehung des Mauth-Rechtes geahndet werden soll.

Ferner eröffnen Wir den Mauth-Berechtigten und Mauth-Verpflichteten, daß

3) die in den Mauth-Tabellen verzeichneten Befreiungen wörtlich gelten, und namentlich vom Mauthgelde befreiet sind:

a) alle, welche mit eigenen oder auch gedungenen Pferden ihren Nothdurften und Geschäften nachreisen, und keine Handels-Sachen führen;

b) alle Post-Fuhren.

Die unter litt. a. erinnerte Befreiung gilt namentlich auch für Reisende, welche sich eines Lohnkutschers bedienen, in sofern das ganze Fuhrwerk von ihnen gedungen worden. Denn der für Landkutschen und Kaleschen gegebene Tariffsatz gilt nur für Fuhrwerke, welche Waaren oder Personen als Ladung führen, und ist überdies rücksichtlich der Personen ursprünglich nur für Ein- oder durchgehende Ausländer berechnet.

Eben so wenig darf die unter b. den Postfuhren zugestandene Befreiung nur auf ordinaire Posten eingeschränkt werden, wenn nicht die Mauth-Tabelle, wie die der Stadt Friedeberg, die Freiheit ausdrücklich auf ordinaire Posten stellt, ohne zugleich Reisenden mit gedungenen Pferden Mauthfreiheit zuzugestehen.

Die Mauth-Berechtigten, welche die in der Mauth-Tabelle verzeichneten Befreiungen entweder geradezu verweigern, oder — wie häufig gegen Reisende mit gedungenen Lohnpferden geschehen — durch unzulässige Ausdehnung der Tariffsätze umgehen, und auf diesem Wege einer nicht gebilligten Hebung sich schuldig machen, werden im ersten Betretungs-Falle mit Sechs Thalern bestraft, und verlieren im wiederholten Contraventions-Falle das Mauth-Recht gänzlich.

Von den vorstehend in Erinnerung gebrachten Strafen fällt die Hälfte dem Denuncianten anheim.

Wir fordern die Magisträte der mauthberechtigten Städte und die Besitzer mauthberechtigter Güter auf, die Erheber und Pächter der Wege-Mauth nach gegenwärtiger Verordnung sorgfältig anzuweisen, um die allemal den Mauth-Berechtigten selbst, in Vertretung seiner Untergebenen, betreffenden Strafen zu vermeiden.

Liegnitz, den 26. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1512. August c.

No. 124. Wegen Einziehung der alten Scheidemünze.

In Folge höherer Bestimmungen soll die neue Scheidemünze völlig gangbar gemacht, und das Publikum der beschwerlichen Berechnung der alten Münze gegen Courant nach Möglichkeit überhoben werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden daher angewiesen: zu veranlassen und darauf zu halten, daß die Taxen aller Lebensmittel, welche man nach stehenden Preisen, als Brod, Semmel, Fleisch und Bier, verkauft, nach Silbergroschen und Pfennigen angegeben werden. Zu dem Ende sind die Gast- und Speisewirthe, die Bäcker, Fleischer und Bierverkäufer in den schlesischen Städten des Departements anzuhalten, die monatlichen Selbst-Taxen ihren Feilschaften und Waaren nach Silbergroschen und Pfennigen in Courantwerth anzusetzen. Ein gleiches Verfahren ist in den Städten der Oberlausitz, wo der Innungszwang noch besteht, und die Taxen von den Ortsbehörden monatlich ermittelt und festgesetzt werden, zu beobachten.

Diese Tax-Regulirung soll unfehlbar im künftigen Monat, und der Verkauf danach mit dem 1. October d. J. anfangen. Jede Abweichung davon ist mit einer Polizeistrafe von Einem Thaler zu ahnden.

Liegnitz, den 22. August 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

I. No. 1037. August 5.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der zu verfügenden Executionen gegen Militair-Personen.

Des Königs Majestät haben durch die an die hohen Ministerien der Justiz und des Krieges erlassene allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juni d. J. zu bestimmen geruhet, daß die gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen zu verfügende Executionen, soweit sie nicht Gehalts-Abzüge betreffen, künftig von den Civil-Gerichten durch die dazu angestellten Beamten vollstreckt werden sollen, der Schuldner durch das Militair-Gericht aber davon mit der Weisung zu benachrichtigen ist, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Civil-Gerichtes zu achten. Es bedarf daher von nun an, keiner an die Militair-Gerichte zu erlassenden Requisition, wegen Vollstreckung einer Execution in das Vermögen einer Militair-Person, diese Vollstreckung geschieht vielmehr durch diejenigen Beamten, welchen die Vollstreckung der Execution gegen Civil-Personen obliegt. Von der verfügten Execution muß jedoch jederzeit demjenigen Militair-Gericht, welchem der Exequendus für seine Person unterworfen ist, Nachricht gegeben werden, damit dieses die erforderliche Weisung an den Schuldner erlasse.

Dieses wird den sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichtes zur Nachricht und Befolgung hiermit bekannt gemacht, wobei noch bemerkt wird, daß solche Executionen jeder-

jederzeit von den Gerichten selbst, und bei formirten Gerichten von einem Mitgliede derselben oder dem Actuarius, oder dem Secretair dirigirt werden müssen. Breslau, den 2. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Die Theilung der Freystädtschen Superintendentur in den Sprottau- und Beuthenschen Kreis betreffend.

Da nach Erledigung der Superintendentur zu Freystadt für zweckmäßig erachtet ist, solche nach dem Sprottauschen und Beuthenschen Kreise zu theilen, und demnach für den ersten den Pastor Keller in Sprottau, und für den letzten der Pastor Wehmer in Beuthen zu Königl. Superintendenten Allerhöchst genehmigt worden; so bringen Wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Von jetzt an gehören daher zur Sprottauschen Superintendentur die evangelischen Kirchen zu Sprottau, Primkenau, Malmitz, Niederleschen, Gießmannsdorf, Ottendorf und Ebersdorf nebst den dazu gehörigen Schulen, und eben so zum Beuthenschen Sprengel die Kirchen zu Freystadt, Beuthen, Neusalz, Neustädtel, Carolath, Bielave, Grochwitz, Niebusch, Welchau und Hartmannsdorf, nebst den dazu gehörenden Schulen.

Nachdem nun die Installation der vorgedachten beiden Königl. Superintendenten erfolgt ist, werden die Herren Geistlichen und Schullehrer nach den hier abgegrenzten Kirchen-Sprengeln angewiesen, sich in allem, was zur Verwaltung der Superintendentur-Geschäfte gehört, an denjenigen Superintendenten zu wenden, dessen Sprengel sie zugelegt worden, und zu befolgen, was ihnen amtlich in Kirchen- und Schulsachen zugeht.

Breslau, den 3. August 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Kreis-Deputirten von Berge auf Heinersdorf, die erledigte Landraths-Stelle im Liegnitzschen Kreise zu verleihen geruhet.

Der Dominial-Gutsbesitzer v. Elsner auf Pilgramsdorf ward Polizei-Districts Commissarius im Goldberg-Hainauschen Kreise.

Der bisherige Kämmerer Schmidt zu Bolkenhain ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung anderweit auf Lebenszeit zum Kämmerer erwählt worden.

Der bisherige Privat-Lehrer Pondel ward evangelischer Schullehrer zu Neuwaldau, Saganschen Kreises.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36.

Liegnitz, den 7. September 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück enthält:

a) Die Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Dessauschen Regierung getroffenen Uebereinkunft, daß gegenseitig bei vorkommenden Kriminal-Untersuchungen nur die baaren Auslagen erstattet werden sollen. Vom 22. Juny 1822.

b) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. July 1822., wegen Verlängerung der Hypotheken-Fristen für die eximirten Grundstücke des Herzogthums Sachsen in den Jurisdictions-Bezirken des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg und des Kammergerichts.

c) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. August 1822., wegen eines Präclusiv-Termins für die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine.

d) Die Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinzen. Vom 1. August 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 125. Die den confirmirten Kindern zu ertheilenden Confirmations-Scheine betreffend.

Es ist zu wiederholtenmalen, namentlich unterm 12. July 1811. (Amtsblatt 1811. Seite 100.) von der vormaligen Geistlichen- und Schulen-Deputation, und unterm 17. Februar 1817. (Amtsblatt 1817. Seite 174.) von dem Königl. Consistorio für Schlesien verordnet worden, daß jedem confirmirten Kinde ein Confirmations-Schein unentgeldlich ertheilt werden soll.

Zur vollständigern Erreichung des diesfälligen Zwecks, setzen Wir hierdurch noch besonders fest:

daß jede Brodherrschaft, welche einen unverheiratheten fremden Dienstboten miethet, sich bei dessen Anzug den Confirmations-Schein

 aus-

aushändigen lassen und der Orts-Obrigkeit, also in den Städten den Magisträten, auf dem Lande aber den Schulzen, einreichen, die Orts-Obrigkeit aber, dem Geistlichen der Parochie vorlegen soll.

Liegnitz, den 26. August 1822.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1203. August c.

No. 126.
Wegen der in das Königl. Garde-Jäger-Bataillon und in die Jäger-Abtheilungen freiwillig eintretenden gelernten Jäger.

Ungeachtet der wegen des freiwilligen Eintritts in das Jäger-Corps, durch das Amtsblatt ergangenen wiederholten Verfügungen, bringen Wir hierdurch nochmals in Erinnerung, daß keine gelernten Jäger, ohne eine von der vorgesetzten landräthlichen Behörde, oder von der Inspection der Jäger und Schützen erhaltene Weisung, zum Garde-Jäger-Bataillon, oder zu einer der Jäger-Abtheilungen einkommen sollen, damit sie nicht, wie geschehen, zurückgeschickt werden.

Es müssen sich die Jäger mit einem Attest von Seiten der landräthlichen Behörde:

daß ihrem freiwilligen Eintritt nichts entgegen stehe,

versehen, wobei die Herren Landräthe darauf achten werden, daß die Jäger mit dem vorschriftsmäßigen Lehrbriefe versehen sind, und daß dem Inspecteur des Königl. Jäger- und Schützen-Corps, Herrn Major von Neumann zu Potsdam, zuvor eine Anzeige von dem gewünschten Eintritt gemacht werde.

Die Herren Landräthe haben zum 1. April 1823. in duplo

1) eine Liste der ausgelernten Königlichen, städtischen und Privat-Jäger von 25. Jahre abwärts, welche noch nicht im Jäger-Corps stehen, pro 1823.;
2) eine Liste der in der Lehre befindlichen Königlichen, städtischen und Privat-Jäger pro 1823.,

an Uns einzureichen, bei deren Aufnahme das gegebene Schema, so wie auch die größte Genauigkeit anzuwenden, damit eines Theils nicht Jäger, welche in eine dieser Listen hingehören, übergangen, oder andern Theils dergleichen aufgenommen werden, welche schon im Jäger-Corps dienen.

Außerdem ist die Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit, in der Liste auf das genaueste zu verzeichnen.

Liegnitz, den 28. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 601. August c.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Beschleunigung der Untersuchungen in Betreff der Beleidigungen u. Widersetzlichkeiten gegen Militair-Personen

Nachstehendes Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii:

„Die häufig vorfallenden, mit Beleidigungen verbundenen Widersetzlichkeiten gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militair-Personen, und besonders gegen die Gensd'armen, machen es dringend nothwendig, daß die Untersuchungen, wegen solcher, die innere Sicherheit und Ruhe gefährdenden Excesse, auf das äußerste beschleunigt, und die Schuldigen von der ganzen Strenge des Gesetzes betroffen werden. Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn auch die Untersuchung von dem Untergericht geführt worden, doch die geschlossenen Acten jederzeit, und ohne Rücksicht auf die etwa verwirkte Strafe, an das Königliche Ober-Landes-Gericht zur schleunigen Abfassung des Erkenntnisses eingesendet werden sollen.

Dem gemäß sind die Untergerichte im Bezirk des Collegii mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 5. August 1822.

Der Justiz-Minister Kircheisen."

wird den Untergerichten hiesigen Departements zur genauesten Nachachtung mitgetheilt. Glogau, den 16. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen des Präclusiv-Termins in Betreff der Gehalts-, Wartegeld- und Pensionentschädigungs-Forderungen.

Auf erhaltene Anweisung, wird nachstehende Königliche Kabinets-Ordre

Auf den unterm 18. July d. J. an Mich erstatteten Bericht erstatte Ich, daß für die, aus den Cabinets-Ordres vom 1. August 1817. und 3. July 1818., so wie aus den, von den Ober-Präsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817. vorgeschlagenen und von dem Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg genehmigten Pensions-Grundsätzen, herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen, ein Präclusiv-Termin angeordnet werde, und will solchen hiermit auf den 1. December d. J. dergestalt festsetzen, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied zu machen ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dieser Präclusiv-Termin, auf die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803., oder durch Verträge mit andern Mächten begründete Pensions-Ansprüche, welche

welche jetzt noch ruhen, und erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung finden kann, sondern den betreffenden Beamten ihre desfallsigen Rechte vorbehalten bleiben müssen.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium, diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zur Ausführung derselben das sonst Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, den 30. July 1822.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An
das Staats-Ministerium."

zur allgemeinen Kenntniß und Achtung, für diejenigen gebracht, deren nicht vor dem bestimmten Präclusiv-Termin erfolgten Anmeldung und Begründung der darin bestimmten Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Ansprüche, den Verlust derselben zur Folge haben würde.

Glogau, den 30. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Bestrafung eines Baum-Diebstahls.

In der Nacht zum 26. März d. J. sind von einem Inwohner zu Weigelsdorf, auf Aufforderung und Zureden eines Inwohners zu Tschammendorf, Münsterbergschen Kreises, mittelst einer Rodehaue 64 Stück veredelte Kirschbaum-Stämme aus der nach Seiffersdorf zu situirten Allee zu Ober-Schreibendorf ausgehoben, sodann verkauft worden; beide haben das dafür gelöste Geld mit einander getheilt. Sowohl der Thäter als derjenige, welcher denselben durch seine Aufforderung und sein Zureden zum Stehlen der Kirschbäume verleitet hat, sind deshalb zur Criminal-Untersuchung gezogen und durch das heute abgefaßte Erkenntniß ist der Thäter wegen Obstbaum-Diebstahl in Schreibendorf zu 40 Peitschenhieben in zwei Abtheilungen und Einjähriger Zuchthausstrafe, der Coinculpat wegen Anreizung durch Zureden und Theilnahme an den Vortheilen dieses Diebstahls, zu Einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und beide des Tragens der National-Cocarde für verlustig erklärt worden, welches zur Warnung gegen alle solche Frevel hiermit bekannt gemacht wird. Breslau, den 5. August 1822.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Wegen Verwaltung des Criminal-Fonds.

Bei den gegenwärtig veränderten Grundsätzen, in Bezug auf den Staatshaushalt und die Verwaltung der für die verschiedenen Zweige der Administration bestimmten Fonds, ist höhern Orts beschlossen worden, die aus den landesherrlichen Kassen zu entrichtenden Kosten in Untersuchungssachen, in so-

sofern sie auf den sogenannten Criminal-Fond angewiesen sind, von den Landes-Justiz-Kollegien ausschließlich festsetzen und auch zahlen zu lassen, und also die, durch die Verfügung vom 18. Decbr. 1820. getroffene Anordnung, wodurch die Verwaltung des Kriminal-Fonds den Königl. Regierungen übertragen wurde, wiederum aufzuheben.

Diese neue Einrichtung nimmt mit dem 1 Januar 1823. ihren Anfang, so daß von dieser Zeit an der zur Dotation der Justiz und für Rechnung derselben bisher verwaltete Kriminal-Fond neben den, dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht zu zahlenden Zuschüssen mit überwiesen werden wird.

Dieses wird sämmtlichen Inquisitoriaten und Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, um sich hiernach zu achten, und die Liquidationen der Kosten von diesem Zeitpunkt an in einem Exemplar an den Kriminal-Senat zur Festsetzung einzureichen. Breslau, den 16. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Beschleunigung der Untersuchungen wegen der Beleidigungen u. Widersetzlichkeiten gegen Militair-Personen.

Die häufig vorfallenden, mit Beleidigungen verbundenen Widersetzlichkeiten gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militair-Personen, und besonders gegen die Gensd'armerie, machen es dringend nothwendig, daß die Untersuchungen wegen solcher, die innere Sicherheit und Ruhe gefährdenden Excesse, auf das äußerste beschleunigt, und die Schuldigen mit der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden. Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, ist von dem hohen Ministerio der Justiz festgesetzt worden, daß, wenn auch die Untersuchung von einem Untergericht geführt worden, doch die zum Spruch reifen Acten jederzeit, und ohne Rücksicht auf die etwa verwirkte Strafe, an das Königl. Ober-Landes-Gericht zur schleunigen Abfassung des Erkenntnisses eingesandt werden sollen.

Dem zufolge werden sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen:

die Instruction dieser, wegen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militair-Personen, und besonders gegen Gensd'armerie einzuleitenden Untersuchungen, so weit solches ohne Eintrag der Gründlichkeit geschehen kann, möglichst zu beschleunigen, und nach vollbrachter Untersuchung die geschlossenen Acten schleunigst dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht zum Spruch einzusenden.

Breslau, den 16. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Da

Anweisung für die Unter-Behörden zur Befolgung der Aufträge der General-Commission.

Da es, zufolge eines eingegangenen Schreibens der hiesigen Königlichen General-Commission für Niederschlesien, den Anschein hat, daß die in der Verordnung wegen Organisation der General-Commissionen, und der Revisions-Collegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, am 20. Juny 1817. §. 37. enthaltene ausdrückliche Vorschrift, nach welcher

„alle Unterbehörden der Regierungen und Ober-Landes-Gerichte von „den General-Commissionen in Gegenständen ihres Resserts Aufträge „anzunehmen schuldig sind,"

hin und wieder nicht gehörig bekannt ist, oder nicht gehörig beachtet wird, so werden sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit erinnert, der angeführten gesetzlichen Vorschrift jederzeit pflichtmäßig Folge zu leisten, und in Gemäßheit derselben, die ihnen von der hiesigen Königlichen General-Commission für Niederschlesien, in Sachen ihres Ressorts zukommenden Aufträge unweigerlich zu übernehmen, und mit der bei Geschäften dieser Art erforderlichen Beschleunigung auszurichten.

Breslau, den 23. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die verwittwete Frau Kriegsräthin v. Haugwitz, geborne v. Haugwitz, hieselbst, hat zum Wiederaufbau der abgebrannten hiesigen evangelischen Kirche zu Unserer Lieben Frauen ein Capital von 2000 Rthlrn. in Pfandbriefen nebst Zinsen geschenkt.

Von dem Seniorats-Herrn Maximilian Siegesmund von Berge und Herrndorf, ist dem evangelischen Kirchen-Aerario zu Herrndorf ein Legat von 100 Rthlrn. ausgesetzt worden. Eben so hat der zu Schmiedeberg verstorbene Kaufmann Johann George Flach der dasigen evangelischen Kirche ein Legat von 200 Rthlrn. vermacht.

Die zu Freystadt verstorbne Pastor-Wittwe Johanne Magdalena Paul, geborne Leutloff, hat in ihrem hinterlassenen Testament

a) der dasigen evangelischen Gnadenkirche 500 Rthlr.,
b) dem dortigen evangelischen Waisenhause 300 Rthlr., und
c) der Kirch-Armen-Kasse daselbst 200 Rthlr.;

und

und der zu Riemendorf, Löwenbergschen Kreises, verstorbene ehemalige Bauerguts-Besitzer Karl Friedrich Beyer

a) der evangelischen Kirche zu Wünschendorf 100 Rthlr.,
b) der evangelischen Schule zu Riemendorf 100 Rthlr., und
c) der Gemeinde zu Riemendorf 200 Rthlr., zur Erbauung eines neuen Schulhauses,

als Vermächtnisse beschieden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 14. September 1822.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben zur Regulirung des Kriegesschuldenwesens der Neumark, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. December v., und 30. Juli d. J., folgende Bestimmungen zu ertheilen geruhet:

1) Von der an Kapital und Zinsrückständen bis zum 31. Decbr. 1821. zusammen zu 5,174,634 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf. ermittelten Kriegesschuld der Neumark in ihrer ursprünglichen Begrenzung, jedoch mit Ausschluß des Cottbusschen Kreises, werden vom Staate 3,474,634 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf. übernommen, und es verbleiben der Neumark als Provinzialschuld 1,700,000 Rthlr. in Interimsscheinen zur Verzinsung und allmähligen Tilgung.

2) Sämmtliche auf dieses Schuldenwesen Bezug habende Activa, mit Einschluß aller Kassen-Bestände, Vorschüsse, Reste und Unterpfänder, und der bei den Staatskassen vorhandenen Neumärkschen Interimsscheine und Zins-Coupons, fallen den Staatskassen anheim, und werden zur Tilgung der übernommenen Schuld mit verwandt.

3) Zur Vermeidung der Kosten einer besondern Verwaltung des Neumärkschen Schuldenwesens, und zur Erhaltung der Einheit bei dem Geschäft, besorgt die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unentgeldlich, auch ganz abgesondert von dem durch das Gesetz vom 17. Januar 1820. festgesetzten Staatsschuldenwesen, die Verzinsung und Tilgung, überhaupt die ganze Verwaltung, und erhält zu dem Behuf die Beiträge der Neumark bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitals von 1,700,000 Rthlrn. mit den Zinsen vom 1. Januar d. J. an, wofür die Neumark verhaftet bleibt.

4) Um indessen derselben Kenntniß von der Verwaltung und die Ueberzeugung von deren zweckmäßigen Führung zu geben, wird ein Deputirter derselben dergestalt an den Arbeiten Theil nehmen, daß solcher monatlich einige Tage, oder auch öfter, den Verhandlungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, soweit sie das Neumärksche Schuldenwesen betreffen, beiwohnt. Als solcher Deputirter ist für jetzt der Oberst von Romberg auf

Groß Camin, und zu dessen Stellvertreter der Geheime Kommerzien-Rath Endell auf Hohenlübichow, von den versammelt gewesenen Bevollmächtigten der Neumark gewählt worden.

5) Die Special-Schulddocumente, namentlich die im Umlauf befindlichen Interimsscheine der Neumark, nebst deren Zins-Coupons, bleiben in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, und werden bloß einer Verifikation unterworfen, und mit einem besondern Stempel bezeichnet. Die für die Folge auszufertigenden Zins-Coupons, so wie auch diejenigen Anerkenntnisse, welche noch nachträglich auf die rückständigen Zinsen von den Neumärkschen Interimsscheinen ausgegeben werden müssen, werden von der Haupt-Schulden-Verwaltung und den Deputirten der Provinz ausgestellt werden.

6) Möchte sich bei der Verifikation der Schulden-Documente, etwa Zu- oder Abgang ergeben, so geht derselbe allein für Rechnung des bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden für diese gesammte Masse zu bildenden Betriebs-Fonds — wohin auch alle sonstige etwanige Ersparnisse bei Regulirung dieses Schuldenwesens fließen, — so daß die zu vertretende Schuld von 1,700,000 Rthlrn. Seitens der Neumark, so wie auch der vom Staate zu übernehmende Betrag hierdurch keiner Veränderung unterworfen werden kann.

7) Zur Verzinsung der Schuld sind . . 4 Prozent
und zur Tilgung . . . . 1 —

zusammen also 5 von Hundert Reichsthalern Kapital jährlich bestimmt. Die Verzinsung des Kapitals wird regelmäßig im Januar und Juny Statt finden, und die Staatsschulden-Verwaltung dazu Anordnung treffen, sobald die Aufbringung der Beiträge der Neumark zu denselben in Gang gesetzt worden ist.

8) Rücksichtlich der Tilgung treten dieselben Grundsätze ein, welche in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. Januar 1820., wegen der Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens, festgesetzt sind. Das Hinzutreten der aus der allmähligen Kapitaltilgung entstehenden Zinsenersparniß zu dem allgemeinen Tilgungs-Fonds, wird daher auch nur in bestimmten Fristen Statt finden, und zwar vom 1. Januar 1822. ab, auf 11 Jahre, sodann aber immer in Zeitabschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren. Darnach werden sich auch die Beiträge von Zeit zu Zeit, sowohl in der Provinz, als auch vom Staate, vermindern. Die Amortisation wird daher auch, so lange die Documente unter ihrem Nennwerthe stehen, durch Ankauf derselben an der Börse bewirkt werden. In gleicher Art, und in demselben Zeitraum, in welchem die Ablösung der Kapitalschulden folgt, wird auch mit der Tilgung derjenigen Zinsen, welche schon vor und bis zum Jahre 1818., dasselbe einbegriffen, im Rückstande verblieben sind, durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, und zwar auch durch Ankauf der Zins-Coupons an der Börse, verfahren werden.

9)

9) Die Beiträge der Neumark (mit Ausnahme des Kottbus'schen Kreises), zur Verzinsung und Tilgung des derselben verbliebenen Schuldantheils, welche für die erste Amortisations-Periode mit jährlich 85,000 Rthlrn. aufgebracht werden müssen, sind vom 1. Januar d. J. an, als fällig anzusehen, und nachdem bevollmächtigte Deputirte der Ritterschaft, der Städte und des Bauernstandes, welche, so wie es im Jahre 1818. geschehen, einberufen worden, unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten, wirklichen Geheimen Raths von Heydebreck, über die Aufbringungsart berathschlagt, soll, nach Maaßgabe der von denselben gestellten Anträge, der Bedarf vorläufig auf die Jahre 1822. und 1823. durch stufenweise gesteigerte Zuschläge zu der bestehenden Klassensteuer aufgebracht werden.

10) Das Maaß dieser Zuschläge für eine jede, sowohl der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. angeordneten, als der durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. September 1821. hinzugefügten Steuerstufen, bestimmt sich nach dem beigehenden Tarif.

Sollte nun durch diese Erhebungsart der jährlich aufzubringende Betrag von 85,000 Rthlrn. nicht vollständig aufkommen, so muß das daran Fehlende durch Zuschlag auf die nächstjährigen Erhebungen gedeckt werden, so wie dagegen ein etwaniger Ueberschuß der Provinz für die nächsten Jahre zu Gute gehet.

11) Da, wo die innerhalb der Neumark wohnhaften steuerpflichtigen Haushaltungen und Individuen bereits in den Klassensteuer-Listen für die Staatskassen veranlagt sind, werden die Kriegesschulden-Beiträge für dieselben nach dieser Veranlagung unter Zugrundlegung des vorgedachten Tarifs berechnet.

12) Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche nicht in der Neumark wohnen, deren Grundstücke aber in derselben belegen sind, sind ebenfalls zu den Kriegesschulden beitragspflichtig, und werden von der Klassensteuer-Behörde des Orts, wo das Grundstück gelegen ist, verhältnißmäßig, jedoch nur nach Maaßgabe dieses Grundbesitzes, veranlagt werden.

13) Ebenmäßig werden die Einwohner der Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städte, Küstrin, Krossen, Königsberg, Landsberg und Züllichau, nachträglich nach den Grundsätzen der Klassensteuer veranlagt, und darnach deren Beiträge berechnet. Jedoch bleibt es den Stadtbehörden unbenommen, den also veranlagten Betrag nach erfolgter Feststellung durch die Regierung, auch auf andere, den allgemeinen Gesetzen nach zulässige Weise aufbringen, und ihre desfallsigen Anträge an die Regierung gelangen zu lassen; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß in einem solchen Falle die Stadtgemeine für die richtige und vollständige Aufbringung des auf sie veranlagten Beitrags verhaftet bleibt.

14) Die Veranlagung der Kriegesschulden-Beiträge erfolgt für das laufende Jahr für alle Steuerpflichtige durch Aufnahme besonderer Rollen, und die Zahlung derselben nimmt mit dem 1. October d. J. ihren Anfang.

Für

Für das nächste Jahr aber werden die Beiträge von den Klassensteuerpflichtigen gleich in die Veranlagungslisten mit aufgenommen, und nur die Einschätzung der beitragspflichtigen Grundbesitzer, welche nicht in der Neumark wohn n, und der Einwohner in den Mahl- und Steuerpflichtigen Städten, erfolgt durch besondere, von den Klassensteuer-Behörden aufzustellende und festzusetzende Listen. Dabei wird wegen Beitreibung der Beiträge, wegen Prüfung und Entscheidung dagegen entstehender Reclamationen, und wegen Untersuchung vorfallender Contraventionen, überall nach den Bestimmungen des Klassensteuer Gesetzes verfahren.

15) Da aber der größte Theil des laufenden Jahres bereits verstrichen ist, ehe die für das ganze Jahr erforderlichen Beiträge in Hebung gesetzt werden können, so werden die tarifmäßigen Monats-Zahlungen, sowohl des laufenden als des nächstfolgenden Jahres, so lange verdoppelt, bis die Reste des ersteren getilgt seyn werden, dergestalt, daß in den Monaten October bis December dieses, und in den Monaten Januar bis September des Jahres 1823., außer den currenten Beiträgen, ein gleichkommender Betrag auf die Reste des Jahres 1822. erhoben wird.

16) Die Abführung der Gemeinweise eingesammelten Beiträge erfolgt an diejenigen landesherrlichen Kassen, welche die Klassensteuer zu erheben haben, und für die Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städte an das Steueramt des Orts, ohne daß bei diesen Kassen ein weiterer Prozentabzug, noch sonstige Remuneration auf Kosten des Kriegesschulden-Fonds, Statt findet. Die weitere Ablieferung der erhobenen Beträge erfolgt für alle Theile der Neumark, also auch für die jetzt an andere Regierungsbezirke abgetretenen Ortschaften und Distrikte, zur Hauptkasse der Regierung zu Frankfurt, und von dort an die Kasse der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

17) Für die Vorschüsse, welche die ehemals accisepflichtigen Städte der Neumark wegen der Tilgung der Provinzial-Schulden mit 145,011 Rthlr. 5 Gr. 10 Pf. aus dem Communal-Accise-Fonds geleistet haben, werden dieselben Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit einem jährlichen Betrage von 7250 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf. in der ersten Amortisations-Periode, und in den folgenden nach Verhältniß des Tilgungsplans vertreten werden, und ist dem Minister des Innern, mit Berücksichtigung der mehreren oder mindern Bedürftigkeit einzelner Städte, die Bestimmung darüber überlassen, wie viel einer jeden Stadt von dem, aus dem Communal-Accisefonds geleisteten Vorschuß zu Gute gehen soll.

18) Auch sollen in der Voraussetzung, daß die noch disponiblen Bestände des Neumärkschen Communal-Accise-Fonds hinreichen, um den Gesammtbeitrag der Städte für das laufende Jahr zu decken, letztere erst vom Anfange des nächsten Jahres ab, zur Aufbringung der Kriegesschulden-Beiträge herangezogen werden; jedenfalls aber wird der abgelieferte Bestand

in

in ähnlicher Art, als vorher (17.) angeordnet worden, ihnen zu Gute kommen.

19) Etwanige Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Kreisen, Communen, Individuen, unter sich, rücksichtlich dessen, was bisher bereits geleistet, oder in Zukunft zu diesem Kriegesschulden-Wesen zu leisten sey, schon entstanden sind, oder in der Folge entstehen könnten, sollen von dem Ministerio des Innern entschieden werden.

Es dürfen aber mit diesem Kriegesschulden-Wesen der Provinz, die andern Schulden der verschiedenen Kreise und Gemeinen, zu deren Abbürdung sie besonders verpflichtet sind, nicht vermischt werden.

Berlin, den 8. August 1822.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.

Tarif

für die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. d. M. in der Neumark aufzubringenden Krieges-Schulden-Steuer.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Steuerstufen nach dem Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. September 1821.	Jährlicher Kriegesschulden-Beitrag. Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
1.	1ste Steuerstufe 144 Rthlr. vom Haushalt	288	—	—	Steuerpflichtige der 11. ersten Steuerstufen, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personensteuer.
2.	2te desgleichen 96 " desgleichen	128	—	—	
3.	3te desgleichen 48 " desgleichen	42	24	—	
4.	4te desgleichen 24 " desgleichen	16	—	—	
5.	5te desgleichen 18 " desgleichen	8	—	—	
6.	6te desgleichen 12 " desgleichen	5	18	—	
7.	7te desgleichen 8 " desgleichen	2	20	—	
8	8te desgleichen 6 " desgleichen	2	—	—	
9.	9te desgleichen 4 " desgleichen	1	10	—	
10.	10te desgleichen 3 " desgleichen	1	—	—	
11.	11te desgleichen 2 " desgleichen	—	14	—	
12.	12te desgleichen ½ " Kopfsteuer, mit Beschränkung auf ein Maximum von drei steuerpflichtigen Köpfen vom Haushalt.	—	4	—	

Potsdam, den 30. July 1822.

gez. Friedrich Wilhelm.

Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 127.
Wegen des Uebersetzens über öffentliche Ströme und andere Gewässer.

Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die über öffentliche Ströme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie vorhandenen Fähranstalten im Allgemeinen, weder Hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten, noch der schnellen Abfertigung und redlichen Behandlung der Reisenden, den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besondern Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Communications-Mittel entsprechen; so ist es für nothwendig erachtet, die den Inhabern von Fähr-Gerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen, für den ganzen Umfang des Staats allgemein gültig wiederholend hier zusammen zu stellen, wonach die Königliche Regierung, nach Eingang dieser Verfügung sofort zu verfahren hat.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fähr-Gerechtigkeit die Verpflichtung: die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte, fortdauernd und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter, oder Setz-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute seyn, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualification vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahm's oder Uebersatz-Bootes, muß unter Leitung des Kreisbaubedienten, mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für alle Mal festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke, um das Gefäß herum, bezeichnet werden.

Ueber diese Marke hinaus, darf dasselbe unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

§. 4. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, in sofern ein mit dem Staate bestehender Contrakt nicht etwas anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust Statt finden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind ꝛc. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand; so hat der Fähr-Inhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann dem gemäß höhere als die gewöhnlichen Uebersatzgebühren fordern.

Dieselben dürfen nach Maaßgabe der Umstände, das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, Falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütigung veranlaßt findet.

findet. Andern Falls bleibt es demselben jeder Zeit unbenommen, in so fern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte, oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizei-Behörde Beschwerde zu führen, und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fähr-Inhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§. 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt, zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze, sofort zu seiner Station zurück zu kehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist, und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit, als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königlichen Regierung für jede Fährenanstalt ihres Departements ein für alle Mal, der besondern Localität derselben gemäß, festgesetzt, und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen, und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§. 7. Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahm's oder eines Boots, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers, nothwendig ist.

§. 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Lokal-Polizei-Behörde nicht mehr erforderlich; so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

§. 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich; so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizei-Behörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 10. Die, in den §. §. 4. 6. 7. 8. zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen, finden in den Fällen keine Anwendung,

dung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Contracte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§. 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatz-Gefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu jedemanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird

§. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahm-Anstalt durch den Kreisbaubedienten, und zwar einmal mit dem Abgange des Winters, und einmal im Sommer Statt finden, und dieselbe insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersatzgefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreisbaubedienten hat der Fährinhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommer-Revision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden; so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigen Falls von dem letztern executivisch beizutreiben sind.

§. 13. Auf die Befolgung dieser, lediglich das allgemeine Beste zum Zweck habenden Vorschriften, ist mit aller Strenge zu halten, und finden dagegen die in den speciellen Contracten, und in deren Ermangelung, die im allgemeinen Gesetz und in besonderen Verordnungen auf Polizei-Vergehen angeordneten Strafen Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Contravenienten, in so fern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Berlin, den 28. August 1822.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

An

Die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht; es ist nach demselben überall zu verfahren und insbesondere von den Herren Landräthen und Bezirks-Bau-Beamten auf dessen Befolgung zu halten.

Liegnitz, den 6. September 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 18. und 19. R. Septbr. c.

Da

Da laut eines Erlasses des Hohen Ministerii des Innern bemerkt worden ist, daß hin und wieder männliche und weibliche Sträflinge ohne Unterschied des Geschlechts auf Transporten zusammen gefesselt werden; so wird, in Gemäßheit eines Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs, dieses in jeder Hinsicht unpassende und anstößige Verfahren für die Zukunft untersagt und hiermit bestimmt: daß bei dergleichen Transporten die männlichen Transportaten von den weiblichen abgesondert werden.

No. 128. Die Trennung der Transportaten verschiednen Geschlechts auf dem Transport betreffend.

Sämmtliche Transport-Behörden des Unserer Verwaltung anvertrauten Regierungs-Bezirks haben sich hiernach genau zu achten.

Liegnitz, den 4. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 37. R. August c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Es hat sich die Königl. General-Commission in Breslau darüber beschwert, daß die Untergerichte, durch Mangel an Willfährigkeit, bei Aufträgen oder Requisitionen an sie in Gemeinheits-Theilungs- oder Dienst-Ablösungs-Angelegenheiten, dem Betrieb derselben Hindernisse in den Weg legen.

Wegen Befolgung der Aufträge der General-Comission von Seiten der Untergerichte.

Es werden daher die von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortirenden Untergerichte auf die Vorschrift im §. 37. der Verordnung vom 20. Juny 1817. in der Gesetzsammlung wegen Organisation der General-Commissionen, und auf das Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 4. Februar 1820. v. Kamptz Jahrbücher Heft 29. pag. 11., worin das bereitwillige Entgegenkommen der Behörden zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks, für welchen die General-Commissionen und deren Unterbehörden vom Staate angeordnet sind, zur Pflicht gemacht ist, mit der Anweisung verwiesen, sich nach den Anordnungen darin genau zu achten und sich möglichst zu beeifern, durch ihre Mitwirkung die Gemeinheits-Theilungs- und Dienst-Ablösungs-Geschäfte, auch die deshalb von den Behörden an sie ergehenden Aufforderungen, durch Willfährigkeit und Diensteifer zu fördern und jenen Behörden darin hülfreiche Hand zu leisten, damit nicht auf gegründete Beschwerden Ahndungen eintreten dürfen.

Glogau, den 30. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Obwohl in dem Gesetz, wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822., ausdrücklich verordnet ist: daß Berichte, welche von gerichtlichen Behörden an ihre Vorgesetzten erstattet werden, auch dann, wenn sie Privat-Angelegenheiten

Die Stempel-Freiheit der Dienstberichte in Privat-Angelegenheiten betr.

heiten betreffen, stempelfrei sind, so gehen dennoch bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht häufig Berichte von Unter-Behörden ein, zu welchen Stempel adhibirt worden. Dieselben werden daher hierdurch auf die Stempelfreiheit der Berichte, unter der Verwarnung aufmerksam gemacht, daß sonst die Berichtsstempel in den Liquidationen werden gestrichen werden.

Glogau, den 5. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehende Candidaten, als:

1) dem Candidaten Thalheim zu Cracowahne,
2) dem Candidaten Fröhlich in Bolkenhayn, und
3) dem Candidaten Adolph Duvrier in Jänowitz, Liegnitzschen Kreises, nach bestandener Prüfung, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. August 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Gersdorf, ist als Referendarius bei der hiesigen Regierung angestellt worden.

Der Candidat der Theologie, Joachim Gottlieb Jüngling, ward Catechet bei der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu Lauban.

Die Candidaten der Chirurgie: Ferdinand Lessel zu Herrmannsdorf, Jauerschen Kreises, und der Carl August Schuppe zu Schönau, erhielten die Approbation als ausübende Wundärzte in einer kleinen Stadt oder auf dem platten Lande.

Der Candidat der Mathematik, Leitzmann, zu Boyadel bei Grünberg, ward zum Regierungs-Vermessungs-Conducteur ernannt.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat August 1822.

Wetter-Schaden.

Die Zerstörungen des Hagel-Wetters am 26. July d. J. haben auch, nach später eingegangenen Anzeigen, mehrere Ortschaften im Görlitzschen, Rothenburgschen und besonders im Laubanschen Kreise getroffen. An diesem Tage wurde durch die Gewalt des Orkans die zu Schlesisch Haugsdorf, Laubanschen Kreises, gehörige Windmühle, von der Anhöhe, auf der sie stand, in die Tiefe herabgeschleudert.

Das 2 Meilen von Neusalz belegene Dorf Milzig an der Oder, dem Prinzen Friedrich von Carolath zu Sabor gehörig, traf am 17. v. M. ein heftiger Orkan mit starkem Gewitter und einem Wolkenbruch ähnlichen Platz-Regen mit Hagel begleitet. Es stürzten Felsenwände ein und ein Theil der Oder, welcher Vormittags noch schiffbar war, bildete gegen Abend eine völlige Sandbank, worauf mehr als 30 Menschen, welche bei dem schnellen Unterladen der Oder-Kähne beschäftigt waren, ohne Gefahr gehen und stehen konnten. Ein auf dem Sande stehender Kahn mußte auf Walzen flott gemacht werden. Mehrere Oder-Schiffe mit Kaufmanns-Gütern und Wolle beladen, waren in Gefahr in dieser plötzlichen Wasser-Fluth unterzugehen. Die Einwohner von Milzig haben ihre reichliche Wein-Erdte verloren, ja einige Weinberge in der Höhe sind eingestürzt, und Weinstöcke und Obstbäume mit ihren Früchten weit ins Thal geschleudert worden.

Am 15. d. M. Abends 10 Uhr traf die Stadt Glogau ein starkes Gewitter, welches zweimal einschlug. Das erste mal traf der Blitz den Gewitter-Ableiter eines Magazins auf dem Dom, das zweite mal den Rathsthurm, in welchem es ohne zu zünden, einen Balken, auf dem eine Treppe ruht, spaltete, sodann die darunter befindliche Treppe ganz und gar zerschmetterte und an einem Anker durch die Thurm-Mauer nach außen drang, an derselben herunter in das Kaufmann Palmsche Haus einschlug und eine Gipsdecke in der 3. Etage zerstöhrte. Der Ort, wo der Blitz in den Thurm eingedrungen, ist so wenig heraus zu finden als zu entdecken, wohin derselbe sich verloren hat.

Die Familie des Thurmwächters, von dem Schlage aufgeschreckt, eilte vom Thurme herab; die älteste Tochter, ein kleines Kind auf dem Arm, stürzte in der Dunkelheit an der Stelle, wo die Treppe zerschmettert war, einen ganzen Stock herunter, ohne jedoch Schaden zu nehmen.

Am 29. July Nachmittags 6 Uhr fuhr bei einem heftigen Gewitter ein Blitzstrahl in den neben dem Wohngebäude des Freigärtnes Gebauer in Ober-Gerlachsheim, Laubanschen Kreises, stehenden Birnbaum, nahm seine Richtung durch das Stubenfenster und die Stubenthür in den Haus-Flur, wo

wo sich die Ehefrau des Besitzers befand. Der Blitz ging ihr zwischen den Füßen durch und zum Hause wieder hinaus, ohne sonst einen Schaden zu thun oder zu zünden. Außer den durch den Blitz sehr verbrannten Füßen hat die Gebauer sonst keinen Schaden genommen.

Feuersbrünste.

Durch Blitz entzündet, wurden eingeäschert, in der Nacht vom 25. zum 26. July: Stall und Schuppen einer Bauer-Nahrung zu Hartmannsdorf, Saganschen Kreises; am 26. July ein Häuslerhaus zu Neuhammer, Görlitzschen Kreises; an demselben Tage die Wirthschaftsgebäude des Bleichermeisters Bartsch zu Borgsdorf, Bunzlauschen Kreises; eine Windmühle bei Wartenberg, Grünbergschen Kreises, und das Wohngebäude des Müllers zu Modritz, Freystädtschen Kreises, wobei der Einwohner Weber getödtet wurde.

Außerdem brannten nieder, in der Nacht vom 3. zum 4. August, die Gebäude der Wiedemuth zu Tiefhartmannsdorf, Schönauschen Kreises; am 8. August der Gasthof zu Guttenstadt, Glogauschen Kreises, und am 10. August zu Ober-Heidersdorf der herrschaftliche Schaafstall.

Selbstmorde und andere unnatürliche Todesfälle.

Selbst gemordet haben sich 7 Personen. Sechs Kinder fanden durch Verwahrlosung und Mangel an Aufsicht ihren Tod im Wasser; das 7te starb vom Genusse des Saamens vom Bilsenkraut. Mögen solche wiederholte Unglücksfälle zur Warnung gereichen! — Außer diesen starben 13 Personen eines unnatürlichen Todes, worunter 9 vom Blitz getroffene befindlich sind.

Liegnitz, den 1. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Berichtigung. Im Amtsblatt No. 36. pag. 243. ist in der ersten Zeile der Königl. Kabinets-Ordre statt: erstatte Ich u. s. w., zu lesen: genehmige Ich, u. s. w.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38.

Liegnitz, den 21. September 1822.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Wegen der von Preußen zu regulirenden Ansprüche an das Groß-Herzogthum Posen u. an die Kreise Kulm, Thorn und Michelau aus der Zeit der ehemaligen Herzogl. Warschauschen Verwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst einer, unterm 25. April d. J., an das Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre, wegen Regulirung sämmtlicher konventionsmäßig dem Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau zur Last fallenden Administrations-Ansprüche aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschauschen Verwaltung, wozu gehören die Forderungen:

1) aus dem Zeitraum vom 1. September 1807. bis Ende Juny 1808. für Lieferungen und Leistungen, die nach der Instruction für die Warschauer Central-Liquidations-Kommission vom 16. März 1809. für liquidationsfähig erklärt worden sind;
2) aus Lieferungen zur Verpflegung der Herzoglich Warschauischen Truppen in dem Zeitraum vom July 1808. bis Ende September 1809.;
3) aus Lieferungen zur Verpflegung der russischen Armee vom 1. May 1814. bis ultimo May 1815, ferner
4) die nach der bestandenen Herzoglich Warschauschen Verfassung den Staats-Kassen zur Berichtigung obgelegenen Verwaltungs-Rückstände aus der Zeit vor und während der Administration des Warschauer Staats überhaupt, insonderheit aber etatsmäßige Gehalts-, Pensions-, Competenz-Rückstände, ferner rückständige Diäten, rückständige Lazareth- und Magazin-Verwaltungs-, wie auch Back-Kosten, und
5) die Forderungen, welche die Feldmesser, Forstbedienten, und die Pächter der Domainen, wenn Letztere im jetzigen Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau belegen sind, zu haben vermeinen,

Bestimmungen zu ertheilen und für die Regulirung dieser Forderungen eine besondere Kommission in Bromberg, unter dem Vorsitz des dortigen Regierungs-Chef-Präsidenten, jetzt dessen Stellvertreters, des Regierungs-Vice-Präsidenten v. Kozierowsky, anzuordnen geruhet.

 Eine

Eine anderweite Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. July d. J. setzt fest: daß zur Anmeldung und Liquidation sämmtlicher vorbemerkten Forderungen, so wie zur Beibringung vollständiger darüber sprechender Beläge, bei der vorgedachten Kommission zu Bromberg eine sechsmonatliche Präclusiv-Frist anberaumt werden solle, und zwar in der Art, daß auch diejenigen dieser Forderungen, welche schon früher bei irgend einer Behörde angebracht seyn sollten, in der gedachten Art angemeldet und liquidirt werden müssen, um von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen Kenntniß zu erhalten, und demnächst näher zu bestimmen, wie solche nach Maaßgabe der zu deren Befriedigung vorhandenen Fonds behandelt werden sollen.

Dieses wird sämmtlichen Interessenten hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß der gleichmäßigen ausdrücklichen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, alle innerhalb der oben bemerkten Frist bei der Kommission nicht liquidirten Forderungen, ohne Ausnahme und ohne weiteres specielles Verfahren überhaupt, künftig werden als erloschen betrachtet und behandelt werden. Berlin, den 16. August 1822.

Ministerium des Innern. Ministerium des Schatzes.

Wegen Anmeldung der Forderungen aus den Anleihen des ehemalig. Herzogthums Warschau aus den Jahren 1808 u. 1812.

In Gemäßheit der an das Staats-Ministerium ergangenen Königlichen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juny d. J., wegen Regulirung der Forderungen für Kapital- und Zinsen-Rückstände bis 1. Januar d. J.

1) aus der Staats-Anleihe des ehemaligen Herzogthums Warschau vom Jahre 1808.;
2) aus der Anleihe des Warschauschen Gouvernements aus demselben Jahre von den Domainen-Pächtern, und
3) aus der außerordentlichen Anleihe vom Jahre 1812.,

so weit solche nach Artikel X. der Konvention zwischen Preußen und Rußland, d. d. Berlin den 22. May 1819., auf den diesseitigen Gebiets-Theil fallen, werden sämmtliche diesfällige Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präclusiv-Frist, bei der in Bromberg unter dem Vorsitz des Regierungs-Vice-Präsidenten von Kozierowsky von des Königs Majestät für die sämmtlichen conventionsmäßig Preußischer Seits zu regulirenden Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Kommission anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob solche etwan schon früher bei einer andern Behörde angebracht worden sind, auch mit der Verwarnung, daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb obiger Frist nicht bei der gedachten Kommission angemeldet worden sind, ohne Ausnahme, und wie sich von selbst verstehet, ohne weiteres specielles Verfahren überhaupt als völlig erloschen werden behandelt, mithin in keiner Art künftig weiter werden berücksichtiget werden.

Zur

Zur vorläufigen Benachrichtigung der Interessenten wird, der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, noch bemerkt, daß nach erfolgter Prüfung und Feststellung der in Rede stehenden Ansprüche durch das unterzeichnete Ministerium des Schatzes der liquide Betrag der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur künftigen Berichtigung überwiesen werden wird, an Zinsen aber, ohne Rücksicht auf den früheren ursprünglichen Zinsfuß 4 Prozent gewährt, die unberichtigten rückständigen Zinsen sämmtlich nach diesem Zinsfuße kapitalisirt, die laufenden aber vom 1. Januar d. J. an, baar gezahlt werden sollen.

Berlin, den 16. August 1822.

Ministerium des Schatzes.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben vermöge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. Juny d. J. zu bestimmen geruhet, daß die den Eingesessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Theilen der Regierungs-Bezirke Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf zustehenden, noch unberichtigten Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen, bis zum Tilsiter Frieden, Behufs der Regulirung dieser Forderungen, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Bestimmungen und deren künftigen Berichtigung in Staatsschuldscheinen, zuvörderst vollständig ermittelt und festgestellt werden sollen.

Die Vergütigung soll jedoch, nach der Allerhöchsten Bestimmung, nur den ursprünglichen Gläubigern oder deren rechtmäßigen Erben, nicht aber etwanigen Cessionarien zu Theil werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche dieser Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, sie mögen früher schon bei irgend einer andern Behörde angemeldet worden seyn, oder nicht, nunmehr sofort, mittelst Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Justificatorien, zur Liquidation zu bringen, und sind die diesfälligen justificirten Liquidationen

über die Forderungen im Regierungs-Bezirk Erfurt, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Magdeburg,

über die Forderungen in den Regierungs-Bezirken Münster, Minden und Arnsberg, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Münster, und

über die Forderungen im Düsseldorfer Regierungs-Bezirk, bei der dortigen Königlichen Regierung einzureichen.

Zur Anmeldung dieser Forderungen wird übrigens, der fernerweiten Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ein mit dem letzten December d. J. ablaufender Präclusiv-Termin hiermit angesetzt, mit der Verwarnung: daß alle nach Ablauf dieses Termins etwa noch zur Anmeldung kommende Forderungen dieser Art, nicht weiter werden berücksichtiget, sondern lediglich zurückgewiesen werden. Berlin, den 30. August 1822.

Ministerium des Schatzes. (gez.) v. Lottum.

Jn

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. August 1822. (Gesetz-Sammlung No. 747.) werden die Inhaber der durch das Edict vom 3. Juny 1814. creirten Lieferungs-Scheine hierdurch aufgefordert, dieselben ungesäumt, und spätestens bis zum letzten December 1822 bei der Controlle der Staats-Papiere zur Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine einzureichen, wenn sie aber verlegt, verloren, oder sonst abhänden gekommen sind, mit genauer Bezeichnung derselben, bei der unterschriebenen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, zu dem erwähnten Zwecke schriftlich anzumelden.

Mit Eintritt des ersten Januar 1823. erlöschen alle Ansprüche aus den nicht eingereichten oder wenigstens bis dahin nicht gehörig angemeldeten Lieferungs-Scheinen dergestalt, daß letztere sodann als präcludirte Papiere völlig werthlos sind. Berlin, den 31. August 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 129.
Den auf den 1. December d. J. festgesetzten Präclusiv-Termin betreffend, wegen Befriedigung der Beamten, die in Folge des Tilsitter Friedens ihre Stellen verloren haben.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. July a. c.

Auf den unterm 18. July d. J. an Mich erstatteten Bericht genehmige Ich, das für die aus den Cabinets-Ordres vom 1. August 1817. und 3. July 1818., so wie aus dem, von dem Ober-Präsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817. vorgeschlagenen und von dem Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg genehmigten Pensions-Grundsätzen, herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen, ein Präclusiv-Termin angeordnet werde, und will solchen hiermit auf den 1. Dezember d. J. dergestallt festsetzen, daß denjenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied zu machen ist.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß dieser Präklusiv-Termin auf die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Febuar 1803., oder durch Verträge mit andern Mächten begründete Pensions-Ansprüche, welche jetzt noch ruhen, und erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung finden kann, sondern den betreffenden Beamten ihre desfallsigen Rechte vorbehalten bleiben müssen.

Ich

Ich überlasse dem Staats-Ministerium, diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zur Ausführung derselben das sonst Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, den 30. July 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

wird zur allgemeinen Kenntniß und Achtung derjenigen gebracht, die hierbei interessirt sind. Liegnitz, den 31. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 163. R. pro August c.

No. 130. Wegen des Verkaufs gewisser Arzneimittel in den Apotheken unter der Taxe.

Wir machen hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Verfügung, den Apothekern frei stehen soll, die Arznei-Artikel, welche Materialisten im Detail absetzen dürfen, unter der Arznei-Taxe zu verkaufen.

Liegnitz, den 6. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 7. R. Septbr. c.

No. 131. Wegen der zu entrichtenden Weinsteuer pro 1822.

Mit Bezugnahme auf den §. 5. des im 49. Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblattes pro 1820. sub No 284 pag. 385. seq. abgedruckten Weinsteuer-Gesetzes, und auf die in den folgenden Seiten 387. — 389. loc. cit. sich vorfindende nähere Anleitung vom 6. November d. a. wird hierdurch bestimmt:

daß die Declaration über den diesjährigen Gewinn an Wein vom 20. September an bis ult. October statt finden müße.

Darnach hat sich jeder Inhaber von Weinbergen und jeder Weingewinner im laufenden Jahre zu achten.

Die Steuer von dem gewonnenen Weine wird auf zehn Groschen oder $12\frac{1}{2}$ Sgr. pro Eimer festgestellt. Quantitäten unter $\frac{1}{4}$ Eimer Wein bleiben jedoch bei der Versteuerung unberücksichtigt.

Weil übrigens die Weinsteuer Soll-Einnahme-Nachweisungen von jetzt ab in der Art bewirkt werden sollen, daß bei der Berechnung der Steuer, die Quantitäten des gewonnenen Mosts zum Grunde gelegt, und davon überall erst 15 Prozent abgerechnet werden sollen, so werden die Königl. Haupt-Steuer-Aemter, mit Hinweisung auf obgedachte Verfügung vom 6. November 1820. lit. C., angewiesen, sich darnach zu richten, und insbesondere wird den Haupt-Steuer-Aemtern zu Glogau und zu Grünberg, die in der Verfügung vom 6. November 1820. (Jour. No. 124. pro October) enthaltene Instruction Abschn. VII., wegen Anlegung der Nachweisung des Soll-Einkommens von der Weinsteuer und ihre Einsendung, zur Nachlesung und Achtung empfohlen. Liegnitz, den 12. September 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 256. September c.

Durch

No. 132. Die Entscheidung über Contraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze und über Gewerbe-Polizei-Contraventionen betreffend.

Durch ein Reskript der Königlichen Ministerien des Handels und der Gewerbe, so wie des Innern und der Polizei, vom 1. August d. J., ist der Grundsatz aufgestellt worden:

daß die Entscheidung über Polizei-Contraventionen, ohne Rücksicht, ob von Contraventionen gegen Lokal-Polizei-Verordnungen oder gegen Landes-Polizei-Gesetze die Rede ist, und zwar die Gewerbe-Polizei-Contraventionen mit einbegriffen, den Orts-Polizei-Behörden zukommen, nur, wie sich von selbst versteht, mit Vorbehalt des Rekurses an die vorgesetzte Regierung.

Die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks haben daher nach dieser Bestimmung, wodurch die Vorschrift des §. 1. der Verordnung, wegen des Verfahrens in Polizei-Contraventions-Sachen vom 13. November und 13. December 1817., (Seite 468—471. des hiesigen Amtsblattes von 1817.) abgeändert worden ist, künftighin pünktlich sich zu achten.

Liegnitz, den 12. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

I. 48. R. August c.

No. 133. Die Zurückverlegung des Staabs der 9ten Landwehr-Brigade nach Glogau betr.

Gemäß höherer Bestimmung wird der Staab der 9. Landwehr-Brigade den 1. October d. J. von Hirschberg nach Glogau zurück verlegt werden, welches wir den, mit der genannten Brigade in dienstlichen Verhältnissen stehenden Behörden und Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks, hierdurch zur Beachtung bekannt machen.

Liegnitz, den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 607. September. c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Die Coupons zu den ehemals Königl. Sächsischen, jetzt Königl. Preußischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen, laufen mit dem diesjährigen Michaeltermin ab, und es werden daher durch die, mit der Zahlung der Zinsen von den gedachten Scheinen, beauftragte Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg, bei Gelegenheit, wenn dieselbe die, für den Termin Michael d. J. fälligen Zinsen zahlen wird, neue „auf die Zeit von Ostern 1823. bis mit Michael 1825. lautende" und im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, von mir ausgefertigte Talons mit Coupons, an die Inhaber der Scheine ausgehändigt werden.

Es haben daher dieselben bei Erhebung der Zinsen für den bevorstehenden Michael-Termin, auch die in Händen habenden Talons von den gedachten Kam-

Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen, an die genannte Kasse abzugeben, und dagegen die neuen Zinsbögen in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 10. September 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

Wegen des einigen jüdischen Staatsbürgern abhanden gekommenen Staatsbürger-Attestes.

Den 5 jüdischen Glaubensgenossen, Gebrüder Aaron, Moses, Marcus, Joseph und Simon Blühdorn, ist am 3. October 1814. das Preußische Staatsbürger-Attest verliehen worden; es befindet sich jedoch nur einer derselben, der Aaron Blühdorn, in der Provinz, und zwar in Ober-Glogau, welcher auch erklärt hat, für immer in den Königl. Preuß. Staaten bleiben zu wollen. Die übrigen 4 Brüder, Moses, Marcus, Joseph und Simon Blühdorn, leben im Auslande, und zwar der Moses, Joseph und Simon Blühdorn, im Oesterreichischen Antheile von Schlesien.

Die 3 Brüder haben vor den dortigen Ortsbehörden auf diesseitiges Ansuchen bekundet, daß sie ihren Aufenthalt in den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten behalten wollen, jedoch die ihnen verliehenen Staatsbürger-Atteste nicht zurückgeben können, weil sie behaupten, solche verloren zu haben. Der Aufenthalts-Ort des Marcus oder Moritz Blühdorn hat aber nicht ermittelt werden können.

Sämmtliche Königl. landräthliche Aemter und städtische Polizei-Behörden werden daher auf die, dem Moses, Joseph, Simon und Marcus oder Moritz Blühdorn, unter dem 3. October 1814. ausgefertigten Staatsbürger-Atteste aufmerksam gemacht, und gemessenst angewiesen, diese hierdurch amortisirten Atteste, wenn sie ihnen vorkommen sollten, sofort anzuhalten, und darüber anher zu berichten. Wir bemerken zugleich, daß in dem Staatsbürger-Atteste der Aufenthalt dieser 5 Gebrüder Blühdorn, Olbersdorf, angegeben ist, einer Ortschaft, welche zwar ohnweit Leobschütz, jedoch nicht im Leobschützer Kreise, sondern in Oesterreichisch-Schlesien liegt.

Oppeln, den 11. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige erste Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminario zu Breslau, Dr. Harnisch, ward Director des Schullehrer-Seminars zu Weissenfels, und an seine Stelle nach Breslau der zeitherige Ober-Lehrer am Seminar zu Neuzelle, Hientzsch, versetzt.

Um

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Um die, für das vierte Quartal d. J. erforderliche Stärke der Auflage der „Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung" in Zeiten übersehen, und die demnach nöthigen Einrichtungen treffen zu können, wird ergebenst gebeten, die Bestellung darauf, so bald als möglich, bei den Königl. Wohllöbl. Post-Aemtern zu machen, damit diese ihren Bedarf bei dem Königl. Wohllöbl. Zeitungs-Comptoir hieselbst, vor dem 1. October zu machen im Stande sind. Uebrigens wird wiederholentlich bemerkt, daß der Preis der Staats-Zeitung, durch das ganze Reich, auf Einen Thaler Sieben und einen halben Silber-Groschen vierteljährlich bestimmt ist.

Berlin, den 13. September 1822.

Redaction der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung.
Heun.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39.

Liegnitz, den 28. September 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 134. Wegen der Veränderungen der Apotheken-Taxe pro 1822.

Durch die betreffenden Herren Physiker werden des nächstens, sämmtliche Apotheken des Liegnitzschen Regierungs-Departements, Exemplare von den Veränderungen der Arzenei-Taxe pro 18 2/3., gegen Entrichtung von 1½ Sgr. Courant pro Exemplar, empfangen. Diese Taxveränderung tritt nach dem diesfälligen Verzeichniß, welches bei unnachläßiger, in dem Publikando vom 1. October 1815. bestimmten Strafe, in jeder Officin anzutreffen seyn muß, vom Tage des Eingangs derselben ein. Auch kann, auf Verlangen, Unsere Registratur etwa noch nöthige Exemplare, gegen portofreie Einsendung der Kosten, verabfolgen lassen.

Die Herren Physiker sind übrigens angewiesen worden, darauf zu sehen, daß die drei neuen Artikel (am Schluß des Verzeichnißes) in jeder Apotheke baldigst angeschafft werden.

Liegnitz, den 16. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 36. R. pro Sept. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Präclusiv-Termin, wegen rückständiger Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen.

Des Königs Majestät haben auf den von Seiten des Geheimen Staats-Ministerii unterm 18. July d. J. erstatteten Bericht, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. July d. J., zu bestimmen geruhet, daß für die aus den Cabinets-Ordres vom 1. August 1817. und 3. July 1818. so wie aus den von den Ober-Präsidenten, der rheinisch-westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817. vorgeschlagenen, und von des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlauch: genehmigten Pensions-Grundsätzen herrührenden Gehalts-, Wartegeld und Pensions-Entschädigungs-Forderungen, ein Präklusiv-Termin angeordnet werde, und solchen auf den 1. December

cember d. J. dergestalt festgesetzt, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der ihnen vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten Ansprüchen kein Unterschied gemacht werden soll.

Hierbei versteht es sich jedoch von selbst daß dieser Präklusiv-Termin auf die durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Februar 1803., oder durch Verträge mit andern Mächten begründete Pensions-Ansprüche, welche gegenwärtig noch ruhen, und erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung finden kann, sondern den betreffenden Beamten ihre desfallsigen Rechte vorbehalten bleiben müssen.

Vorstehendes wird den sämmtlichen in dem Gerichts-Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts befindlichen vormaligen und gegenwärtigen Justiz-Bedienten hierdurch bekannt gemacht, mit der Aufforderung, ihre etwanigen Anforderungen, und deren Bescheinigungen, binnen der bestimmten Präclusiv-Frist hier anzubringen.

Breslau, den 6. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Annahme der neuen Scheide-Münze bei allen Königlichen Kassen.

Nachdem von Einem hohen Königl. Staats-Ministerio beschlossen worden, daß die neu ausgeprägte Scheidemünze bei allen Königl. Kassen, ohne Rücksicht auf das Quantum, vorläufig angenommen werden soll, so werden sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements, in Gemäßheit des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 6. September d. J., angewiesen: bis zum Schluß des Jahres 1823. bei den, bei ihren Salarien-Kassen eingehenden Zahlungen, ohne Rücksicht auf das Object, Silbergroschen statt Courant für voll anzunehmen; wogegen die Zuschüße aus Königl. Kassen fernerhin ohne alle Scheidemünze, werden gezahlt werden.

Sollte der Zufall es fügen, daß bei einem Gericht mehr Scheidemünze eingezahlt wird, als zu Bestreitung der Auslagen an Stempel und Porto, und $\frac{1}{10}$tel des Gehalts gebraucht werden kann, so ist davon anher Anzeige zu machen. Nur allein bei den Gerichten, bei welchen das Gerichts-Personal den Selbstgenuß der Sporteln hat, findet von obiger Festsetzung eine Ausnahme statt, und bleibt es bei diesen bei den gesetzlichen Bestimmungen, in Absicht des Quanti der anzunehmenden Scheidemünze.

Glogau, den 20. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königlich-Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird.

1) Die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. October 1822. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. October d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3., die der Antritts-Gelder mit dem 22. October dieses Jahres auf der General-Wittwen Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October d. J., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819, nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten-, oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße No. 30, wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 9. September 1822.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt
von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bataillons-Arzt Garsey zu Sagan, ist als Civil-Chirurgus approbirt und ihm also die Civil-Praxis gestattet.

Der Candidat der Pharmacie Licht zu Bolkenhain, erhielt die Approbation als Apotheker in einer kleinen Stadt.

Der Buchhalter, Lieutenant Schneider, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse, ward dritter Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst.

Der bisherige Schullehrer Rößler auf der großen Iser bei Flinsberg, ward evangelischer Schullehrer zu Merzdorf, Hirschbergschen Kreises; der bisherige Schullehrer Mühle zu Groß-Krausche, evangelischer Schullehrer zu Heidersdorf, Laubanschen Kreises, und der Seminarist Rößler aus Nilbau, evangelischer Schul-Adjuvant zu Herrndorf, Glogauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der Prämiirung der Häusler Fritsch und Zölfel zu Neundorf, Löwenb. Kr., für die Rettung eines Menschen aus dem Teiche.

Die Häusler Gottlieb Fritsch und Karl Zölfel zu Neundorf, Löwenbergschen Kreises, haben am 6. August l. J. einen, die Ersäufung intendirenden Menschen, aus einem zur Herrschaft Greiffenberg gehörigen Teich mit eigener Lebensgefahr gezogen, und dadurch bewirkt, daß derselbe, ungeachtet er schon geraume Zeit tod zu seyn schien, ins Leben zurück gerufen wurde.

Diese edle That, wegen deren Wir die genannten beiden Häusler beloben, bringen Wir der Nachahmung wegen hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Liegnitz, den 19. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.

Liegnitz, den 5. October 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. July 1822., wegen eines Präclusiv-Termins etwaniger Ansprüche auf Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigung aus den Allerhöchsten Kabinetsordres vom 1. August 1817. und 3. July 1818., so wie aus den Godesberger Verhandlungen für die rheinisch-westphälischen Provinzen im Jahre 1817.

b) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. August 1822., betreffend die Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen.

c) Der Auszug aus der Allerhöchsten Ordre vom 25. August 1822., die Beschränkung der §§. 21. und 39. der Städteordnung betreffend.

d) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. September 1822., über einige einstweilige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. September 1820., wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 135. Wegen bevorstehen der Einführung der Klassen-Steuer in der Stadt Reichenbach, im Breslauschen Regierungs-Departement.

Zufolge Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. August d. J., soll die bisher in der Stadt Reichenbach, Breslauschen Regierungs-Departements, statt gefundene Mahl- und Schlachtsteuer mit Ende des laufenden Jahres aufgehoben, und an deren Stelle vom 1. Januar 1823. ab, die Klassen-Steuer eingeführt werden.

Von dieser Steuer-Veränderung wird das dabei interessirte Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt. Liegnitz, den 21. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1040. Septbr. c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Die fernere Ausloosung der, in der Verloosung noch begriffenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Die, bereits Ostern d. J. angefangene Amortisirung der, von der Krone Preußen übernommenen ehemaligen Sächs. Steuer-Kredit-Kassen-Schuld, soll auch in dem bevorstehenden Michael-Termin fortgesetzt und zu diesem Ende eine Anzahl der, in der Verloosung noch begriffenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, und zwar

15 Stück von Litt.	A	à	1000	Thlr.
9	=	=	=	B. à	500	=
10	=	=	=	C. à	200	=
10	=	=	=	D. à	100	=

nach dem Gesammtbetrage von 22,500 Thalern, ausgeloset werden.

Indem ich solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß die Verloosung in eben dem Maaße, wie solche im Termin Ostern, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 13. April d. J. geschehen, zu Merseburg unter Concurrenz der, zur Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Deputirten, bewirkt, auch das Resultat derselben, noch im Laufe der bevorstehenden Leipziger Michaels-Messe, öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 19. September 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident

v. Schönberg.

Die fernere Ausloosung der in der Verloosung noch begriffenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Zu fernerer Fortstellung der, Ostern d. J. bereits angefangenen Amortisirung der, von der Krone Preußen übernommenen Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Schuld, sollen auch in dem bevorstehenden Michael-Termin, von den in der Verloosung noch begriffenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen,

10 Stück von Litt.			Aa.	à	1000	Thlr.
4	=	=	B.	à	500	=
10	=	=	C.	à	100	=
4	=	=	D.	à	50	=

nach dem Gesammt-Betrage von 14,000 Thalern, ausgelooset werden.

Indem nun solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich auch bemerkt, daß die Verloosung in eben dem Maaße, wie solche

solche nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 13. April d. J. im Termin Ostern geschehen, zu Merseburg bewirkt, und das Resultat derselben, noch im Laufe der bevorstehenden Leipziger Michaels-Messe öffentlich bekannt gemacht werden wird. Berlin, den 20. September 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
v. Schönberg.

Wegen der, zur Zahlung ausgelooseten ausgelooseten Steuer-Kredit-Kassenscheine.

In dem bevorstehenden Michael-Termin sollen von den, von der Krone Preußen übernommenen Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen, die in der Anlage sub ⊙. näher bezeichneten, „bereits früher ausgelooseten", jedoch bis jetzt unbezahlt gebliebenen, nach dem Betrage zu 22,500 Thalern, realisirt werden. Mit der Realisirung ist die Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg beauftragt, und es haben sich daher die Inhaber der gedachten Scheine, bei solcher zu melden, auch die Scheine selbst, nebst den dazu gehörigen Talons und verfallenen Coupons, an dieselbe auszuhändigen, und dagegen den Kapitals-Betrag, nebst den, für den bevorstehenden Michael-Termin fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens bewendet es bei den früheren Einrichtungen, und werden die betreffenden Scheins-Inhaber deshalb auf die, wegen Einlösung der ausgelooset gewesenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, bereits erlassenen Bekanntmachungen verwiesen. Berlin, am 17. September 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

⊙ Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooseten, aber noch nicht realisirten landschaftlichen Obligationen, welche zu Michael 1822. durch Baarzahlung eingelöset werden sollen, als:

von Litt. A. à 1000 Thaler

Nro. 4193. 4720. 5551. 6778. 7497. 10375. 10708. 10932. 11057. 12885.

von Litt. B. à 500 Thaler

Nro. 1082. 1202. 1485. 2228. 2764. 3270. 3905. 4141. 4145. 4692. 5210. 5650. 5808. 7319. 7374.

von Litt. C. à 200 Thaler

Nro. 4140. 4290. 4410. 4413. 4453. 4829. 5246. 5329. 5393. 5427. 5460. 5779. 6179. 6290. 6367. 6382. 6610. 7294. 7356.

von Litt. D. à 100 Thaler

Nro. 1253. 1832. 1962. 1994. 2581. 2584. 2889. 3113. 3499. 3652. 4018. 4073.

Es

Wegen der, zur Zahlung ausgesetzten ausgeloosten Kammer-Kredit-Kassenscheine.

Es sollen in dem bevorstehenden Michael-Termin, sämmtliche noch vorhandene, „bereits früher ausgeloosete", jedoch bis jetzt unbezahlt gebliebene, ehemals Königl. Sächsische, jetzt Königl. Preuß. zinsbare Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, nach Maaßgabe der Anlage sub C, und nächstdem von den unzinsbaren Scheinen sub litt. E.

die Scheine zu 20 Thalern, von Nro. 8562. bis mit 14605., und
die Scheine zu 21 Thalern, von Nro. 1121. bis mit 10276.

realisirt werden.

Mit dieser Realisirung ist die Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg beauftragt, und es haben sich daher die Inhaber der gedachten Scheine, bei solcher zu melden, auch die Scheine selbst, und so weit es die verlooseten zinsbaren betrifft, mit den dazu gehörigen Talons und Coupons, an dieselbe abzuliefern, und dagegen die Kapitals-Beträge, nebst den fur den bevorstehenden Michael-Termin fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens bewendet es bei den früheren Einrichtungen, und werden die betreffenden Scheins-Inhaber deshalb auf die, wegen Einlösung der in der frühern Zeit ausgelooseten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, bereits erlassenen Bekanntmachungen verwiesen. Berlin, am 18. September 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

C.

Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooseten, aber noch nicht realisirten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, welche zu Michaelis 1822. durch Baarzahlung eingelöset werden sollen, als:

von Litt. B. à 500 Thaler

Nro. 444. 483. 505.

von Litt. C. à 100 Thaler

Nro. 1317. 1369. 1427. 1549. 1669. 2001. 2027. 2079. 2236. 2291. 2342. 2354. 2427. 2548. 2967. 3044. 3268. 3271.

von Litt. D. à 50 Thaler

Nro. 232. 365. 427. 475.

von Litt. Aa. à 1000 Thaler

Nro. 1040. 1251. 1379. 1384. 1584. 1845. 2191. 2523. 2783. 2912. 3240.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 12. October 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No 136.
Wegen freiwilliger Militair Dienstableistung als Chirurgus.

Des Königs Majestät haben nachzugeben geruhet, daß junge Leute von der erforderlichen Qualifikation, ihrer Militair-Dienstpflicht auch durch den Dienst als Compagnie- oder Escadron-Chirurgen genügen können.

In dieser Beziehung wird, in Gemäßheit einer Bestimmung der Königl. Hohen Ministerien des Innern, der geistlichen, öffentlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Krieges, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Wie aller freiwillige Dienst bei dem Heere auf Ein oder drei Jahre übernommen werden kann, so findet solches auch bei dem freiwilligen Chirurgen-Dienste Statt, mit demselben Unterschiede, daß bei einjähriger Dienstableistung als Chirurgus der Anspruch auf Besoldung wegfällt, letztere aber dem sich zu dreijähriger Dienstzeit verpflichteten Chirurgus, nebst sonstiger Verpflegung, so wie allen übrigen besoldeten Chirurgen, zu Theil wird.

§. 2. Jeder, welcher als chirurgischer Freiwilliger in die Armee eintreten will, muß sich wegen seiner medizinischen und chirurgischen Kenntnisse ausweisen, mit der Modification, daß bei einjähriger Dienstableistung außerdem noch der Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Ausbildung geführt werden muß.

In letzterer Hinsicht kommen die Bestimmungen der Instruktion vom 19. May 1816, vollständig zur Anwendung.

§. 3. In Ansehung der zu erweisenden medizinisch chirurgischen Kenntnisse, wonach die Prüfung der sich zu Compagnie- und Escadron-Chirurgen-Stellen meldenden Subjekte Statt findet, ist folgendes festgesetzt:

1) muß der Kandidat seinen Lebenslauf in deutscher Sprache nach den Datis, welche in dem unten abgedruckten Schema A enthalten sind, eigenhändig unter Aufsicht, und ohne alle fremde Beihülfe, in einer zusammenhängenden Darstellung anfertigen.

Bei

Bei diesem Akt prüft ein Sachverständiger zugleich die körperliche Qualifikation des Individuums zum Militairdienst.

2) Sodann hat der Examinandus mehrere Fragen aus dem Gebiet der Medizin und Chirurgie schriftlich, ohne fremde Beihülfe und in Gegenwart der dazu verordneten Kommission, zu beantworten, und zwar aus der Anatomie das Wesentlichste, nämlich von der Osteologie dasjenige, was zur Erkenntniß bei Verrenkungen und Knochenbrüchen nöthig ist; von der Myologie das Allgemeine; von der Splanchnologie die Lage und Kenntniß der Eingeweide im Allgemeinen; von der Angiologie die Kenntniß der Puls- und Blutadern, die Lage der großen Stämme und derjenigen Gefäße, welche bei dem Aderlaß zu kennen erforderlich ist; aus der Physiologie, den Kreislauf des Bluts, die Verrichtung des Athemholens, die Verdauung, die Urinabsonderung; aus der Pathologie, die Kennzeichen des Fiebers und deren Unterschiede, die Kenntniß der Volkskrankheiten, der Ruhr, der Blattern und der Schußblattern, die Kenntniß der Krankheitszustände, welche eine schleunige Hülfe erfordern, und wo plötzliche Lebensgefahr zu fürchten ist, als bei Erstickten, Erhängten, Ertrunkenen, Erfrornen, Vergifteten, und von tollen mit der Hundswuth befallenen Thieren Gebissenen; aus der Therapie und materia medica, dasjenige, was zur Hülfe in den vorgenannten Zuständen erforderlich ist. Hiernach muß der Kandidat Kenntniß von den Giften, ihren Wirkungen, und deren Gegenmitteln haben, eben so von den Dosen der Arzneimittel, besonders der starkwirkenden, als Brech- und Purgirmittel, auch muß er Kenntniß von dem Medizinal-Gewichte haben; von der Chirurgie, Kenntniß derjenigen Krankheiten, die am häufigsten vorkommen und schleunige Hülfe erfordern, als: von den Verwundungen, Verrenkungen, Erfrierungen, von den Geschwüren und von den Bauchbrüchen.

Von der operativen Chirurgie muß der Kandidat wissen und verrichten können: daß Aderlassen, Schröpfen und die Applikation der Blutigel.

§. 4. Behufs der Prüfung der Kandidaten in den vorgeschriebenen Kenntnissen, werden besondere Prüfungs-Kommissionen angeordnet werden. Jede derselben besteht aus einem obern Militairarzt und einem Zivilarzt.

An welchem Orte sich diese Kommission im diesseitigen Regierungs-Departement bilden, zu welcher Zeit sie zusammentreten wird, bleibt noch einer näheren Bekanntmachung durch das Amtsblatt vorbehalten.

§. 5. Die Anmeldungen zum freiwilligen Chirurgendienst können persönlich oder schriftlich geschehen, in beiden Fällen aber nur bei dem General-Divisionsarzt des General-Kommandos, in dessen Bereich sich der Freiwillige befindet, indem dieser, Hinsichts der chirurgischen Freiwilligen, die Stelle des Truppentheils versieht, bei welchem, zu Folge der im §. 2. gedachten Instruktion vom 19. May 1816., sonst alle Meldungen zum freiwilligen Militairdienst geschehen müssen.

Die

Die in dieser Instruktion zugleich vorgeschriebenen Zeugnisse und persönlichen Ausweise, muß der chirurgische Freiwillige daher auch bei dem General-Divisions-Arzte einreichen.

Findet derselbe bei deren Prüfung nichts zu erinnern, so veranlaßt er die medizinisch-chirurgische Prüfung. Der Beurtheilung des General-Divisions-Arztes bleibt es auch überlassen, ob die von den einjährigen chirurgischen Freiwilligen über die erforderlichen schulwissenschaftlichen Kenntnisse beigebrachten Atteste genügen, oder ob es in dieser Hinsicht noch einer näheren Prüfung bedarf. Zu allen Prüfungen gestellt sich der Freiwillige immer persönlich.

§. 6. Einer wirklichen Prüfung in der Medizin und Chirurgie, nach den §. 3. angegebenen Erfordernissen, bedarf es indessen dann nicht, wenn der sich Meldende entweder eine Approbation als Wundarzt von der obersten Landes-Medizinal-Behörde, oder Dokumente über seine erlangte und landesgesetzlich gültige Promotion als Doktor der Medizin und Chirurgie beibringt, indem in beiden Fällen durch diese Dokumente die erforderliche Qualifikation als erwiesen angenommen wird. Auch ist unter dieser Voraussetzung der einjährige chirurgische Freiwillige der Prüfung in den Schulwissenschaften, oder der Einreichung desfallsiger Zeugnisse überhoben.

Doch muß der Kandidat die vorgedachten Zeugnisse persönlich der Kommission vorlegen, damit zugleich seine körperliche Qualifikation beurtheilt werden kann; so wie derselbe auch unter allen Umständen verpflichtet ist, sein curriculum vitae in der §. 3. vorgeschriebenen Art anzufertigen, indem dieses wegen der über das ganze bisherige Verhältniß des Kandidaten zu gewinnenden Uebersicht nothwendig ist.

§. 7. Die Termine, in welchen die medizinisch-chirurgischen Prüfungskommissionen zusammentreten, sollen durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Die Prüfungskommissarien müssen sich dem Geschäfte der Prüfung ohne alle Remuneration unterziehen.

§. 8. Es steht jedem, sich zum freiwilligen Chirurgendienst entschließenden jungen Manne frei, zu seiner Prüfung diejenige der bestellten Kommission zu wählen, welche ihm in Rücksicht der unerläßlichen persönlichen Gestellung die gelegenste ist; dieß muß jedoch stets in dem Armee-Korps-Bezirk geschehen, für welchen der General-Divisionsarzt angestellt ist, bei dem er sich meldet; und zeigt er demselben bei der Meldung zugleich die Prüfungskommission an, der er überwiesen zu werden wünscht.

Durch diese Wahl der Prüfungskommission wird jedoch kein Anspruch auf Einstellung des Freiwilligen bei einem Truppentheil in dem nämlichen Regierungs-Departement oder General-Kommando-Bereich nothwendig bedingt, wiewohl dabei billige und motivirte Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

§. 9. Von dem General-Divisionsarzt bekommt der chirurgische Frei-

willi-

willige, nach erfolgter Anmeldung, die nöthige Bescheinigung darüber, um sich damit bei der medizinisch-chirurgischen Prüfungskommission auszuweisen.

§. 10. Die Zulassung zu einer freiwilligen chirurgischen Anstellung hängt von der weitern Bestimmung des General-Divisionsarztes ab, in Folge der ihm durch die Prüfungskommission zugegangenen Verhandlungen. Die wirkliche Anstellung geschieht sodann durch den General-Stabsarzt der Armee.

Da der General-Divisionsarzt in steter Kenntniß von dem Aufenthalte der im Bereich des Armeekorps sich befindenden, zur chirurgischen Anstellung genehmigten Freiwilligen seyn muß, so ist der Kandidat bis zu erfolgter Anstellung verpflichtet, selbigem, so oft er seinen Aufenthaltsort verändert, davon direkte Anzeige zu machen.

Andernfalls ist der General-Divisionsarzt befugt, den Säumigen, wenn er sonst nicht aufzufinden ist, auf dessen Kosten in den öffentlichen Blättern aufzurufen.

§. 11. Findet der General-Divisionsarzt, nach den ihm zugekommenen Prüfungsverhandlungen, einen Kandidaten nicht in der erforderlichen Art qualifizirt, um im Heere als Chirurgus zu dienen, so macht er selbigem solches sofort bekannt.

So lange ein solchergestalt zurückgewiesener Kandidat nicht etwa als Freiwilliger zum Militairdienst eintritt, oder als gewöhnlicher Ersatz eingestellt ist, steht es ihm noch frei, sich aufs Neue zur chirurgischen Prüfung zu melden, und die anderweite Entscheidung über sich abzuwarten.

§. 12. Dem chirurgischen Freiwilligen, er mag auf Ein oder Drei Jahre eintreten wollen, kann keine unbedingt freie Wahl des Truppentheils oder der Garnison, wo er zu dienen wünscht, gestattet werden, weil sonst keine zweckmäßige Vertheilung der Individuen unter die verschiedenen Truppentheile nach deren Bedürfniß Statt haben könnte.

Der General-Stabsarzt der Armee bestimmt vielmehr den Truppentheil, wo der Freiwillige dienen soll.

Hierbei werden jedoch die Wünsche der Individuen, in Beziehung auf ihre Anstellung, so viel als nur möglich berücksichtigt werden.

§. 13. Die Einstellung der auf Ein Jahr dienenden chirurgischen Freiwilligen bei einem Truppentheil geschieht immer sogleich, in der Regel als überzählig. Der Zeitpunkt des Eintritts der auf Drei Jahre eintretenden Freiwilligen ist aber, da sie das etatsmäßige Gehalt und die übliche Verpflegung beziehen, von wirklichen Vakanzen, für welche das Gehalt vorhanden ist, abhängig. Indessen wird die Anstellung derselben immer mit der Rücksicht erfolgen, daß sie innerhalb desjenigen Alters, indem sie gesetzlich zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, auch diese ihre Verpflichtung lösen.

§. 14. Nach beendigter Dienstzeit beim Heere von Einem oder Drei Jahre treten die chirurgischen Freiwilligen zuvörderst zur Kriegsreserve, in Anwendung der desfalls gesetzlichen Bestimmungen, und sodann in die

Ver-

Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten, nach Maaßgabe ihres Alters, über. In allen diesen Verhältnissen bleiben sie als Chirurgen oder Militairärzte bei den Truppen oder in den Militair-Lazarethen zu dienen verpflichtet, und es finden die, wegen des Aufenthalts-Wechsels und der Urlaubs-Ertheilungen bestehenden Verordnungen auf sie, in gleicher Art, wie für die den Waffen angehörende Kriegsreserve-Mannschaften und Landwehrmänner Anwendung.

§. 15. Zur Uebernahme der im §. 14. gedachten Dienstobliegenheiten, muß sich jeder zur Anstellung gelangende freiwillige Chirurgus, sobald er bei dem Truppentheil, zu welchem er beordert worden, angekommen ist, durch einen eigenhändig von ihm ausgestellten Revers, nach dem unten abgedruckten Schema B. verpflichten.

Verweigert der Kandidat diese Ausstellung, so wird seine verfügte Anstellung sofort aufgehoben.

§. 16. Damit die chirurgischen Freiwilligen der Ersatzkontrolle für die Militairpflichtigen nicht entzogen werden, so sind sie verpflichtet, der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission schriftliche Anzeige zu machen, daß sie den freiwilligen Chirurgendienst bei dem Heere beabsichtigen.

Dieses muß jedoch vor erreichtem zwanzigjährigen Alter geschehen, wofern dergleichen Individuen nicht als gewöhnlicher Ersatz in Anspruch genommen werden wollen. Den wirklichen Eintritt zum Dienst können sie aber, bei gehörig früher Meldung, eben so, wie die mit der Waffe dienenden einjährigen Freiwilligen, und unter Beobachtung derselben Modalitäten, bis vor zurückgelegtem drei und zwanzigsten Lebensjahre verschieben.

§. 17. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, wird hier noch besonders bemerkt, daß das mit den chirurgischen Freiwilligen von den Kommissionen vorgenommene medizinisch-chirurgische Examen, bei ihren folgenden diesfallsigen Staatsprüfungen von gar keinem Einfluß ist.

Diejenigen jungen Leute, welche sich der Wundarznei-Kunst gewidmet haben, und von dem ausführlichen Inhalt der unterm 16. July d. J. ergangenen, ihren Eintritt ins Militair betreffenden Instruction, wovon sie vorstehend einen Auszug gelesen, sich unterrichten wollen, haben deshalb an den Kreis-Physicus sich zu wenden, welcher zu dem Ende von hieraus mit einem Exemplar dieser Instruction durch den Kreis-Landrath versehen worden ist. Liegnitz, den 2. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. R. No. 65. October c.

* * *

Data, A.

nach welchen die sich zum freiwilligen Dienst als Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen bei der Armee meldenden Individuen ihren Lebenslauf eigenhändig zu entwerfen, und in der Form einer Geschichtserzählung abzufassen haben.

1) Vor- und Zu-Namen. 2) Tag,

2) Tag, Monat und Jahr der Geburt.
3) Geburtsort, mit Angabe der Provinz, worin er liegt; und wenn der Geburtsort ein Dorf ist, mit Benennung des Kreises, zu dem derselbe gehört, und der Stadt, welche dem Geburtsorte am nächsten liegt.
4) welchem Religions-Bekenntniß der Kandidat angehört.
5) Titel, Bedienung oder Gewerbe des Vaters, mit Bemerkung, ob derselbe noch am Leben ist, und wenn dieses der Fall, wo er sich aufhält; wenn er bereits verstorben ist, anzuzeigen, in welchem Jahre, und wer der Vormund ist, oder ob der Kandidat schon großjährig ist, durch Alter oder Majorennitäts-Erklärung.
6) Ob die Mutter noch lebt oder Wittwe oder anderweit verheirathet ist. Im Fall der Wittwenschaft, wo sie sich aufhält, und womit sie sich ernährt?
7) Ob der Kandidat eigenes Vermögen hat, woher er solches hat, und wie hoch sich etwa das Vermögen beläuft?
8) Ob er schon bei einer Kranken-Anstalt im Frieden oder im Kriege gedient hat, wo, unter wem, und wie lange?
9) Ob der Kandidat verheirathet ist, mit wem, und seit wie lange?
10) Ob er Kinder hat, und wie viel?
11) Ob er mehrere Sprachen spricht, oder doch versteht, und welche?
12) Wo und auf welche Weise er Unterricht in der Medizin genossen, und bei wem?
13) Ob er schon irgendwo über medizinisch-chirurgische Gegenstände geprüft worden, und wenn dem so ist, wo, von wem, und über welche Materien?
14) Ob der Kandidat von dauerhafter körperlicher Konstitution ist, oder ob er jemals an seinem Körper Schaden gelitten, und welchen, und ob er Spuren davon trage?
15) Ob derselbe zum freiwilligen Chirurgen-Dienste auf Ein Jahr oder auf Drei Jahre eintreten wolle, um seine Militair-Dienstpflicht bei dem Heere abzulösen; und im erstern Falle, wie er seine Subsistenz zu beschaffen vermöge?
16) Ob der Kandidat in Rücksicht seiner Anstellung als freiwilliger Chirurgus besondere Wünsche zu äußern habe?
17) Ob derselbe mit der Verpflichtung bekannt sey, sich nach der Verfügung des General-Stabs-Arztes der Armee bei demjenigen Truppentheile anstellen lassen zu müssen, wo es für nöthig erachtet wird, und ob er dieser Verpflichtung zu genügen entschlossen sey, ohne den Truppentheil selbst wählen zu dürfen?
18) Ob er die Verbindlichkeit kenne, nach zurückgelegter aktiver chirurgischer Dienstzeit beim Heere während seines Standes in der Krieges-Reserve oder der Landwehr noch ferner bei entstehendem Kriege der Armee, statt mit den Waffen, als Chirurgus zu dienen, ob er zur Uebernahme dieser Verpflichtung und zur Vollziehung des dieserhalb bei dem Truppentheil, dem

dem er zugewiesen werde, auszustellenden (ihm vorzulegenden) Reverses bereit sey?

19) Wo der Kandidat sich nach seinem bestandenen Examen ferner bis zu seiner durch den General-Staabs-Arzt der Armee verfügten Anstellung aufzuhalten gedenke?

(Dabei ist ihm von der Kommission bemerklich zu machen, daß wenn er in der Zwischenzeit seinen Aufenthaltsort verändert, er davon dem General-Divisions-Arzte des Armee-Korps direkte Anzeige zu machen habe.

20) Anführung, daß der Kandidat diesen Lebenslauf (Curriculum vitae) selbst geschrieben habe, und in wessen Beiseyn solches geschehen ist. — Sodann zum Beschluß, Tag, Monat und Jahr dieses Akts, nebst eigenhändiger Unterschrift.

• • •

Schema B.

des Reverses, welchen die zu ein- und dreijährigen freiwilligen Chirurgendienste angestellten Chirurgen auszustellen haben.

Ich Endesunterschriebener erkläre hiermit wohlbedächtig, wie mir bei meiner Anstellung zum freiwilligen Chirurgendienst bei dem Königl. Preuß. Heere, die Verpflichtung vollständig bekannt gemacht worden ist: daß ich nach meiner vollendeten aktiven (ein- — dreijährigen) Dienstzeit in der Qualität eines Compagnie- oder Escadron-Chirurgus noch verpflichtet bleibe, während ich nach den gesetzlich bestimmten Zeiträumen in der Kriegs-Reserve und den beiden Landwehr-Aufgeboten stehe, beim Ausbruch eines Krieges zum chirurgischen oder ärztlichen Dienste bei dem Heere da einzutreten, wohin mich die unmittelbare Bestimmung des General-Staabs-Arztes der Armee, oder auf Anordnung des Königl. General-Kommandos, in dessen Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, der General-Divisions-Arzt nach Maaßgabe meiner für die Civil-Praxis erlangten Approbation berufen wird. Ich mache mich hierdurch auf das Bündigste anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen, und habe zu dem Ende diese meine freie Erklärung eigenhändig ge- und unterschrieben.

(Ort, Datum.)

(Vor- und Zuname.)

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der Todes-Erklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815. nicht zurückgekehrten Militair-Personen.

Sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichtes, so wie dem Publikum wird, in Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 16. July 1819. und 30. Juny 1820., so wie auf das Gesetz vom 22. May d. J., betreffend die Todes-Erklärung der

der aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten Militair-Personen hiermit bekannt gemacht:

daß mittelst Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii, vom 19. August d. J., zwei Nachträge über die Zeit des erfolgten Todes der in den bereits früher eingegangenen ersten und zweiten alphabetischen Verzeichnissen als verstorben aufgeführten, aus dem Feldzuge von 1812. in Rußland vermißten Preußischen Unterthanen, an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht gesandt worden sind, und in dessen Archiv aufbewahrt worden, um in vorkommenden Fällen die nöthigen Nachrichten daraus entnehmen oder sich erbitten zu können.

Breslau, den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Durch die Wahl der Stadt-Verordneten, ward unbesoldeter Rathsherr, der Kaufmann Gebauer zu Hirschberg, unbesoldeter Rathmann der Mauermeister Dorbath zu Parchwitz, desgleichen der Bürger Hoffmann zu Lähn.

Der Doctor Medicinae Drescher zu Markliſſa erhielt die Approbation als practischer Arzt in den Königl. Landen, und der Candidatus chirurgiae Güttler zu Liebau die Approbation als Wundarzt und Geburtshelfer in einer großen Stadt mit dem Zeugniß seiner Fähigkeit zu forensisch-chirurgischen Verrichtungen.

Der bisherige Schullehrer Gottlieb Krause zu Jätschau, ward evangelischer Schullehrer zu Milbau, Glogauschen Kreises, und der Schul-Adjuvant Gustav Hoppe, evangelischer Schullehrer zu Jätschau bei Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Äußerung.

Der zu Lauban verstorbene Bürger und Gartenbesitzer Johann Gottlob Schubert hat in seinem nachgelassenen Testament folgende Legate vermacht, als:

1) der dasigen evangelischen Kreuzkirche 300 Rthlr., deren Zinsen an die Herren Geistlichen gezahlt werden sollen;
2) der dasigen Armenkasse 100 Rthlr., und
3) dem dasigen Waisenhause 50 Rthlr.

Gern bringen Wir diese durch die That bewährte wohlthätige Gesinnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 2. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.

Liegnitz, den 19. October 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück enthält:

a. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juny 1822., die Vollstreckung der Exekution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen betreffend.

b. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Septbr. 1822., wegen Vollstreckung der Exekution aus Civil Erkenntnissen gegen Militair-Personen in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt sind.

c. Den Tarif zur Erhebung der Kanal-Gefälle bei der Bilawer-, Gromader-, der Bromberger Stadt- und der Bromberger Kanal-Schleusen. Vom 16. Septbr. 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No 137.
Betrifft die für das Jahr 1822. einzureichenden vollständigen Medicinal-Personal-Listen.

Ob zwar, nach der Verfügung im hiesigen Regierungs-Amtsblatt vom 19. July 1819, Jahrgang 1819., Seite 307., die Einreichung vollständiger Medicinal-Personal-Listen für's Jahr 1823. angeordnet worden ist, so haben Wir doch jetzt für nöthig befunden, solche schon für das Jahr 1822. zu erfordern.

Den landräthlichen Aemtern und Magisträten Unseres Verwaltungs-Bezirks wird daher hiermit aufgegeben: diese vollständigen Listen nach Maaßgabe derjenigen Vorschriften, welche deshalb in der oballegirten Verfügung enthalten sind, desgleichen in Gemäßheit des der vorgedachten Verfügung angeschlossenen Schema, mit der größten Genauigkeit und Zuverlässigkeit in allen Punkten aufzunehmen, und solche nicht, wie hin und wieder bemerkt worden, blos nach den früheren abschreiben zu lassen. Zu Ende November d. J. muß die Einreichung der in Rede stehenden Listen, an Uns, ohnfehlbar erfolgen.

Da früher hie und da, die Kreis-Physiker in den landräthlichen Listen,

und eben so die Stadt-Physiker in den magistratualischen Listen, gänzlich übergangen worden sind; so wird hiermit angeordnet, daß der Kreis- und Stadt-Physiker, so wie der Kreis- und forensischen Stadt-Chirurgen, in beiderlei Listen, Erwähnung geschehen muß.

Ferner ist es nicht genug, bei den Kreis- und Stadt-Physikern, desgleichen bei den Kreis- und forensischen Stadt-Chirurgen, blos den Tag der Approbation als Arzt oder Wundarzt, anzumerken, sondern es muß darin auch der Tag der Approbation und der Vereidung als Kreis- oder Stadt-Physikus, so wie als Kreis-Chirurgus oder forensischer Stadt-Chirurgus, angezeigt werden.

Dieses Verfahren muß auch bei denjenigen Aerzten und Wundärzten Statt finden, welche erst nach ihrer Anstellung als solche, zur Geburtshülfe approbirt und vereidet worden sind.

Hat ferner ein Wundarzt das Licentiat oder die Erlaubniß zu inneren Kuren erhalten, so ist solches, so wie, wenn ihm diese Erlaubniß etwa wegen Anzuge eines Arztes in der Nähe, wiederum abgenommen worden, in der Medicinal-Tabelle, unter der Rubrik: Bemerkungen, gehörig anzuführen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch wegen der approbirten und vereideten pharmaceutischen Provisoren, die vorgeschriebenen Rubriken in den Medicinal-Personal-Listen auszufüllen sind.

Liegnitz, den 11. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 639. Octbr. c.

No. 138.
Das Visiren der Reisepässe betreffend.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Vorschrift des §. 16. des Paß-Edicts vom 22. Juny 1817.,

nach welcher die Reisepässe resp. am Eingangs- und Ausgangs-Orte, so wie an denjenigen Orten, wo der Paß-Inhaber länger als 24 Stunden sich aufhält, visirt werden sollen,

nicht gehörig beachtet und aufrecht erhalten wird, wodurch mannichfache Unordnungen, und selbst Nachtheile für die Reisenden herbeigeführt werden.

Deshalb werden, auf Veranlassung des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei, nicht nur

1) die Reisenden aufgefordert, nach jener Vorschrift pünktlich sich zu achten, sondern auch
2) die Polizeibehörden angewiesen:
   a) über deren genaue Befolgung sorgfältig zu wachen, und auf diejenigen Fuß-Reisenden, deren Pässe oder Wanderbücher entweder gar nicht, oder auffallend sparsam visirt sind, eine besondere Aufmerksamkeit zu richten;
   b) die Reisenden, welche ihre Pässe oder Wanderbücher visiren lassen wollen, obgleich sie an dem Orte nicht über 24 Stunden sich aufgehal-

halten haben, niemals zurückzuweisen, vielmehr die Visirung möglichst zu erleichtern; auch

c) die sub 1. gedachte Aufforderung in denjenigen Gasthäusern oder Herbergen, in welchen Fuß-Reisende einzukehren pflegen, bekannt zu machen, und den letzteren dabei zu empfehlen, ihre Pässe oder Wanderbücher von der Polizei-Behörde einer jeden größeren Stadt, durch welche sie kommen, oder mindestens in jeder Woche von zwei verschiedenen Polizei-Behörden visiren zu lassen, damit aus ihren Pässen oder Wanderbüchern die von ihnen genommene Reise-Route glaubhaft hervorgehe, und ihre Unverdächtigkeit nicht bezweifelt werden könne.

Liegnitz, den 5. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 5. R. August c.

No. 130. Betrifft die noch in diesem Jahre aufzubringenden städtischen Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder pro 1823.

Die in diesem Jahre in den Städten Loslau, Peiskretscham, Leobschütz und Pitschen, im Oppelnschen Regierungs-Departement, so wie in Oels, Breslauschen Regierungs-Departements, Statt gehabten bedeutenden Feuersbrünste, haben den Beschluß, die diesfälligen Feuer-Societäts-Vergütigungen noch in diesem Jahre auszuschreiben, um so mehr veranlaßt, als nicht allein die unterm 25. August d. J. für 1822. ausgeschriebene mindere Vergütung, diese Maaßregel ohne übermäßige Belästigung der Interessenten verstattet, sondern auch letzteren, nach dem obsieglichen Erkenntniß in letzterer Instanz, für die in den Kriegsjahren 180$\frac{6}{7}$. beschädigten Hausbesitzer, die Aufbringung einer höchst ansehnlichen Feuer-Societäts-Vergütung in den zunächst folgenden Jahren bevorsteht, die durch eine Vereinigung mit der vorgedachten Entschädigung noch lästiger werden würde.

Die unter A. beigefügte General-Repartition weiset nach, daß überhaupt 67,500 Rthlr. aufzubringen sind, wozu die im Societäts-Verbande stehenden Städte des Liegnitzschen Departements die Summe von 21,623 Rthlr. beitragen, welche Wir im Verhältniß der Assecuranz-Summen auf die associirten Städte, nach Maaßgabe der Anlage B., haben vertheilen lassen, und in Folge dessen Wir die Magisträte dieser Städte hiermit anweisen, die hiernach von den einzelnen Interessenten zu zahlenden Beiträge alsbald zu repartiren, und dergestalt einzuziehen, daß solche unfehlbar bis Ende November d. J. an die zur Einziehung bereits instruirte hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse eingesandt werden können.

Liegnitz, den 13. October 1822.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 59. October c.

Gene-

General-Repartition der von den Städten der Provinz Schlesien, für Rechnung des Jahrs 1823., annoch im jetzt laufenden Jahre 1822. aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, zur Vergütung der großen Brandschäden in der zum Breslauschen Departement gehörigen Stadt Oels und den im Königl. Oppelnschen Regierungs-Bezirk belegenen Städten Loslau, Peiskretscham, Leobschütz und Pitschen.	Rthlr.	sgr.	pf.	Vergütungs-Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
Die Schaden-Vergütungs-Summe für die in der Nacht vom 12. zum 13. April d. J. abgebrannten Gebäude in der Stadt Oels, wird, da der Schaden-Betrag noch nicht ganz ermittelt und liquidirt ist, vorläufig angenommen auf Höhe von .	6000	—	—			
Die Brandschäden der oben benannten, im Oppelnschen Regierungs-Bereich belegenen Städte, betragen nach der von der Königl. Regierung zu Oppeln, mittelst Schreiben vom 26. July d. J. eingesandten Nachweisung	61,500	—	—			
Zusammen also .				67,500	—	—
Hierzu tragen bei, nach Maaßgabe des Haupt-Feuer-Societäts-Catastri eines jeden Regierungs-Bezirks, wie solches bei der diesjährigen gewöhnlichen Ausschreibung zum Grunde gelegt worden, und zwar:						
1) das Breslausche Departement . . .	32,376	18	—			
2) „ Liegnitzsche dito	21,623	—	—			
3) „ Oppelnsche dito	13,500	12	—			
Summa wie oben .	. .			67,500	—	—
Mithin zahlen an Zuschuß an das Oppelnsche Departement:						
das Breslausche	26,376	18	—			
„ Liegnitzsche	21,623	—	—			
Zusammen . .	47,999	18	—			

Sub-

Subrepartition

der von den Schlesischen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements für Rechnung des Jahres 1823. aufzubringenden 21623 Rthlr. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder.

No.	Namen der Städte.	Catastrirter Feuer-Societäts-Ertrag pro 1822. Rthlr.	Tragen bei von 100 Rtl. Ertrag 16 sgr. $6\frac{6825}{7834}$ pf. Rthl.	sgr.	pf.	No.	Namen der Städte.	Catastrirter Feuer-Societäts-Ertrag pro 1822. Rthlr.	Tragen bei von 100 Rtl. Ertrag 16 sgr. $6\frac{6825}{7834}$ pf. Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen . . .	117,600	649	3	9		Transport	2,891,315	15959	13	—
2	Bolkenhayn . .	34,515	190	15	6	19	Löwenberg . .	152,810	843	14	4
3	Bunzlau . . .	123,935	684	2	9	20	Lüben	90,370	498	24	8
4	Freystadt . . .	132,750	732	22	6	21	Naumburg a. B.	11,005	60	22	5
5	Friedeberg a. Q.	76,540	422	14	6	22	Naumburg a. Q.	50,905	280	29	6
6	Glogau . . .	404,570	2233	4	2	23	Neusalz . . .	62,125	342	27	6
7	Goldberg . . .	337,390	1862	9	8	24	Neustädtel . .	49,410	272	22	—
8	Greiffenberg . .	118,435	653	22	1	25	Parchwitz . .	37,615	207	18	10
9	Grünberg . . .	350,320	1933	20	9	26	Polckwitz . . .	63,510	350	16	10
10	Haynau . . .	95,330	526	6	1	27	Priebus . . .	15,380	84	26	10
11	Hirschberg . .	363,010	2003	22	1	28	Primkenau . .	39,660	218	27	5
12	Hohenfriedeberg .	9,710	53	17	11	29	Sagan . . .	94,965	524	5	6
13	Jauer	246,140	1358	19	3	30	Schlawa . . .	25,050	138	8	1
14	Lähn	39,340	217	4	5	31	Schmiedeberg .	193,260	1066	22	7
15	Landeshuth . . .	136,475	753	9	5	32	Schömberg . .	24,125	133	4	11
16	Liebau	16,715	92	7	11	33	Schönau . . .	22,810	125	27	2
17	Liebenthal . . .	27,275	150	10	6	34	Sprottau . .	78,395	432	21	8
18	Liegnitz	261,265	1442	3	9	35	Wartenberg . .	14,655	80	26	9
	Latus	2,891,315	15959	13	—		Summa	3,917,365	21623	—	—

Liegnitz, den 7. October 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuld-Scheine.

Mit Bezugnahme auf die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ergangene Bekanntmachung vom 31. August d. J., Breslauer Regierungs-Amtsblatt Stück 37. Seite 352. und 53 pro 1822., wegen des auf den letzten December d. J. festgesetzten Präclusiv-Termins zur Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuld-Scheine, werden sämmtliche

liche Unter-Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen: die in ihren Depositorien befindlichen Lieferungs-Scheine vor Ablauf der Präclusiv-Frist zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine bei der Kontrolle der Staats-Papiere zeitig einzureichen, eventualiter bei der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ungesäumt anzumelden, und zu dem Ende die Depositorien zur sofortigen Anzeige der darin vorhandenen Lieferungs-Scheine aufzufordern.

Breslau, den 4. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung des Königlichen Hohen Krieges-Ministeriums Vierten Departements, soll nunmehr auch der Militair-Verpflegungs-Bedarf im Liegnitzschen Regierungs-Departement, vom 1. Februar 1823. ab, auf einen noch näher zu bestimmenden Zeitraum, Seitens der unterzeichneten Intendantur, an den Mindestfordernden verdungen werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den **10. November d. J. Vormittags um 9 Uhr** angesetzt, und werden Lieferungsgeneigte daher aufgefordert, sich zur bestimmten Zeit in unserm Geschäfts-Locale, Altbüßer- und Kupferschmiede-Gassen-Ecke im Feigenbaum, mit hinlänglicher Caution versehen, einzufinden, um unter denen ihnen näher bekannt zu machenden Bedingungen ihre Offerten abzugeben, und bei annehmlichen Forderungen den Zuschlag binnen kurzer Genehmigungs-Frist zu erwarten.

Diejenigen, so am persönlichen Erscheinen im Termine behindert werden, können ihre Erklärungen entweder schriftlich unter der Bezeichnung „**Submission**" versiegelt einreichen, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte hiesigen Ortes bei uns ad Protocollum geben lassen. Es muß dabei genau angezeigt werden:

a. der Vor- und Zuname, auch Wohnort des Submittenten;
b. wie, ob baar, oder in Pfandbriefen, oder in Staatsschuldscheinen? derselbe die erforderliche Sicherheit leisten will, welche etwa den zehnten Theil des Werthes der zu liefernden Gegenstände ausmachen wird.

Die Verdingung soll gerichtet werden:

1) auf den Hafer-, Heu-, und Stroh-Bedarf in **Glogau** durch Einlieferung in das Magazin.
2) auf den etwanigen Hafer-, Heu-, und Strohbedarf in Greiffenberg, Löwenberg, Freistadt, Grünberg, Schönau, Bunzlau, Hirschberg, Jauer und in den sonstigen Orten, wo keine Magazine bestehen, und die Unterthanen zur Hergabe der Fourage zu den Martini-Markpreisen keine

Ver-

Verpflichtung haben. In allen diesen Orten und Fällen muß der Unternehmer die Fourage aber directe an die Königlichen Truppen liefern.

3) auf den Brod-, Hafer-, Heu-, und Strohbedarf bei directer Verabreichung oder auf den Roggen-, Hafer-, Heu- und Strohbedarf bei Einlieferung in die Magazine für die Garnison zu Beuthen a. O., Lüben, Polkwitz, Haynau, Sagan, Liegnitz und Görlitz, so wie bei etwaniger Aufhebung und Verlegung dieser Garnisonen in die alsdann namhaft zu machenden Verpflegungs-Orte ꝛc.

4) auf den Mehrbedarf während der Landwehr-Uebungen und bei Truppen-Zusammenziehungen, ohne Rücksicht auf den Ort, im ganzen Liegnitzschen Departement, wo solche statt findet.

Außerdem werden in dem gedachten Licitations-Termine vielleicht noch einige Lieferungen für den eigentlichen Verpflegungs-Bezirk der unterzeichneten Intendantur im hiesigen und Oppeischen Regierungs-Departement zu vergeben seyn, worüber alsdann die nähern Eröffnungen erfolgen werden.

Breslau, den 7. October 1822.

Königliche Militair-Intendantur des Sechsten Armee-Corps.

(gez.) Weymar. Piper.

Die bei der 9ten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern betreffend.

Bei der zu Merseburg am 27. d. M. Statt gefundenen Neunten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, wobei von

Litt. A. 4 Stück,
— B. 6 —
— C. 11 —
— D. 30 —
— E. 105 — und
— F. 110 —

nach einem Betrage von 82,000 Thalern ausgeloset wurden, sind folgende Nummern, und zwar:

Von Litt. A. No. 2. 50. 53. und 162.
- - B. - 6. 35. 46. 114. 150. und 201.
- - C. - 115. 138. 173. 185. 186. 205. 266. 344. 369. 452. und 473.
- - D. - 42. 47. 73. 86. 185. 193. 205. 239. 303. 356. 431. 451. 511. 521. 555. 596. 663. 709. 859. 860. 865. 905. 923. 946. 962. 976. 1006. 1019. 1020. und 1069.
- - E. - 59. 65. 87. 93. 175. 268. 275. 296. 350. 404. 442. 515. 544. 552. 564. 643. 648. 710. 754. 789. 803. 836. 838. 852. 858. 863. 929. 938. 950. 965. 1014 1103. 1123. 1166. 1177. 1196. 1411. 1581. 1596. 1609. 1615. 1650. 1761.

Von

Von Litt. E. No. 1767. 1804. 1809. 1831. 1866. 1875. 1883. 1904. 1923. 1924. 1955. 1961. 1967. 2077. 2160. 2239. 2272. 2341. 2390. 2452. 2461. 2503. 2508. 2631. 2635. 2655. 2703. 2927. 2975. 3015. 3035. 3134. 3167 3168. 3264. 3280. 3306. 3317. 3438. 3458. 3483. 3492. 3502. 3509. 3535. 3595. 3604. 3614. 3713. 3831. 3866. 3894. 3903. 3936. 3958. 3998. 4017. 4044. 4100. 4105. 4119. und 4138.

" " F. 116. 128. 169. 256. 300. 319. 333. 335. 366. 387. 533. 556. 588. 619. 637. 640. 687. 698. 748. 750. 751. 794. 819. 859. 868. 874. 883. 916. 964. 982. 1016. 1068. 1072. 1141. 1155. 1198. 1205. 1322. 1323. 1372. 1400. 1439. 1467. 1528. 1593. 1627. 1656. 1673. 1732. 1735. 1739. 1793. 1825. 1899. 1910. 1989. 2079. 2152. 2351. 2352. 2365. 2371. 2384. 2432. 2490. 2502. 2505. 2512. 2543. 2616. 2652. 2683. 2733. 2784. 2789. 2874. 2951. 2953. 3013. 3112. 3186. 3221. 3337. 3364. 3479. 3491. 3504. 3506. 3586. 3631. 3663. 3698. 3715. 3717. 3766. 3931. 3996. 4026. 4027. 4076. 4082. 4155. 4240. 4242. 4265. 4294. 4323. 4371. 4387. 4388.

gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Scheine wird, Ostern kommenden Jahres, durch das Handlungshaus Reichenbach und Compagnie zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine bei demselben, nach erfolgtem Eintritt des Zahlungs-Termins, zu melden, und die Zahlung, gegen Rückgabe der ausgelooseten Schuldverschreibungen, und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungs-Termin genau innen zu halten, weil außerdem nach abgelaufenen 6 Wochen, vom Zahlungs-Termine an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Scheins-Innhaber, bei dem Königlichen Ober-Landesgericht zu Naumburg deponirt, und die Obligationen, nebst Talons und Coupons, für annullirt erklärt werden.

Berlin, am 30. September 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
v. Schönberg.

Bei

Bei der am 2. d. M. zu Merseburg Statt gefundenen zweiten Verloosung der von Preußen übernommenen Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, sind von

Die gezogenen Nummern bei der Verloosung der Kammer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Litt. Aa. No. 87. 168. 1358. 1659. 1669. 1681. 1885. 2132. 2855. und 2943.
- B. - 195. 479. 572. und 613.
- C. - 446. 525. 693. 908. 1180. 1257. 1789. 1871. 2420. 2466. 2731. 2778. 3015. 3071. 3092. 3119. 3262. und 3399.
- D. - 102. 374. 442. und 578.

gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Scheine wird, Ostern kommenden Jahres, bei der Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg erfolgen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des gedachten Termins, bei der benannten Kasse zu melden, und daselbst, gegen Rückgabe der Scheine, und der dazu gehörigen Talons und unzahlbaren Coupons, die Zahlung in Conventionsgelde in Empfang zu nehmen.

Bei denenjenigen Scheinen, welche nicht präsentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung mit dem bestimmten Zahlungs-Termine ein, und werden von dieser Zeit ab, keine Zinsen mehr entrichtet; auch bleiben die unerhobenen Summen vor der Hand, und bis auf weitere Bestimmung, auf Kosten und Gefahr der Gläubiger, bei der zahlenden Kasse deponirt.

Berlin, am 5. October 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
v. Schönberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nachdem der Syndicus Rößler zu Liegnitz durch das Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 26. July 1822. zum Justiz-Commissario bei den Unter-Gerichten im Fürstenthum Liegnitz bestellt worden, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Glogau, den 23. Septbr. 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Der bisherige Schullehrer Cebauer zu Simbsen, ward evangelischer Schullehrer zu Wiesau, Glogauschen Kreises; der gewesene Tuchmacher Schütz aus Freistadt, evangelischer Lehrer an der bei der Kolziger Glashütte bestehenden Nebenschule; der bisherige Schul-Adjuvant Tschirch zu Deutmannsdorf, Organist und evangelischer Schullehrer zu Schönfeld, Bunzlauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat September 1822.

Wetter-Schaden.

Am 25. August traf den Grünbergschen und am 1. September den Saganschen, zum Theil auch den Freystädtschen Kreis ein solcher starker Regen, daß fast alle Communications-Brücken und Wege durch das starke Anschwellen der Gräben und kleinen Flüsse weggerissen und beschädigt wurden. Man ist mit deren Wiederherstellung und Instandsetzung beschäftiget.

Am 1. September erschlug der Blitz bei Horsche, Rothenburgschen Kreises, einen Ochsen und eine Kuh auf der Weide. Die Magd, welche das Vieh hütete, wurde betäubt, aber wieder hergestellt.

Entdeckte Höhle.

Am 25. May d. J. bemerkten die Arbeiter bei Gelegenheit des Sprengens des Kalksteins — eigentlich einer Art Marmor, die zum Kalkbrennen benutzt wird — am südlichen Abhange des Kitzelberges bei Ober-Kaufung, Schönauschen Kreises, eine Spalte im Kalk Felsen von 4 — 5 Fuß Länge und 2 Fuß Breite, welche sich in einer Tiefe von 20 — 40 Fuß erstreckte.

Nachdem diese Spalte so vergrößert worden war, daß man in dieselbe einfahren konnte, fand sich eine Höhle von 180 Fuß Länge, 4 — 7 Fuß Breite und 8 — 36 Fuß Höhe.

Der Anfang dieser Höhle geht auf 20 Fuß Länge vom Norden nach Süden, dann wendet sie sich auf 120 Fuß Länge nordwestlich, und endigt sich wieder südlich auf eine Länge von 40 Fuß.

Diese Höhle ist beinahe überall mit Tropfstein und Kalksinter, von sehr merkwürdigen Formen überzogen.

Bei der Entdeckung fanden sich auf dem Boden dieser Höhle eine bedeutende Quantität Tropfstein-Figuren und Platten, welche, da an dem Tropfstein noch Trümmer von Marmor waren, darauf schließen lassen, daß solche früher durch gewaltsame Erschütterungen abgesprengt worden sind.

Kirchen- und Schulwesen.

Am 9. September wurde der bei hiesiger Stadt neu angelegte, eine Fläche von 30 Morgen enthaltende, schön und zweckmäßig eingerichtete gemeinschaftliche Begräbnißplatz für alle christliche Confessionen der Stadt, und der zu den darin befindlichen 3 Parochien eingepfarrten Dorfschaften, eröffnet und mit aller Feierlichkeit eingeweihet; die bisherigen 2 evangelischen und 1 katholischer Kirchhof aber auf immer geschlossen.

Im Laubanschen Kreise haben sich folgende Gemeinen um das Schulwesen verdient gemacht:

Die Gemeine Pfaffendorf hat zur bessern Einrichtung des Schulgelasses, außer

außer den Fuhren und Handdiensten, die Summe von 150 Rthlr. hergegeben; der Schullehrer Scheunert selbst hat zu diesem löblichen Zweck einen Beitrag von 60 Rthlr. aus eigenen Mitteln geleistet.

Zur Reparatur des Schulhauses zu Schadewalde hat die dortige Gemeine, außer dem von der Grundherrschaft bewilligten Beitrage, und außer den vielen Hand- und Spanndiensten, einen baaren Beitrag von 100 Rthlr. bewilligt. Auch die Gemeine Hartmannsdorf hat aus eigenen Mitteln die Kosten zu einer bedeutenden Reparatur an dem Schulhause hergegeben.

Verdienstliche Handlungen.

Wegen glücklicher Rettung eines Kindes aus Wassersnoth hat die Dienstmagd Hergesell zu Hausdorf, Rothenburgschen Kreises, die Rettungs-Prämie von 5 Rthlr., und außer derselben haben auch zwei Arbeiter, Fritsch und Zölfel, Löwenbergschen Kreises, wegen gelungener Rettung des Invaliden Hahn aus einem tiefen Teiche, zusammen die Rettungs-Prämie erhalten. Zu Geidenberg, Laubanschen Kreises, rettete die Ehefrau des Tuchmacher Bertheld den 3jährigen Sohn des Tuchmachers Miesler aus der geschützten Mühlbach vom Ertrinken.

Feuersbrünste.

Am 24. August brannten zu Ober-Schreibendorf, Landshutschen Kreises, die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude des Leinwandhändlers Hoffmann, durch boshafte Anlegung, ab. Der Thäter, Namens Benjamin Wirgel, bereits wegen Dieberei mit Zuchthausstrafe belegt, ist entdeckt und festgenommen.

Am 28. August gingen zu Merkersdorf, Görlitzschen Kreises, die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude eines Bauergutes und die Stallungen eines benachbarten Bauergutes, und in der Nacht vom 31. August zum 1. September zu Persel-Kunast, Löwenbergschen Kreises, die Gebäude einer Häusler-Nahrung in Flammen auf.

Am 9 September wurde zu Gruna, Görlitzschen Kreises, die Dominial-Torfscheune mit 72,000 Torfziegeln; am 10. zu Loos, Saganschen Kreises, die Gebäude einer Häuslerstelle; am 14. zu Jachwitz, Rothenburgschen Kreises, das Gehöfte des Richter Kulbe; am 16. zu Ober-Leppersdorf, Landeshutschen Kreises, die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude einer Bauer-Nahrung, und am 17. zu Tiefenfurth, Bunzlauschen Kreises, das Wohnhaus und die Scheune einer Häuslerstelle, ein Raub der Flammen.

Selbst gemordet haben sich 5 Personen, theils aus Schwermuth, theils aus Furcht vor verdienter Strafe. Acht Personen starben eines unnatürlichen Todes, worunter 4 Kinder befindlich sind, die aus Mangel an Aufsicht ertranken. Liegnitz, den 1. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die

Wohlthätigkeits-Äußerungen.

Die zu Hirschberg verstorbene Kaufmanns-Wittwe Scharf geborne Meike hat in ihrem hinterlassenen Testament folgende Legate ausgesetzt:

a) der dasigen evangelischen Kirche 2000 Rthlr.;
b) für das dortige evangel. Kirchen-Ministerium 400 Rthlr.; und
c) der Armen-Kasse daselbst 500 Rthlr.

Mit besonderem Wohlgefallen und mit dem Wunsche, daß ein so schöner Sinn für die Förderung wohlthätiger Zwecke und Institutionen sich auch ferner durch ähnliche Stiftungen im hiesigen Regierungs-Bezirk bethätigen möge, bringen Wir solches zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 9. October 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der verstorbene evangelische Cantor und Schul-College Samuel Gottfried Beer zu Löwenberg, hat in seinem hinterlassenen Testament zu Gunsten armer Kinder, der evangelischen Kirche daselbst und zu sonstigen milden Zwecken nachstehende Vermächtnisse ausgesetzt:

1) zur Bekleidung sechs armer Bürgerkinder, ein Kapital von 200 Rthlr.
2) für drei dergleichen Knaben, in so fern sie sich durch Fleiß und sittliches Betragen ausgezeichnet haben, zur Bestreitung der Kosten, Behufs ihrer Aufnahme und Freisprechung bei einem Gewerbe, die Summe von 750 Rthlr.
3) für ausgezeichnete Schüler im Schreiben ein Kapital von 50 Rthlr.
4) der dasigen evangelischen Kirche ein Kapital von 1400 Rthlr.
5) derselben seine musikalischen Instrumente,
6) zur Unterhaltung dieser Instrumente ein Kapital von 60 Rthlr.
7) zur Unterhaltung, Verbesserung und Erweiterung des evangelischen Prediger- und Schulgebäudes ein Kapital von 1500 Rthlr.
8) der dasigen Schullehrer Wittwen-Kasse 200 Rthlr.
9) der katholischen Schule daselbst 50 Rthlr.
10) den evangelischen Kirchenbedienten ꝛc. den Genuß der Zinsen eines Kapitals von 200 Rthlr. zum Andenken an den Testator, und
11) zur Bildung einer Noth- und Hülfs-Kasse für arme Bürger 800 Rthl., nebst vorräthigem baaren Gelde und ausstehenden Schulden.

Vorstehendes bringen Wir den frommen Wohlthätigkeits-Sinn des Erblassers ehrend, gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 5. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43.

Liegnitz, den 26. October 1822.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Die Königlich polnische Regierung hat sich bereit erklärt, die von dem ehemaligen neuostpreußischen Bürgermeister zu Kikol, Seidler, als Kämmerei-Kassen-Rendanten, mit einer Seehandlungs-Obligation über 100 Rthlr. und die von dem ehemaligen neuostpreußischen Polizei-Bürgermeister zu Mlawa, Sauf, mit einem Pfandbriefe über 100 Rthlr. bestellte Cautionen, der Königlich Preußischen Regierung in dem Falle auszuliefern, daß die Eigenthümer in den diesseitigen Staaten ihren Wohnsitz haben.

Der rc. Seidler, und falls derselbe schon verstorben seyn sollte, dessen Erben, imgleichen die Erben des, eingegangenen Nachrichten zufolge, bereits verstorbenen rc. Sauf, werden daher, in sofern sie Königlich Preußische Unterthanen sind, hiermit veranlaßt, ihren gegenwärtigen Wohnort, unter Beifügung glaubhafter Atteste, über die Identität der Person und beziehlich über ihre Eigenschaft als Erben, dem unterzeichneten Ministerio anzuzeigen, welches sodann zu dem Zwecke, für sie die Herausgabe der gedachten Cautionen zu vermitteln, die weiteren Einleitungen treffen wird.

Berlin, den 28. September 1822.

Ministerum der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) v. Lottum.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No 140. Die über die Sanitäts-Anstalten zu gewährenden Nachrichten betreffend.

Im Verfolg des unter No. 137. im vorigen Amtsblatt (St. 42. l. J.) ergangenen Aufrufs zur neuen Vorlegung der Medizinal-Personal-Listen, fordern Wir, in seitdem erhaltener höherer Veranlassung, die Herren Kreis- und Stadt-Physiker auf: den landräthlichen Aemtern und Magisträten, so früh als möglich, zur gleichzeitigen Einsendung an Uns, als Beilagen zu den

neuen Medizinal-Personal-Listen eine namentliche Anzeige, unter Beziehung auf diese Nr., unfehlbar zugehen zu lassen:

über die in Ihren respectiven Sprengeln befindlichen öffentlichen Kranken-Anstalten, mit Anführung der Zahl der Kranken zu Anfang 1822, und zur Zeit der ertheilten Auskunft.

Diejenigen, in deren Amts-Bezirke eine solche Anstalt sich nicht befindet, haben der betreffenden landräthlichen oder magistratualischen Behörde, eine Negativ-Anzeige hierüber einzureichen. Von solchen Städten, wo keine Stadt-Physici sind, geht diese Anzeige durch die Kreis-Physiker an die landräthlichen Aemter ein, wobei jedoch ebenfalls die Negativ-Anzeigen für jede solche Stadt nicht außer Acht zu lassen sind.

Da es darauf ankommt, ein ganz vollständiges Verzeichniß aller vom Staate zur Civil-Praxis berechtigten Personen zu erhalten, so müssen auch diejenigen, welche, wie die besonderen Augen-Aerzte, Accoucheurs, Zahn-Aerzte ꝛc., auf die Ausübung einzelner ärztlicher oder wundärztlicher Verrichtung beschränkt sind, in einer besonderen Beilage verzeichnet werden.

Liegnitz, den 22. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I, No. 889. pro October 1822.

No. 141. Das Verfahren gegen die fremden Olitäten-Händler und Hausirer mit Medicamenten betreffend.

In Bezug auf die Verordnungen vom 14. August 1817. (Seite 294. des hiesigen Amtsblatts von 1817.) und vom 18. December 1819. (Seite 173 — 175. des hiesigen Amtsblatts von 1819.), wodurch die Zulassung der fremden Olitäten-Händler untersagt, und die Aufgreifung der Medicamenten-Krämer, welche in das Land sich eingeschlichen haben, anbefohlen worden ist, machen Wir darauf aufmerksam, daß hierin durch die neuere Steuer-Gesetzgebung nichts geändert worden ist.

Im Gegentheil ist durch eine von dem Königl. Finanz-Ministerium unterm 21. December 1821. erlassene Circular-Verfügung festgesetzt worden:

a) daß dergleichen Olitäten-Krämer und Medicamenten-Hausirern an den Grenzen die zollamtliche Abfertigung erst dann ertheilt werden darf, wenn ein Erlaubnißschein der Polizei-Behörde dazu beigebracht ist,

b) daß, wenn dergleichen Leute bei den Zollstellen eintreffen, ihre Waaren daselbst vorläufig zurückbehalten, sie selbst aber an die nächste Polizei-Behörde verwiesen werden, und

c) daß, wenn der Erlaubniß-Schein versagt wird, ihre Medicamente und Olitäten der Polizei-Behörde übergeben werden sollen.

Dieser Bekanntmachung fügen Wir folgende Anweisungen bei:

I. Die Polizei-Behörden dürfen den an sie gewiesenen Olitäten-Händlern und Medicamenten-Krämern den Erlaubniß-Schein zum Eingange in die diesseitigen Staaten mit ihren Waaren unter keiner Bedingung ertheilen, selbst

selbst dann nicht, wenn die Erlaubniß unter dem Vorgeben des bloßen Durchgangs nachgesucht wird.

Vielmehr haben selbige

II. dafür zu sorgen, daß die in Folge der obenerwähnten Verfügung von den Zollämtern zurückbehaltenen und an sie abgelieferten Medizinal-Waaren über die Grenze der diesseitigen Staaten zurückgeschafft werden, und die Händler zu bedeuten,

daß, wenn sie dennoch etwa versuchen sollten in die hiesigen Lande einzudringen, ihre Waaren konfiscirt, sie selbst aber verhaftet, und mit angemessener Strafe belegt werden, und der Vorwand eines blos beabsichtigten Durchgangs nicht wird berücksichtiget werden.

III. Die Königl. Gensd'armerie hat auf die umherziehenden Olitäten-Händler die strengste Aufmerksamkeit zu verwenden, dergleichen Hausirer unnachsichtlich zu verhaften und mit ihren Waaren an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Liegnitz, den 15. October 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 78. R. pro Januar c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Verhältnisse der Inquisitoriate zu den Untergerichten betr.

Nachstehendes Rescript des hohen Justiz-Ministerii:

„Dem Königl. Ober-Landes-Gerichte wird aus der abschriftlichen Anlage zu ersehen gegeben, was das Inquisitoriat zu Werden, wegen Feststellung seiner Verhältnisse zu den Unter-Gerichten, unterm 10. v. M., vorgetragen hat.

Die den Inquisitoriaten, als einer höhern, ohne Unterschied des sonstigen Gerichtsstandes des Angeschuldigten, competenten Untersuchungs-Behörde, beigelegten Befugnisse und Verpflichtungen machen es allerdings nothwendig, daß selbige gegen die Unter-Gerichte in Bezug auf die Untersuchungsführung nicht in das Verhältniß einer blos coordinirten Behörde gesetzt werden. Der Zweck der möglichsten Beschleunigung der Untersuchungen erfordert, daß die Inquisitoriate für befugt erklärt werden, ihren Verfügungen Nachdruck zu geben. Es ist daher auf eine Anfrage des Ober-Landes-Gerichts zu Magdeburg kürzlich bestimmt worden, daß den Inquisitoriaten das Recht zustehe, säumigen Unter-Gerichten, zur Befolgung der erlassenen Verfügungen, Ordnungsstrafen anzudrohen, und solche festzusetzen, daß aber die Einziehung derselben bei dem Ober-Landes-Gerichte nachzusuchen sey.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht auch in seinem Juris-

dic-

diktionsbezirk zu verfahren, und dem Inquisitoriat, so wie den Unter-Gerichten, das Nöthige zu eröffnen.

Berlin, den 18. Februar 1821.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen."

wird den Inquisitoriaten, so wie sämmtlichen Unter-Gerichten des Departements, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 7 October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz

---

Wegen Untersuchung der Vergehen von beurlaubten und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten.

Nachstehendes Reskript des hohen Justiz-Ministerii:

„Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. August d. J., zu befehlen geruhet: daß in den Fällen, in welchen von beurlaubten und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten mehrere Vergehen begangen werden, von denen einige, z. B. die Desertion als Militair-Dienstvergehen von dem Militairgerichte, die andern aber von dem Civilgerichte untersucht werden müssen, die Untersuchung sowohl der Militair- als auch der Civil-Vergehen, vor die Militairgerichte gehören solle.

Hiernach hat sich das Königl. Ober-Landes-Gericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Unter-Gerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 6. October 1821.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen."

wird sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement zur Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 7. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Untersuchung der Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensd'armen.

Nachstehendes Reskript des hohen Justiz-Ministerii:

„Nach der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie vom 30. Decbr. 1820. §. 11. ist zwar das nächste Militair-Gericht verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensd'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen. Da jedoch bei der jetzigen Militair-Justizverfassung das nächste Militair-Gericht von dem Wohnorte der Gensd'armen oft weit entfernt, und die Ablieferung eines zur Untersuchung zu ziehenden Individuums an das Militair-Gericht mit Schwierichkeiten verbunden ist; so hat der Chef der Gensd'armerie, in Verbindung mit dem Königl. Kriegs-Ministerium, die fortgesetzte Hülfe der Civil-Gerichte in Anspruch genommen. Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat daher die demselben untergeordneten Gerichte anzuweisen, daß sie sich, falls kein Militair-Gericht im Orte vorhanden ist, der Untersu-

chung

chung wider Gensd'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, nach wie vor unterziehen. Berlin, den 22. Februar 1822.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen."

wird sämmtlichen Unter-Gerichten des Departements zur Nachachtung bekant gemacht. Glogau, den 7. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Daß die Justizbedienten über ihre Dienst-Emolumente gehörige Bücher führen sollen, betreffend.

Nachstehendes Rescript des Hohen Justiz-Ministerii:

„Sämmtlichen Gerichts-Behörden wird hierdurch aufgegeben: alle Justizbedienten, welche sich im Genuß von Diäten, Sporteln, Commissions- oder anderen Gebühren befinden, anzuweisen:

über diese Dienst-Emolumente gehörige Bücher zu führen, damit zu jeder Zeit der Betrag derselben, wenigstens von jetzt ab, zu übersehen ist.

Den Beamten ist zugleich zu eröffnen: daß diejenigen, welche nicht aus gehörig geführten Berechnungen, wenn es erfordert wird, den Betrag dieser Emolumente nachweisen können, keine Ansprüche auf eine Entschädigung behalten, wenn ihnen dereinst diese Sporteln, Commissions-Gebühren ꝛc. entzogen werden.

Berlin, den 30. März 1822.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen."

wird sämmtlichen Justizbedienten im Departement zur Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 7. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Daß bei Arretirungen von Apothekern und Bezirks-Hebammen die betreffende Polizei-Behörde in Kenntniß gesetzt werden soll, betreffend.

Nachstehendes Rescript des Hohen Justiz-Ministerii:

„Obgleich die Apotheker und solche Bezirks-Hebammen, die allein für einen Ort und dessen Umgegend angestellt sind, nicht als Offizianten betrachtet werden können, ihre Stellung zum Publikum es aber in polizeilicher Hinsicht nothwendig macht, daß ihre etwanige Arretirung von Seiten der gerichtlichen Behörden der betreffenden Polizeibehörde, so, als wenn es Beamte wären, angezeigt werde, damit diese die nöthigen Anstalten zur Sicherung des Publikums treffe; so wird dem Königlichen Ober-Landesgerichte aufgegeben: sämmtliche Untergerichte seines Departements durch die Amtsblätter anzuweisen, von allen bei denselben etwa vorfallenden Arretirungen solcher Personen, entweder vorher, oder doch gleichzeitig, die betreffende Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 10. May 1822.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen."

wird

wird sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 7. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Verhütung der Etats-Ueberschreitungen bei den unbestimmten Ausgaben.

Nachstehendes Rescript des Hohen Justiz-Ministerii:

„Die Königliche Immediat-Commission zur nochmaligen Revision des Staatshaushalts, hat die öfters sehr bedeutenden Mehrausgaben bei den Titeln des Etats zu unbestimmten Ausgaben gerügt.

Das Königliche Ober-Landesgericht wird daher hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen: mit der größten Sorgfalt jede Ueberschreitung zu verhüten, auch die Untergerichte anzuweisen, in gleicher Art auf strenge Erfüllung des Etats zu halten.

Berlin, den 10. Juny 1822.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen."

wird sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 7. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Annahme der neuen Scheidemünze bei den gerichtlichen Salarien- und Sportel-Kassen.

In Bezugnahme auf die durch die Regierungs-Amtsblätter unterm 10. May d. J. von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht den Unter-Gerichten seiner Bezirke geschehenen Bekanntmachung, wegen Annahme der neu ausgeprägten Preußischen Scheidemünze bei den gerichtlichen Salarien- und Sportel-Kassen, wird den Unter-Gerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Bezirks hierdurch ferner bekannt gemacht: daß, um der neuen Scheidemünze einen allgemeinen Cours zu verschaffen, von dem Königl. Staats-Ministerio beschlossen worden, selbige bei allen Königlichen Kassen, ohne Rücksicht auf das Quantum, vorläufig anzunehmen, und zwar soll diese interimistische Maaßregel bis zum Schluß des künftigen Jahres dauern. Es werden daher sämmtliche Königl. Unter-Gerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Bezirks hierdurch angewiesen, während des besagten Zeitraums, bei den zu ihren Sportel-Kassen eingehenden Zahlungen, ohne Rücksicht auf das Objekt, neue Silbergroschen statt Courant für voll anzunehmen, wogegen die Zuschüsse aus Königl. Kassen fernerhin ohne alle Scheidemünze werden gezahlt werden. Eine Ausnahme tritt bei denjenigen Königl. Gerichten ein, bei welchen das Gerichts-Personal den Selbst-Genuß der Sporteln hat, indem es bei solchen Gerichten bei den Bestimmungen des §. 7. des Münz-Gesetzes vom 30. Septbr. v. J., wegen des Quanti der anzunehmenden Scheidemünze, verbleibt.

Sollte übrigens der Zufall es fügen, daß bei einem Königl. Gerichte mehr Scheidemünze einginge, als zur Bestreitung der Auslagen an Stempeln, Postporto und einem Gehalts-Zehntel, welches das Gerichts-Personal bei vor-

vorhandener neuer Scheidemünze in derselben anzunehmen gehalten ist, gebraucht werden kann: so ist darüber an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht Anzeige zu machen, um den Austausch der Scheidemünze höhern Orts zu bewirken. Breslau, den 20. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Publicandum.

Es ist hin und wieder vorgekommen, daß Personen, auf den Grund zufälligen Fundes, Muthungen auf Feld eingelegt haben, worauf zu derselben Zeit Jemand ein Schurfrecht hatte. Dergleichen Muthungen sind aber unzulässig, indem auf ein Schurfrecht gegebenes Terrain nur von dem Schurfer, und von keinem Dritten (zufälligen Finder), anders als n- h Erlöschung des Fund-Rechts des Ersteren — die Muthung angenommen werden darf.

Wir finden Uns veranlaßt, dies hierdurch zu Beseitigung unzulässiger Muthungen bekannt zu machen, und werden Muthzettel, denen ein zufälliger Fund auf einem zur Zeit ihrer Einlegung in Schurfrecht gegebenen Felde zu Grunde liegt, von den Berg-Aemtern zwar, wie immer, präsentirt, jedoch in dem Präsentations-Vermerk sofort deren Nullität, und die Ursache dieser Nullität ausgedrückt werden. Brieg, den 11. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Die gezogenen Nummern bei der Verloosung der Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der am 7. d. M. zu Merseburg, unter Concurrenz der, zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Deputirten, Statt gefundenen zweiten Verloosung der von Preußen übernommenen Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind

von Litt. A. No. 3264. 4335. 5275. 6872. 8287. 9328. 9896. 10254. 11262. 11301. 12914. 13020. 13365. 14076. 14270.
- - B. - 650. 2545. 3312. 4976. 5028. 5240. 6354. 6666. 7521.
- - C. - 447. 1644. 2357. 3312. 4225. 5553. 5687. 6879. 8071. 8431.
- - D. - 153. 613. 974. 1661. 2601. 3860. 4063. 5238. 5432. 6509.

gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Scheine wird Ostern kommenden Jahres, bei der Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg, erfolgen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des gedachten Termins, bei der genannten Kasse zu melden, und daselbst, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons mit Coupons, die Zahlung in Conventionsgelde in Empfang zu nehmen.

Bei

Bei denenjenigen Scheinen, welche nicht präsentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung mit dem bestimmten Zahlungs-Termine ein, und werden, von dieser Zeit ab, keine Zinsen mehr entrichtet; auch bleiben die unerhobenen Summen vor der Hand, und bis auf weitere Bestimmung, auf Kosten und Gefahr der Gläubiger, bei der zahlenden Kasse deponirt.

Berlin, am 9. October 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
v. Schönberg.

Bekanntmachung.

Auf verschiedene Anfragen und Beschwerden sehen wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf No. 6. unsers Publikati vom 27. July 1819., hierdurch bekannt zu machen, daß die Commissarien und Agenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nur befugt sind, für die durch ihre Hände gehenden wirklich baaren Gelder, sowohl von den Interessenten, als Wittwen, eine Provision von $1\frac{1}{2}$ Prozent zu nehmen, keinesweges aber für diejenigen Antritts-Gelder, über welche die Interessenten Wechsel ausgestellt haben, mögen letztere durch sie Behufs der Aufnahme eingereicht, oder beim Ausscheiden aus der Anstalt zurückgegeben werden.

Sämmtliche Commissarien und Agenten werden hiermit angewiesen, diese Bestimmung genau zu beachten.

Berlin, den 9. October 1822.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt
von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Justiz-Commissarius Wenzel zu Liegnitz, ward zum Justiz-Secretair des Lübenschen Kreises bestallt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44.

Liegnitz, den 2. November 1822.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Die Erläuterungen zur Hebungs-Rolle vom 25. October 1821. betreffend.

Die im Laufe dieses Jahres von des Königs Majestät genehmigten Erläuterungen und Berichtigungen der Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821., werden in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Haupt-Gesetzes vom 26. May 1818., hiermit bekannt gemacht, um darnach vom 1. Januar k. J. ab, zu verfahren:

1) zur Zweiten Abtheilung, Artikel 23., Position n, ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. October d. J. bestimmt, daß von Kuchenwerken aller Art, die Eingangs-Abgabe nach diesem Erhebungs-Satze zu entrichten ist;

2) zur Zweiten Abtheilung, Artikel 18 a und b, in Verbindung mit Artikel 36 e f g, sind die Eingangs-Abgaben von porzellanen Pfeifenköpfen, sowohl mit als ohne Beschlag, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. September 1822. wie folgt, bestimmt:

	Geld-Betrag von 1 Zentner.
weiße Pfeifenköpfe	10 Rthlr.
farbige Pfeifenköpfe, desgleichen weiße mit farbigen Streifen und gröberen Verzierungen, oder Blumen von einer Farbe	20 "
Pfeifenköpfe mit Malerei oder Vergoldung . .	30 "
Sind Pfeifenköpfe von Porzellan, welcher Gattung es sey, mit feinen Beschlägen (Art. 18 b) versehen .	50 "

3) zur Dritten Abtheilung ist durch eine allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. August dieses Jahres folgendes festgesetzt:

a. bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die östlichen Provinzen zuerst eingehen, und durch die Oder-Mündungen ausgehen, wird die Durchgangs-Abgabe nicht weiter nach den in der Unter-Abtheilung I,

 sondern

sondern nach den in der Unter-Abtheilung II vorgeschriebenen Sätzen erhoben.

Es sind mithin in der Unter-Abtheilung I. die dem Worte, ausgehen, vorhergehenden Worte: oder durch die Oder-Mündungen nicht mehr und ist dagegen in der Unter-Abtheilung II zu lesen: Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch die Oder-Mündungen, oder links der Oder auf anderen Wegen in die östlichen Provinzen eingehen und auch links der Oder, oder durch die Oder-Mündungen wieder ausgeführt werden ꝛc.

b. bei der Durchfuhr von Waaren, welche in den östlichen Provinzen links der Oder, und die Oder mit ihren Mündungen einbegriffen, Statt findet, kommen die in der Unter-Abtheilung II unter Ziffer 1 und 2 für gewisse Waarengattungen angeordneten Abgaben-Sätze nicht mehr zur Anwendung.

Es gilt für solche auch die Bestimmung unter Ziffer 5. Eine geringere, als die daselbst geordnete Durchgangs-Abgabe, soll aber in vorerwähnter Richtung von nachbenannten Artikeln erhoben werden:

	Geld-Betrag von 1 Centner.
von Blei	5 Sgr.
" frischer Butter	2 "
" geschmiedetem Eisen, desgl. von Eisenblech und Anker- auch von Eisenguß-Waaren	5 "
" grünem und weißem Hohlglase	5 "
" Kleesaat	5 "
" Knoppern	5 "
" Mehl, Graupen oder Grütze und Gries	5 "
" Pottasche	5 "
" gemeiner Töpferwaare	2 "

Die ermäßigten Sätze von 5 Sgr. und 2 Sgr. kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn die damit betroffenen Gegenstände, gleich beim Eingange zum Zwischenhandel nach dem Auslande declarirt werden, und es ist in der Regel daher nicht verstattet, über die so declarirten Gegenstände eine abändernde Declaration zum Verbleib im Lande aus dem Packhofs-Lager abzugeben;

4) zu den allgemeinen Bestimmungen, und zwar zu derjenigen 7 a durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. September 1822.

An denjenigen Grenzstrecken, wo den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nicht ein vollständiger steuerpflichtiger Umkreis für Bäcker, Mehlhändler und Fleischer gegeben werden kann, gehen da, wo es die Umstände nöthig machen, auf besondere Anordnungen, Mehl-

Back-

Back- und Fleisch-Waaren nur in solchen Quantitäten frei von den Eingangs-Abgaben vom Auslande ein, wovon die Gefälle den Betrag von Einem Silbergroschen nicht erreichen.

Berlin, den 19. October 1822.

Finanz-Ministerium. gez. von Klewitz.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

№ 142. Die Stempel-Tantieme betreffend.

Es ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio, beschlossen worden:

es bei der bisherigen Tantieme von einem Viertheil des Stempel-Betrages, welche der Inquirent oder Secretarius causae für das Liquidiren und Einziehen des Stempels zu den Erkenntnissen in criminal- und fiscalischen Untersuchungen bisher bezogen, zum Besten des Stempel-Interesses auch ferner bewenden zu lassen.

Es bedarf jedoch in dergleichen Untersuchungen der wirklichen Nachkassirung des nach liquidirten Stempels zu den Acten nicht, sondern es ist hinlänglich, wenn die Quittung der nächsten Haupt-Zoll- oder der Haupt-Steuer-Kasse, an welche der Geld-Betrag für den Stempel abgeführt worden, den Acten beigeheftet wird, und haben die Haupt-Steuer-Kassen dergleichen Stempel-Gelder extraordinarie in dem ¼jährigen Stempel-Debits-Extract zu vereinnahmen. Liegnitz, den 16. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 127. R. Septbr. c.

No. 243. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher

No.	Name, Stand und Heimaths-Ort.	Religion.	Alter.	Größe.		Personal.				
				Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Der Schieferdecker Florian Klumm, aus Theresienstadt . .	katholisch	41	5	5	grau	bedeckt	blond	blau	breit
2	Der Dienstknecht Ferdin. Jätschke, aus Bernsdorf in Böhmen	desgl.	18	unterm Maaß		blond	bedeckt	blond	blau	gewöhnl.
3	Joseph Richter, aus Johannisbrunn in Böhm.	desgl.	70	5	1	braun	frei	grau	grau	gewöhnl.

Liegnitz, den 18. October 1822.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Organisation der Justiz in der Ober-Lausitz diesseitigen Antheils betreffend.

In Gemäßheit der Organisation der Justiz in der Ober-Lausitz des hiesigen Departements, welche durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. April d. J. genehmiget worden, sind folgende Königl. Gerichtsbehörden und Beamten ernannt, und seit dem 1. October d. J. in Thätigkeit getreten.

I. Kreis-Justiz-Commissionen.

Die Justiz-Commission zu Görlitz für die ganze Oberlausitz ist aufgehoben, und hat am 21. October d. J. ihre Geschäfte geschlossen. An die Stelle derselben sind drei Kreis-Justiz-Commissionen, nämlich:

a. für den Görlitzschen Kreis,
b. für den Laubanschen Kreis,
c. für den Rothenburgschen Kreis,

nach ihren dermaligen polizeilichen Abgränzungen für dieselben Geschäfte, welche bisher der obgedachten Justiz-Commission zugetheilt gewesen sind, errichtet.

Die Kreis-Justiz-Commission zu Görlitz besteht:

1) aus dem Kreis-Justiz-Rath Oberlandesgerichtsrath Gotthilf Friedrich Gätzloff zu Görlitz,
2) dem Kreis-Justiz-Sekretair Carl Adolph Schmidt zu Görlitz,
3) dem Executor und Bothen Johann Friedrich Herrmann zu Görlitz.

Die

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für den Monat September 1822.

Beschreibung.								Wohin geschafft? nach	Bemerkungen.
Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.		
gewöhnl.	schlecht	blond	breit	rund	roth	untersetzt	keine	Böhmen.	
gewöhnl.	—	—	rund	oval	gesund	klein	—	desgl.	
gewöhnl.	—	grau	oval	oval	blaß	mittler	keine	desgl.	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die Kreis-Justiz-Commission zu Lauban besteht:
1) aus dem Kreis-Justizrath Wilhelm Friedrich Carl Starke zu Lauban,
2) dem Kreis-Justiz-Sekretair Johann Gottlieb Manig zu Lauban, und
3) dem Executor und Bothen Carl Friedrich Kallenbach zu Lauban.

Die Kreis-Justiz-Commission zu Rothenburg besteht:
1) aus dem Kreis-Justizrath Christian Traugott Bräuer zu Rothenburg, jetzt noch zu Görlitz,
2) aus dem Bothen und Executor Johann Gottlieb Strempke zu Rothenburg.

II. Landgericht.

Zur Verwaltung der Civil-Rechtspflege in den der Königlichen Jurisdiction unterworfenen Ortschaften, ist zu Folge der Allerhöchsten Instruction vom 4. August 1810. für die erwähnten drei Kreise der Ober-Lausitz ein Landgericht zu Görlitz errichtet. Demselben sind unterworfen:

a. alle Richteximirte des Gerichts-Sprengels,

b. die 22 zum städtischen Verbande gehörigen Dominia in personalibus und realibus,

c. die Geistlichen, Schullehrer, Justiz-Commissarien und Doctoren in allen drei Kreisen,

d. alle

d. alle Subalternen-Beamte der Gerichte und der Königlichen Behörden, welche nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 2. §. 58. der Jurisdiction der Untergerichte unterworfen werden können, und in den hohen Rescripten vom 26. April 1814. und 21. März 1816. (Jahrbücher Heft 5. Seite 3. und Heft 13. Seite 16.) namentlich bezeichnet sind.

Das Personale des Landgerichts besteht vorläufig:

1) aus dem Langerichts-Director George Friedrich Krause,
2) dem Landgerichtsrath Johann Gotthilf Richter,
3) dem Landgerichtsrath Heinrich August Heins,
4) dem Landgerichtsrath Carl Bönisch,
5) dem Landgerichts-Assessor Johann Carl Mosig,
6) dem ersten Secretair Carl August Hoffmann,
7) dem zweiten Secretair Johann Gottfried Eifler,
8) dem Ingrossator und Hypotheken-Registrator Carl Ehalt,
9) dem Registrator Carl Gottlob Köhler,
10) dem Registratur-Assistenten Johann Gottlieb Kahlert,
11) dem Deposital-Rendanten Hauptmann Heinrich Grauer,
12) dem Salarien-Kassen-Rendanten Lieutenant Johann Thielscher,
13) dem Salarien-Kassen-Assistenten Friedrich August Hentschel,
14) dem Canzlei-Inspector und Kassen-Controlleur Carl Christian Samuel Kindler,
15) dem Canzlisten August Kämpfer,
16) dem Canzlisten Johann Peter Dietrich,
17) dem Canzlisten Friedrich Wilhelm Groll,
18) dem Bothenmeister Heinrich August Hoffmann,
19) dem Bothen Gottfried David Tzschaschel,
20) dem Bothen Johann Friedrich Haase,
21) dem Kastellan und Bothen Johann George Kreusel.

III. Gerichts-Aemter.

Nach Maaßgabe der Allerhöchsten Instruction vom 4. May 1820. sind dem Landgericht zu Görlitz vorläufig 4 Gerichts-Aemter zugetheilt.

1) Gerichts-Amt für den Görlitzer Stadtbezirk zu Görlitz,
2) Gerichts-Amt für den ersten Görlitzer Landbezirk zu Görlitz,
3) Gerichts-Amt für den zweiten Görlitzer Landbezirk zu Görlitz, und
4) Gerichts-Amt zu Lauban.

Die Allerhöchste Instruction vom 4. May 1820. (Gesetzsammlung pro 1820. Seite 65.) bestimmt, welche Geschäfte von dem Landgericht, und welche von den Gerichts-Aemtern zu besorgen sind. Hierbei verbleibt es im Allgemeinen, und wird hierauf verwiesen, jedoch wird hinzugefügt, daß

a. die

a) die Hypothekenbücher über Besitzungen in der Stadt Görlitz, und im Bezirke der ländlichen Gerichts-Aemter, auch nach der ersten Einrichtung des Hypothekenwesens dem Landgerichte zu Görlitz selbst verbleiben;

b. im Bezirk des Gerichts-Amts Lauban diejenigen Geschäfte, welche nach der Allerhöchsten Instruction vom 4. May 1820. §. 10. Litt. B. den Gerichts-Aemtern nur vermöge besondern Auftrags obliegen, dem Gerichts-Amte in der Regel übertragen werden müssen, und dasselbe auch die Hypothekenbücher aller Besitzungen seines Bezirks, nach der ersten Einrichtung führen soll.

Zu dem Gerichts-Amt des Görlitzer Stadtbezirks gehört die Stadt Görlitz nebst ihren Vorstädten.

Das Gerichts-Amt für den ersten Görlitzer Landbezirk umfaßt folgende Ortschaften:

1) Birckenlache, 2) Schnellpförtel, 3) Stenker, 4) Rausche, 5) Neuhaus, 6) Heiligensee, Stadt-Antheil, 7) Schnellfurth, Stadt-Antheil, 8) Tiefenfurth, Stadt-Antheil, 9) Ober-Mühlbock, 10) Neuhammer, 11) Dorf Schönberg, 12) Nieder-Bielau, 13) Zentendorf, 14) Deschke, 15) Penzig, 16) Ober und Nieder Penziger Hammer, 17) Kohlfurth, 18) Rothwasser, 19) Heidewaldau.

In Rücksicht der 11 zuerst genannten Orte, werden alle zwei Monate in Rauscha Gerichts-Tage gehalten.

Das Gerichts-Amt für den zweiten Görlitzer Landbezirk schließt folgende Ortschaften in sich:

1) Ebersbach nebst Antheil Girbigsdorf, 2) die beiden Canzlei-Gärtner zu Holtendorf, 3) Ober-Sohra, 4) Hochkirch und Pommerseite, 5) Schützenhain, 6) Ober-Bielau, 7) Hennersdorf, 8) Groß Biesnitz, 9) Stangenhain, 10) Nieder-Pfaffendorf, 11) Troitschendorf, 12) Lichtenberg, 13) Lauterbach, 14) Ober- und Nieder-Langenau, 15) Rachenau, 16) Friedersdorf, 17) Hospital-Antheil Marckersdorf, 18) Nieder-Nielasdorf.

Den Bezirk des Gerichts-Amts Lauban bilden die Stadt Lauban mit ihren Vorstädten, und die Dörfer Geilsdorf nebst Neu-Krischau und Nieder-Schreibersdorf.

Das Personale der Gerichts-Aemter besteht:

a. für das Gerichts-Amt des Görlitzer Stadtbezirks zu Görlitz:

1) aus dem Gerichts-Amtmann Robert Ferdinand Neidhart,
2) dem Gerichts-Actuarius Gustav Eugen Wilhelm Lindmar,
3) dem Executor und Bothen Joseph Dittdorff.

b. für

b. für das Gerichts-Amt des ersten Görlitzer Landbezirks zu Görlitz:
1) aus dem Gerichts-Amtmann Friedrich Wilhelm Fischer,
2) dem Gerichts-Actuarius Gottlob Ehrenfried Arnold.
3) dem Executor und Bothen Johann Gottlieb Krebs.

c. für das Gerichts-Amt des zweiten Görlitzer Landbezirks zu Görlitz:
1) aus dem Gerichts-Amtmann Heinrich August Ludwig Paul,
2) dem Gerichts-Actuarius Lieutenant Förster,
3) dem Executor und Bothen Samuel Friedrich Michaelis.

d) für das Gerichts-Amt zu Lauban:
1) aus dem Gerichts-Amtmann Wilhelm Friedrich Carl Starcke,
2) dem Gerichts-Actuarius Traugott Willkomm,
3) dem Executor und Bothen Johann Jacob Teschner.

IV. Inquisitoriat.

Für die drei genannten Kreise der Ober-Lausitz ist ein Inquisitoriat zu Görlitz, sowohl für die Eximirten als Nichteximirten errichtet.

Wegen der Pflichten zur Erhebung des Thatbestandes wird, in Rücksicht der patrimonial- und standesherrlichen Gerichte, auf den §. 20. der Criminal-Ordnung, und in Rücksicht der Königl. Gerichts-Aemter auf den §. 10. No. 7. der Allerhöchsten Instruction vom 4 May 1820. verwiesen, jedoch wird dem Inquisitoriat zu Görlitz ausschließlich die Erhebung des Thatbestandes in der Stadt Görlitz und den Vorstädten übertragen.

Das Personale desselben besteht:
1) aus dem ersten Criminal-Richter, Ober-Landesgerichtsrath Gotthilf Friedrich Göckloff,
2) aus dem zweiten Criminal-Richter, Justizrath Carl Heinrich Anton Eichholz,
3) dem ersten Actuarius Carl Friedrich Wilhelm Pietschmann,
4) dem zweiten Actuarius, Referendarius Kanow,
5) dem Canzlisten Johann Gottfried Straube,
6) dem ersten Bothen Johann Friedrich Fetter, und
7) dem zweiten Bothen Friedrich Grauert.

V. Justiz-Commissarien und Notarien.

a. Justiz-Commissarien.

Sämmtliche Justiz-Commissarien, welche in dem Bezirk des Landgerichts zu Görlitz wohnen, dürfen die Praxis bei dem Landgericht zu Görlitz, den Gerichts-Aemtern und den Patrimonial-Gerichten, die innerhalb der Polizei-Kreise, welche der Landgerichts-Bezirk in sich faßt, gelegen sind, betreiben; sie müssen

müssen sich jedoch auf diesen Bezirk beschränken; nur den Justiz-Commissarien Schubert und Scholz zu Görlitz, und den Justiz-Commissarien Pudor und Nüsser zu Lauban ist, wie bisher, gestattet, bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Löwenberg, dem Stadt-Gericht zu Bunzlau, dem Land- und Stadt-Gericht zu Naumburg a. Q. und bei den zwischen diesen Städten und den Wohnsitzen der gedachten Justiz-Commissarien befindlichen Patrimonial-Gerichten zu practiciren.

Die theils schon früher, theils jetzt bestellten, in den drei Kreisen der Ober-Lausitz wohnenden Justiz-Commissarien sind folgende:

zu Görlitz:

1) der Landschafts-Syndicus Carl Friedrich Schubert,
2) Johann Friedrich Scholz,
3) Carl Traugott Römisch,
4) Carl Gottfried Heinitz,
5) Emanuel Traugott Neitsch,
6) Johann Gottlieb Hoffmann,
7) Carl Gottfried Holler,
8) Samuel August Wohlgemuth Langer,
9) Gottfried Haupt,
10) Johann Gottlieb Dietrich,
11) Johann Carl Leberecht Langer,
12) Carl Gottlob Brotze,
13) Gottlieb Friedrich Christian Zille,

zu Lauban:

14) Friedrich Gottlob Scholze,
15) der Kloster-Syndicus Johann Friedrich Nitsche,
16) Christoph Gottfried Pauli,
17) Carl Friedrich Pudor,
18) Johann Gottfried Nüsser,
19) Ferdinand Gottfried Weinert,
20) Carl Gottlieb Walter,
21) Christian Ehrenfried Förster,

22) Johann Samuel Axel Lilie zu Seidenberg,
23) Carl Gottfried Titze zu Reichenbach, und
24) Friedrich Wilhelm Sieber zu Muskau.

b. Notarien.

Theils schon früher, theils jetzt sind zu Notarien im Departement des Ober-Landesgerichts bestellt:

1) der Landschafts-Syndicus und Justiz-Commissarius Carl Friedrich Schubert zu Görlitz,
2) der Justiz-Commissarius Johann Friedrich Scholz zu Görlitz,
3) der Justiz-Commissarius Johann Traugott Römisch zu Görlitz,
4) der Justiz-Commissarius Carl Gottfried Heinitz zu Görlitz,
5) der Justiz-Commissarius Samuel August Wohlgemuth Langer zu Görlitz,

6) der Justiz-Commissarius Friedrich Gottlob Scholz zu Lauban, und
7) der Kloster-Syndicus und Justiz-Commissarius Johann Friedrich Nitsche zu Lauban.

Glogau, den 8. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen der jährlichen Einsendung eines Extracts aus den Salarien-Kassen-Rechnungen.

Sämmtliche Königliche Land- und Stadt-Gerichte, Stadt-Gerichte, und Domainen-Amts-Gerichte, im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, gleich nach dem Schlusse des Jahres, und längstens bis zum 15. Januar 1823., und so künftig alljährlich, einen Extract aus ihrer Salarien-Kassen-Rechnung einzusenden. Dieser Extract muß nach folgendem Formular gefertiget werden:

1) Soll-Einnahme nach folgenden Rubriken:
 I. baarer Bestand laut vorjähriger Rechnung,
 II. Defecte,
 III. Reste,
 IV. Fixirte Zuschüsse mit Bemerkung der Kasse aus der sie gezahlt werden,
 V. Sportuln,
  a. in Prozeßsachen,
  b. für Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit,
  c. in Vormundschaftssachen,
  d. pro diversis,
 VI. An Prozeß-Strafen,
 VII. An Aff- und Refixions-Gebühren,
 VIII. An Depositai-Gebühren,
 IX. An extraordinairer Einnahme,
 X. An wieder einzuziehenden Vorschüssen.
 Summa desjenigen was in dem Rechnungs-Jahre eingehen sollen.

2) Ist eingegangen auf vorstehende Summe des Solleinkommens:
 A. An Bestand laut vorjähriger Rechnung,
 B. An fixirter Einnahme,
 C. An Sporteln,
 D. An wieder einzuziehenden Vorschüssen,
 E. Ist niedergeschlagen,
 F. Ist Rest.
 Summa des ist eingekommen, die mit der Summe des Solleinkommens stimmen muß.

3) Ausgabe nach folgenden Rubriken:
 A. An Ausgabe-Resten,
 B. An currenten Ausgaben,

I. An

I. An fixirter Ausgabe,
Salaria.
II. An unbestimmten Ausgaben.
A. Schreib-Materialien und Canzlei-Nothdurften,
B. Für Holz und Licht,
C. Ad extraordinaria
wobei die einzelnen Ausgaben mit Bezeichnung des Gegenstandes und der Summe unter Nummern aufzuführen sind.
III. Durchlaufende Posten.
A. Stempel-Papier,
B. Schreibgebühren,
C. Porto von einkommenden und abgehenden Sachen.
D. Extraordinaire Vorschüsse,
E. Diener- und Meilen-Gebühren,
F. Acten-Heft-Gebühren.
IV. An eingesandten, zur Sportul-Kasse vereinnahmt gewesenen fiskalischen Strafgeldern.
V. Tantieme des Rendanten.
Summa aller Ausgaben von I—V.
Balance der Einnahme und Ausgabe.
Daher Bestand.
Hierzu die Einnahme-Reste.
Summa des Vermögens der Salarien-Kasse am 31. Dezember 1822.

Da aus allen einzelnen Extracten, noch im Laufe des Monats Januar eine General-Recapitulation gefertigt und an den Chef der Justiz eingesandt werden muß, so wird die pünktliche Einsendung der Extracte bis zum 15. Januar 1823., zu Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 5 Rthlrn., gewärtigt.

Glogau, den 14. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Zu beglaubten Abschriften von Verhandlungen der Hypotheken-Behörden, welche zu den Grund-Acten genommen worden, sind keine Stempel erforderlich.

Sämmtlichen Gerichten in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß zu beglaubigten Abschriften von Verhandlungen der Hypotheken-Behörden, welche zu den Grund-Acten genommen werden, kein Stempel erforderlich ist, da dergleichen Ausfertigungen, vornehmlich nur die Erhaltung der Hypotheken-Ordnung bezweckt.

Breslau, den 11. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Senior Falk zu Landeshut ward, an die Stelle des verstorbenen Superintendenten John, Pastor primarius, und der bisherige Diaconus von Brünningk zweiter Prediger bei der dortigen evangelischen Kirche.

Bekanntmachung. Wir haben nachstehenden Candidaten, nach bestandener Prüfung, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, als:

dem Candidaten der Theologie, Carl Gottlieb Menzel, aus Dittmannsdorf bei Schweidnitz,
- - - - Heinrich Theodor Ulbrich, aus Herrmannswaldau bei Schönau,
- - - - Friedrich Wilhelm Richter, aus Breslau,
- - - - August Friedrich Wilhelm Donat, aus Metschlau bei Neustädtel,
- - - - Carl Friedrich Stephan, aus Breslau,
- - - - Ernst Samuel Gottlob Seidel, aus Raudten,
- - - - Otto Wolf, aus Breslau,
- - - - Christian Johann Friedrich Penzholz, in Schmiedeberg,
- - - - Carl Wilhelm Schneider, in Druse bei Klopschen,
- - - - Carl Andreas Franz Nagel, aus Maslitschhammer bei Trebnitz,
- - - - Heinrich August Menzel, aus Schweidnitz,
- - - - Christian Friedr. Rechenberg, aus Skarsine,
- - - - Gottlob Besser, aus Blenkschine,
- - - - Wilhelm Heinrich Eggeling, aus Breslau,

den Candidaten Gustav Adolph Haacke aus Breslau, Carl Wilhelm Weißmann aus Gottesberg, und Ernst Gottlob Postler aus Breslau aber, die Erlaubniß zum Predigen ertheilt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 9. October 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nach dem zwischen dem Gutsbesitzer Schwabe auf Braunau, Lübenschen Kreises, und dessen gestorbenen Ehefrau Juliane gebornen Priesemuth errichteten Ehevertrage, ist der evangelischen Kirche zu Braunau ein Vermächtniß von 500 Rthlrn. anheim gefallen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45.

Liegnitz, den 9. November 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 144.
Die in dem Feldzuge gegen Rußland im Jahre 1812. verschollenen Preußischen Unterthanen betr.

Von Seiten des Königl. Ministerii des Innern sind Uns zwei, durch Bemerkung des Todesjahres, vervollständigte Nachträge zu den beiden, durch den ehemaligen Königl. Hannöverschen Lieutenant Meyer an Ort und Stelle aufgenommenen Verzeichnissen der aus dem Feldzuge von 1812. im Russischen Reiche zurückgebliebenen Preußischen Unterthanen, neuerdings mitgetheilt worden.

Wir haben von jedem dieser Nachträge ein Exemplar in den Polizei-Büreaus der Magistrate zu Grünberg, Görlitz und Glogau, so wie auch in der hiesigen Regierungs-Registratur zur Einsicht der etwanigen Interessenten niederlegen lassen.

Dies wird in Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. July 1819. (Seite 283. des hiesigen Amtsblatts von 1819.) und vom 13. Juny 1820. (Seite 218—219. des hiesigen Amtsblatts von 1820.) hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 25. October 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. No. 30. R. Octbr. c.

No. 145.
Die Drehkrankheit der Schaafe betr.

Es hat sich neuerlich in Frankreich der Gebrauch des Glüheisens, sowohl präservativ als kurativ, gegen die Drehkrankheit der Schaafe sehr empfohlen, welches auch mehrere Versuche in Deutschland in sofern bestätiget haben, daß allerdings zu wünschen ist, daß damit noch mehrere Proben angestellt werden.

Es geschieht im Auftrage des Königlichen hohen Ministerii des Innern, daß Wir hiernächst, unter A und B, sowohl die diesfällige Verfügung, als auch die nöthige weitere Auskunft über die Anwendung dieses Mittels, zur Kenntniß des betreffenden Publikums bringen, darauf rechnend, daß vor-

kom-

kommenden Falles die Herren Landräthe in den Zeitungs-Berichten, sich darüber äußern werden, ob in dem ihnen anvertrauten Kreise, wo und mit welchem Erfolge? dieses neue Heilverfahren versucht worden ist.

A. Ministerielle Verfügung.

„Das Ministerium des Innern hat den Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Thaer zu Möglin veranlaßt, mit dem Heilmittel gegen die Drehkrankheit der Schaafe, welches M. de Neirac im Julyhefte der französischen Annalen des Ackerbaues bekannt gemacht hat, Versuche zu machen.

Die Königl. Regierung erhält anliegend Abschrift der Anzeige des Thaer über die vorläufigen Resultate dieser Versuche, mit dem Auftrage: solche mit dieser Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, indem der Geheime Ober-Regierungsrath Thaer nachträglich darauf angetragen hat, bei dieser Bekanntmachung noch hinzuzufügen, daß noch mehr Erfahrungen abzuwarten wären, bevor (jener gelungenen Fälle ungeachtet) die Sache als untrüglich anzusehen sey, und weshalb daher diese vorläufige Bekanntmachung vorzüglich den Zweck hat, die Versuche möglichst zu vervielfältigen. Berlin, den 22. October 1822.

Ministerium des Innern. (gez.) von Schuckmann."

B. Weitere Auskunft über die Anwendung des neuen Mittels.

„Da eine in Frankreich von einem Herrn de Neirac erfundene und dem Conseil d'agriculture im Königl. Französischen Ministerium des Innern einberichtete Heilungsart der Drehkrankheit der Schaafe, mittelst des Brennens mit einem glühend gemachten Eisen auf dem Kopfe, durch die angegebenen namentlichen Thatsachen entschiedene Glaubwürdigkeit hatte; so wurden von Unterzeichnetem zu Mögelin und in der Nachbarschaft, wo drehkranke Schaafe aufzufinden waren, sogleich Versuche damit angestellt.

Da das Verfahren in jenem Berichte nicht genau beschrieben ist, so ward es hier folgendermaaßen eingerichtet. Man nahm ein Brenneisen, dessen Stiel ohngefähr 16 Zoll lang mit einem hölzernen Handgriff versehen war, und einen Kopf in der Gestalt eines spitzen Knopfs oder eines abgestumpften Kegels hatte, an der Spitze von 1½ Linien Durchmesser und dann stärker zulaufend war. Dieser Kopf wurde glühend gemacht. Es ward indessen der Kopf des zu operirenden Thieres kahl geschoren und genau untersucht, ob sich eine dem Druck nachgebende Stelle der Hirnschaale, mithin der Sitz des Uebels entdecken ließe. War dies der Fall, so wurde der Kopf des heißen Eisens so lange daran gedrückt, bis man die Hirnschaale auf dem Grunde der Brandstelle sehen konnte. War die Stelle nicht zu entdecken, auch aus dem Gange des Thiers nicht abzunehmen, so ward auf beiden Seiten

ten des Kopfs über den Ohren, zuweilen auch auf dem Hinterkopfe, oder der Stirn auf gleiche Weise gebrannt.

Nach 24 bis 48 Stunden zeigte sich ein mehr oder minder starker wäßriger Ausfluß aus den gebrannten Stellen, und darauf entstand eine mit Blut vermischte Eiter-Erzeugung, wobei die Wunden ganz einfach durch Bestreichung mit Theer oder Terpentin-Salbe, zuweilen gar nicht, behandelt wurden. Die Thiere schienen wenig davon zu leiden.

Unter 12 uns vorgekommenen Fällen sind 10, wo das Verschwinden der Zufälle schon am dritten Tage und fast gleichzeitig mit dem Ausfließen der wäßrigen Feuchtigkeit erfolgte. Am vierten Tage konnten die meisten, die vorher im Stalle liegen bleiben mußten, mit der Heerde ausgehen, und man konnte durchaus nichts mehr von der gehabten Krankheit an ihnen bemerken.

Ein Fall ist uns vorgekommen, wo sich bei der Section fand, daß das Uebel ganz anderer Art sey, und daß keine Blase im Gehirn vorhanden war; ein anderer aber, wo eine enorm große Wasserblase zwischen den beiden Halbkugeln des Gehirns auf dem Grunde der Hirnhöhle lag, die man anfänglich beim Entblößen des Gehirns gar nicht entdeckte, und dieses nur fest an den Schädel angedrückt fand, wohin also das Brennen ohnmöglich wirken konnte.

Diese Erfahrungen (wovon die ersten sieben Fälle in Detail in dem eben herausgekommenen 2ten Stück des 10ten Bandes der Möglinschen Annalen der Landwirthschaft, mitgetheilt sind) verbunden mit dem Bericht des Herrn de Neirac (welcher sich in den Annales de l'agriculture française July 1822. befindet) sind zureichend, die größte Aufmerksamkeit auf diese Heilmethode, des manchen Schäfereien so großen Verlust beibringenden Uebels, zu richten und es bei allen vorkommenden Fällen zu versuchen; um so mehr, da es so einfach ist, daß es jedem Schäfer anvertraut werden kann auch im Fall des Mißrathens nichts dabei verloren wäre.

Die Zeit muß freilich erst lehren, ob das Uebel dadurch ohne Wiederkehr gehoben werde, welches auch bei dem gelungensten Ausziehen der Blase mehrentheils der Fall nicht war, und ob: wenn es je aufs neue erschiene, ein wiederholtes Brennen helfe?

Herr de Neirac hat die Operation auch präservativ, bei Heerden die dem Uebel sehr unterworfen waren, mit glücklichem Erfolge gebraucht. Da die Krankheit aber oft eine geraume Zeit nicht erscheint, wenn sie vorher nicht sehr häufig war, so muß sich die Masse der Erfahrungen darüber noch sehr häufen, bevor man dies unbedingt annehmen kann.

Möglin, den 16. October 1822.

Thaer."

Liegnitz, den 5. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Zu

No. 146.
Das feuergefährliche Holzdörren in den Backöfen betr.

Zu den feuergefährlichen Mißbräuchen, die sich eingeschlichen haben, und weder nach dem Reglement für das platte Land wegen Verhütung der Feuersbrünste vom 19. May 1765., und der Feuer-Lösch-Ordnung für die Städte vom 6. December 1776., noch auch nach der Vorschrift des §. 1541. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts, sich rechtfertigen lassen, gehört das Holzdörren in den Backöfen, dessen besonders die Bäcker in den Städten sich schuldig machen sollen.

Die Erfahrung hat gezeigt, wie leicht dadurch Feuersbrünste veranlaßt werden können, besonders wenn das eben gedörrte Holz, dessen untere Lagen in den Oefen nicht selten schon zu glimmen angefangen haben, vor den Backöfen unter Küchen- und Backgeräthschaften in Haufen aufgesetzt wird.

Es darf daher das Dörren des Holzes in allen Backöfen, die nicht abgesondert und ganz entfernt von Häusern und Gebäuden stehen, fernerhin nicht geduldet werden.

Die etwanigen Contravenienten sind mit einer Geldbuße von 2 Rthlrn. bis 10 Rthlrn., oder, im Fall des Unvermögens, mit einer drei- bis vierzehntägigen Gefängniß-Strafe zu belegen.

Wir verpflichten die Polizei-Behörden, vornämlich in den Städten, hierauf unausgesetzt mit Nachdruck zu halten, und durch wiederholte und unerwartete Revisionen von der Beachtung dieses Verbots sich zu versichern.

Liegnitz, den 1. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 1131. September 1822.

No. 147.
Die Einziehung der alten Scheidemünze betreffend.

Die im §. 12. des Gesetzes über die Münz-Verfassung in den Preußischen Staaten vom 30. Septbr. v. J. ertheilte Zusicherung, daß die alte Scheidemünze, so viel davon noch im Umlaufe sich befindet, eingezogen, affinirt, und in Courant umgeprägt werden soll, wird nach einem Rescript der Königlichen Ministerien des Schatzes und der Finanzen vom 12. d. Mts., der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. July d. J. zu Folge, nunmehr zur Ausführung gebracht werden, und ist damit seitdem auch schon vorgeschritten worden.

Das Publikum wird daher hiermit aufgefordert: diese Münzen zu Zahlungen an die Königlichen Kassen in dem Verhältniß von 42 Groschenstücken, 52½ Dütchen oder Böhmen, und 84 Sechspfennig-Stücken, für den preußischen Thaler, statt Courant anzuwenden, und werden diese alten Scheidemünz-Sorten außerdem auch von den Königlichen Kassen gegen Courant eingewechselt werden.

Uebrigens wird diese Bestimmung nur noch einige Zeit Statt finden, nächstdem aber die Annahme der vorbemerkten alten Scheidemünze nicht mehr bei den Kassen Statt finden können.

Hier-

Hiernach hat sich nicht nur das Publikum zu achten, sondern es wird zugleich allen Königlichen Kassen hierdurch aufgegeben: obigen Bestimmungen, wegen des Einwechselns der alten Scheidemünze, gemäß zu verfahren.

Liegnitz, den 31. October 1822.

Königl Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. No. 151. R. Oktober 1822.

No. 148. Die Einsammlung einer Haus-Collecte zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirchen zu Loslau betreffend.

Nach einem Rescript der Hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, vom 25. September d. J., ist zur Wiederstellung der abgebrannten Kirchen in Loslau, eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte in hiesiger Provinz Allerhöchst bewilligt worden.

Dem gemäß bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und fordern zugleich die Herren Landräthe und Magistråte Unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf: die Einsammlung der Haus-Collecte in den letzten Tagen des laufenden Monats November zu veranlassen, auch demnächst die Beträge an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzuschicken, bei Uns aber die Anzeige, daß dies geschehen, nicht zu unterlassen, und zugleich die Nachweisungen in duplo, nebst Specialien derselben, beizufügen.

Die in den Städten gesammelten Geldbeiträge sind, in Gemäßheit der Verordnung vom 30. May d. J. (Amtsblatt Jahrgang 1822., Stück 23. Nro. 93. S. 166.), an die betreffenden Herren Landräthe abzuführen, und bedarf es, daß dies geschehen, einer besondern Anzeige bei Uns von Seiten der Magistråte nicht.

Liegnitz, den 4 November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 1235. October c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuld-Scheine.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 31. August d. J., der Präclusiv-Termin zur Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldscheine, auf den letzten December d. J. bestimmt ist, werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch angewiesen: die in ihren Depositorien befindlichen Lieferungs-Scheine, vor Ablauf der Präclusiv-Frist, zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine, bei der Controlle der Staats-Papiere einzureichen, eventualiter bei der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ungesäumt anzumelden, und zu dem Ende die

Depo-

Depositorien zur sofortigen Anzeige der darin vorhandenen Lieferungs-Scheine aufzufordern.

Glogau, den 25. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Untersuchung über Diebstähle unter Fünf Thalern betreffend.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben, mittelst Rescripts vom 30. September dieses Jahres, festgesetzt: daß, außer dem Fall einer speciellen Delegation an ein Untergericht, Untersuchungen über Diebstähle unter Fünf Reichsthalern, wenn sie unter erschwerenden Umständen begangen sind, von den Inquisitoriaten geführt, und darin beim Criminal-Senat des Ober-Gerichts erkannt werden soll. Dies wird den Inquisitoriaten und Untergerichten zur Beachtung hierdurch eröffnet, und werden sie, in Betreff der erschwerenden Umstände bei gemeinen Diebstählen, auf §. 1137. seq. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts verwiesen.

Glogau, den 25. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Einsendung von Recapitulationen der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Gerichts-Salarien-Kassen-Rechnungen.

Wiewohl durch die in den Amtsblättern bekannt gemachte Verfügung vom 15. Februar d. J. sämmtlichen Stadt- und Untergerichten des Departements des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts anbefohlen worden:

vierteljährig, vom 1. May d. J. an, Recapitulationen der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus ihren Salarien-Kassen-Rechnungen anhero einzureichen,

so ist doch durch ein späteres Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 18. März d. J. eine Abänderung dahin getroffen worden:

daß dieselben gedachte Recapitulationen nebst einer integralen Abschrift des Titels ad Extraordinaria nur alljährlich, und zwar bis zum 1. November jeden Jahres, einzureichen haben.

Wiewohl dies auf die eingereichten Recapitulationen einzeln den Gerichten schon eröffnet worden, so haben sich dieselben doch nicht darnach geachtet, weshalb nunmehr durch allgemeine Bekanntmachung sämmtlichen resp. Stadt- und Untergerichten unseres Departements aufgegeben wird, diese Vorschrift genau zu befolgen.

Breslau, den 25. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat October 1822.

Feuersbrünste.

In der Nacht vom 5—6. October brannte zu Straupitz, Hirschbergschen Kreises, ein Bauergehöfte, und in der Nacht vom 7—8. zu Steinölsa, Rothenburgschen Kreises, der herrschaftliche Schaafstall nebst Schäferwohnung ab. Die Schaafe sind gerettet.

Am 14. October wurde zu Klein-Röhrsdorf, Löwenbergschen Kreises, ein Bauergut, am 20 zu Greulich, Bunzlauschen Kreises, die sogenannte Hammer-Schenke nebst Gaststall und Scheune, und am 21. zu Neu-Einsiedel, Bolkenhaynschen Kreises, ein Haus eingeäschert.

Selbstmorde und andere unnatürliche Todesfälle.

Selbst gemordet haben sich 8 Personen. Abermals ertranken 4 Kinder aus Mangel an Aufsicht; außer diesen starben 4 Personen eines unnatürlichen Todes.

Liegnitz, den 1. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Liegnitz, den 16. November 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück enthält:

a. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. September 1822., betreffend die vierjährige Verjährungsfrist bei den zu sämmtlichen Staats-Schuldscheinen ausgereicht werdenden Zins-Coupons.

b. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. September 1822., betreffend die Ernennung des Staats-Ministers von Voß zum Vice-Präsident des Staats-Raths und des Staats-Ministerii.

c. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. September 1822., wegen Ernennung des Feldmarschall Grafen Kleist von Nollendorf, Ober-Berg-Hauptmann Gerhard und Regierungs-Chef-Präsident von Schönberg als Mitglieder des Staats-Raths.

d. Die Allerhöchste Declaration vom 20. October 1822., den §. 604. der Criminal-Ordnung oder die Verpflichtung, zur Untersuchung gezogene Seitenverwandte zu verpflegen, betreffend.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Publicandum.

Durch die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern und der Finanzen vom 8. August 1822. (Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. pro 1822., S. 282.) ist das Publikum bereits davon in Kenntniß gesetzt, wie es in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. December 1821. mit der Regulirung des Neumärkischen Krieges-Schulden-Wesens gehalten werden soll.

In Gefolge dessen ist diese Angelegenheit von der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übernommen, und in das dabei vorgeschriebene Verhältniß zu ihr der mit unterschriebene Deputirte der Neumark eingetreten.

Der erste Gegenstand, welcher in Ordnung zu bringen ist, betrifft die von dem vormaligen Committé der Neumark ausgegebene Kriegs-Schulden-Dokumente — bekannt unter dem Namen:

Neumärkische Interims-Scheine,

und deren Verzinsung.

Nach der eben erwähnten Allerhöchsten Bestimmung bleiben diese Interims-Scheine in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, werden jedoch verificirt und, wenn dabei nichts zu erinnern ist, gestempelt. Es sollen

A. über die Zins-Reste
   1) aus der Periode vor dem 1. July 1813., die darüber sprechenden, annoch vorhandenen alten Coupons,
   2) aus der Periode vom 1. July 1813. bis letzten Juny 1818., Anerkenntnisse unter dem Namen von Zinsscheinen,
   3) aus der Periode vom 1. July 1818. bis letzten December 1821., besondere Zinsscheine,

B. über die Zinsen vom 1. Januar 1822. ab gerechnet, aber nach bestimmten Abschnitten von 4 zu 4 Jahren fortlaufende, halbjährig im Januar und July zahlbare Zins-Coupons,

ausgereicht, die alten Zins-Coupons zu 1., so wie die Zinsscheine zu 2., durch Ankauf bei der Börse, nach näher zu bestimmenden Grundsätzen getilgt, die zu 3. baar eingelöset, auf die Zins-Coupons zu B. aber regelmäßig Zahlung geleistet werden.

Alle diese verschiedenen Zins-Bescheinigungen sind gegenwärtig ausgefertigt, und zwar, zur bessern Unterscheidung:
   1) die über Zinsen aus der Periode vom 1. July 1813. bis letzten Juny 1818., auf weißem,
   2) die über Zinsen aus der Periode vom 1. July 1818. bis letzten December 1821., auf blauem Papier.

Es ist daher nunmehr mit der vorgeschriebenen
   1) Verification,
   2) Ausreichung der Zins-Bescheinigungen, und
   3) Zahlung,

zu verfahren.

Zu dem Ende werden alle Inhaber Neumärkischer Interims-Scheine hiermit aufgefordert: dieselben in dem Zeitraume

vom 15. bis 27. November, und
vom 1. bis 27. December dieses Jahres,

des Vormittags, Sonn- und Festtage ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, bei der Kontrolle der Staats-Papiere im Seehandlungs-Gebäude einzureichen, denselben aber eine Note in duplo beizufügen, welche

   1) das Datum, die Littera, Nummer, Valuta, und, wenn mehrere darin

darin specificirt sind, den aufzusummirenden Gesammt-Betrag der letzteren,

2) den abgesondert darzustellenden und nach obigen Grundsätzen zu classificirenden Betrag der darauf bis zum 1. Januar 1822. restirenden Zinsen,

3) den Vornamen, Zunamen und die Wohnung des Präsentanten, nebst dem Datum, enthält.

Gedruckte Formulare zu diesen Noten werden täglich bei der Kontrolle der Staats-Papiere unentgeldlich verabreicht.

Interims-Scheine, welche nicht zu verificiren sind, werden unter Eröffnung der Gründe zurückgegeben. Steht aber der Verification nichts im Wege, so erfolgt dieselbe durch Aufdrückung eines Verifications-Stempels, und der Inhaber erhält bei Zurückgabe seines Interims-Scheins die oben erwähnten, darauf abzustempelnden Zins-Bescheinigungen.

Die Kontrolle der Staats-Papiere wird sich bemühen, einen Jeden sofort bei Einreichung seines Interims-Scheins abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geschäfte es nicht verstatten, oder der Präsentant nicht Zeit haben, zu warten, so erhält derselbe das Duplicat seiner Note, mit einer darauf zu setzenden Empfangs-Bescheinigung, unter Bestimmung des Tages, an welchem die Aushändigung erfolgen soll.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ist übrigens angewiesen, in ihrer dazu (Markgrafen-Straße Nro. 46.) eingerichteten Abtheilung, gegen Aushändigung

1) der Zinsscheine (auf blauem Papier), die darin bezeichneten Zinsen aus der Zeit vom 1. July 1818. bis letzten December 1821.,

2) des Coupons Nro. 1. Series I., die Zinsen vom 1. Januar bis 1. July 1822.

auszuzahlen, weshalb also dort die Erhebung des Geldes sofort, nach erfolgter Extradition der Papiere, geschehen kann.

Uebrigens wird auch bei dieser Gelegenheit die Erinnerung wiederholt: daß die mit der Ausreichung und Zahlung beauftragten Beamten nicht im Stande sind, sich in Betreff dieser ihrer Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, eben so wenig als die Kontrolle der Staats-Papiere oder die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, weshalb also etwanige hiermit in Widerspruch stehende Gesuche oder Anträge schon im Voraus abgelehnt, und ohne Antwort zurückgeschickt werden müssen.

Nach Ablauf des oben erwähnten Zeitraums wird das Expeditions-Geschäft geschlossen, und muß also derjenige, welcher während desselben seine Interims-Scheine zur Verification nicht eingereicht hat, damit warten, bis dazu ein neuer Termin angesetzt wird, wobei jedoch zugleich bemerkt werden

muß,

muß, wie es die Absicht ist, alsdann einen Präclusiv-Termin für die Beendigung dieser Angelegenheit auszubringen.

Berlin, den 12 October 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirter der Neumark.

F. von Romberg.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 149. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zur Wiederherstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten evangelischen Kirche zu Marienhagen betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 7. September d. J., eine evangelische Kirchen-Collecte auf den 1. Januar 1823. in der ganzen Monarchie, zur Wiederherstellung der durch einen Blitzstrahl zerstöhrten evangelischen Kirche zu Marienhagen, Regierungs-Bezirks Cölln, huldreichst zu bewilligen geruhet.

Indem Wir die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements hiervon in Kenntniß setzen, fordern Wir die Herren Superintendenten auf: die Einsammlung dieser Collecte durch die Geistlichen ihres Aufsichts-Sprengels, nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln, an dem bestimmten Tage veranstalten zu lassen.

Die eingekommenen Beiträge sind alsdann unverzüglich an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse, nebst einem genauen Verzeichniß der Münzsorten, einzusenden; Uns aber sind gleichzeitig, mit Vorlegung der General-Designation und den Spezialien, woraus hervorgeht, wieviel in jeder Diöces eingekommen, die diesfälligen Anzeigen zu machen.

Liegnitz, den 4. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 820. October c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Erinnerung wegen Einsendung der General-Civil-Prozeß-Tabelle ec.

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, wird hierdurch das Publicandum vom 3. November 1817., im 45. Stück Seite 493. der Breslauer Amts-Blätter, und die in demselben vorgeschriebene Einsendung der darin bezeichneten drei Listen an das Chef-Präsidium, in Erinnerung gebracht, mit der Bemerkung, daß solche Anfangs December ohnfehlbar erwartet werden, widrigenfalls solche von den Säumigen auf deren Kosten durch expresse Boten werden abgeholt werden.

Die

Die unter Addresse des Ober-Landes-Gerichts oder Criminal-Senats einzusendenden, den Untergerichten bereits längst bekannten Special-Tabellen, müssen eben so ohnfehlbar bis zur Hälfte gedachten Monats eingehen.

Breslau, den 2. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldscheine.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 31. August d. J., der Präclusiv-Termin zur Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldscheine, auf den letzten December d. J. bestimmt ist, werden sämmtliche, unter Direktion des unterzeichneten Pupillen-Collegii stehende Vormünder und Curatoren hierdurch angewiesen: die etwa in ihrer Verwahrung befindlichen, ihren Pflegbefohlnen gehörigen Lieferungs-Scheine, vor Ablauf der Präclusiv-Frist, zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine, bei der Controlle der Staats-Papiere einzureichen, eventualiter bei der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden ungesäumt anzumelden.

Glogau, den 25. October 1822.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Vermessungs-Conducteur Wartenberg hieselbst ist, nachdem er die architectonische Prüfung gehörig bestanden, die Erlaubniß als Bau-Conducteur fungiren zu können, ertheilt worden.

Der Kämmerer Killmann und der Rathmann Haucke zu Löwenberg, sind von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung in gleicher Eigenschaft anderweit auf 6 Jahre gewählt worden.

Der zeitherige Schul-Adjuvant Niederlein, ward Cantor, Organist und evangelischer Schullehrer zu Giehren, Löwenbergschen Kreises.

Der Stadt-Physikus Hr. Dr. Rohowsky zu Grünberg hat sein Physikat niedergelegt.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Beisteuer des Görlitzschen Kreises für die durch Hagelschlag beschädigten Einwohner mehrerer schlesischen Kreise.

Die Einsassen des Görlitzschen Kreises haben eine bedeutende Summe zur Unterstützung für die durch Hagelschlag am 26. July d. J. verunglückten Einwohner des Schönauschen, Jauerschen und Liegnitzschen Kreises zusammen getragen und Uns zur bereits eingeleiteten Vertheilung an die von eignen Mitteln entblößten Damnificaten, durch den Landrath Herrn v. Gersdorf übersenden lassen.

Es ist Uns angenehm, diese thätige große Theilnahme der benannten Kreiseinsassen hier zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ihnen im Namen der Empfänger zu danken.

Liegnitz, den 2. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die zu Rabischau, Löwenbergschen Kreises, verstorbene Wittwe des Häusler und Brettschneiders Seiffert, Namens Johanne Beate geborne George, hat der evangelischen Kirche daselbst ein Vermächtniß von 50 Rthlr. und den dortigen armen Schulkindern ein Vermächtniß von 20 Rthlr. ausgesetzt; der zu Sprottau verstorbene Joachim von Wiedebach hat den dasigen Armen ein Legat von 200 Rthlr. bestimmt, und die verwittwete Frau Drelse zu Grünberg dem Bunzlauschen Waisenhause eine Schenkung von 50. Rthlrn. gemacht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47.

Liegnitz, den 23. November 1822.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Nach dem §. 4. sub b. des Stempelgesetzes vom 7. März d. J., sollen für andere, als die dort namentlich angeführten, im Handel gewöhnlich vorkommenden fremden Währungen, Mittelwerthe festgesetzt werden, wonach die Verwandlung derselben in Preußisches Silbergeld, um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, so lange geschieht, bis erhebliche Aenderungen im Kurse dieser Währungen die Ermittelung anderer Mittelwerthe veranlassen.

Es wird daher nach erfolgter Einziehung der dazu nöthigen Nachrichten hierdurch festgesetzt: daß, wenn der Werth eines stempelpflichtigen Gegenstandes in folgenden Währungen ausgedrückt ist, bei der Stempelberechnung angenommen werden sollen:

Eintausend Pfund Sterling . . .	gleich	684 1/1	Rthlr.
= = = Gulden holländ. Courant	—	571½	Rthlr.
= = = Rubel Bank-Assignationen	—	286	Rthlr.
= = = Rubel Silber	—	1076½	Rthlr.
= = = Gulden Wiener Währung	—	267	Rthlr.
= = = Franken	—	266⅔	Rthlr.

Berlin, den 30. October 1822.

Finanz-Ministerium. gez. v. Klewiz.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Nr. 150. Die Erhebung des Chausseegeldes auf der von Hirschberg nach Warmbrunn u. Schmiedeberg führenden Chausseen betr.

Die Anlage zweier neuer Chaussee Zollstätte bei Hirschberg, hat nachstehende Veränderungen der Zoll Erlegung von Seiten der Reisenden, welche die Straße von Hirschberg nach Warmbrunn, Löwenberg, Greiffenberg, Friedeberg und Flinsberg hin und zurück passiren, vom 1. Januar k. J. an, herbeigeführt.

Es wird nämlich von allen Reisenden von Hirschberg nach Warmbrunn der Chaussee-Zoll am Schlage in der Warmbrunner Vorstadt daselbst auf 1 Meile erhoben, und es müssen die Reisenden den erhaltenen Zettel in Herischdorf bei dem dortigen Wege-Zoll-Einnehmer abgeben, ohne daselbst wieder Zoll zahlen zu dürfen.

Umgekehrt müssen die von Warmbrunn nach Hirschberg Reisenden den Chaussee-Zoll in Herischdorf beim Zoll-Schlage auf 1 Meile entrichten, und haben den daselbst erhaltenen Chaussee-Zettel im Zoll-Schlage bei Hirschberg, wie vorgedacht, abzugeben. Die von Hirschberg auf der Chaussee nach Löwenberg Reisenden müssen beim Schlage an der Zacken-Brücke den Chaussee-Zoll auf 2 Meilen entrichten, und diesen Zettel in dem Chaussee-Zoll-Schlage zu Reibnitz abgeben. Wollen solche weiter nach Löwenberg reisen, so müssen sie an diesem Schlage wieder einen Zettel auf 2 Meilen bis Ullersdorf lösen. Dort erhalten sie einen Zettel auf 1 Meile bis Löwenberg lautend, und dieser muß in dem Wege-Zoll-Schlage zu Schmottseiffen abgegeben werden, indem daselbst kein Wege-Zoll mehr bezahlt wird.

Umgekehrt müssen die von Löwenberg nach Hirschberg Reisenden in Schmottseiffen den Wege-Zoll auf 1 Meile zahlen, und mit Abgebung des Wege-Zoll-Zettels in Ullersdorf einen Zettel auf 2 Meilen lösen. Dieser wird am Schlage zu Reibnitz abgegeben, woselbst sie wieder einen Zettel auf 2 Meilen bis Hirschberg erhalten, welcher Zettel, ohne weiter Zoll zu entrichten, beim Chaussee-Zoll-Schlage an der Zacken-Brücke abgegeben werden muß. Diejenigen, welche von Hirschberg nach Greiffenberg reisen wollen, zahlen den Chaussee-Zoll an der Zacken-Brücke auf 2 Meilen, und mit Abgebung des Zettels in Reibnitz bis Greiffenberg auf 2 Meilen. Den in Reibnitz erhaltenen Zettel müssen sie im Chaussee-Zoll-Schlage zu Langwasser abgeben, ohne daselbst Zoll zu entrichten.

Umgekehrt haben die von Greiffenberg nach Hirschberg Reisenden im Zoll-Schlage zu Langwasser den Zoll auf 2 Meilen, und in Reibnitz ebenfalls auf 2 Meilen zu entrichten, geben aber dann den zuletzt erhaltenen Chaussee-Zettel im Schlage an der Zacken-Brücke, ohne weitern Chaussee-Zoll zu entrichten, ab.

Diejenigen, welche von Hirschberg nach Friedeberg reisen, zahlen, wie vorgedacht, auf 2 Meilen den Zoll an der Zacken Brücke, und auf 2 Meilen in Reibnitz, in Langwasser aber auf 1 Meile bis Friedeberg, woselbst am Schlage der Zettel ohne weitere Zoll-Entrichtung abgegeben wird, wenn die Reisenden nicht bis Flinsberg fahren, in welchem Fall sie den Chaussee-Zoll in Friedeberg noch auf eine Meile entrichten müssen. Die Reisenden, welche am Schlage zu Friedeberg keinen Chaussee-Zettel aus Langwasser abgeben können, zahlen, nach wie vor, den Zoll auf 2 Meilen.

Diejenigen, welche von Friedeberg nach Hirschberg reisen, zahlen den Wege-Zoll am Schlage zu Friedeberg auf 1 Meile (kommen sie von Flinsberg,

berg, auf 2 Meilen). Dieser Chaussee-Zettel wird in Langwasser abgegeben, woselbst sie den Zoll auf 2 Meilen, und in Reibnitz, mit Abgabe des Zettels aus Langwasser bis Hirschberg, auf 2 Meilen zahlen. Dieser Chaussee-Zettel wird ohne Wege-Zoll-Entrichtung am Schlage an der Zacken-Brücke abgegeben.

Hiernach hat sich das reisende Publikum zu achten.

Liegnitz, den 11. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. ad No. 40. R. Octbr. c.

No. 151. Die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeine-Lasten betreffend.

Wir bringen in Erfahrung, daß der 2. §. des Allerhöchsten Gesetzes vom 11. Juli d. J., die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinlasten betreffend, unrecht verstanden wird, wenn einzelne Communen annehmen, es solle die Hälfte des Diensteinkommens gerade auf den §. 3. aufgestellten höchsten Besteuerungssätzen von resp. 1, $1\frac{1}{2}$ und 2 Prozent belegt werden, und wollen deshalb das Verfahren näher vorschreiben, welches bei der Veranlagung zu den Communal-Lasten, in denjenigen Städten zu befolgen bleibt, wo das Diensteinkommen der Königlichen Beamten nach §. 1. überhaupt direkt besteuert werden darf.

Die Ortsbehörde muß zuvörderst ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher direct zu besteuernden Bürger und Schutzverwandten entwerfen, welches folgende Abtheilungen enthält:

1) Bürger,
2) Schutzverwandte,
3) Staatsdiener, rücksichtlich ihres Diensteinkommens.

Befinden sich am Orte Beamte, welche nach §. 7. von etwanigem besondern Vermögen und Einkommen Beiträge zu den Gemeinlasten zu entrichten haben, so sind sie nicht blos in der 3. Abtheilung, sondern auch entweder in der 1. oder 2., je nachdem sie zu den Bürgern oder Schutzverwandten gehören, rücksichtlich des steuerpflichtigen Vermögens oder außer dienstlichen Einkommens aufzuführen, und dort den übrigen Bürgern und Schutzverwandten vollkommen gleich zu behandeln.

Dergleichen Staatsdiener erscheinen mithin in der Veranlagung zweimal. Demnächst wird das Einkommen jedes Steuerpflichtigen in die 2. Colonne gesetzt, und zwar bei denen der 3. Abtheilung, ermittelt nach den Bestimmungen des 5. §., in den beiden ersten Abtheilungen aber nach einer von den Orts-Behörden zu veranlassenden Abschätzung. Diese Abschätzung muß durchaus das wirkliche Einkommen möglichst zu erreichen suchen, und keinesweges nach einem fingirten niedrigen Maaßstabe erfolgen, weil dadurch die 3. Klasse gefährdet werden würde.

Die

Die Abschätzungs-Anlage muß jedem Steuerpflichtigen auf Erfordern zur Einsicht vorgelegt werden, damit er prüfen könne, ob sein Einkommen richtig beurtheilt sey, und ob man das der übrigen nicht zu niedrig angenommen habe.

Hierauf wird in eine 3. Colonne das zum Grunde gelegte Einkommen der 1. Abtheilung (der Bürger) unverändert übertragen, das der 2. (der Schutzverwandten) nach §. 1. der am 11. December 1809. ergangenen Allerhöchsten Declaration des 44. §. der Städte-Ordnung auf $\frac{2}{3}$, und das der 3. nach §. 2. des Allerhöchsten Gesetzes vom 11. July d. J. auf $\frac{1}{2}$ reducirt.

Sobald durch diese Operation das besteuerbare Einkommen der Commune feststeht, wird aus diesem und der Communal-Bedürfniß-Summe der Divisor berechnet, d. h. die Quote, welche von zu 1 Rthlr. Einkommens im Jahre eingezogen werden muß. Der Divisor ist sodann für alle 3 Abtheilungen gleich.

Aus dem steuerpflichtigen Einkommen der Einzelnen ist hierauf in folgender Colonne zu berechnen, wie viel jeder derselben im Jahre zu den Gemein-Bedürfnissen direct beitragen würde.

Auf diese Operation folgt die Prüfung, ob die Individuen der 3. Abtheilung dabei nicht höher angesetzt sind, als der §. 3. des in Rede stehenden Gesetzes anordnet, welcher als Maximum der Belastung ihres Diensteinkommens 1 Prozent bei Gehalten unter 250 Rthlr., $1\frac{1}{2}$ Procent bei denen von 250 Rthlr. bis 500 Rthlr. ausschließlich, und 2 Prozent bei höheren Gehalten bestimmt. Findet sich in einzelnen Fällen eine Ueberbürdung, so ist der Beitrag der Betroffenen auf das Maximum zu reduciren. Den dadurch entstehenden Ausfall muß die oben näher bezeichnete 1. und 2. Abtheilung übertragen. Liegnitz, den 17. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 913. November 1822.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. August d. J. (Amtsblatt No. 36.), machen wir nochmals aufmerksam darauf: daß alle an die hiesige General-Kommissions-Kasse zu leistenden Zahlungen nur an diese, nicht aber an uns selbst zu leisten und zu adressiren sind. Bei Einsendung der Gelder muß ferner:

1) der Name des Zahlenden,
2) die Summe und die Münz-Sorte,

3) die

3) die Sache, in welcher die Zahlung zu leisten ist,
4) das Datum des ergangenen Zahlungs-Befehls
genau angegeben werden. Am besten wird es für die Zahlenden seyn, wenn sie den Zahlungs-Befehl selbst einreichen, welcher mit der Quittung zurück gegeben werden wird. Es ist aber ganz unzulässig, mehrere zu entrichtende Posten, ohne Beobachtung der vorhin zu 1. bis 4. gedachten Erfordernisse, zusammen abzuliefern. Diejenigen, welche dieser wiederholten Aufforderung ungeachtet, vorschriftswidrig Zahlungen leisten, haben sich die daraus erwachsenden Verzögerungen und Nachtheile selbst beizumessen.

Soldin, den 22. October 1822.

Königliche Preuß. General-Kommission für den Frankfurtschen Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei den der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Nieder-Schlesien untergeordneten Special-Commissionen sind bis jetzt angestellt:

1. Für die Kreise Breslau, Militsch-Trachenberg, Trebnitz, Wartenberg und Wohlau.

a) als Special-Commissarius:

Der Justiz-Rath und Oeconomie-Commissarius erster Klasse, Hofrichter zu Breslau.

b) als Kreis-Justiz-Commissarien:

Justiz-Rath und Justiz Commissarius Conrad zu Breslau, für den Breslauschen Kreis.
Justiz-Rath Müller zu Militsch, } für den Militsch-Trachenbergschen
Justiz-Rath Krause zu Trachenberg, } Kreis.
Justitiarius Scheurich zu Wartenberg, für den Wartenbergschen Kreis.

c) als Geschäftsgehülfen:

Oekonom Gerstmann zu Groß-Ossig bei Trachenberg, für den Militsch-Trachenbergschen Kreis.
Lieutenant Wolf auf Raschewitz bei Trachenberg, für den Trebnitzschen Kreis.
Altmeister von Boße zu Wartenberg, für den Wartenbergschen Kreis.

Guts-

Gutsbesitzer v. Köckritz, Ritter rc. auf Mondschütz, für den Wohlauschen Kreis.

d) als Feldmesser:

Bau-Inspector Opitz zu Breslau,
Conducteur Thorand zu Breslau,
Conducteur und Hauptmann Wollenhaupt zu Sulau, zugleich Vermessungs-Revisor,
Geometer Redecker zu Breslau, als Hülfs-Conducteur.

e) als Gemeinheits-Theilungs-Aktuarius:

Der Unteroffizier Berger, interimistisch.

2. Für die Kreise Brieg, Namslau, Ohlau und Strehlen.

a) als Special-Commissarius:

Der Justiz- und Oekonomie-Commissarius zweiter Klasse, Karscher zu Brieg.

b) als Kreis-Justiz-Commissarien:

Stadtgerichts-Assessor Reichert zu Brieg, für den Briegschen Kreis.
Justiz-Commissarius Hielscher zu Kreutzburg für den Namslauschen Kreis.
Stadtrichter Wichura zu Ohlau, für den Ohlauschen Kreis.
Stadtrichter Reinsch zu Strehlen, für den Strehlenschen Kreis.

c) als Geschäftsgehülfen:

Hauptmann und Oekonomie-Commissarius v. Lemke auf Pohlnisch-Jägel, für den Strehlenschen Kreis.

d) als Feldmesser:

Conducteur Hoffmann zu Breslau.
" Tschentscher zu Ohlau.
" Mehlhorn zugleich Vermessungs-Revisor in Linden bei Brieg, } als Hülfs-Conducteure.
" Schmidt in Brieg, }

e) als Gemeinheits-Theilungs-Actuarius:

Lieutenant Kretschmer zu Brieg.

3. Für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Waldenburg.

a) als Special-Commissarius:

Rittmeister und Oeconomie-Commissarius v. Rothkirch zu Breslau.

b) als

b) als Kreis-Justiz-Commissarien:

Der Standesherrliche Justitiarius Fritsch zu Frankenstein, für den Frankensteinschen Kreis.
Land- und Stadtgerichts-Director Friedrich zu Glatz, für den Glatzschen Kreis.
Stadtrichter Anders zu Habelschwerdt, für den Habelschwerdtschen Kreis.
Justiz-Assessor Fritsch zu Heinrichau, für den Münsterbergschschen Kreis.
Justitiarius Höffmann zu Frankenstein, für den Nimptschen Kreis.
Justitiarius Wichura zu Reichenbach, für den Reichenbachschen Kreis.
Justiz-Assessor Kretschmer zu Fürstenstein, für den Waldenburgschen Kreis.

c) als Feldmesser:

Conducteur und Markscheider Länge zu Reichenbach, zugleich Vermessungs-Revisor.
Conducteur Förster zu Waldenburg.

d) Gemeinheits-Theilungs-Actuarius.

Lieutenant Schocke zu Breslau.

4. Für die Kreise Glogau und Sprottau.

a) als Special-Commissarius:

Oeconomie-Commissarius Mathis auf Denkwitz bei Glogau.

b) als Kreis-Justiz-Commissarien:

Für den Glogauschen Kreis noch unbestimmt.
Kreis-Justiz-Rath Albinus zu Malmitz bei Sprottau, für den Sprottauschen Kreis.

c) als Feldmesser:

Condukteur Bauer zu Glogau.
Geometer Bartsch zu Breslau, provisorisch.

d) Protocoll-Führer:

Oekonom Scholz zu Denkwitz.

5. Für die Kreise Grünberg und Freystadt.

a) als Special-Commissarius.

Oekonomie-Commissarius Oberamtmann Köhler auf Jonasberg.

b) als

b) als Kreis-Justiz-Commissarien:

Für den Grünbergschen Kreis, noch unbestimmt.
Justiz-Rath Wunsch zu Sagan, für den Freistädtschen Kreis.

c) als Geschäfts-Gehülfe:

Amtmann Lemke zu Sabor bei Grünberg.

d) als Feldmesser:

Conducteur [illegible] zu Neusalz a. O.
" Metzke.
" Eybinder zu Sabor bei Grünberg.

e) als Gemeinheits-Theilungs-Actuarius:

Actuarius Friese.

6. Für die Kreise Liegnitz, Lüben, Bunzlau und Löwenberg.

a) als Special-Commissarius:

Amtsrath Materne zu Liegnitz.

b) als Kreis-Justiz-Commissarien:

Land- und Stadtrichter, Hauptmann Haveland zu Parchwitz, für den Liegnitzschen und Lübenschen Kreis.
Stiftsrath Körner zu Naumburg am Q., für den Bunzlauschen Kreis.
Stadtrichter Strehla zu Friedeberg a. Q., für den Löwenbergschen Kreis.

c) als Feldmesser.

Conducteur Schenkzig zu Löwenberg.
" Hampel zu Parchwitz.
" Schuberth zu Liegnitz, Hülfs-Conducteur.

d) als Gemeinheits-Theilungs-Actuarius:

Lieutenant Schönknecht.

7) Für die Kreise Striegau, Bolkenhayn und Landeshut.

a) Als Special-Commissarius:

Oekonomie-Commissarius Kober zu Dahme bei Parchwitz.

b) als Kreis-Justiz-Commissarien:

Stadtrichter Fähndrich zu Striegau, für den Striegauschen Kreis.

Just-

Justiz-Assessor Kretschmer zu Fürstenstein, für den Bolkenhaynschen Kreis.
Stadtrichter Groth zu Gottesberg, für den Landeshutschen Kreis.

c) als Feldmesser:
Conducteur Herder zu Landeshut.
" Köppe.

d) als Gemeinheits-Theilungs-Actuarius:
Friedrich August Schulze.

8. Für die Kreise Hirschberg, Jauer und Schönau.

a) als Special-Commissarius:

Oekonomie-Commissarius Engelking zu Liegnitz.

b) als Kreis-Justiz-Kommissarien:
Justitiarius Vogt zu Hirschberg, für den Hirschbergschen Kreis.
Stadtgerichts-Assessor Loos zu Jauer, für den Jauerschen Kreis.
Stadtrichter Brun zu Schönau, für den Schönauschen Kreis.

c) als Feldmesser:
Conducteur Schirmer zu Liegnitz.
" Kroll daselbst.

d) als Gemeinheits-Theilungs-Actuarius.
Der ehemalige Feldwebel Wieland.

9. Für den Goldberg-Haynauschen Kreis.

a) als Special-Commissarius:

Oekonomie-Commissarius Amtsrath Block auf Schierau bei Haynau.

b) als Kreis-Justiz-Commissarius:

Stadt-Gerichts-Assessor Jüngling zu Haynau.

c) als Feldmesser:

Conducteur Manger zu Liegnitz.

10. Für den Guhrauschen Kreis.

a) als Special-Commissarius:

Oekonomie-Commissarius v. Köckritz auf Mechau.

b) als Kreis-Justiz-Commissarius:

Justiz-Rath Göldner zu Tschirnau bei Guhrau.

c) als Feldmesser:

Conducteur Tietze zu Klein-Schmogerau.

d) als Gemeinheits-Theilungs-Actuarius:

Canzlei-Assistent Haase.

11. Für den Neumarktschen Kreis.

a) als Special-Commissarius:

Oekonomie-Commissarius Major und Ritter ꝛc. ꝛc. v. Gellhorn auf Schöbekirch bei Neumarkt.

b) als Kreis-Justiz-Commissarius:

Stadt-Gerichts-Assessor Fischer zu Neumarkt.

c) als Feldmesser:

Conducteur Schlosser in Breslau.
" Andrae in Breslau.

d) als Gemeinheits-Theilungs-Actuarius:

Vacat.

12) Für den Oelsschen Kreis.

a) als Special-Commissarius:

Oekonomie-Commissarius v. Kessel auf Raake.

b) als Kreis-Justiz-Commissarius:

Noch unbestimmt.

c) als Feldmesser:

Conducteur Runschke in Breslau.
" Schmidt in Bernstadt.

d) als Protocollant:

Traugott Schulz.

13. Für den Saganschen Kreis.

a) als Special-Commissarius:

Oekonomie-Commissarius Sturm zu Naumburg am Bober.

b) als

b) als Kreis-Justiz-Commissarius:

Justiz-Rath Lauterbach zu Sagan.

c) als Feldmesser:

Conducteur Witte zu Neusalz.

d) Gemeinheits-Theilungs-Actuarius:

Panowsky.

14) Für den Schweidnitzschen Kreis.

a) als Special-Commissarius:

Landrath v. Woykowsky zu Schweidnitz.

b) als Kreis-Justiz-Commissarius:

Justiz-Commissarius Langenmeyr.

c) als Feldmesser:

Conducteur v. Strasburg zu Schweidnitz.

d) Gemeinheits-Theilungs-Actuarius:

Vacat.

15. Für den Steinauschen Kreis.

a) als Special-Commissarius:

Oekonomie-Commissarius Ober-Amtmann Ueberschaer auf Radschütz bei Köben.

b) als Kreis-Justiz-Commissarius:

Justiz-Rath Seibt auf Guhlau bei Guhrau.

c) als Feldmesser:

Conducteur Hampel zu Parchwitz.

d) als Gemeinheits-Theilungs-Actuarius:

Der ehemalige Krieges-Commissariats-Expedient erster Klasse Rotwitt.

Ueberdies ist auch der Königliche Kammerherr v. Bojanowsky zum Oekonomie-Commissarius ernannt worden.

Zu Vermessungs-Revisoren sind ernannt:

Der Conducteur und Markscheider Länge zu Reichenbach.
Der Conducteur Mehlhorn zu Linden bei Brieg.
Der Conducteur Hauptmann Wollenhaupt zu Sulau.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Einsassen des Glogauschen Kreises haben die am 26. July d. J. in dem Schönauschen Kreise durch Hagelschlag verunglückten Grundeigenthümer sehr reichlich mit Getreide, Gemüse und baarem Gelde unterstützt. Gern bringen Wir diesen schätzbaren Beweis des thätigen Mitleids hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 16. November 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Berichtigung. Im 44sten Stück des diesjährigen Amtsblatts ist Seite 306. von oben herunter in der 14ten Zeile zu lesen: Es gilt für solche auch die Bestimmung unter Ziffer 3. statt 5.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48.

Liegnitz, den 30. November 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 153. Die Liquidirung des Servises u. der Garnisonkosten pro 1822. betreffend.

Um die im laufenden Jahre vorgekommenen Servis-Zahlungs-Angelegenheiten innerhalb des festgesetzten Termins völlig abschließen zu können, werden alle, das Serviswesen im Geschäftsbereich der unterzeichneten Königlichen Regierung, verwaltenden Behörden hiermit aufgefordert: alle und jede für den Monat Dezember d. J. aus den Servis-Fonds zu vergütenden Kosten bis zum 3. Januar k. J., und alle diesfälligen Nachträge aus frühern Monaten, spätestens bis zum 15. Januar k. J. unfehlbar bei Uns zu liquidiren, oder wenn wider Erwarten nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen sollten, diese innerhalb der angegebenen Frist anzuzeigen.

Die dessen ungeachtet im Rückstand verbleibenden Behörden werden den Nachtheil der Uebergehung, bei dem anzufertigenden Haupt-Abschluß, sich selbst zuzuschreiben haben. Liegnitz, den 22. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. No. 1141, Novbr. c.

No. 154. Veränderungen bei der allgemeinen Arznei-Taxe.

In den Veränderungen der Apotheker-Taxe für 18$\frac{22}{23}$., welche den sämmtlichen Pharmaceuten des Departements vor Kurzem mitgetheilt worden, ist durch einen Schreibfehler bei dem heruntergesetzten Preise der Tinctura Jodinae spirituosa, Statt einer Drachme, eine Unze angesetzt worden. Dieses bringen Wir hiermit zur Kenntniß derjenigen, die es angeht, und bemerken zugleich, daß diese Veränderungen, da sie als ein Supplement der allgemeinen Arznei-Taxe anzusehen, darum nicht in Silbergroschen, sondern noch in altem Courant angesetzt worden sind.

Liegnitz, den 20. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 36. R. November 1822.

Kk Im

Nr. 155.
Die Justificationen bei Zahlung der Invaliden Gnadenthaler und Wartegelder betreffend.

Im Verfolg der unterm 24. May 1810. den Herren Landräthen und den Kreis-Kassen des Liegnitzschen Departements zugefertigten Instruction vom 8. desselben Monats und Jahres, das Verfahren bei den Militair-Pensions-Zahlungen betreffend, hat das Königl. Departement für die Invaliden unterm 28. October d. J. folgende nähere Bestimmungen zu erlassen für nöthig erachtet:

a) Die das Invaliden-Gnadengehalt zahlende Kasse ist verpflichtet, dem neu zutretenden Invaliden die erste Zahlung nur dann zu leisten, wenn derselbe sich über seinen Aufenthalts-Ort durch ein mit einem obrigkeitlichen Siegel bedruckten Zeugniß ausgewiesen hat.

b) Die gegenwärtig schon in dem Genuß eines Gnadengehalts (oder Wartegeldes, was hierbei überall gleich ist) stehenden Invaliden, haben ein solches Zeugniß bei der Hebung des Gnadengehalts für den Monat December d. J., oder spätestens im Januar k. J. herbeizuschaffen, da ohne dasselbe das Gnadengehalt für den Monat Januar 1823. nicht gezahlt werden darf.

c) Dies Zeugniß muß für die Folge ein jeder Gnadengehalts-Empfänger im December jeden Jahres der Kasse übergeben.

d) Ist die Zahlung leistende Kasse bei eigener Verantwortung verpflichtet, diese Zeugnisse wohl aufzubewahren.

e) Hat sich demnächst ein Invalide binnen drei Monaten zum Empfange des Gnadengehalts nicht gemeldet, so hat die Kasse von dem letzten Aussteller des Aufenthalts-Orts-Zeugnisses, über den Aufenthalt und die etwanigen anderweiten Verhältnisse des Invaliden, Auskunft einzuziehen; ergiebt diese nun nicht, daß der Invalide verstorben ist, so ist solche, unter Beifügung des im letzten December, oder bei den im Laufe des Jahres zugetretenen Invaliden, das im ersten Zahlungs-Monat erhaltenen Aufenthalts-Orts-Zeugnisses, sogleich zur weitern Entscheidung, originaliter dem unterzeichneten Departement zu überreichen; jedenfalls aber ist vor dieser Entscheidung, unter keinen Umständen, eine weitere Zahlung des Gnadengehalts zu leisten.

f) Ergiebt die eingeholte Auskunft dagegen, daß der Invalide innerhalb der drei Monate, wo das Gnadengehalt unerhoben blieb, mit Tode abgegangen ist, so ist in bereits vorgeschriebener Art, die Zahlung den Hinterbliebenen, incl. Gnaden-Monat, ohne Weiteres zu leisten, und der Todtenschein den Belägen der Jahres-Rechnung beizufügen; wie auch

g) das letzte Aufenthalts-Orts-Zeugniß, bei jedem Abgange eines Invaliden, es sey durch Tod, Versorgung, Translocation rc., jedesmal den Belägen der Jahres-Rechnung mit angeschlossen werden muß. Was übrigens die dem unterzeichneten Departement

ment zu machende Anmeldung der Abgänge im Allgemeinen betrifft, so müssen Wir auf den § 38. der vorgedachten Instruction verweisen, und erwarten Wir, daß Uns solche Anmeldungen in vorgeschriebener Art, durch die Quartal-Designationen, für die Zukunft auf das Vollständigste gemacht werden.

Indem Wir diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen Wir es sämmtlichen, mit der Zahlung von Invaliden-Gnadengehältern und Wartegeldern beauftragten Kassen Unseres Verwaltungs-Bezirks zur Pflicht, sich aufs Genaueste, und bei eigener Vertretung, hiernach zu achten. Liegnitz, den 23. November 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 602. Novbr.

No. 156. Die Vertilgung der Feldmäuse betreffend

Da das in der Beilage zum 131. Stück der diesjährigen Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung empfohlene Verfahren, die Feldmäuse mit Rauch zu tödten, eingegangenen glaubwürdigen Nachrichten zufolge, auch in Unserem Verwaltungs-Bezirk mit Nutzen versucht worden ist, so finden Wir es um so mehr angemessen, die Ackerbau treibenden Grundbesitzer des Liegnitzschen Departements darauf aufmerksam zu machen, als der zunehmende Wassermangel das Tödten der Mäuse durch Wasser erschwert, und ungewiß ist, ob, und wie bald eine den Mäusen verderbliche Witterung eintreten wird.

Die Räucher-Maschine, welche gemeint ist, besteht aus einer runden Büchse von schwarzem Eisenblech, ohngefähr 16 Zoll lang, und, auf dem einen Ende spitz zulaufend, bis zu ¾ Zoll im Durchmesser, während das andere Ende 3¾ Zoll im Durchmesser hat, und mit einem gewöhnlichen Deckel verschlossen ist, in welchen ein gewöhnlicher Hand-Blasebalg einpaßt. Die Büchse darf nicht gelöthet, sondern muß so zusammengefügt seyn, daß sie keinen Rauch durchläßt.

Außerdem ist noch erforderlich:

a) ein kleines blechenes Sieb, welches locker in die Büchse passen muß, und dazu dient, zu verhindern, daß das Luftloch aus welchem der Rauch kommt, sich nicht verstopft; so wie

b) ein Sieb von geschmiedetem Eisen, ¼ Zoll stark, welches auf die Füllung gethan wird, um das glimmende Rauchmaterial zusammen zu halten.

Die Füllung der Büchse geschieht am zweckmäßigsten mit Wergfucken (der Abgang beim Spinnen des Wergs), oder auch mit Werg, welches in geschmolzenen Schwefel getaucht wird. Man schmilzt nämlich den Schwefel in einem Tiegel über Kohlen, nimmt den Werg in kleine Ballen von der Größe eines Apfels, und taucht ihn von einer Seite in den geschmolzenen Schwefel, so daß man mit einem Pfund Schwefel ohngefähr 2 bis 2½ Pfund

zu-

zurichtet, welches hinreicht, um die vorbeschriebene Büchse fünf- bis sechsmal zu laden, so wie 7 bis 8 Stunden einen ununterbrochenen Rauch zu unterhalten. Die Entzündung geschieht durch brennenden Fangschwamm.

In die so zubereitete Büchse wird der Blasebalg gesteckt, und mit demselben das Glimmen in der Maschine unterhalten, während das spitzige Ende derselben in das Mäuseloch gehalten wird. Man muß nun wohl Acht geben, aus welchen Oeffnungen der Rauch ausströmt, und diesem durch Festtreten der Erde hindern. Wo besonders viele Mäuselöcher nahe bei einander sind, ist es gut, schon vorher durch Festtreten der Erde solche zuzumachen, und nur hie und da eine Oeffnung zu lassen, um den Rauch hinein zu blasen.

Der hiesige Klemptner Funck verfertigt solche Räucherungs-Maschinen, in der von dem Herrn Amtsrath Block auf Schierau verbesserten Art, welche sich durch Dauerhaftigkeit und leichte Beweglichkeit empfehlen, und für 2 Rthlr. 10 Sgr. Courant verkauft werden.

Die Anstrengungen zur Vertilgung der Feldmäuse werden besonders dann ihren Zweck nicht verfehlen, wenn gleichzeitig die Besitzer angrenzender Grundstücke damit vorgehen, wie dies in Betreff anderer, der Production schädlichen Thiere, z. B. der Raupen, ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Liegnitz, den 26. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 963. Novbr. c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Regierungs-Referendarius v. Johnston ist, nach bestandener Staats-Prüfung, zum Assessor bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

An die Stelle des verstorbenen Rathsherrn Mathesius ward der Stadtverordnete Anders zum Rathsherrn von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung erwählt.

Der bisherige Schullehrer Hoffmann zu Sabitz, ward evangelischer Schullehrer zu Sprottchen, Lübenschen Kreises, und der Seminarist Dorn, evangelischer Schul-Adjuvant zu Jacobskirch, Glogauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätige Handlung.

Die zu Görlitz verstorbene Christiane Sophie von der Heide hat den dortigen Armen 100 Rthlr., dem dasigen Waisenhause 50 Rthlr., und zu Unterhaltung der Häuischen Gruft daselbst 300 Rthlr. vermacht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.

Liegnitz, den 7. December 1822.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Vierte Ziehung der Staats-Schuld-Schein-Prämien.

Die vierte Ziehung der Staats-Schuld-Schein-Prämien wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820., am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art wie die früheren Ziehungen vorgenommen werden.

Berlin, den 14. November 1822.

Königl. Immediat-Commission zu Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.
(gez.) Kayser. Wollny. Krause.

Bekanntmachung
wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J., wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens, festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. Nr. 2. Seite 11. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prä-

mienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wolling

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17 Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820. Seite 17. spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber ein Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12. August 1820.

(L. S) Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez. Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000. werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

O Prämien-Schein No. . . . .
zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über 100 Rthlr. Preuß. Courant.
No. . . . . Lit. . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820. und des derselben beigefügten Plans, die auf die obige Prämien-

mien-Schein-Nummer ...... in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2. Januar 1821.

(L.S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1. Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser
Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Diesen und mehreren andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2. Januar 1821. ausgefertiget und vom 1. Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Vom

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjärigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern, nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Casse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in so fern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht

reicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuld-Schein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuld-Scheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prä-

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Anfang der 1sten Ziehung am 1. July 1821.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100 000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	– –	991,200 Rthlr. baar.

Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100 000 Rthlr. baar.
1	50,000	50 000 = =
1	20,00	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10 000 = =
10	1,000	10 000 = =
50	500	25 000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396 200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25 000	– –	1,081,200 Rthlr. baar.

Anfang der 3ten Ziehung am 1. July 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90 000	90 000 Rthlr. baar.
1	40,000	40 000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10 000 = =
5	2,000	10 000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25 000 = =
100	200	20.000 = =
2,830	135	382 050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	– –	1,093 050 Rthlr. baar.

Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5 000	10,000 = =
5	2,000	10 000 = =
10	1,000	10 000 = =
50	500	25 000 = =
100	200	20 000 = =
2,830	135	382 050 = =
32,000	18	576 000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	– –	1,183,050 Rthlr. baar.

Anfang der 5ten Ziehung am 1. July 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80 000 Rthlr. baar.
1	30,000	30 000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10 000 = =
5	2,000	10 000 = =
10	1,000	10 000 = =
50	500	25 000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367 900 = =
37 000	18	666 000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	– –	1,233,900 Rthlr. baar.

Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80 000	80 000 Rthlr. baar.
1	30 000	30 000 = =
1	15 000	15,000 = =
2	5.000	10 000 = =
5	2,000	10 000 = =
10	1,000	10 000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367 900 = =
37,000	18	666.000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40 000	– –	1,233,900 Rthlr. baar.

Prämien.	à Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 7ten Ziehung am 1. July 1824.		
1	90 000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20 000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2 000	10 000 = =
10	1,000	10 000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20 000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35 000	. .	1,183,050 Rthlr. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.		
1	90,000	90 000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10 000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25 000 = =
100	200	20 000 = =
2,830	135	382 050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. .	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien.	à Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 9ten Ziehung am 1. July 1825.		
1	100 000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20 000 = =
2	5 000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20 000 = =
2,830	140	396 200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.		
1	100,000	100 000 Rthlr. baar.
1	60 000	60,000 = =
1	20 000	20 000 = =
2	5 000	10 000 = =
5	2,000	10 000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25 000 = =
100	200	20,000 = =
2 830	140	396 200 = =
17 000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar
2te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
3te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
4te	=	35,000	=	=	1,183 050	=	=	=
5te	=	40 000	=	=	1 233 900	=	=	=
6te	=	40,000	=	=	1 233 900	=	=	=
7te	=	35 000	=	=	1,183 050	=	=	=
8te	=	30,000	=	=	1 093 050	=	=	=
9te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
10te	=	20 000	=	=	991,200	=	=	=

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar, außer den 27,000,000 = Staats-Schuldscheinen, welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 157. Wegen der Diäten u. Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medicinal-Beamten.

Es ist bemerkt worden, daß die Liquidationen der Kreis-Medicinal-Beamten über Diäten und Reise-Kosten nicht in den bestimmten Terminen eingehen.

Um dem darin liegenden nachtheiligen Einfluß auf das Rechnungswesen entgegen zu wirken, weisen Wir die Kreis-Physiker, Kreis-Chirurgen und Kreis-Thier-Aerzte, auf höhere Veranlassung, hierdurch an:

1) ihre Liquidationen
   a) von Diäten,
   b) von Fuhrkosten,
   (jede in duplo, mittelst besondern Berichts, indem für jede dieser Rubriken besondere Akten hier angelegt werden,)

und zwar die der Physiker mit der Beglaubigung des kreis-land-räthlichen Amtes; die der Kreis-Chirurgen und Kreis-Thier-Aerzte mit der Beglaubigung des betreffenden Kreis-Physici versehen, bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von zwei Reichsthalern, binnen den nächsten acht Tagen nach Eintritt des neuen Quartals, unmittelbar an Uns einzureichen, auch unter der Liquidation zu bemerken, daß sie ein Mehreres für das abgewichene Quartal nicht zu fordern haben, oder

2) binnen gleicher Frist und bei gleicher Strafe anzuzeigen, daß denselben keine liquidationsfähige Geschäfte vorgekommen sind.

Liegnitz, den 26. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

P. I. R. No. 49. Novbr. c.

No. 158. Das arbeitslose Herumlaufen der Handwerks-Gesellen betreffend.

Durch ein Circular-Reseript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 30. October d. J. ist Uns eröffnet worden:

wie das arbeitslose Herumlaufen der Handwerks-Gesellen Gegenstand allgemeiner Klage, und ein sicherer Beweis sey, daß die Verfügung, wegen der Maaßregeln gegen wandernde Handwerker, welche ihre Pässe verloren haben, nicht von allen Polizei-Behörden mit gebührendem Ernst und erforderlicher Aufmerksamkeit befolgt werde.

Wir bringen daher jene, unterm 31. May d. J. bekannt gemachte Verfügung (Seite 165—166. des hiesigen Amtsblatts von 1822.) hierdurch in Erinnerung, indem Wir zugleich die Polizei-Behörden des hiesigen Verwaltungs-Bezirks auffordern, auf den gerügten Unfug eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Liegnitz, den 26. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 26. R. Novbr. c.

Un-

No. 159. Die Einreichung der Nachweisung von dem Amtsblätter-Bedarf pro 1823. betreffend.

Ungern bemerken Wir, daß mehrere der Herren Landräthe Unsers Verwaltungs-Bezirks sowohl, als auch fast alle Magisträte, noch mit Einreichung der Nachweisung des Amtsblätter-Bedarfs pro 1823. im Rückstande sind. Wir fordern dieselben hierdurch auf, solche dergestalt einzusenden, daß sie unfehlbar bis zum 15. December d. J. hier eintreffen. Für die Zukunft ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Amtsblätter-Bedarfs-Nachweisung für das nächste Jahr, jedesmal bis zum 1. November des laufenden Jahres, so vollständig eingereicht werden muß, daß jeder Rückfrage vorgebeugt ist.

Liegnitz, den 29. November 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. Nr. 934. Nov. c.

Nr. 160. Wegen Einsendung der Lieferungsscheine zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine.

Nach dem Publicandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 31. August d. J., (Amtsblatt No. 38., Seite 264.), müssen bis zum letzten December d. J. alle noch umlaufende Lieferungs-Scheine ohne Ausnahme, mithin auch die Lieferungs-Scheine über einen geringern Betrag als 25 Rthlr., Behufs deren Umschreibung in Staats-Schuldscheine, zur Vermeidung der mit dem 31. December d. J. eintretenden Präclusion, eingesendet werden.

Wenn übrigens vernichtete, verlorene, verlegte, oder aus irgend einer andern Ursache gegenwärtig nicht beizubringende Lieferungs-Scheine, gegen die bemeldete Präclusion nur dadurch gesichert werden können, daß sie bis zum 31. December d. J. bei der Controlle der Staatspapiere in Berlin, mit Angabe der Nummern und der Geldbeträge, gehörig angemeldet werden, so wird es vielleicht einzelnen Inhabern bequemer, und zur Erreichung des Zwecks sicherer dünken, wenn sie selbst sich mit dieser Anmeldung unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere in Berlin wenden können.

In dieser Hinsicht ist dasselbe von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, nach dem desfallsigen Erlaß vom 18. November d. J., gestattet worden, und Wir setzen hiervon die Einwohner Unseres Departements in Kenntniß. Liegnitz, den 29. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 113. R. November c.

No. 161. Die Einsendung der Beiträge von Trauungen und Taufen, so wie der Gefällen von Käufen über und unter 1000 Gulden.

Um den Jahres-Abschluß Unserer Haupt-Instituten-Kasse nicht, wie seither geschehen ist, zur Ungebühr zu verzögern, fordern Wir die Herren Superintendenten und Erzpriester, so wie die landräthlichen Aemter Unseres Verwaltungs-Bezirks, hierdurch auf: die Beiträge von Taufen und Trauungen zur Unterstützung der Land-Hebammen für das zweite halbe Jahr 1822. unfehlbar bis zum 12. Januar 1823. an die genannte Kasse einzusenden, und diesen Termin auch für die künftigen Jahre einzuhalten.

Binnen gleicher Frist haben auch die Königl. Land- und Stadt-Gerichte

des Schlesischen Antheils Unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie die Kreis-Steuer-Kassen, die Gefälle von Käufen über und unter 100 Gulden, für die Zucht- und Armen-Häuser, für das zweite halbe Jahr 1822. einzusenden, und für kommende Jahre diesen Termin gleichfalls zu beachten.

Es müssen aber diese Gefälle, der Porto-Berechnung wegen, von einander getrennt, abgeführt werden. Liegnitz, den 30. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1372. Novbr. c.

No. 162. Die Lieferung des jährl. Regierungs-Schreibmaterialien-Bedarfs betreffend.

Wir sind gesonnen das Schreib-Materialien-Bedürfniß Unsers Regierungs-Collegii, nebst dem Papier-Bedarf zum Abdruck des Amtsblatts und öffentlichen Anzeigers, für das Jahr 1823., abermals demjenigen in Entreprise zu geben, der das beste Fabrikat um annehmliche Preise zu liefern sich erbietet.

Zum Verbrauch bei der Regierung sind erforderlich:

Rechnungs-Papier	6	Ries
Relations-Papier	40	
Groß Kanzlei	120	
Klein desgl.	160	
Groß Konzept	150	
Akten-Deckel	30	
Pack-Papier	30	
Umschlage-Papier	60	

Für das Amtsblatt:

60 Ballen groß Format	Druckpapier.
50 " kleines "	

An sonstigen Schreib-Materialien werden gebraucht:

Fein Siegellack	100	Pfund.
Desgl. ordinaires	130	
Federposen 1ste Sorte	7000	Stück.
Desgl. 2te Sorte	18500	

Es werden demnach diejenigen Fabrikanten und Kaufleute, welche zur Uebernahme dieser Lieferungen im Ganzen oder Einzelnen geneigt sind, hierdurch aufgefordert, unter Beifügung der Proben und Bezeichnung der Preise, bis zum 4. Januar künftigen Jahres, sich über ihr Anerbieten schriftlich zu erklären. Uebrigens hat der Lieferant bei jeder probemäßigen Einlieferung sogleich baare Bezahlung des Eingelieferten zu erwarten.

Liegnitz, den 1. Januar 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Erbschafts-Stempel-Tantième pro 2tes u. 3tes Tertial 1822.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht: daß die Erbschafts-Stempel-Tantième für das 2te und 3te Tertial 1820. berechnet ist, und zur Auszahlung bereit liegt; daher sich die Percipienten, zu deren Erhebung, bei der Salarien-Kasse des gedachten Ober-Landes-Gerichts melden können, wo sie zugleich den Betrag erfahren werden. Glogau, den 15. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Erinnerung an die General-Civil-Prozeß-Liste.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch, in Bezug auf das Publicandum vom 15. November 1819., (Amtsblatt vom J. 1819., Seite 433.), erinnert: die General-Civil-Prozeß-Liste, nebst Anzahl der Decernendorum, und der Vormundschaften, bis zum 15. December dieses Jahres, zu Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 5 Rthlrn., einzusenden.

Glogau, den 30. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Competenz zur Untersuchung und Erkenntniß bei gemeinen, unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstählen.

Es ist aus Anfragen und Berichten einiger Untergerichte, welche zu Criminal Untersuchungen berechtigt sind, entnommen worden, daß sie das Publicandum vom 25. October d. J., in No. 45. des Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatts, dahin mißverstehen: daß ihre Competenz zur Untersuchung und Erkenntniß, bei gemeinen, unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstählen, deren Betrag 5 Rthlr. nicht übersteigt, ausgeschlossen sey. Dies ist keinesweges der Fall; vielmehr findet jenes Publicandum nur auf Civil-Gerichte, die mit der Criminal-Jurisdiction nicht beliehen sind, aber in geringen Diebstahls-Fällen polizeimäßig untersuchen und erkennen können, Anwendung, wogegen es bei den andern, auch in Criminal-Fällen competenten Untergerichten, hierbei, ohne Ausnahme der Diebstähle, verbleibt, und ihnen nur die Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung, nach §. 513. der Crim. Ordn. vom 11. December 1805., obliegt.

Glogau, den 27. November 1822.

Der Criminal-Senat des Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz.

Ver-

Verordnungen fremder Behörden.

Bekanntmachung.

Die Anfuhr des Salzes aus dem Salz-Magazin zu Schwusen nach dem zu Fraustadt soll, vom 1 Januar k. J. ab, anderweit an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden

Hierzu wird Terminus Licitationis auf den 20. December d. J. Morgens 9. Uhr in dem Königlichen Haupt-Salz-Magazin zu Schwusen anberaumt.

Unternehmungslustige werden hiermit aufgefordert: sich in gedachtem Termin zahlreich einzufinden, ihre Offerten zu verlautbaren und ihre Fähigkeit zu Uebernahme dieses Transports gehörig nachzuweisen; — demnächst aber zu gewärtigen, daß mit dem Mindestfordernden der Contrakt, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, abgeschlossen werden wird. Die bei dieser Entreprise feststehenden Bedingungen können schon von jetzt an, bei den Königlichen Salz-Magazinen zu Schwusen und Fraustadt täglich eingesehen werden.

Posen, den 20. November 1822.

Königl. Provinzial-Salz-Comtoir des Großherzogthums Posen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 49.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 14. December 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20ste Stück enthält:

a) Die Erklärung über die mit der Fürstlich Waldeckschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Gränz-Waldungen. Vom 9. November 1822., und

b) Die Erklärung über die zu gleichem Zweck verabredeten Maaßregeln mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung. Vom 13. November 1822.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 163.
Wegen Abtretung des Unter-Steueramts Löwenberg und seines Bezirks vom Haupt-Steueramte Liegnitz zum Haupt-Steueramte Hirschberg, vom 1. Januar 1823. an.

Es ist, höherer Bestimmungen gemäß, beschlossen worden, das bisher zum hiesigen Haupt-Steueramts-Bezirk gehörige Unter-Steueramt zu Löwenberg mit seinem Distrikt, (jedoch mit Ausschluß der Dörfer Ober- und Nieder-Harpersdorf, Armenruh und Groß-Hartmannsdorf, welche beim hiesigen Haupt-Steueramts-Bezirk verbleiben, und wovon die erstern beiden Dörfer dem Unter-Steuer-Amte zu Goldberg, das letzte Dorf Groß-Hartmannsdorf aber, dem Unter-Steueramte zu Bunzlau untergeordnet werden) davon abzutrennen, und dem Haupt-Steueramte Hirschberg, vom 1. Januar 1823. an, zu überweisen; welches alles denen, die es angeht, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird. Liegnitz, den 26. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 164.
Betrifft die Einzahlung der Pränumerations-Gelder für die Gesetzsammlung.

Das Königl. General-Postamt hat über den verspäteten Eingang der Pränumerationsgelder für die Gesetzsammlung Beschwerde geführt.

Da die Obsorge für die Einzahlung dieser Gelder und deren vierteljährige Abführung an die betreffenden Königl. Postämter, rücksichtlich der auf dem platten Lande wohnenden Abonnenten, den landräthlichen Aemtern, und

Nn rück-

rücksichtlich der zur Haltung der Gesetzsammlung verpflichteten Städtebewohner, den städtischen Polizei-Behörden obliegt, so werden diesen Unsere diesfälligen Verfügungen vom 1. December 1810. und vom 28. May 1816. hiermit in Erinnerung gebracht, mit der Aufforderung: mit unausgesetzter Aufmerksamkeit dafür zu sorgen, daß die Bezahlung der Gesetzsammlung nach den feststehenden Sätzen, in jedem Vierteljahr von den Abonnenten pränumerando eingezogen und an die betreffenden Königl. Postämter abgeführt wird. Liegnitz, den 5. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 59. R. Novbr. c.

No. 165.
Wegen nothwendiger Anzeige von Versorgungen, welche Militair-Invaliden erhalten haben.

Nach den Allerhöchsten Bestimmungen dürfen die erledigten Unter-Bedienten-Stellen bei den Staats-Behörden und bei den städtischen Verwaltungen nur mit versorgungs-berechtigten Militair-Invaliden besetzt werden.

Gleich mit dem Tage, an welchem der versorgte Invalide in Gehalt tritt, muß das ihm bewilligte Wartegeld inne behalten werden.

Schon ist der Fall mehrmals eingetreten, daß die Anstellung eines solchen Invaliden nicht zu Unserer Kenntniß gelangt und von diesem das Wartegeld auch nach erfolgter Versorgung noch bezogen worden ist. Damit dergleichen Irregularitäten in Zukunft vermieden werden, fordern Wir alle Königl. Unter-Behörden und die Magistrate Unsers Departements auf, Uns bei verfügter Anstellung eines versorgungsberechtigten Invaliden sogleich anzuzeigen: mit welchem Posten derselbe betheilt worden sey, mit welchem Einkommen und von welchem Tage, er in den Genuß des Gehalts oder sonstiger Emolumente treten werde?

Sollte diese Anzeige wider Erwarten nicht gemacht werden, und die Beziehung des Wartegeldes des versorgten Invaliden noch auf einige Zeit zur Ungebühr fortgedauert haben, so würden die säumigen Behörden es sich selbst beimessen müssen, wenn sie zum Ersatz des in debite gezahlten Wartegeldes angehalten werden.

Auch die Anstellung derjenigen versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, welche kein Wartegeld beziehen, muß hieher angezeigt werden, damit die Versorgungsliste danach berichtiget werden kann.

Liegnitz, den 30. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. No. 604. Novbr. c.

No. 166.
Wegen Ausdehnung der Forst-Straf-Arbeiten auf das Einsammeln von Holz-Saamen.

Im Verfolg der durch das Amtsblatt der mit unterzeichneten Regierung im 42sten Stücke des Jahrgangs 1821. und im 1sten Stücke des laufenden Jahres ergangenen Bekanntmachung, wegen der den Forst-Strafen zu substituirenden Forst-Strafarbeiten, machen Wir hierdurch bekannt, daß den unter a. b. und c. verzeichneten Gegenständen der Forst-Arbeiten d.

das

das Einsammeln der Saamen-Zapfen von Schwarzhölzern, imgleichen der Saamen-Eicheln, hinzutreten soll.

Sämmtliche Unter-Gerichte, imgleichen sämmtliche Königliche und Privat-Forst-Verwaltungen Unsrer Departements haben in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten.

Liegnitz, den 28. October 1822. Gr. Glogau, den 2. Decbr. 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 167.
Daß Schiffer mit einer Bescheinigung über berichtigte Gewerbesteuer versehen seyn müssen, betr.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Strohmschiffer sich auf ihren Reisen, über die gezahlte Gewerbesteuer, nicht immer gehörig ausweisen können, und daß dieser Umstand oft von ihnen benutzt wird, sich der Steuer ganz zu entziehen.

Es muß daher künftig dem inländischen Strohmschiffer, an seinem Wohnorte, dem ausländischen aber da, wo er zuerst sich wegen seines Gewerbebetriebs meldet, von der Behörde, welche die Gewerbesteuer von ihnen einzieht, eine Bescheinigung darüber, auf einem gedruckten Formular ertheilt werden, das bei inländischen Schiffern zugleich die Nummer des Kahns enthalten muß. Schiffern, die mehrere Kähne besitzen, müssen eben so viel Bescheinigungen gegeben werden, als sie Schiffe haben.

Kaufleute, die sich eigener Kähne blos zu ihrem Selbsthandel bedienen und daher der Gewerbesteuer als Schiffer nicht unterliegen, müssen ebenfalls Bescheinigungen darüber, daß sie ihre Steuer als Kaufleute entrichten, und der Kahn (No. —). nur zum Transport ihrer eigenen Waaren diene, erhalten.

Den Schiffern ist zur Pflicht zu machen, am Bord eines jeden Schiffes, die dazu gehörende Bescheinigung mit zu führen, um sich im Laufe des Jahrs, überall damit legitimiren zu können.

Eben so sind die Steuer-Behörden angewiesen, sich da, wo die Schiffer anlegen, oder aus- und einladen, die Bescheinigungen vorzeigen, und wenn keine beigebracht wird, für die Steuer und Strafe Sicherheit leisten zu lassen, bis ausgemittelt worden, ob sie den Gewerbsbetrieb gehörig angemeldet haben und in die Steuerrolle aufgenommen sind.

Die Königliche Regierung hat dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 21. November 1822.

Finanz-Ministerium. gez. v. Klewitz.

An
Die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Das vorstehende Circular-Rescript bringen Wir hierdurch zur Kunde der Polizei- und Steuer-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, mit der Auf-

Aufforderung: sich genau hiernach zu achten, und die Legitimation der Schiffer zum Gewerbsbetriebe in der vorgeschriebenen Art zu prüfen.

Liegnitz, den 9. Dezember 1822.

Königl Preußische Regierung. Zweite Abtheilung

II. No. 26. R. Decbr. c.

No. 168. Die Sammlungen in der Ober Lausitz, für das Institut der barmherzigen Brüder zu Breslau betr.

Das Königl. Ministerium des Innern hat auf Unsern Vortrag mittelst Rescripts vom 1. November d. J. zu genehmigen befunden, daß die barmherzigen Brüder zu Breslau auch in der Preuß. Lausitz Sammlungen für ihr anerkannt wohlthätiges Kranken-Heil-Institut, veranstalten dürfen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und thätiger Beherzigung empfohlen wird. Liegnitz, den 1. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 21. Novbr. c.

No. 169. Die Lieferung des jährl. Regierungs-Schreibmaterialien-Bedarfs betreffend.

Wir sind gesonnen das Schreib-Materialien-Bedürfniß Unsers Regierungs Collegii, nebst dem Papier-Bedarf zum Abdruck des Amtsblatts und öffentlichen Anzeigers, für das Jahr 1823., abermals demjenigen in Entreprise zu geben, der das beste Fabrikat um annehmliche Preise zu liefern sich erbietet.

Zum Verbrauch bei der Regierung sind erforderlich:

Rechnungs-Papier . . .	6	Ries
Relations-Papier . . .	40	
Groß Kanzlei	120	
Klein desgl.	160	
Groß Konzept	150	
Akten-Deckel	30	
Pack-Papier	30	
Umschlage-Papier . . .	60	

Für das Amtsblatt:

60 Ballen groß Format	Druckpapier.
50 „ kleines „	

An sonstigen Schreib-Materialien werden gebraucht:

Fein Siegellack	100	Pfund.
Desgl. ordinaires . . .	130	
Federposen 1ste Sorte . .	7000	Stück.
Desgl. 2te Sorte	18300	

Es werden demnach diejenigen Fabrikanten und Kaufleute, welche zur Uebernahme dieser Lieferungen im Ganzen oder Einzelnen geneigt sind, hierdurch aufgefordert, unter Beifügung der Proben und Bezeichnung der Preise, bis zum 4. Januar künftigen Jahres, sich über ihr Anerbieten schriftlich zu erklären. Uebrigens hat der Lieferant bei jeder probemäßigen Einlieferung sogleich baare Bezahlung des Eingelieferten zu erwarten.

Liegnitz, den 4. December 1822.

Königl Preußische Regierung. *)

Ver-

*) [illegible] Liegnitz, den 4. Januar 1822, [illegible] Königl. Preuß. Regierung [illegible]

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Ministerium hat sich mit dem Königlichen General-Post-Amte, wegen der Portofreiheit in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten, über folgende Bestimmungen geeinigt, welche auch die Zustimmung Sr. Durchlaucht, des Hrn Staatskanzlers, erhalten haben.

1) Es werden nämlich von nun an

portofrei

befördert: alle Schreiben und alle Sendungen von Rechnungen, Acten, Schriften, sonstige Päckereien und Gelder, welche von der Königl. General-Commission oder ihren Special-Commissionen ausgehen, oder für sie mit der Post ankommen, wenn sie mit der Rubrik „Landes-Kultur-Sachen" versehen, und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind.

2) Zu diesen portofrei zu befördernden Gegenständen gehören namentlich:

a) die Instruction über den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen;

b) die Correspondenz in allen Angelegenheiten, welche die Königliche General-Commission und ihre Special-Commissionen zu verwalten, oder worüber sie die Aufsicht zu führen haben;

c) der Schriftwechsel wegen der Ressort-Verhältnisse;

d) die Correspondenz in Kassen- und Rechnungs-Sachen, imgleichen

e) die Correspondenz der Königl. General-Commission in solchen Fällen, wo sie, anstatt der Königl. Regierungen das fiskalische oder landespolizeiliche Interesse wahrnimmt; auch

f) die Correspondenz, welche die Königl. General-Commission und die Special-Commissionen, wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben, und

g) die aus den Staats-Kassen, in specie aus der Kasse der Königl. General-Commission an Commissarien, Sachverständige, Zeugen ꝛc. zu zahlenden Gebühren und Auslagen.

3) Ob die Correspondenz Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen oder Regulirungen bäuerlicher Verhältnisse betrifft, macht in Ansehung der Portofreiheit keinen Unterschied.

4) Dagegen bleiben

portopflichtig

die Correspondenz und Sendungen in allen solchen Fällen, die nicht die Königliche General-Commission, oder Special-Commissionen als Behörde betreffen, sondern nur das Privat-Interesse einer Parthei zum Gegenstande haben. Dieses gilt namentlich auch von der Correspondenz wegen der von den Partheien einzusendenden, an Königl. Kassen, Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder. Es macht hierbei keinen Unter-

schied,

schied, ob solche Partheien aus einem einzelnen bäuerlichen Einsassen, oder aus ganzen Gemeinden bestehen.

5) In allen solchen Fällen, wo Portopflichtigkeit eintritt, darf die Portofreiheit bedingende Rubrik

Landes-Kultur-Sachen

nicht gebraucht werden.

6) Eine Parthei kann nur dann mit der Porto-Zahlung verschont werden, wenn die Königl. General-Commission, oder die Special-Commissarien sich von der Armuth dieser Parthei überzeugt haben, alsdann sind die betreffenden Schreiben ꝛc. mit

Armen-Parthei-Sachen

zu rubriciren, und portofrei zu befördern. Die Königl. General-Commission und die Special-Commissarien haben aber bei der zu diesem Zwecke vorzunehmenden Prüfung der Vermögens-Umstände der Parthei nach Anleitung des §. 32 Tit. 23. der allgemeinen Gerichts-Ordnung zu verfahren.

7) Ist bei einer solchen Armen-Parthei-Sache zugleich eine nicht arme Parthei interessirt, so findet die obige zur Portofreiheit berechtigende Rubrik keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Portos eintreten, wogegen der Königl. General Commission überlassen bleibt, denjenigen Theil dieses Porto, der nach Maaßgabe der allgemeinen Kosten-Repartition auf die nicht zahlungsfähigen Personen fällt, tertialiter oder jährlich, in eine Liquidation zu bringen, und diese dem betreffenden Postamte, oder Postwärter-Amte zu übergeben, durch welches selbige an das Königl. General-Postamt gelangt, um die Niederschlagung und resp. Zurückzahlung des Betrages zu verfügen.

8) Die Postämter sind nicht befugt, für die an die Königl. General-Commission und Special-Commissionen ein- und von diesen ausgehenden Schreiben und Sendungen, wenn sie

Landeskultur-Sachen

oder

Armen-Parthei-Sachen

rubricirt, und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind, Porto anzusetzen. Um jedoch mögliche Irrthümer leichter aufklären zu können, haben die Königl. General-Commission und die Special-Commissionen die durch die Post abzusendenden Schreiben jedesmal mit der Expeditions-Nummer auf der Adresse zu bezeichnen.

9) In allen übrigen Fällen, namentlich auch dann, wenn die an die Königl. General-Commission und die Special-Commissionen eingehenden Schreiben mit einem Privatsiegel verschlossen sind, stehet es den Postämtern zu, Porto anzusetzen. Sie müssen jedoch das Porto wieder löschen, und resp. zurückzahlen, wenn die Königl. General- oder Special-Commission auf dem zurückgegebenen Couvert bescheinigt, daß das Schreiben ꝛc. seinem Inhalte nach, zur Portofreiheit wirklich geeignet ist.

Die

Die Königl. General-Commission hat sich nun hiernach zu achten, und sind auch die Postämter, Seitens des Königl. General-Postamts, dem gemäß, instruirt worden. Berlin, den 31. October 1822.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.
(gez.) von Hardenberg.

An
die Königl. General-Commission
zu Soldin.

Vorstehendes hohes Ministerial-Rescript machen wir den sämmtlichen Oeconomie-Commissarien, Kreis-Justiz-Commissarien und dem betreffenden Publico unsers Geschäftsbezirks zur Nachricht und Achtung bekannt.

Soldin, den 18. November 1822.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurtschen Regierungsbezirk und die Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat November 1822.

Besonders merkwürdiger Einfluß der diesjährigen Witterung auf die Vegetation der Feld- und Garten-Gewächse.

In der Gegend von Freystadt hat man die zweite Gersten-Saat reifen gesehen, und die zweite Frucht der Erbsen genossen. Namentlich säete der Ober-Müller Horn zu Sprottau in dasselbe Feld, wo er in diesem Jahre schon einmal große Gerste geerndtet hatte, nochmals kleine Gerste, um die Saat als grünes Futter für das Vieh zu benutzen. Sie erhielt aber schnell ihre Reife, und lieferte in reichlicher Gebund-Zahl eine vollkommen trockene und gute Frucht.

Eine fast noch seltenere Erscheinung ist, daß in Hermsdorf, Landshutschen, und Petersdorf, Hirschbergschen Kreises, dicht am Fuße des Riesengebirges, Birnen- und Aepfel-Bäume zweimal reife Früchte in diesem Jahre getragen haben. Die zweiten Früchte reiften Ende October; sie waren zwar nicht so vollkommen als die ersten, aber zum Theil ziemlich gut von Geschmack. Eben so trat im Hirschbergschen Kreise im November die zweite Erdbeeren-Erndte ein, und eine Menge Gebirgs-Kräuter stand aufs neue in Blüthe. Auf hiesigem Markte wurden Erdbeeren und Veilchen zum Verkauf ausgeboten.

Kirchen- und Schul-Wesen.

Die evangelische Kirche zu Grünberg ist in diesem Jahre neu staffirt worden, wozu an freiwilligen Beiträgen 1200 Rthlr. baar eingegangen sind. Den höchsten Beitrag gab der Kaufmann Kallenbach. Auch in der dasigen katholischen Kirche sind bedeutende Reparaturen vorgenommen worden. Die

Kosten

Kosten dazu haben die Tischler Pippeschen Eheleute und die unverehelichte Juliane Berger getragen. Aber auch andere Mitglieder der Kirch-Gemeine haben ihren religiösen Sinn dabei wohlthätig geäußert.

Verdienstliche Handlungen.

Am 31. October rettete der 18jährige Sohn des Häuslers Siegmund zu Bergsdorf, Bunzlauschen Kreises, bei Gelegenheit des dortigen Brückenbaues, einem in den Queisfluß gefallenen 9jährigen Knaben, mit eigener Gefahr, das Leben.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Selbst gemordet haben sich 4 Personen. Drei Kinder wurden durch vernachlässigte Aufsicht dem Leben entrissen. Außer diesen starben 5 Personen eines unnatürlichen Todes.

Feuersbrünste.

Am 7. November brannte zu Eisemost, Lübenschen Kreises, ein Gärtner- und Auszugehaus; am 11. zu Groß-Tinz, Liegnitzschen Kreises, drei Bauer-Gehöfte; am 12. zu Sohrneudorf, Görlitzschen Kreises, eine Gedinge-Gärtner-Wohnung, und am 15. zu Ladenau, Rothenburgschen Kreises, 2 Häuslerstellen ab.

Zu Nieder-Siegersdorf, Freystädtschen Kreises, wurden am 17. November auf dem Dominial-Vorwerk, mit Ausnahme des Schlosses, alle übrigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, und außer diesen die Scheune einer Bauer-Nahrung, 3 Gärtner- und 6 Häusler-Stellen, und zu Schadewalde, Laubanschen Kreises, das Blumelsche Bauer-Gut eingeäschert. Der Eigenthümer verlor dabei 3 Pferde, 19 Stück Rindvieh, und außerdem 80 Schaafe.

Am 26. November wurde der Kretscham zu Ludwigsdorf, Löwenbergschen Kreises, nebst einer Mühle, 2 Häuslerstellen, die Glöckner-Wohnung, und eine mit Getreide gefüllte Scheune, von den Flammen verzehrt. Indem man noch mit Löschung dieses Brandes beschäftiget war, ging in der einen, am Bober belegenen, zur Stadt Löwenberg gehörigen Wasser-Mühle Feuer auf, welche mit der neben ihr liegenden 3gängigen Mühle eingeäschert wurde.

Zu Hirschberg brannte in der Nacht vom 30. zum 31. October d. J. ein Holz-Schuppen ab. Liegnitz, den 1. December 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der zu Groß-Jänowitz verstorbene Bauer-Auszügler Johann Gottlieb Krause, hat der dasigen evangelischen Schule ein Legat von 50 Rthlr. ausgesetzt, und der Auszügler Gottlieb Scholz zu Seichau, der dasigen evangelischen Kirche ein Geschenk von 30 Rthlr. gemacht.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 21. December 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 21ste Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Genehmigung vom 20. August 1822., wegen eines mit Festsetzung einer präclusivischen Frist zu erlassenden Aufrufs zur Anmeldung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration.

b) Den Aufruf vom 31. October 1822., wegen der, innerhalb einer sechsmonatlichen Präclusiv-Frist anzumeldenden Forderungen aus den Jahren 1806. bis 1819., an die Servis- und Garnison-Administration.

c) Die Bekanntmachung des Geheimen-Staats-Ministerii, vom 4. December 1822., in Bezug auf das Edict vom 11. März 1812., wegen nicht ferner Statt findender Zulassung der Juden zu academischen Lehr- und Schulämtern.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen, und darin eine präclusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weitere Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen.

Die in diese Kategorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) die Servis- und Brod-Gelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. November 1806. bis ult. März 1810.,

2. die Servis-, Holz- und Brod-Gelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. April 1810. bis ult. December 1819.,

3. alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung, hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810., und vom 1. April 1810. bis ult. December 1819.

Eine gleiche präclusivische Frist ist endlich

4. hinsichtlich der Kinder-Pflege-Gelder aus der Periode vom 1. November 1806. bis ult. December 1819. bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kategorien, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert: ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist, vom Dato der ersten Bekanntmachung dieses Publicandi an gerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präclusivischen Frist alle weitere Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres, und ohne Ausnahme, für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1., 2. und 3. gedachten Kategorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflege-Gelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen General-Commando's angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflege-Gelder sind folgende Justificatorien nöthig:

1. die Trau- und Copulations-Scheine der Eltern;
2. die Tauf-Scheine der Kinder;
3. ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militairdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflege-Geld nicht erhalten habe; oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sey;
4. ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflege-Geld, und bis zu welchem Monat, bezogen haben;
5. ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflege-Geld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen; und
6. ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden, und folgende Rubriken enthalten:

1. Vor- und Zuname des Vaters;

2. Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente;
3. Namen der Kinder, welche schon früher im Genusse der Kinder-Pflege-Gelder gewesen;
4. Geburtstag und Jahr derselben;
5. das Pflege-Geld ist früher gezahlt bis ———
6. Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird;
7. Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche ungegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justificirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen. Berlin, den 31. October 1822.

Der Minister des Innern. Schuckmann.
Der Minister des Schatzes. Lottum.
Der Minister der Finanzen. Klewitz.
Der Kriegs-Minister. Hake.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Gerichts-Amts der Panthenauer Majorats-Güter zu Haynau, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juny 1819. hiermit bekannt gemacht:

daß der, dem Bauer und Gerichts-Kretschmer Gottfried Schubert zu Doberschau ertheilte Staatsschuldschein

Nro. 43,566. Litt. E. über 200 Rthlr.

bei der daselbst gewesenen Feuersbrunst, entweder verbrannt oder abhänden gekommen ist.

Es wird daher derjenige, welcher vielleicht zum Besitz des besagten Documents gelangt seyn möchte, aufgefordert: solches der unterzeichneten Controlle, oder dem oben benannten Gerichts-Amte anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des benannten Staatsschuldscheins eingeleitet werden wird. Berlin, den 29. November 1822.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 170. Wegen Ausdehnung der Forst-Straf-Arbeiten auf das Einsammeln von Holz-Saamen.

Im Verfolg der durch das Amtsblatt der mit unterzeichneten Regierung im 42sten Stücke des Jahrgangs 1821. und im 1sten Stücke des laufenden Jahres ergangenen Bekanntmachung, wegen der den Forst-Strafen zu substituirenden Forst-Straf-Arbeiten, machen Wir hierdurch bekannt: daß den unter a. b und c. verzeichneten Gegenstände der Forst-Arbeiten d. das Einsammeln der Saamenzapfen von Schwarzhölzern, ingleichen der Saamen-Eicheln, hinzutreten soll.

Sämmt-

Sämmtliche Untergerichte, imgleichen sämmtliche Königliche und Privat-Forst-Verwaltungen Unserer Departements haben in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten.

Liegnitz, den 28. October 1822. Breslau, den 15. Novbr. 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 171. Die für die Instanzien-Notiz pro 1823. noch rückständigen Nachrichten betr.

Mehrere landräthliche Aemter und Magistrate Unsers Verwaltungs-Bezirks sind mit der Einsendung der Nachrichten zur Instanzien Notiz für das Jahr 1823. noch im Rückstande.

Dieselben werden daher hierdurch zur Einreichung dieser Nachrichten binnen 8 Tagen, aufgefordert.

Liegnitz, den 12. December 1822

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 739. Decbr. c.

No. 172. Auflösung des Haupt-Steueramtes Görlitz und Veränderungen des dortigen Haupt-Steueramts-Bezirks.

Das Königliche hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 22. November d. J. die Auflösung des Haupt-Steueramts Görlitz, vom 1. Januar 1823. ab, zu beschließen, und an dessen Stelle ein gewöhnliches Unter-Steueramt zu setzen geruht. — Dieses Unter-Steueramt soll die Malsch-, Brau-, Malz-, Taback-, Mahl- und Schlacht-, auch Stempel-Steuer in der Stadt Görlitz und in der bisher dorthin gewiesenen Umgegend einheben, jedoch mit den Unter-Steuerämtern Lauban, Marklissa, Rothenburg, Muskau, dem Haupt-Zollamte Reichenbach untergeordnet seyn, welchem der Steuer-Rath Wilke vorsteht. Das Unter-Steueramt Schönberg hört mit dem 1. Januar 1823. gänzlich auf, und es werden die Ortschaften Cosma, Kunna, Schönbrunn, Thielitz, an das Unter-Steueramt Görlitz; Heidersdorf, Ober-Linde, Mittel-Linde und Nieder-Linde an das Unter-Steueramt Marklissa; Schönberg, Bellmannsdorf, Ober-Halbendorf, Nieder-Halbendorf, Lomnitz und Niclausdorf aber an das Neben-Zollamt Seidenberg hiermit überwiesen.

Außerdem gehen die bisher zum Unter-Steueramte Lauban gehörigen Ortschaften Ullersdorf, Heidegersdorf, Günthersdorf, Waldau und Siegersdorf, an das Unter-Steueramt Naumburg a. Q., so wie die Dorfschaften Bienitz, Neudorf, Altenhayn, Thommendorf und Wehrau, an das Unter-Steueramt Bunzlau, vom 1. Januar 1823. über. Die zum Unter Steueramte Naumburg a. Q. geschlagenen Dörfer Berthelsdorf, Hannich, Ober-, Mittel-, Nieder-Thiemendorf und Logau gehören, vom 1. Januar künftigen Jahres ab, zum Unter-Steueramte Lauban.

Ferner sollen vom genannten Tage ab, die Dörfer Friedersdorf, Goldbach, Harthe, Neuschweinitz, Wiese und Scholzendorf vom Unter-Steueramte Marklissa an das Unter-Steueramt Greiffenberg übergehen, und dagegen

gen die Dörfer Beerberg, Ekersdorf, Gieshübel und Steinkirch dem Unter-Steuer-Amte Marklissa zugehören.

Endlich werden hiermit die Dorfschaften Tauban, Weigersdorf, Liptsche, Prauske, Sandförtchen, Groß-Saubernitz, Ober- und Nieder-Gebelzig, Jurschwitz, Thäna, Groß- und Klein-Radisch, Ober-Oels, Steinöls, Förstchen, Colm, Diehsa und Quitzdorf, mit ihren Brau-, Malz- und Maisch-Steuern an das Neben-Zollamt Tauben vom 1. Januar 1823. ab, gewiesen. — Für den Verkehr des Grenz-Bezirkes Reichenbach behält das Unter-Steueramt Görlitz die Geschäfte eines Contr.ll-Amts; das Recht der Begleitschein-Ausfertigung oder Abnahme gebührt demselben jedoch fortan nicht mehr.

Die Verwaltung der direkten Steuern verbleibt dem Steueramte Görlitz einstweilen in der bisherigen Art.

Nach diesen Anordnungen wollen sich, vom 1. Januar 1823. ab, alle davon betroffene Privat-Personen und Behörden gebührend achten.

Liegnitz, den 10. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 25. R. pr. December c.

No. 173. Die statt der bisherigen Gold-Zahlungen angeordneten Zahlung in Silbergeld gegen 10 Procent Aufgeld betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. October d. J. zu bestimmen geruhet: daß, zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, alle auf den direkten Steuer-Etats stehenden Goldzahlungen, vom 1. Januar 1823. ab, in Silbergeld, gegen 10 pro Cent Aufgeld, geleistet werden sollen.

Den Steuerpflichtigen wird solches, auf den Grund eines Rescripts des Königl. Hohen Ministerii der Finanzen vom 22. v. Mts., hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht. Liegnitz, den 10. December 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

ad Nro. 15. R. December 1822. II. F.

No. 174. Aufforderung zur schleunigsten Einsendung der Specialimpflisten.

Ungeachtet des längst abgelaufenen Termins, sind noch mehrere Special-Impf-Listen im Rückstande, wodurch die Anfertigung des General-Impf-Tableaus, und dessen Einreichung der höhern Behörde, aufgehalten wird. Wir sehen dem Empfange dieser Rückstände, bei Vermeidung einer namhaften Ordnungs-Strafe, unfehlbar binnen 8 Tagen entgegen.

Liegnitz, den 17. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1023. December 1822. P.

Schon

No. 175.
Wegen Namhaftmachung der Lehrtöchter zum nächsten Hebammen-Lehr-Cursus.

Schon den ersten November sollten die Anmeldungen der Hebammen-Lehrtöchter für den nächsten, den 15. Januar k. J. zu Breslau anfangenden Unterrichts-Cursus eingehen. Wir gewärtigen daher unfehlbar binnen acht Tagen die noch rückständigen diesfälligen Vorschläge oder Negativ-Anzeigen; wogegen diese Specialien für den künftigen Herbst-Cursus unausbleiblich am künftigen Johannis-Termine einzureichen sind.

Liegnitz, den 17. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I, No. 1022. December 1822. P.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Pfarrer Anst zu Quilitz, ward zum Pfarrer bei der katholischen Kirche zu Liebenthal ernannt.

Der bisherige Adjuvant Krischke, ward zweiter Schul-College bei der evangelischen Stadtschule zu Löwenberg.

Der Doktor der Medicin Winckler zu Grünberg, erhielt die Approbation als practischer Arzt.

Zu unbesoldeten Rathmännern sind erwählt und bestätiget worden: beim Magistrat zu Landeshut, der Kaufmann Weber und der Kaufmann Christ; beim Magistrat zu Polkwitz, der Kaufmann Herrforth; beim Magistrat zu Deutsch-Wartenberg, der Bäckermeister Brauer; beim Magistrat zu Löwenberg, anderweit der Rathmann Lietze und der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Vogt.

Der Kämmerer Becker zu Priebus ward von den Stadtverordneten daselbst zum Bürgermeister auf Lebenszeit, dagegen der Servis- und Schul-Kassen-Rendant Wolf zum Kämmerer auf 6 Jahr erwählt.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Taxe,

nach welcher die Preuß. Tonne Steinkohlen, welche 4 neue Preuß. Scheffel enthält, auf den im Schweidnitzschen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken im Jahre 1823., nämlich: nach dem Rechnungsschlusse, vom 22. Dezember 1822. an, bis incl. den 20. Dezember 1823. zu verkaufen ist,

No.	Namen der Gruben.	Stückkohlen. à Tonne		Kleine Kohlen à Tonne	
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
	A. Waldenburger Revier.				
	a. Oestliches Revier.				
1	Sophien Grube zu Sophienau	15	—	8	9
2	Gnade und neue Gnade Gottes zu Reussendorf	15	—	8	—
3	Weissig Grube daselbst	15	—	7	6
4	Seegen Gottes Grube zu Altwasser	15	—	7	6
5	Johannes Grube zu Weisstein	15	—	6	9
6	Louise Auguste bei Waldenburg	14	—	6	—
7	Graf Hochbergs Grube zu Waldenburg	15	—	6	—
8	Christian Friedrich Grube daselbst	14	9	7	—
9	Theresien Erbstollen zu Altwasser	15	—	6	3
	b. Mittleres Revier.				
10	Goldene Sonne Grube bei Altwasser	15	9	7	9
11	Fuchs Grube zu Weisstein	15	—	7	—
	daselbst, auf dem Bassin des schiffbaren Stollens	15	9	7	9
12	Emilie Grube zu Weisstein	15	—	7	—
13	Julius Grube zu Hermsdorf	15	—	7	—
14	Beste und Christoph Grube zu Schönhuth	14	—	7	—
15	Glückhilf Grube zu Hermsdorf	14	6	7	—
16	Friedens Hoffnung Grube daselbst	14	6	7	—
17	Morgen- und Abendstern Grube zu Hartau	15	—	7	—
	c. Westliches Revier.				
18	Neue Heinrich Grube zu Hermsdorf	14	—	7	—
19	Gustav und Freudige Wink Grube zu Schwarzwaldau	15	—	8	—
20	Emilie Anna Grube zu Gablau	15	—	8	—
21	Combinirte Abendröthe zu Kohlau	15	—	8	—
22	David Grube zu Salzbrunn	15	—	7	—
23	Frohe Ansicht und Anna Grube am Hochwalde	15	—	7	—
24	Louise Grube zu Landeshuth	18	9	8	1½

B.

No.	B. Neurόder Revier.	Stückkohlen à Tonne		Schmiedekohlen à Tonne		Kalkkohlen à Tonne	
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
25	Frischauf Grube zu Eckersdorf . .	15	—	12	—	6	3
26	Johann Baptista Grube zu Schlegel .	15	—	12	—	6	3
27	Combinirte Ruben Grube zu Buchau . .	15	—	10	9	5	—
28	Fortuna Grube zu Ebersdorf . .	15	—	12	—	7	—
29	Rudolph Grube zu Volpersdorf .	15	—	10	9	5	9
30	Wenceslaus Grube zu Hausdorf .	15	—	8	3	4	6
31	Wilhelm Grube daselbst . . .	15	—	8	3	4	6
32	Friedrichs Gegentrum daselbst . .	15	—	8	3	4	6

Brieg, den 1. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 28. December 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 22ste Stück enthält:

a. Den Vertrag wegen der Gefälle, welche an der Grenze des Königlich Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 24. Juny 1822., ratificirt am 28. October d. J., und

b. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November 1822., wegen Regulirung des von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Staats-Schuldenwesens.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Publicandum.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Civil-Aerzte in die über den Gesundheits-Zustand militairpflichtiger Individuen ausgestellten Zeugnisse zugleich ihr Urtheil über die Tauglichkeit des Individui für den Militair-Dienst aufgenommen haben, und wo nachmals dieses Urtheil von der Militair-Behörde für begründet nicht hat anerkannt werden können. Je mehr auf der einen Seite vorsichtige Civil-Aerzte wünschen müssen, sich nicht selbst auf solche Weise zu compromittiren, und je leichter auf der andern Seite durch solche incompetente Urtheile unbegründete Reclamationen der Militairpflichtigen veranlaßt werden, um so dringender wird daher sämmtlichen Civil-Aerzten hierdurch empfohlen, bei den Attesten, welche sie nicht auf amtliche, sondern auf Privat-Aufforderung über den Gesundheits-Zustand militairpflichtiger junger Leute ausstellen, künftighin in der Regel auf die Angabe der etwa vorgefundenen Gebrechen und des ihnen bekannten zeitigen Körper-Zustandes sich zu beschränken, ein Urtheil über vermeinte Dienst-Untauglichkeit aber nicht auszusprechen, sondern solches allein den Militair-Aerzten zu überlassen,

indem die mit dem Aushebungs-Geschäfte beauftragten Behörden das Urtheil der Civil-Aerzte über die Dienst-Untauglichkeit der Militairpflichtigen nicht als entscheidend ansehen können und dürfen. Sollten die Civil-Aerzte aber nach der Natur des Gebrechens ein Urtheil nicht umgehen zu können vermeinen, so wird solches so vorsichtig abzufassen seyn, daß sie dadurch dem Urtheil der Militair-Aerzte nicht vorgreifen, sondern nur deren Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit des Gebrechens hinleiten.

Berlin, den 16. November 1822.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen betreffend.

Mit Anfang des künftigen Jahres werden die den 2. Januar 1823. fälligen und ältere früher nicht abgehobene Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons ausgezahlt.

Es findet dabei nachstehende Ordnung statt:

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude No. 21., Jäger-Straße, Vormittags von 9 bis 1 Uhr und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine:

No.					
No. 1	bis 16,000	vom 2.	bis 4.	Januar
" 16,001	" 48,000	" 6.	" 11.	"
" 48,001	" 80,000	" 13.	" 18.	"
" 80,001,	und darüber	" 20.	" 25.	"

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß durch diese, blos zum Besten des Publikums, getroffene Einrichtung, weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zins-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu fordern hat, ordnet dieselben sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints, und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung, mit einem für die Geschäftsführung nöthigen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassen-Beamten über ihre Amts-Verrichtungen sich mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge, unter Zurücksendung der Coupons, abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn an die Kasse (im Allgemeinen) oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden Gesuche dieser Art gerichtet werden sollten.

II.

II. In den Provinzen werden fällige Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Special-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1823 baar eingelöset, auch sonst zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig, bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach der Verfallzeit oder an jedem andern, jedoch spätern, beliebigen Tage. Wer außerdem aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei gedachtem Handlungs-Hause in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1823.

Berlin, den 28. November 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Donnerstags den 2. Januar 1823. und folgende Tage bis zum 28. Januar werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden, die den 1. Januar 1823. fälligen halbjährigen, so wie die etwa nicht abgehobenen, älteren Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen, Markgrafen-Straße No. 46., in der dort eingerichteten Abtheilung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf Letztere zu stellende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben, ausgedrückt und außerdem bemerkt,
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte, zum Ausfüllen bestimmte, Formulare zu diesen Quittungen sind in dem, oben bezeichneten, Locale der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse täglich kostenfrei zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine, zu erheben hat, kann darüber nicht in einer Quittung quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr

mehr auszustellen sind, müssen, nach dem Formular, auf dem vorschriftsmäßigen Stempel Papiere geschrieben seyn.

Die Zinszahlung wird den 28. Januar 1823. geschlossen. Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im Julius 1823. erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen, in so weit sie fällig sind, jedoch nicht in der Markgrafen-Straße, sondern im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße No. 21., bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen.

Berlin, den 7. December 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beeliß. Deeß.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 176. Die Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Series IV. auf Staats-Schuld-Scheine betreffend.

Am 2. Januar 1823. wird der letzte Zins-Coupon, welcher zu Staats-Schuld-Scheinen ausgegeben ist, Series III. No. 8., fällig, und eine besondere Bekanntmachung enthält das Nöthige wegen Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen. Mit dieser soll die Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Series IV., so wie der etwa nicht abgehobenen ältern Coupons, verbunden werden.

Dazu sind die Staats-Schuld-Scheine im Original vorzulegen, weil auf denselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Das dabei Statt findende Verfahren ist folgendes:

I. In Berlin werden diese Zins-Coupons bei der Kontrolle der Staats-Papiere im Seehandlungs-Gebäude, Jägerstraße No. 21., Vormittags von 9 bis 1 Uhr ausgereicht, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine:

No.	1. bis	15,000.,	vom 2. bis	4.	Januar,
=	15,001. =	30,000.,	= 6. =	11.	=
=	30,001. =	45,000.,	= 13. =	18.	=
=	45,001. =	60,000.,	= 20. =	25.	=
=	60,001. =	75,000.,	= 3. =	8.	Februar,
=	75,001. =	90,000.,	= 10. =	15.	=
=	90,000. =	105,000.,	= 17. =	22.	=
=	105,001. und	darüber,	= [illegible] =	15.	März.

Jeder, welcher Coupons zu erheben hat, wird ersucht, seinen Staats-Schuld-Schein nach Littera, Nummer und Nennwerth zu specificiren, und zwar

zwar, wenn es deren mehrere sind, in der Ordnung, welche die Zahlenfolge der Nummer ergiebt. Er stellt diese Specification in duplo aus, versieht beide Exemplare mit seiner Namens-Unterschrift, welcher Stand, Wohnung und Datum hinzuzufügen ist, und übergiebt sie, mit den Original-Staats-Schuld-Scheinen, der Kontrolle der Staats-Papiere, bei welcher gedruckte Formulare zu jenen Specificationen unentgeldlich verabreicht werden, und schon gegenwärtig in Empfang zu nehmen sind.

Die Beamten werden sich bemühen, einen Jeden, so weit es nur irgend möglich ist, sofort abzufertigen; wenn es die Menge der Arbeit aber nicht verstattet, unter Zurückgabe des einen Exemplars der Specification — als Empfangs-Bescheinigung — den Tag bestimmen, an welchem darauf die neuen Coupons abgeholt werden können. Erlauben es die Umstände, so wird auch ohne Rücksicht auf die bezeichnete Reihefolge mit der Extradition, jedoch in der Voraussetzung und in dem Vertrauen verfahren, daß durch diese, blos zum Besten des Publikums abzweckende Einrichtung weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als mit dem 15. März 1823. die Ausreichung der neuen Zins-Coupons nicht geschlossen, sondern bis zur nächsten Zins-Zahlung ununterbrochen fortgesetzt wird.

Es ist auch hier die Erinnerung zu wiederholen: daß weder die Kontrolle der Staats-Papiere, noch die dabei angestellten Beamten, noch weniger aber die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sich mit irgend Jemand über die Ausreichung neuer Zins-Coupons in Briefwechsel einlassen können; weshalb alle Gesuche dieser Art schon im voraus abgelehnt werden, und unberücksichtigt bleiben müssen.

Was zur Erleichterung des Publikums hierunter geschehen kann, besteht darin, daß:

II. Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, ihre Staats-Schuld-Scheine zur Einziehung der Zins-Coupons an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einreichen können.

Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt, und spätestens bis Ende Februar 1823. thun, auch seinen Staats-Schuld-Scheinen zwei, in oben beschriebener Art eingerichtete, Verzeichnisse derselben beifügen.

Die Regierungs-Haupt-Kassen übersenden dann die Staats-Schuld-Scheine, unter Portofreier Rubrik, an die Kontrolle der Staats-Papiere, welche auf denselben die Zins-Coupons abstempelt, und diese mit den Staats-Schuld-Scheinen, zur unentgeldlichen Extradition, an die einsendende Kasse zurückschickt.

III. Wer die neuen Zins-Coupons, oder eine frühere Series derselben, in Leipzig zu erheben wünscht, zeige solches baldigst, spätestens aber bis ultimo Januar 1823., dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach et Compagnie an, und giebt demselben dabei ein doppeltes Verzeichniß seiner Staats-Schuld-

Schuld-Scheine nach Littera, Nummer und Nennwerth, wie es oben vorgeschrieben ist, worauf sodann die darnach verlangten Zins-Coupons unentgeldlich verschrieben werden, und in der Zeit vom 15. bis letzten Februar 1823 bei unserem im Comptoir des gedachten Handlungs-Hauses zu Leipzig alsdann anwesenden Commissarius kostenfrei abzuheben sind, als zu welchem Ende ihm aber auch die Original-Staats-Schuld-Scheine vorgelegt werden müssen, um die Coupons darauf abzustempeln.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, oder die verschriebenen Coupons, während der so eben bezeichneten Zeit, in Leipzig nicht abhebt, kann dieselben nicht mehr dort, sondern nur in Berlin bei der Kontrolle der Staats-Papiere, erhalten.

IV. Bei dieser Gelegenheit wird die Bekanntmachung erneuert: daß, wer überhaupt Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen in Leipzig zahlbar zu stellen wünscht, zu diesem Zwecke dem gedachten Handlungs-Hause Reichenbach et Comp. die ganze Series seiner Zins-Coupons präsentirt, um dieselbe mit einem rothen Stempel zu versehen, welches den Erfolg hat, daß dergleichen roth gestempelte Zins-Coupons ausschließlich bei demselben in Leipzig, auf Rechnung der unterschriebenen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, jedoch zu jeder dem Inhaber beliebigen Zeit, in so fern nur die Zinsen, worüber sie sprechen, selbst fällig sind, baar eingelöset werden.

V. Endlich ist, zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Erleichterung im öffentlichen Verkehr, beschlossen, alle Staats-Schuld-Scheine auf 8 Klassen zurückzuführen, nämlich auf Appoints von:

1	—	1000	Rthlr.
2	—	500	"
3	—	400	"
4	—	300	"
5	—	200	"
6	—	100	"
7	—	50	"
8	—	25	"

Es werden deshalb die Inhaber von Staats-Schuld-Scheine, welche auf eine, nicht in diese 8 Klassen fallende, Summe lauten, aufgefordert: dieselben, ohne Coupons, mittelst einer besondern, in duplo anzufertigenden, Nachweisung, wozu die Formulare jederzeit unentgeldlich in der Kontrolle zu haben sind, bei derselben ungesäumt einzureichen, um darauf den Nennwerth derselben, in andern Staats-Schuld-Scheinen der bezeichneten 8 Klassen, nebst dazu gehörigen Coupons, Series IV., überschießende Summen aber, welche durch Staats-Schuld-Scheine à 25 Rthlr. nicht dargestellt werden können, baar in Empfang zu nehmen. Berlin, den 30. November 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Mit

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird das Publikum hierdurch benachrichtiget: daß nach Maaßgabe derselben die hiesige Regierungs-Regierungs-Haupt-Kasse dato angewiesen ist, die bei derselben eingehenden Staatsschuldscheine zu sammeln, und dieselben unter Zurückbehaltung, sowohl der Specification, als der Correspondenz, mit welcher sie ihr zugingen, von 8 zu 8 Tagen bei der Königl. Controlle der Staats-Papiere, mittelst Designation, aus welcher

1) Littera,
2) Nummer,
3) Valuta,
4) der Name und Stand des Präsentanten,
5) so wie die Wohnung desselben

hervorgeht, einzureichen, übrigens aber mit dieser Einsendung nicht bis zum neuen Jahre zu warten, sondern damit schon gegenwärtig, so bald Staatsschuldscheine eingehen, vorzuschreiten.

Liegnitz, den 20. Decbr. 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. No. 76. R. pro Decbr. 1822.

No. 177. Verordnung für sämmtliche Königl. Kassen, wegen des Jahres-Abschlusses pro 1822.

Mittelst eines gedruckten Circularis ist unterm 10. Decbr. v. J. an sämmtliche Königl. Kassen, sowohl für die indirekten, als für die direkten Steuern, imgl. an die Kassen der Domainen und Forsten, die Verfügung ergangen, durch welche sie, wegen Einziehung der außenstehenden Reste und deren Verrechnung pro 1821., so wie wegen Formirung der Abschlüsse, und Innehaltung der namhaft gemachten Termine, an welchen sie allhier eingehen sollen, instruirt worden sind. Die darinnen enthaltenen Bestimmungen sollen auch wegen des Abschlusses pro 1822. gelten. Sämmtliche zu Unserm Ressort gehörige Haupt- und Unter-Kassen, werden daher darauf hingewiesen und es wird die genaueste Befolgung jener Verfügung erwartet. Zugleich wird das interessirte Publikum dem irgend Leistungen an Königl. Kassen obliegen, oder den Forderungen an solche zustehen aufgefordert, selbige noch bis Ende Decbr. d. J. in Richtigkeit zu bringen.

Liegnitz, den 20. Decbr. 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. No. 1205 pro Decbr. 1822.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Vereinigung des Stadt-Gerichts in Neusalz und des bisherigen dortigen Domainen-Justiz-Amts unter ein Land- und Stadt-Gericht.

Nachdem von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, mittelst Reskripts vom 20. May 1822., die Vereinigung des Stadt-Gerichts und bisherigen Domainen-Justiz-Amtes zu Neusalz, als bisher getrennt gewesene Jurisdictionen, in dem bisherigen Umfange derselben, unter der Benennung: Land- und Stadt-Gericht, beschlossen, und bei diesem Gericht, als Land- und Stadt-Richter, der Kreis-Justiz-Rath Schneider, sonst in Freystadt, jetzt in Neusalz, angestellt, auch dieses neue Gericht, mit Beibehaltung der bisherigen Beamten, außer dem auf sein Verlangen pensionirten Stadt-Richter Kreisler, und der wegen Vereinigung der bisher doppelten Deposital-Verwaltung ausgeschiedenen städtischen Kassen-Curatoren Protzen und Schmidt, in dem am 21. und 22. November d. J. angestandenen Commissions-Termine, durch Uebergabe und Einleitung organisirt und in Wirksamkeit gesetzt worden; so wird dies für diejenigen, welche Geschäfte bei dem aufgehobenen Stadt-Gericht und Domainen-Justiz-Amte, als nunmehriges Land- und Stadt-Gericht in Neusalz, haben, öffentlich bekannt gemacht.

Glogau, den 29. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Publicandum.

Es ist durch ein ober-berghauptmannschaftliches Reseript vom 11. d. M. festgesetzt worden, daß von nun an

a. Jeder, der einen Schürfschein nachgesucht oder schon im Besitz hat, während der Dauer dieses Schürfscheins, alle weitere Schürfscheine abgeschlagen werden dürfen, sobald solche ein Feld betreffen, welches in seinem nächsten Punkt von der äußersten Grenze des früher begehrten Schürf-Feldes, nicht mindestens Fünfhundert Lachter entfernt bleibt.

b. daß hiebei Ehegatten, Geschwister und unter älterlicher Gewalt stehende Descendenten des Schürfers, ohne Ausnahme für eine Person angesehen, und auch ihnen, während der Dauer seines Schürfscheins, keine Felder in Schürfrecht gegeben werden sollen, welche nicht von seinem Schürf-Terrin in oberwähnter Entfernung stehen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Brieg, den 22. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Mit einem der nächsten Stücke wird das Titelblatt und die chronologische Uebersicht zum Amtsblatt pro 1822. ausgegeben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Ueb

von den ungefähren
in denjeni
wo keine Magazine bestehen und wo die directe Natural-V

Nro.	Garnison-Ort.	Garnisonirende
	A. Breslauer Regierungs-Departement.	
1.	Oels	2te Escadron 4ten Husaren-Regiment Bataillon 10
	Ohlau	3te dito dito . .
	Bernstadt	1te dito dito . .
	Namslau	4te dito dito . .
2.	Herrnstadt	3te Escadron 2ten Leibhusaren-Regim
	Guhrau	1ste dito dito . .
	Winzig	4te dito dito . .
	Wohlau	2te dito dito und Stamm v Landwehr-R
3.	Brieg	Füsilier-Bataillone 10ten und 11ten Stamm vom 2ten Bataillon 11
	Frankenstein	3te reitende Compagnie der 6ten Ar vom 3ten Bataillon 11ten Lan
	Münsterberg	3te reitende Compagnie der 5ten Ar
	Neumarkt	Stamm vom 3ten Bataillon 10ten
	Habelschwerdt	Invaliden-Detachement . .
	Reichenstein	dito dito . .

Nro.	Garnison-Ort.		jährlicher Bedarf.			
			…d.	Hafer.	Heu.	Stroh.
			…f.	Winspel.	Centner.	Schock.
	B. Oppelnsches Regier…					
1.	Neustadt	2te …				
	Grottkau	1ste				
	Oberglogau	3te				
	Leobschütz	4te				
			…4	1428	9996	1473
2.	Gleiwitz	1ste …				
	Pleß	2te				
	Beuthen	4te				
	Rattibor	3te				
			…	1380	9660	1420
3.	Ottmachau	Inva…				
	Patschkau	dit…				
	Ziegenhals	dit…				
	Rybnick	Inva…				
	Oppeln	Com…				
	Groß-Strehlitz	Stan…				
			…	48	360	48
4.	Pleßner, Rosenberger, Lubli- nitzer und Beuthner Kreis Rybnick und Nicolai	Säm…	…3	148	1072 $\frac{7}{10}$	148 $\frac{2}{7}$





